



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

9. September 2020 (RRB Nr. 857/2020)

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 haben Sie uns den Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verweisen auf unsere Ausführungen im beigelegten Vernehmlassungsformular.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli



**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. ZH

Adresse : Postfach, 8090 Zürich

Kontaktperson : Beat Werder, VD/AWA Gerhard Schmid, BD

Telefon : 043 259 91 32 043 259 31 25

E-Mail : beat.werder@vd.zh.ch gerhard.schmid@bd.zh.ch

Datum : 09.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	4
Weitere Vorschläge	6

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Regierungsrat des Kantons Zürich	Arbeitssicherheit ist eine wichtige Aufgabe für jeden Bauherrn, Planer und Unternehmer. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass Sicherheit nicht zum Nulltarif zu haben ist. Diese Verordnung wird Mehrkosten in einem nicht bestimmbaren Ausmass verursachen. Die Mehrkosten sind letztlich vom Bauherrn zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für das ASTRA als Auftraggeber/Bauherr für den Nationalstrassenunterhalt. Der Kanton Zürich als Vertreter der Gebietseinheit GE VII behält sich diesbezügliche Mehrforderung an das ASTRA vor.
Regierungsrat des Kantons Zürich	Die Normen sind im Bereich des baulichen und betrieblichen Unterhalts auf klassische Hochbauten ausgelegt, sie passen nur beschränkt für den Streckenunterhalt von Gewässern und Strassen (und wohl auch Gleisen). Für die Arbeitssicherheit an Tagesbaustellen sind die einschlägigen VSS-Normen betreffend Signalisation zentral. Arbeiten an Strassen unter Verkehr wie Strassen- und Schachtreinigung, Grünpflege, Unterhalt und Reinigung von elektromechanischen Teilen sind streckenbezogen und werden häufig in kurzer Zeit und in Bewegung ausgeführt. Sicherheitsmassnahmen wie Seitenschutz (Art. 22 E-BauAV) und Sicherheitsnachweis bei Böschungen (Art. 76 E-BauAV) sind oft nicht mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar, bzw. die Exposition für die Erstellung der Sicherheitsmassnahmen übersteigt die Exposition bei der Ausführung der Arbeiten. Wir regen an, die Verordnung für streckengebundene Unterhaltsarbeiten noch einmal vertieft zu überprüfen und, wo notwendig, Anpassungen vorzunehmen.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Regierungsrat des Kantons Zürich	2		a	Es sollte präzisiert werden, dass die Verordnung für die technische Überwachung von Bauwerken (z.B. Sichtinspektion) gemäss SIA-Norm 419 nicht oder nur eingeschränkt anwendbar ist. Auch sollte präzisiert werden, dass die Verordnung für den betrieblichen Unterhalt (Grünpflege) von Gewässern nicht anwendbar ist.	
Regierungsrat des Kantons Zürich	3	1		Es gibt in vielen Bereichen EKAS-Branchenlösungen, die über ein gutes bis sehr gutes Sicherheitsniveau verfügen und spezifische Lösungen ermöglichen. Diese sind als anwendbar oder zumindest als zu berücksichtigen zu erklären.	
Regierungsrat des Kantons Zürich	3	3		Eine Prüfung <u>vor Vertragsschluss</u> macht wenig Sinn, wenn zu diesem Zeitpunkt erst Pläne bestehen.	Abs. 3 sollte wie folgt ergänzt werden: ... hat <u>rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten</u> zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, ...
Regierungsrat des Kantons Zürich	4			Das Sicherheits- und Gesundheitskonzept ist dem Bauherrn vor Arbeitsbeginn abzugeben.	
Regierungsrat des Kantons Zürich	7			Für die Sicherheitsbekleidung ist zwingend die Schutzklasse S3 gemäss Euronorm vorzuschreiben.	
Regierungsrat des Kantons Zürich	16	3		In Abs. 3 sollte die Mindesthöhe genannt werden.	Abs. 3 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: ... oder Rampen sind <u>ab einer Mindesthöhe von ... Metern</u> wirksame Leitplanken oder Radabweiser zu

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

					montieren.
Regierungsrat des Kantons Zürich	35	4		Abs. 4 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Instruktion auch Schutzmassnahmen (insbesondere persönliche Schutzausrüstung) umfassen muss.	
Regierungsrat des Kantons Zürich	95			Eine entsprechende Bestimmung für offene Strecken fehlt. Zentral für die Arbeitssicherheit beim Strassenunterhalt ist die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und VSS-Normen für die Baustellensignalisation und Verkehrsführung.	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Regierungsrat des Kantons Zürich		In der Verordnung sollte aus Sicht des Gesundheitsschutzes eine Pflicht zur Bereitstellung von sanitären Einrichtungen aufgenommen werden. Gemäss Art. 31 und 32 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SR 822.113) sind den Arbeitnehmenden sanitäre Einrichtungen (Toiletten und Waschgelegenheiten) in einwandfreiem hygienischem Zustand zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmungen gelten auch für Arbeitnehmende auf Baustellen. Die Erfahrung im Vollzug zeigt jedoch, dass diese Vorschriften auf vielen Baustellen nur ungenügend umgesetzt werden und sanitäre Einrichtungen auch oft nur in geringer Anzahl zur Verfügung stehen. Dementsprechend sollte diese Verpflichtung als lex specialis in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.	Den Arbeitnehmenden müssen sanitäre Einrichtungen namentlich Toiletten und Waschgelegenheiten in ausreichender Anzahl und einwandfreiem hygienischem Zustand jederzeit und ungehindert zugänglich sein.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundesrat
Alain Berset
Eidg. Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Ihr Zeichen: -
Unser Zeichen: -

9. September 2020

RRB Nr.: 1024/2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren zur neuen Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141) Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkung

Gemäss den Artikeln 6 und 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1963 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) obliegt der Vollzug des Arbeitsgesetzes unter Vorbehalt von Artikel 42 ArG den Kantonen. Gemäss Artikel 49 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30) beaufsichtigt die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA die Einhaltung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen, insbesondere auch in Betrieben des Bauhauptgewerbes, des Ausbaus und der Gebäudehülle sowie in anderen Betrieben, die auf deren Baustellen Arbeiten ausführen. Für den Vollzug der BauAV sind die Vollzugsorgane der SUVA zuständig. Aus diesem Grund fokussiert sich die Vernehmlassung des Kantons Bern auf Widersprüche der neuen BauAV zu den bestehenden Regelungen, insbesondere des ArG und UVG sowie deren Verordnungen.

Im Einzelnen

Art. 11 BauAV, Verkehrswege

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrswege gehören folgende Massnahmen:

e. An Treppen mit *mehr als fünf Stufen* ist ein Handlauf anzubringen.

Art 16 und 21 VUV, Treppen, Treppengeländer (Wegleitung)

Bei Treppen mit *höchstens 4 Stufen* kann ausnahmsweise auf Geländer und Handläufe verzichtet werden; bei Treppen im Freien empfiehlt es sich aber auch in diesem Falle, einen Handlauf anzubringen.

Art. 9 ArGV4, Ausführung von Treppenanlagen und Korridoren (Wegleitung)

Auf ein Geländer bzw. einen Handlauf kann nur verzichtet werden, wenn die Treppe *weniger als 5 Stufen* aufweist.

Hier besteht ein Widerspruch zwischen der BauAV (mehr als fünf Stufen = ab sechs Stufen) einerseits und zu VUV und ArGV 4 andererseits, der behoben werden sollte.

Art. 21 BauAV, Arbeiten von mobilen Leitern aus

¹ Arbeiten von mobilen Leitern aus dürfen nur *von kurzer* Dauer sein.

² Ab einer *Absturzhöhe von 2 m* sind zudem Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen.

Der Begriff der kurzen Dauer dürfte in der praktischen Umsetzung zu Problemen führen, da er zu unbestimmt ist. Die festgelegte Absturzhöhe deckt sich nicht mit der Absturzhöhe von 3 m gemäss Art. 46 BauAV, ohne dass ein ersichtlicher Grund für eine unterschiedliche Regelung besteht.

Art. 23 BauAV, Seitenschutz

¹ Der Seitenschutz besteht aus einem *Geländerholm*, mindestens einem *Zwischenholm* und einem *Bordbrett*.

² Die Oberkante des *Geländerholms* muss mindestens 100 cm über der Standfläche liegen.

³ Die *Bordbretter* müssen eine Höhe von mindestens 15 cm ab der Standfläche aufweisen.

⁴ Der Abstand zwischen *Geländer- und Zwischenholm*, zwischen *Bordbrett* und *Zwischenholm* und zwischen den *Zwischenholmen* darf nicht mehr als 47 cm betragen.

Art. 21 VUV, Abschränkungen und Geländer (EKAS-Wegleitung)

Im industriellen und gewerblichen Bereich genügt in der Regel ein Geländer mit Handlauf und mindestens einer Zwischenleiste (*Knieholm*). Der Abstand des *Knieholms* zum *Handlauf* und zur Oberkante der *Fussleiste* darf max. 50 cm betragen. Es muss am Boden durch eine mindestens 10 cm hohe *Fussleiste* (Bordleiste) ergänzt werden, wenn Sachen über dem Boden abrollen oder abrutschen oder Personen ausrutschen könnten (z.B. bei Geländern im Freien, über anderen Arbeitsplätzen oder entlang von tieferliegenden Geh- und Verkehrswegen).

Art. 12 ArGV 4, Abschränkungen, Geländer (Wegleitung)

Die Höhe der Geländer von 1 m ist ein Mindestmass; in bestimmten Fällen ist eine Höhe von mehr als 1 m erforderlich. *Zwischenleisten* müssen die Fläche zwischen Boden und oberem Geländerabschluss in horizontaler oder vertikaler Richtung unterteilen, um einen Sturz durch das Geländer zu verhindern. Durch *Bordleisten* von mindestens 10 cm Höhe soll ebenfalls das Abstürzen von Personen verhindert werden.

Wir empfehlen, in der BauAV dieselben Begriffe zu verwenden wie in der EKAS-Wegleitung zur VUV und zur ArGV 4: Handlauf, Knie- und Fussleiste. Es ist auch sinnvoll, für die Fussleisten in allen Verordnungen dieselbe Höhe zu verwenden. Wir schlagen vor, diese in der BauAV ebenfalls auf eine Höhe von 10 cm festzulegen.

Art. 30 BauAV, Bestehende Anlagen

¹ Vor Beginn der Bauarbeiten muss abgeklärt werden, ob im Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können, namentlich elektrische Anlagen, Verkehrsanlagen, Leitungen, Kanäle, Schächte und Anlagen mit Explosionsgefahr oder *Giftstoffen*.

Die Bezeichnung Giftstoffe existiert im Chemikaliengesetz nicht mehr. Wir empfehlen deshalb, für die BauAV dieselbe Terminologie zu verwenden wie im Chemikaliengesetz: gefährliche Stoffe / Gefahrstoffe.

Art. 46 BauAV, Arbeiten von geringem Umfang

¹ Bei Arbeiten, die gesamthaft pro Dach weniger als zwei Personenarbeitstage dauern, müssen Absturzsicherungsmaßnahmen erst ab einer *Höhe von 3 m* getroffen werden.

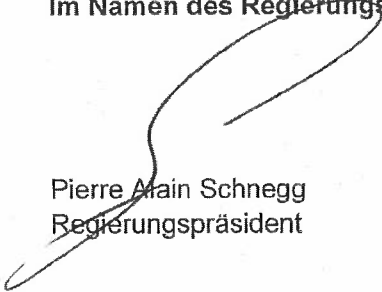
³ Bei Gleitgefahr sind die Massnahmen bereits für Absturzhöhen von mehr *als 2 m* zu treffen.

Hier besteht ein Widerspruch zu Art. 21 und 22 BauAV. Wir empfehlen, eine einheitliche Höhe von 2 m festzulegen.

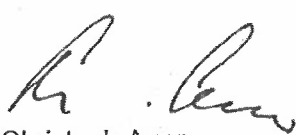
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per Mail an (PDF- und Word-Version):
uv@bag.admin.ch und
GEVER@bag.admin.ch

Luzern, 31. August 2020

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 haben Sie uns eingeladen, bis am 18. September 2020 in obgenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Wir haben die Vorlage geprüft und sind mit dieser einverstanden. Wir haben keine Anmerkungen vorzubringen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

Kopie:

- WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, wira Luzern, Herr Martin Bucherer, Bürgenstrasse 12, Postfach, 6002 Luzern

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Versicherungsaufsicht
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Altdorf, 17. August 2020 Cz

Vernehmlassung

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 geben Sie uns Gelegenheit, zur neuen Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung; BauAV; SR 832.311.141) Stellung zu nehmen. Besten Dank für diese Möglichkeit.

Die heutige Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 weist in verschiedenen Bereichen einen Revisionsbedarf auf. Der Stand der Technik hat sich wesentlich weiterentwickelt und einige Anforderungen wurden in der Zwischenzeit in Schweizer Ausgaben von europäischen Normen (SN EN-Normen) geregelt. Weiter sollen vorhandene Widersprüche zu verschiedenen Regelwerken beseitigt werden. Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 01. Juli 2021 vorgesehen.

Mit der geplanten Revision der Bauarbeitenverordnung wird die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz auf Baustellen erheblich verbessert. Zudem wird Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Der Vollzug der Bauarbeitenverordnung fällt grossmehrheitlich in den Zuständigkeitsbereich der Suva. Gegen die vorliegende Teilrevision haben wir keine Einwände.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion Uri



Urban Camenzind, Regierungsrat

Kopie an:

- uv@bag.admin

- GEVER@bag.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Sarnen, 30. Juli 2020/ar

OWSTK.3790

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit haben Sie mit Schreiben vom 27. Mai 2020 die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung bis 18. September 2020 eingeladen. Das Geschäft wurde am 8. Juni 2020 dem Volkswirtschaftsdepartement zur Bearbeitung überwiesen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen innert Frist wie folgt Stellung:

1.

Mit der Totalrevision der Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 (BauAV; SR 832.311.141), welche voraussichtlich auf den 1. Juli 2021 in Kraft treten wird, soll Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Bestimmungen sollen mit dem heutigen Stand der Technik sowie mit der heutigen Praxis abgeglichen werden. Weiter sollen verschiedene Widersprüche zu verschiedenen Regelwerken beseitigt werden. Die bedeutendsten Änderungen im Rahmen der Totalrevision ergeben sich einerseits in Bezug auf die Vereinheitlichung der Absturzhöhe auf zwei Meter, ab welcher Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen sind, andererseits hinsichtlich des Kapitels "Gerüste", welches grundlegend überarbeitet worden ist. Zudem wurden zwischenzeitlich viele Vorschriften in den europäischen Normen 12810 und 12811 europaweit geregelt, weshalb auf eine zusätzliche Aufführung in der bundesrätlichen Verordnung verzichtet werden soll.

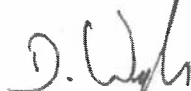
Der Kanton Obwalden begrüsst die mit der Totalrevision einhergehenden Änderungen der Bauarbeitenverordnung und hat sowohl zur Vorlage als auch zum erläuternden Bericht keine Anmerkungen anzubringen.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landstatthalter

Zustellung an:

- per E-Mail an uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch (jeweils PDF- und Word-Version)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Technische Inspektorate
- Zirkulationsmappe Regierungsrat



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. August 2020

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Stellungnahme Kanton Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Erlass der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und vernehmen uns wie folgt.

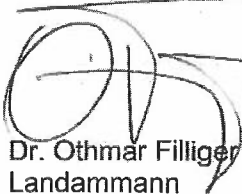
Wir begrüssen die verschiedenen Änderungsvorschläge, welche die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf den Baustellen verbessern.

Ausserdem dient die revidierte Vorlage der gewünschten Präzisierung von technischen Daten, die der zuständigen Vollzugsbehörde SUVA das notwendige Rüstzeug geben, einen rechtsgleichen Vollzug vorzunehmen. Zudem beseitigt sie die bis anhin bestandenen Widersprüche zu verschiedenen Regelwerken.

Wir stimmen deshalb der Vorlage zu und haben keine Einwände.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Dr. Othmar Filliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch

Eidgenössisches Departement
des Inneren EDI

Glarus, 3. September 2020
Unsere Ref: 2020-96

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten**
Stellungnahme

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir stimmen der geplanten Totalrevision vollumfänglich zu. Diese Revision schafft für Bauherren, das Baugewerbe und die zuständigen Vollzugsorgane in Bezug auf die Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes Klarheit und Rechtssicherheit. Auch werden diverse Bestimmungen dem heutigen Stand der Technik angepasst. Ebenso gilt es zu erwähnen, dass der vorliegende Entwurf vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit der auf Baufragen spezialisierten Fachkommission 12 «Bau» der EKAS, in welcher die Fachverbände, die Sozialpartner sowie die technischen Experten der Durchführungsorgane der Arbeitssicherheit vertreten sind, vorbereitet wurde. Somit ist diese Vorlage breit abgestützt.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse


Marianne Lienhard
Landesstatthalter

per E-Mail an: uv@bad.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail an:

uv@bag.admin.ch und
GEVER@bag.admin.ch

T direkt 041 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 17. September 2020 DICR
VD VDS 6 / 334

Vernehmlassung zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Revision der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den begrifflichen Präzisierungen und formellen Anpassungen der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten mit dem Ziel, die Bauarbeitenverordnung auf den heutigen Stand der Technik zu bringen, Widersprüche zu verschiedenen Regelwerken zu beseitigen und Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Ergänzend stellen wir folgende Anträge:

Antrag 1:

In Art. 4 sollen die Bauarbeiten, für welche ein Konzept vorliegen muss, hinsichtlich Art und Umfang bezeichnet werden.

Antrag 2:

Art. 15 ist folgendermassen zu formulieren: «Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als ~~50 cm~~ **1 m** zu überwinden, so sind geeignete Arbeitsmittel wie Treppen zu verwenden.»

Antrag 3:

Bei Art. 21 soll Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Zu Antrag 1:

Wenn für jegliche Bauarbeiten, z.B. solche mit geringem Umfang, ein Sicherheits- und Gesundheitskonzept vorliegen muss, wird der Aufwand viel zu gross. Deshalb sind die Bauarbeiten genau zu bezeichnen.

Zu Antrag 2:

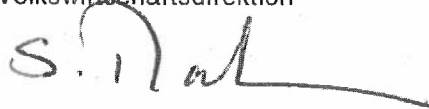
In der jetzigen Bauarbeitenverordnung ist 1 m vorgeschrieben. Bei Niveauunterschieden von 50 cm ist es nicht praktikabel, Treppen oder andere Arbeitsmittel aufstellen zu müssen. Daher ist 1 m beizubehalten.

Zu Antrag 3:

Absturzsicherungsmassnahmen bei mobilen Leitern ab 2 m Absturzhöhe sind in der Praxis nicht umsetzbar.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- Gesundheitsdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la santé publique OFSP
Unité de direction Assurance maladie et
accidents
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Berne

Courriel : uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Fribourg, le 8 septembre 2020

Consultation – Révision de l'Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction OTConst

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 27 mai 2020 de Monsieur le
Conseiller fédéral Alain Berset, nous invitant à prendre position.

Le Conseil d'Etat a pris bonne note du projet de révision de l'OTConst et peut le soutenir. Il n'a pas
de remarque particulière à formuler.

Veuillez croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente



AC Demierre

Anne-Claude Demierre
9.9.2020



Signature électronique qualifiée - Droit suisse
Signé sur Skribble.com

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

D. Gagnaux-Morel

Danielle Gagnaux-Morel
9.9.2020



Signature électronique qualifiée - Droit suisse
Signé sur Skribble.com



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la santé publique OFSP
Unité de direction Assurance maladie et
accidents
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Berne

Courriel : uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Fribourg, le 8 septembre 2020

2020-770

**Consultation – Révision de l'Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé
des travailleurs dans les travaux de construction OTConst**

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 27 mai 2020 de Monsieur le
Conseiller fédéral Alain Berset, nous invitant à prendre position.

Le Conseil d'Etat a pris bonne note du projet de révision de l'OTConst et peut le soutenir. Il n'a pas
de remarque particulière à formuler.

Veuillez croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Communication :

- a) à la Direction de l'économie et de l'emploi, pour elle et le Service public de l'emploi ;
- b) aux autres Directions ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	IT-SEK
DS	Bundesamt für Gesundheit 18. Sep. 2020					LKV
DG						TG
CC						UV
Int						
RM						
GB						
GeS						AS Chem
	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

15. September 2020

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern EDI, hat die Kantone mit Schreiben vom 27. Mai 2020 zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Die heutige Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 weist in verschiedenen Bestimmungen einen Revisionsbedarf auf. Der Stand der Technik hat sich wesentlich weiterentwickelt und einige Anforderungen sind in europäischen Normen geregelt worden. Ausserdem haben Erfahrungen bei der Umsetzung gezeigt, dass gewisse Punkte zu wenig präzise formuliert sind und deshalb zu Schwierigkeiten und Verunsicherungen in der Vollzugspraxis führen.

Wir begrüßen die vorgeschlagene Revision. Die Bestimmungen werden mit dem heutigen Stand der Technik sowie der Praxis abgeglichen und Widersprüche zu verschiedenen Regelwerken beseitigt. Dadurch wird Klarheit für die Vollzugsorgane und Rechtssicherheit geschaffen. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

B. W. S.

Brigit Wyss
Frau Landammann

A. Eng

Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI

per E-Mail an:
uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Basel, 16. September 2020

**Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2020
Vernehmlassung zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung;
BauAV; SR 832.311.141): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur neuen Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Wir sind mit dem Verordnungsentwurf vollumfänglich einverstanden und haben keine Einwände oder Ergänzungen. Der Entwurf enthält klare Regelungen, die in der Praxis einfach zu handhaben sein dürften. Wir begrüssen insbesondere das Erfordernis des schriftlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (Art. 4), geeignete Arbeitsmittel bereits bei Niveauunterscheiden von 50 Zentimeter einsetzen zu müssen (Art. 15), die Sicherung der Arbeitnehmenden bei Arbeiten von mobilen Leitern aus (Art. 21), die Bestimmung zu den besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen (Art. 32), die neue Regelung für Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte (Art. 37) sowie die Absturzsicherungsmassnahmen ab einer Absturzhöhe von 2 Metern an Dachrändern (Art. 41).

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat
Alain Berset

Per E-Mail an:
uv@bag.admin.ch und
GEVER@bag.admin.ch

Liestal, 15. September 2020
VGD/KIGA

Änderung der Bauarbeitenverordnung, Vernehmlassungsantwort

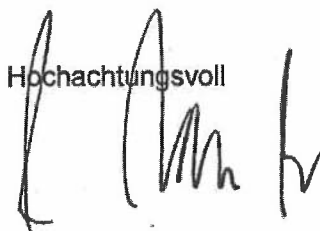
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Bauarbeitenverordnung.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden, indem die Bestimmungen mit dem heutigen Stand der Technik sowie mit der heutigen Praxis abgeglichen werden. Zudem sollen Widersprüche zu verschiedenen Regelwerken beseitigt werden.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die geplanten Anpassungen vollumfänglich.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement des Innern
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 17. September 2020

Eidg. Vernehmlassung; Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 lädt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantone ein, zur totalrevidierten Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung/BauAV; SR 832.311.141) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Revision der BauAV soll Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Bestimmungen sollen mit dem heutigen Stand der Technik sowie mit der heutigen Praxis abgeglichen werden. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Totalrevision. Der Regierungsrat hat zu einzelnen Artikeln folgende Bemerkungen:

Art. 2 Bst. c

In der Verordnung wird neu lediglich von „durchbruchssicher“ und „nicht durchbruchssicher“ gesprochen. Der Begriff der „beschränkt durchbruchssicheren Fläche“ in der geltenden Verordnung ist unklar und lässt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Praxis fälschlicherweise glauben, die Fläche sei auch für die Ausführung von Arbeiten durchbruchssicher. Mit der durchgängigen Verwendung der Begriffe „durchbruchssicher“ und „nicht durchbruchssicher“ wird nach Ansicht des Regierungsrats Klarheit geschaffen.

Art. 32

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass mit Abs. 2 der Arbeitgeber neu verpflichtet wird, seine davon betroffenen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer über das Ergebnis eines erstellten Schadstoffgutachtens zu informieren. Damit wird insbesondere bei Vorhandensein von Asbest eher gewährleistet, dass die notwendigen Schutzvorkehrungen getroffen werden.



Art. 37

Mit dem neuen Artikel soll ein Schutzziel für Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte in die BauAV aufgenommen werden. Die entsprechenden Expositionen sind bei Bauarbeiten von besonderer Bedeutung. Der Regierungsrat erachtet es als richtig, dass das Thema der Arbeitsumgebung den heutigen Gegebenheiten in der Verordnung angepasst wird und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Massnahmen vor Sonne, Hitze und Kälte gesetzlich geschützt werden.

Art. 54

Der Artikel greift im Zusammenhang mit Gerüsten den aktuellen Stand der Technik auf und verbietet neu daher Arbeitsgerüste aus vertikal tragenden Holzstangen. Der Regierungsrat erachtet es als gegeben, dass aktualisierte Bestimmungen zu Gerüsten einer Verbesserung der Personensicherheit zudienen.

Art. 82 bis Art. 86

Im Zusammenhang mit dem Thema Rückbau und Abbrucharbeiten sowie dem damit verbundenen Verständnis für Arbeiten mit erhöhten Risiken wird den Bestimmungen für anerkannte Asbestsanierungsunternehmen ein eigener Abschnitt gewidmet. Der Regierungsrat erachtet es als richtig, dass die Arbeiten mit Asbest separat geregelt und Asbestsanierungsunternehmen Mindeststandards erfüllen müssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Geht per E-Mail an:

- uv@bag.admin.ch
- GEVER@bag.admin.ch

Appenzell, 19. August 2020

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur neuen Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Revision führt zu einer Verbesserung der Arbeitssicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten, indem die bundesrechtlichen Vorgaben an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Die Standeskommission unterstützt die Vorlage und verzichtet auf weitere Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
3003 Bern

Beat Tinner
Regierungsrat

Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 34 87
beat.tinner@sg.ch

St.Gallen, 23. Juni 2020

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden
bei Bauarbeiten; Vernehmlassungsantwort**

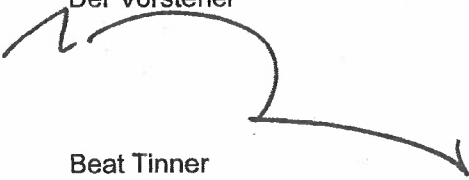
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 räumen Sie uns die Möglichkeit ein, uns zur oben
erwähnten Bauarbeitenverordnung zu äussern.

Die Kontrolle respektive der Vollzug der Massnahmen zum Schutz Gesundheit der
Arbeitnehmenden auf Baustellen fällt in die Kompetenz der Schweizerischen
Unfallversicherungsanstalt SUVA. Von Seiten der kantonalen Vollzugsorgane, namentlich
des kantonalen Arbeitsinspektorats, bestehen in diesem Kontext keine Aufgaben bzw.
Schnittstellen. Als Folge davon möchten wir an dieser Stelle auf eine detaillierte
Stellungnahme zur Verordnung verzichten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen bestens für die angenehme
Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Der Vorsteher



Beat Tinner
Regierungsrat

Zustellung auch per E-Mail an:
uv@bag.admin.ch



Sitzung vom

8. September 2020

Mitgeteilt den

9. September 2020

Protokoll Nr.

742

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

per E-Mail an:

uv@bag.admin.ch

GEVER@bag.admin.ch

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehme-
rinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Mai 2020 in erwähnter Sache und teilen Ihnen mit, dass der Kanton Graubünden die angedachten Anpassungen der Verordnungsbestimmungen grundsätzlich begrüsst und auf die Einreichung einer Vernehmlassung verzichtet.

Freundliche Grüsse



Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

12. August 2020

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur vorgesehenen (Total-)Revision der bisherigen Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) vom 29. Juni 2005 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die neue Bauarbeitenverordnung beinhaltet Anpassungen an den heutigen Stand der Technik sowie formelle Anpassungen, Präzisierungen und Ergänzungen. Die Änderungen sind notwendig bezüglich dem Angleich an den aktuellen Stand der Technik und einem besseren inhaltlichen Verständnis. Daraus resultiert eine Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes bei Bauarbeiten.

Wir begrüssen deshalb die Aufhebung der bisherigen Bauarbeitenverordnung und stimmen der vorgeschlagenen neuen Verordnung ohne weitere Bemerkungen oder zusätzliche Anregungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- uv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern (EDI)
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 15. September 2020

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassung

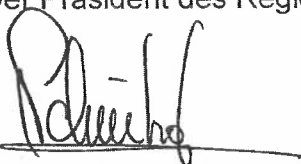
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141).

Wir begrüssen die geplante Verordnungsänderung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



3165

cl

0

17 giugno 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno
Segreteria generale SG-DFI
Inselgasse 1
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Procedura di consultazione – Nuova ordinanza sulla sicurezza e la protezione della salute dei lavoratori nei lavori di costruzione (OLCostr)

Gentili Signore, egregi Signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione della nuova ordinanza sulla sicurezza e la protezione della salute dei lavoratori nei lavori di costruzione.

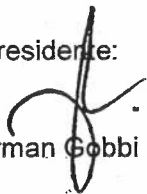
A tale proposito vi informiamo che non abbiamo particolari osservazioni da formularvi. La nuova ordinanza, che salutiamo favorevolmente, mira a fare chiarezza, ad armonizzare le disposizioni all'attuale stato della tecnica e alla prassi corrente nonché a eliminare le attuali contraddizioni rispetto ad altri regolamenti. Ciò è, del resto, indispensabile per favorire un'unità di dottrina tra i Cantoni nell'applicazione della norma federale.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi



Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Ufficio dell'ispettorato del lavoro (dfe-uil@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Département fédéral de l'intérieur DFI
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique à :

uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

20_COU_1260

Lausanne, le 16 septembre 2020

Consultation fédérale relative à la modification de l'Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction (OTConst)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir sollicité la prise de position des milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit sur le projet mis en consultation.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat soutient la révision de l'ordonnance citée en objet qui vise à ajuster les dispositions en fonction de l'état actuel de la technique et de la pratique ainsi qu'à éliminer les incohérences entre les différentes réglementations. Les modifications envisagées permettront de concrétiser davantage les obligations légales de l'employeur prévues par la LTr et la LAA.

Nous sommes par conséquent favorables au dispositif légal proposé qui permettra d'offrir de meilleures garanties en matière de protection de la santé et sécurité sur les chantiers à l'avenir. Afin d'atteindre au mieux le but visé de renforcement de la clarté des dispositions, le Conseil d'Etat vous relaie dans un tableau annexé à la présente quelques réserves liées à un certain nombre de points techniques, ainsi que des propositions de modifications rédactionnelles qu'il considère comme souhaitables.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associé à cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Nuria Gorrite

LE CHANCELIER

Vincent Grandjean

Copies

- Service de l'emploi

TABLEAU DE PROPOSITIONS

Article	Propositions
2, 11 et 22	Citer la pente de manière uniforme dans l'ensemble de l'ordonnance.
3 al. 4 let. d	Compléter cette liste en citant également l'éclairage de chantier, les moyens de ventilation et ceux de réduction de bruit.
15	Remplacer le terme « équipement de travail » par « moyens » car les escaliers cités ne sont pas à proprement parler un équipement.
37	Préciser si les mesures à prendre peuvent être ordonnées par les organes d'exécution de la LAA ou si les manquements doivent être signalés aux organes d'exécution de la LTr.
71	Remplacer le terme « talus » par « fouilles libres (non étayées) à parois verticales »
82 al. 1	Supprimer l'expression « dangereuses pour la santé ».
118 al. 5, 2e phrase	Remplacer le terme « mesures appropriées » par « mesures recommandées par un spécialiste reconnu ».



2020.03678

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne



Date le 26 août 2020

Procédure de consultation relative à la révision de l'ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction

Monsieur le conseiller fédéral,

Cher Alain

Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance du projet de révision cité en titre et de son rapport explicatif.

Après examen attentif de celui-ci, il partage l'avis selon lequel la révision de certaines dispositions s'avère nécessaire, tant s'agissant d'une mise à jour des prescriptions légales en fonction des avancées technologiques que d'une reformulation plus claire du texte en vue d'éviter des difficultés dans la pratique.

Il relève néanmoins une problématique s'agissant de la terminologie utilisée à l'article 4 du projet. La notion de « concept de sécurité et de protection de la santé » qui vient remplacer la terminologie largement connue de « plan d'hygiène et de sécurité (PHS) », pourrait en effet créer une confusion avec le concept MSST, prévu par la directive 6508 de la Commission fédérale de coordination pour la sécurité au travail (ci-après CFST), qui porte justement le même nom.

Alors que le premier règle l'organisation de la sécurité et de la santé sur un chantier particulier et concerne plusieurs entreprises, le second qualifie le concept propre à une entreprise. Le Conseil d'Etat craint que les entreprises n'établissent pas de concept de chantier, dès lors qu'elles en ont déjà un propre à leur organisation interne.

Il s'étonne en outre que certains points du projet, notamment les articles 11 lettre e (escaliers de plus cinq marches pourvus d'une main courante), 23 alinéa 3 (plinthes d'une hauteur de 15 cm) et 24 (différence de niveau des sols de plus de 50 cm) ne correspondent pas aux standards prévus par l'Ordonnance sur la prévention des accidents et la directive 6065 de la CFST. Il conviendrait de les uniformiser en vue d'éviter des complications dans la mise en œuvre des prescriptions. Pour le reste, le projet n'appelle pas de remarque particulière de notre part, le canton du Valais souscrivant par conséquent à la révision proposée.

Tout en vous remerciant de nous avoir donné l'opportunité de nous déterminer sur le projet présenté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Christophe Darbellay

Le chancelier

Philipp Spörri

Copie : uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique
(word et pdf)**

uv@bag.admin.ch et GEVER@bag.admin.ch

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Palais fédéral
3003 Berne

Ordonnance sur la sécurité et la protection des travailleurs dans les travaux de construction : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique. Le Conseil d'État soutient les adaptations proposées.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 26 août 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND





Genève, le 9 septembre 2020

Le Conseil d'Etat

4475-2020

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

**Concerne : ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs
dans les travaux de construction - consultation fédérale**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 27 mai 2020 concernant l'objet cité en marge et vous remercie de l'avoir consulté.

Après un examen attentif des dispositions de la nouvelle ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction (OTConst) et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil donne son adhésion à la révision de ladite ordonnance.

Selon votre demande, nous vous adressons nos commentaires/remarques dans le tableau joint.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Antonio Hodgson

Annexe mentionnée

Copie à : uv@bag.admin.ch et GEVER@bag.admin.ch

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Département de la sécurité, de l'emploi et de la santé

Abréviation de l'entreprise / organisation : DSES

Adresse : Case postale 64, 1211 Genève 8

Personne de référence : Christina Stoll, OCIRT

Téléphone : 022 388 29 29

Courriel : christina.stoll@etat.ge.ch

Date : 18.08.20

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire et ne remplir que les champs gris.

3 Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.

4 Veuillez envoyer votre prise de position au **format Word** avant le **18.09.2020** aux adresses suivantes :
uv@bag.admin.ch ; GEVER@bag.admin.ch

Nous vous remercions de votre participation.

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Sommaire

Remarques générales	3
Remarques concernant le projet de l'Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction	4
Autres propositions	6

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Remarques générales	
Nom/entreprise	Commentaires/remarques
	D'une manière générale, nous notons une intégration plus importante des aspects de santé au travail dans la nouvelle mouture du projet de l'ordonnance et nous y sommes, sur le principe, favorables.

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Remarques concernant le projet de l'Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction					
Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
	3	2		Le plomb dans les peintures fait partie des substances dangereuses qui sont réglementées au niveau cantonal. Il aurait été utile de mentionner cette substance.	
	3	4	a	Les échafaudages sont cités comme protections contre les chutes. Or, les échafaudages mobiles ne peuvent pas être considérés comme tels. Il convient de préciser dans l'ordonnance qu'il ne s'agit que des échafaudages fixes.	
	4	1	f	Nous sommes favorables aux modifications proposées à l'article 4 al. 1 et 2 let. f OTConst, qui concrétise les exigences fixées à l'article 3 al. 1 OTConst, à savoir la nécessité de prendre en considération les aspects liés à la sécurité et à la protection de la santé dès la phase de planification des travaux de construction.	
	4	2			
	11		d	La pente est mentionnée en pourcent (%), alors que toutes les autres pentes des autres articles de l'ordonnance sont indiquées en degrés (°). Pour éviter toute confusion, il aurait été préférable d'indiquer une valeur en degrés également pour cet article.	
	16	4		L'article 16 concerne les voies de circulation. A l'alinéa 4, il est écrit voie de roulement. Nous nous	

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

			interrogeons sur la différence entre les deux termes. S'il n'y en a pas, il conviendrait de garder le terme de circulation.	
	20		Il n'est pas fait mention des échelles doubles avec plateforme supérieure et appui avec un arceau en prolongation des montants de l'échelle. C'est pourtant ce type d'échelle qui est le plus souvent utilisé. Son utilisation devrait également être réglementée.	
	37		Ainsi, les aspects de protection de la santé devraient être directement intégrés dans le concept de sécurité avant le début des travaux de construction. Ce principe plus axé sur la santé au travail, se retrouve également par l'introduction d'articles spécifiquement dédiés à cette thématique, à l'exemple du nouvel article 37 OTConst qui intègre dans l'ordonnance un objectif en matière de protection de la santé lors de travaux exécutés au soleil, sous une forte chaleur ou dans le froid, et auquel nous adhérons. Nous relevons néanmoins, que son libellé reste général. Il conviendrait par conséquent, pour une interprétation et une application claire de la norme, d'en préciser le contenu.	
	Chapitre 4 Section 2		Il aurait été pertinent de prévoir un article indiquant que la stabilité des échafaudages de service doit être contrôlée en tenant compte de leur hauteur.	

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Autres propositions			
Nom/entreprise	Art.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur - DFI
Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Palais fédéral
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

uv@bag.admin.ch et GEVER@bag.admin.ch

Delémont, le 1^{er} septembre 2020

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 27 mai dernier, vous avez ouvert la procédure de consultation citée en titre. Le Gouvernement de la République et Canton du Jura en a pris connaissance et se positionne comme suit.

La révision de l'ordonnance sur les constructions vise avant tout à clarifier certains éléments. Elle prend en compte les dernières avancées technologiques en matière de prévention. Le texte proposé met notamment l'accent sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs en exigeant que l'employeur mette en place, avant le début des travaux de construction, un concept de sécurité et de protection de la santé. La version proposée de l'ordonnance sur les constructions renforce la protection des travailleurs tout en donnant aux employeurs concernés un outil précis quant aux exigences en matière de prévention.

En conclusion, le Gouvernement jurassien salue et soutient pleinement la refonte complète de l'ordonnance sur les constructions. Il n'a aucune remarque de détail à formuler.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Marial Courtois
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Par e-mail :
uv@bag.admin.ch - GEVER@bag.admin.ch

Berne, 7 septembre 2020 / nb
VL santé travailleurs

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction (ordonnance sur les travaux de construction, OTConst)
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux est certes favorable à une révision de l'ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction. Toutefois, il demande au Conseil fédéral de retravailler le texte proposé en prenant mieux en compte les préoccupations émises par les milieux directement concernés par ces modifications.

Avant toute chose, il est légitime de se demander si toutes les contraintes supplémentaires proposées dans cette révision répondent à des problèmes de sécurité existants et graves. Ensuite, ces mesures doivent véritablement apporter une plus-value en matière de sécurité. Il convient par ailleurs d'éviter la création de doublons (concept de sécurité et de protection) et de ne pas surcharger la branche avec des normes bureaucratiques superficielles.

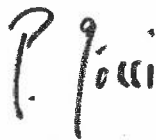
Il conviendrait que le Conseil fédéral évalue les coûts supplémentaires qui découleront de l'adoption des nouvelles dispositions les plus contraignantes. Ceci est tout particulièrement valable en ce qui concerne la proposition d'abaissement de 3 à 2 mètres de la hauteur de chute à partir de laquelle les mesures de protection deviendraient obligatoires. Le rapport *coût pour les entreprises / bénéfice en matière de sécurité* de ce genre de mesures doit être évalué plus en profondeur.

Enfin, le choix du Conseil fédéral de fixer l'entrée en vigueur de cette révision au 1^{er} juillet 2021 n'est pas optimal. Comme le propose le secteur de la construction, il serait sans doute préférable de repousser cette entrée en vigueur de six mois, au 1^{er} janvier 2022, afin qu'elle n'ait pas lieu lorsque les activités de construction sont au plus fort.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale



Samuel Lanz



E-Mail: raphael.noser@gruene.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

17. September 2020

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehme-
rinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV) haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN begrüssen die vorliegende Totalrevision der Bauarbeitenverordnung, welche den Stand der Technik im Bereich der Arbeitssicherheit abbildet, notwendige Anpassungen an europäische Normen vornimmt, widersprüchliche Vorschriften vereinheitlicht und den Gesundheitsschutz stärkt. Die Beibehaltung hoher Standards ist aus Sicht der GRÜNEN zentral, um das Unfallrisiko im Baugewerbe weiter zu senken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Balthasar Glättli
Präsident

Raphael Noser
Fachsekretär

uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Bern, 16. September 2020

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten:
Vernehmlassungsantwort der SVP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Die SVP Schweiz legt Wert darauf, dass die Totalrevision der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften bei Bauarbeiten praxisnah formuliert sind. Die Praxisnähe fehlt bereits beim Umsetzungstermin, der nicht inmitten einer sommerlichen Bausaison liegen sollte, sondern auf den Jahresbeginn zu legen ist. Ausserdem müssen die Kosten für Sicherheitsmassnahmen bereits in den Ausschreibungen transparent ausgewiesen werden.

Die SVP Schweiz verlangt, dass der Umsetzungstermin der Totalrevision der Bauarbeitenverordnungen nicht mitten in die sommerliche Bausaison, sondern auf den nächsten Jahresanfang gelegt wird.

Auch bezüglich der Praxistauglichkeit der einzelnen Sicherheitsvorschriften sind die Vernehmlassungsrückmeldungen der betroffenen Branchen bestmöglich zu berücksichtigen. So wie im Strassenverkehr zu viele Verkehrsschilder die Aufmerksamkeit des Autolenkers von überlebenswichtigen Verkehrsregeln ablenken, können auch überflüssige Vorschriften auf Baustellen zu gefährlichen Fehlern führen. Echten Schutz für Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter bieten deshalb Sicherheitsvorschriften, deren Notwendigkeit und Realitätsbezug für Jedermann offenkundig sind, und die deshalb aus Einsicht selbstverständlich eingehalten werden.

Die konkrete Umsetzung von Sicherheitsvorschriften darf ausserdem nicht allein Aufgabe der Unternehmer und ihrer Angestellten sein. Sicherheitsmassnahmen müssen bereits in der Planungsphase von Bauherren, Architekten etc. berücksichtigt und die damit verbundenen Kosten transparent in den Ausschreibungen aufgeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Kontaktperson: Nationalrätin Diana Gutjahr

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Präsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa, Ständerat



Emanuel Waeber



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Bern, 18. September 2020

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
(Bauarbeitenverordnung, BauAV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne
nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz begrüsst die Überarbeitung der Bauarbeitenverordnung
(BauAV). Die revidierte BauAV bildet den Stand der Technik im Bereich
Arbeitssicherheit ab, macht die notwendigen Anpassungen an die euro-
päischen Normen und vereinheitlicht sich widersprechende Vorschriften
insbesondere im Bereich Absturzsicherungsmassnahmen. Zudem wird
der Gesundheitsschutz gestärkt. Die SP begrüsst, dass die Totalrevision
vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit den
Sozialpartnern, den zuständigen Fachverbänden in der Eidgenössischen
Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) sowie den techni-
schen Experten der Durchführungsorgane der Arbeitssicherheit erarbei-
tet wurde. Trotzdem haben die Gewerkschaften weitere Anpassungen
verlangt. Die SP Schweiz unterstützt diese massvollen, aber einschlägi-
gen Anträge, die Sie im beiliegenden Formular aufgeführt finden.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat
Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : SP Schweiz

Adresse : Theaterplatz 4

Kontaktperson : Luciano Ferrari

Telefon : 079 391 27 29

E-Mail : luciano.ferrari@spschweiz.ch

Datum : 18. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Das Baugewerbe bleibt eine sehr anspruchsvolle Branche, die durch die Kombination von schwerer körperlicher Arbeit, der Exponiertheit gegenüber Hitze, Kälte und UV-Strahlen sowie dem wachsenden Termindruck höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der darin tätigen Arbeiterinnen und Arbeiter stellt. Es ist zwar mit grossen gemeinsamen Anstrengungen gelungen, das Unfallrisiko in den letzten Jahren zu senken. Dieses bleibt jedoch mit einem Unfallrisiko von 182 Unfällen auf 1000 Arbeiterinnen und Arbeiter im Bauhauptgewerbe hoch. Zudem haben die schweren Unfälle zugenommen. Das Beibehalten hoher Standards ist deshalb zum Schutz der Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter lebensnotwendig.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Die BauAV betrifft nicht nur das Bauhauptgewerbe, sondern alle mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmenden, also auch die Arbeitenden aus dem Ausbaugewerbe, welche zum Teil gleichzeitig, zum Teil nachgelagert mit verschiedenen Arbeiten auf der gleichen Baustelle tätig sind. Umso wichtiger ist es deshalb, die Massnahmen zur Arbeitssicherheit bereits in der Planungsphase (Art. 3) einzubeziehen sowie baustellenspezifische Schutzmassnahmen im Werkvertrag zu spezifizieren, welche dann von allen auf der Baustelle anwesenden Unternehmen benützt werden (Art. 3 Abs. 3 und 4). Wir begrüssen deshalb explizit, dass die Arbeitgeber ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorlegen müssen und beantragen, dass dieses auch einen Abschnitt zur Zusammenarbeit mit den anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen beinhalten soll. (siehe Bemerkungen zum Art. 4).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Im Titel der Verordnung wird explizit auch der Gesundheitsschutz der mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmenden angesprochen. Dieser wird in der vorliegenden Revision gestärkt, insbesondere mit der Integration von Gesundheitsschutzmassnahmen in die baustellenspezifischen Massnahmen (Art. 3 Abs. 4 lit. d) und in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (Art. 4), mit der erhöhten Ermittlungs- und Informationspflicht bei den besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen (insbesondere Asbest) (Art. 3 und 32) sowie mit der Verankerung eines Schutzziels bei Sonne, Hitze und Kälte (Art. 37). Gesundheitsschutzmassnahmen gewinnen in der heutigen Zeit noch mehr an Bedeutung (Asbestvorkommen bei Sanierungen, klimatische Veränderungen, steigender Termindruck) und bedingen die Aufmerksamkeit aller beteiligter Akteurinnen und Akteure. Allenfalls gilt es spezifische Anliegen in weiteren Regelwerken niederzulegen. So schlagen wir bezüglich des Schutzes vor Hitze vor, die Ausarbeitung einer entsprechenden EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze zu prüfen (siehe Bemerkungen zum Artikel 37).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3	4	d	Wir unterstützen die Aufnahme von Gesundheitsschutzmassnahmen in die baustellenspezifischen Massnahmen. Die erwähnten Baugüteraufzüge, welche allen Gewerben, insbesondere auch den Arbeitenden des Ausbaugewerbes zur Verfügung stehen müssen, erleichtern ihre physische Belastung und schaffen ergonomischere Arbeitsbedingungen. Weitere Massnahmen wurden im gemeinsamen Projekt der Sozialpartner und der SUVA optibau (www.optibau.info) festgehalten. Optibau sieht ein den Bewegungsapparat schonendes Baustellenlogistikkonzept vor. Die Kernidee ist die, dass hindernisfrei die Baumaterialien mit Palettrollern auf der Baustelle verteilt werden können, wo sie verbaut werden. Dazu gehören: 1. Befestigte Wege in die Bau- und ggf. in der Baustelle, 2. Ein Ausschnitt im Gerüst für den Zugang und 3. Beibehalten der Lifte während der Ausbauphase. Diese Massnahmen müssen durch die Bauleitung koordiniert werden. Wir stellen entsprechend den Antrag einer Ergänzung des ersten Satzes sowie die Einführung eines weiteren Buchstabens e (siehe unten).	Ergänzung zum ersten Satz: Baustellenspezifische Massnahmen sind durch die Bauleitung zu koordinieren und als Leistungspositionen im Werkvertrag aufzunehmen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3	4	e neu		e. Befestige Zufahrtwege vom Abladeplatz zum Gebäudeeingang und Aufzug.
Fehler! Verweisquelle	4	2	g neu	Wir unterstützen das Vorliegen eines schriftlichen	Neuer Buchstabe g: die Zusammenarbeit mit den anderen auf der Baustelle tätigen

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.				Sicherheits- und Gesundheitskonzepts vor Beginn der Bauarbeiten.	Unternehmen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19	3 neu		Eine von der Expertengruppe intensiv und kontrovers besprochene technische Massnahme wäre die Umrüstung aller Transportfahrzeugen und Baumaschinen, die keine ausreichende Rückwärts- resp. Rundumsicht gewährleisten können. Es geschehen aus diesem Grund leider immer wieder tödliche Unfälle auf den Baustellen. Deshalb sind wir der Meinung, dass die durch die Umrüstung oder beim Neukauf generierten Kosten einer technischen Lösung wie z.B. einer Rückfahrkamera absolut im Verhältnis stehen, wenn es darum geht, Leben zu retten oder vor dauernder schweren Invalidität zu schützen.	Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen alle Fahrzeuge und Maschinen, die Rückwärtsfahrmanöver durchführen, mit einem geeigneten Kamerasystem ausgerüstet sein.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21	1		Arbeiten von mobilen Leitern: Wir unterstützen, dass neu festgehalten wird, dass Arbeiten von mobilen Leitern nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf Sicherheit besser geeignet ist.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21	3		Wir unterstützen explizit die Vereinheitlichung der Absturzhöhe auf 2 Meter. Ab dieser Höhe sind Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen. Abstürzen bleibt einer der häufigsten Unfallursachen auf dem Bau.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	32	2		Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe: Wir unterstützen die ausgebaute Informationspflicht und beantragen eine Ergänzung	Ergänzen: Der Arbeitgeber hat die davon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>«über den Verdacht auf gesundheitsgefährdende Stoffe»</i> und das Ergebnis des erstellten Schadstoffgutachten zu informieren.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	37			Wir unterstützen die Aufnahme des Schutzziels für Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte und regen an, auf Grund der zunehmenden Bedeutung des Themas sowie der Entwicklung der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse die	Wir beantragen als Ergänzung einen 2. Absatz anzufügen: «Sprechen die Behörden eine Hitzewarnung der Stufe 3 «erhebliche Gefahr» für einen Tag aus, werden die Arbeiten auf Baustellen ab 13

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

				Erarbeitung einer eigenen EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze zu prüfen. Zudem beantragen wir eine Ergänzung, auf Grund welcher Kriterien ab eines bestimmten Hitzegrades Arbeiten einzustellen sind. Als Indikator dient der Hitzeindex, der als wissenschaftlicher Index Temperatur und Luftfeuchtigkeit kombiniert. Konkret spricht das Bundesamt für Meteorologie eine Hitzewarnung der Stufe 3 «erhebliche Gefahr» aus, wenn der Hitzeindex während mindestens 3 Tagen über 90 prognostiziert wird. Die Regelung der Einstellung der Baustellen ab 13 Uhr ab Hitzewarnung der Stufe 3 wird heute bereits auf den Tessiner Baustellen praktiziert.	Uhr dieses Tages eingestellt.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Neuer Artikel			Die Ereignisse im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass die BauAV angepasst werden muss, um den speziellen Fällen von extern bedingten Einwirkungen Rechnung zu tragen.	«Arbeitsunterbrechungen Bei extern verursachten Bedingungen wie u.a. Witterungsbedingungen oder Pandemie-vorkommnissen können die Arbeiten vom Arbeitgeber auf Grund höherer Gewalt unterbrochen werden und Endtermine ohne Kostenfolge verschoben werden. Der Arbeitgeber hört vor der Anordnung die betroffenen Arbeitnehmenden an.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	37	Erarbeiten einer EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**



Bundesamt für Gesundheit
Versicherungsaufsicht
3003 Bern

Per Mail: jeannette.buri@bag.admin.ch

Bern, 9. Juni 2020

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Bundesamt für Gesundheit
3000 Bern

Per Mail an: uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 21. September 2020 sgv-Gf/dm

**Vernehmlassungsantwort:
Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-
mer bei Bauarbeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zur randvermerkten Verordnungsrevision Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Seitens des sgv können wir uns grundsätzlich der Totalrevision der Bauarbeitenverordnung, die in die Jahre gekommen ist, die nicht mehr überall dem Stand der Technik entspricht und die nicht mehr mit allen europäischen Normen übereinstimmt, anschliessen. Nach unserem Dafürhalten haben die vorbe-
ratenden Gremien (BAG und Fachkommission 12 der EKAS) gute Arbeit geleistet, weshalb wir nachfol-
gend relativ wenige Änderungsvorschläge einbringen. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die
Vorlage für uns als Dachorganisation der KMU-Wirtschaft ausgesprochen technisch daherkommt. Wir
ersuchen Sie daher, bezüglich den Detailbestimmungen auf die Anregungen der Stellung nehmenden
Berufsverbände einzugehen, die über ein viel grösseres technisches Know How verfügen und die weit-
aus besser abschätzen können, was an Vorschriften angemessen ist und was sich mit vertretbarem
Aufwand umsetzen lässt.

Klar abgelehnt wird seitens des sgv eine Inkraftsetzung per Mitte 2021. Wir beantragen mit Nachdruck,
die revidierte Bauarbeitenverordnung erst per Anfang 2022 in Kraft zu setzen. Aus unserer Sicht ist es
unerlässlich, den Unternehmungen ausreichend Zeit zu geben, um sich auf die neuen Vorschriften vor-
zubereiten und deren Umsetzung zu planen. Aus unserer Sicht wäre es riskant, derart viele Änderun-
gen ohne ausreichende Vorlaufzeit mitten in der Bauhauptsaison umsetzen zu wollen.

Zu ausgewählten Detailbestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

Die Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist bereits im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) definiert. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist Arbeitgebern, die eine Branchenlösung umsetzen, oder sich an die entsprechende ISO-Norm halten, in Abs. 2 Bst. b zu erlauben, auf diese Regelungen zu verweisen, ohne sie noch speziell aufzuführen zu müssen. Gleich verhält es sich mit der in Abs. 2 Bst. d geforderten Risikoanalyse und den in Abs. 2 Bst. aufgeführten Anforderungen an den Gesundheitsschutz.

Art. 7 Warnkleider

Es ist zu präzisieren, was genau unter Transportfahrzeugen zu verstehen ist (Personen- und/oder Materialtransportfahrzeuge?).

Art. 16 Fahrbahnen

Abs. 2 ist so anzupassen, dass die Tragfähigkeit der Fahrbahn auch von einer Fachperson mit den erforderlichen Kompetenzen nachgewiesen werden kann. Hierzu bedarf es nicht zwingend einer Fachingenieurin oder eines Fachingenieurs. In Abs. 3 sind neben Leitplanken oder Radabweisern auch alternative Schutzmassnahmen zuzulassen, die gleichwertig sind.

Art. 37 Sonne, Hitze und Kälte

Wir beantragen die ersatzlose Streichung dieses Artikels, der für uns lediglich ein recht vages Schutzziel darstellt. Sonne ist beispielsweise nicht per se schädlich, sondern nur ab einer gewissen Intensität. Ohne auch nur annähernd zu bestimmen, ab welchen Grenzwerten welche Massnahmen zu treffen sind, macht dieser Artikel für uns keinen Sinn und es ist auf ihn zu verzichten.

Art. 38 Beleuchtung

Auch hier handelt es sich um ein sehr vage definiertes Schutzziel. Dieser Artikel ist entweder zu präzisieren oder ersatzlos zu streichen.

Art. 67 Fanggerüste

Mit der Beschränkung der Absturzhöhe auf 2 Meter können wir uns grundsätzlich einverstanden erklären. Wir beantragen aber, dass für das Betonieren von Wänden eine Ausnahme eingeführt wird. Hier sollen Fanggerüste erst ab einer Absturzhöhe von 3 Metern erforderlich sein.

Art. 124 Inkrafttreten

Wie wir bereits einleitend festgehalten haben, lehnen wir eine unterjährige Inkraftsetzung der Verordnungsrevision klar ab. Wir beantragen, die revidierte Bauarbeitenverordnung erst per Anfang 2022 in Kraft zu setzen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
CH-3003 Bern

Per Mail:
uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Zürich, 16. September 2020 SW/mh
wey@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie direkt einige Unternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassung Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir zusammenfassend wie folgt Stellung:

Der SAV begrüsst die Revision grundsätzlich, jedoch besteht noch Anpassungsbedarf in einigen Punkten. Neben der angedachten Inkraftsetzung mitten in den intensiven Sommermonaten sollte die Möglichkeit dieser Revision genutzt werden, Fragen zur Verantwortung der Bauherrschaft bei der Umsetzung, Kontrolle und Wartung baustellenspezifischer Massnahmen klarer zu definieren. Das in Art. 4 der BauAV verlangte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept ist in den Grundzügen bereits in der EKAS-Richtlinie 6508 aufgenommen. Dort besteht auch bereits eine Nachweispflicht für die Sicherheitssysteme und die Sicherheitsorganisationen der Betriebe.

2. Ausgangslage

Im Nachgang zur am 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten zeigte sich, dass noch weitere Spezialverordnungen über die Unfallverhütung an die damaligen Gegebenheiten anzupassen waren.

Diverse der Bestimmungen zu diesen Verordnungen wurden in der Folge in die Bauarbeitenverord-



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

nung (BauAV) vom 29. Juni 2005 integriert. Diese trat am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die heutige BauAV weist in verschiedenen Bestimmungen einen Revisionsbedarf auf. Der Stand der Technik hat sich zum Teil wesentlich weiterentwickelt und einige Anforderungen sind in europäischen Normen geregelt worden. Teilweise mussten zudem gewisse Punkte präzisiert werden.

Die überarbeiteten Bestimmungen sollen mit dem heutigen Stand der Technik sowie mit der heutigen Praxis abgeglichen werden. Zudem sollen Widersprüche zu verschiedenen Regelwerken beseitigt werden.

3. Stellungnahme

Zeitpunkt der Inkraftsetzung

Die geplante Inkraftsetzung der BauAV per Juli 2021 würde in eine intensive Bauphase fallen und allen voran für Bauprojekte in den Sommermonaten zu einer grossen Kosten- und Rechtsunsicherheit führen. Zudem würde die Zeit so nicht reichen, um die Änderungen in die Kalkulationsgrundlagen der Unternehmen einfließen zu lassen. Eine Verschiebung in den Winter respektive an den Anfang des Jahres 2022 würde deshalb sehr begrüsst.

Mitverantwortung der Bauherrschaft

Bisher gibt es keine klaren Zuständigkeiten für die Pflicht zur Sicherung des Arbeitsplatzes. Weil so jeder vom anderen denkt, dass er oder sie zuständig sei, fühlt sich niemand wirklich verantwortlich. Dies jedoch führt dazu, dass die daraus resultierende Unsicherheit zulasten der Arbeitnehmenden geht. Der Handlungsbedarf zeigt sich diesbezüglich bereits heute, indem diese Planungsunsicherheit zu teuren Nachträgen führt, welche teilweise gerichtlich und in langen Verfahren eingefordert werden müssen. Mit der Totalrevision der BauAV ist nun die Chance da, die Bauherrschaft für die Umsetzung, Kontrolle und Wartung baustellenspezifischer Massnahmen mitverantwortlich zu machen. In dem vorliegenden Entwurf ist dieses Kernelement jedoch nicht enthalten.

Schriftliches Schutzkonzept

Die revidierte BauAV verlangt in Art. 4 ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept. Gemäss EKAS-Richtlinie 6508 besteht für Betriebe des Bauhauptgewerbes und des Ausbaugewerbes aber bereits heute eine Nachweispflicht für ihr Sicherheitssystem und ihre Sicherheitsorganisation. Mit den 10 Elementen des ASA-Konzeptes für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz können die in Art. 4 geforderten Unterpunkte b), c), d) und f) somit bereits heute abgedeckt werden.

Für die vorgesehene Revision der BauAV besteht vor einer Inkraftsetzung noch Revisionsbedarf. Wir haben Ihnen die Anpassungen oben angeführt und bedanken uns bei Ihnen für die Überprüfung unserer Änderungswünsche.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Dr. Simon Wey
Chefökonom; Mitglied EKAS



www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 4. September 2020

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Der SGB begrüsst in Rücksprache mit seiner federführenden Gewerkschaft Unia die Überarbeitung der Bauarbeitenverordnung (BauAV) und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sie finden unsere detaillierte Stellungnahme im beiliegenden Fragebogen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Luca Cirigliano
Zentralsekretär

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Abkürzung der Firma / Organisation : SGB
Adresse : Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
Kontaktperson : Luca Cirigliano
Telefon : 076 335 61 97
E-Mail : luca.cirigliano@sgb.ch
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SGB	Der SGB begrüsst in Rücksprache mit seiner federführenden Gewerkschaft Unia die Überarbeitung der Bauarbeitenverordnung (BauAV) und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die revidierte BauAV bildet den Stand der Technik im Bereich Arbeitssicherheit ab, macht die notwendigen Anpassungen an die europäischen Normen und vereinheitlicht sich widersprechende Vorschriften insbesondere im Bereich Absturzsicherungsmassnahmen. Zudem wird der Gesundheitsschutz gestärkt. Der SGB hat über seine Branchengewerkschaft Unia in der entsprechenden Fachkommission der EKAS und diversen Spezialkommissionen mitgewirkt. Grundsätzlich reflektiert die zur Vernehmlassung gestellte Version die Ergebnisse dieses Konsenses. Trotzdem sind wir der Meinung, dass einige Anpassungen notwendig sind. Die entsprechenden Anträge und Kommentare finden Sie unten und in den separaten Kapiteln.
SGB	Das Baugewerbe bleibt eine sehr anspruchsvolle Branche, die durch die Kombination von schwerer körperlicher Arbeit, der Exponiertheit gegenüber Hitze, Kälte und UV-Strahlen sowie dem wachsenden Termindruck höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der darin tätigen Arbeiterinnen und Arbeiter stellt. Es ist zwar mit grossen gemeinsamen Anstrengungen gelungen, das Unfallrisiko in den letzten Jahren zu senken. Dieses bleibt jedoch mit einem Unfallrisiko von 182 Unfällen auf 1000 Arbeiterinnen und Arbeiter im Bauhauptgewerbe hoch. Zudem haben die schweren Unfälle zugenommen. Das Beibehalten hoher Standards ist deshalb zum Schutz der Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter lebensnotwendig.
SGB	Die BauAV betrifft nicht nur das Bauhauptgewerbe, sondern alle mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmenden, also auch die Arbeitenden aus dem Ausbaugewerbe, welche zum Teil gleichzeitig, zum Teil nachgelagert mit verschiedenen Arbeiten auf der gleichen Baustelle tätig sind. Umso wichtiger ist es deshalb, die Massnahmen zur Arbeitssicherheit bereits in der Planungsphase (Art. 3) einzubeziehen sowie baustellenspezifische Schutzmassnahmen im Werkvertrag zu spezifizieren, welche dann von allen auf der Baustelle anwesenden Unternehmen benützt werden (Art. 3 Abs. 3 und 4). Wir begrüssen deshalb explizit, dass die Arbeitgeber ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorlegen müssen und beantragen, dass dieses auch einen Abschnitt zur Zusammenarbeit mit den anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen beinhalten soll. (siehe Bemerkungen zum Art. 4).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Im Titel der Verordnung wird explizit auch der Gesundheitsschutz der mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmenden angesprochen. Dieser wird in der vorliegenden Revision gestärkt, insbesondere mit der Integration von Gesundheitsschutzmassnahmen in die baustellenspezifischen Massnahmen (Art. 3 Abs. 4 lit. d) und in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (Art. 4), mit der erhöhten Ermittlungs- und Informationspflicht bei den besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen (insbesondere Asbest) (Art. 3 und 32) sowie mit der Verankerung eines Schutzziels bei Sonne, Hitze und Kälte (Art. 37). Gesundheitsschutzmassnahmen gewinnen in der heutigen Zeit noch mehr an Bedeutung (Asbestvorkommen bei Sanierungen, klimatische Veränderungen, steigender Termindruck) und bedingen die Aufmerksamkeit aller beteiligter Akteurinnen und Akteure. Allenfalls gilt es spezifische Anliegen in weiteren Regelwerken niederzulegen. So schlagen wir bezüglich des Schutzes vor Hitze vor, die Ausarbeitung einer entsprechenden EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze zu prüfen (siehe Bemerkungen zum Artikel 37).

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
SGB	3	4	d	Wir unterstützen explizit die Aufnahme von Gesundheitsschutzmassnahmen in die baustellenspezifischen Massnahmen. Die erwähnten Baugüteraufzüge, welche allen Gewerben, insbesondere auch den Arbeitenden des Ausbaugewerbes zur Verfügung stehen müssen, erleichtern ihre physische Belastung und schaffen ergonomischere Arbeitsbedingungen. Weitere Massnahmen wurden im gemeinsamen Projekt der Sozialpartner und der SUVA optibau (www.optibau.info) festgehalten. Optibau sieht ein den Bewegungsapparat schonendes Baustellenlogistikkonzept vor. Die Kernidee ist die, dass hindernisfrei die Baumaterialien mit Palettröllern auf der Baustelle verteilt werden können, wo sie verbaut werden. Dazu gehören: 1. Befestigte Wege in die Bau- und ggf. in der Baustelle, 2. ein Ausschnitt im Gerüst für den Zugang und 3. Beibehalten der Lifte während der Ausbauphase. Diese Massnahmen müssen durch die Bauleitung koordiniert werden. Wir stellen entsprechend den Antrag einer Ergänzung des ersten Satzes sowie die Einführung eines weiteren Buchstabens e (siehe unten).	Ergänzung zum ersten Satz: Baustellenspezifische Massnahmen sind durch die Bauleitung zu koordinieren und als Leistungspositionen im Werkvertrag aufzunehmen.	
	3	4	e neu		e. Befestige Zufahrtwege vom Abladeplatz zum Gebäudeeingang und Aufzug.	
SGB	4	2	g neu	Wir unterstützen das Vorliegen eines schriftlichen Sicherheits- und Gesundheitskonzepts vor Beginn der Bauarbeiten.	Neuer Buchstabe g: die Zusammenarbeit mit den anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen	
SGB	19	3 neu		Eine von der Expertengruppe intensiv und kontrovers besprochene technische Massnahme wäre die Umrüstung aller Transportfahrzeugen und Baumaschinen, die keine ausreichende Rückwärts- resp. Rundumsicht gewährleisten können. Es geschehen aus diesem Grund leider immer wieder tödliche Unfälle auf den Baustellen. Deshalb sind wir der Meinung, dass die durch die Umrüstung oder beim Neukauf generierten Kosten einer technischen Lösung wie z.B. einer Rückfahrkamera absolut im	Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen alle Fahrzeuge und Maschinen, die Rückwärtsfahrmanöver durchführen, mit einem geeigneten Kamerasystem ausgerüstet sein.	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

				Verhältnis stehen, wenn es darum geht, Leben zu retten oder vor dauernder schweren Invalidität zu schützen.	
SGB	21	1		Arbeiten von mobilen Leitern: Wir unterstützen, dass neu festgehalten wird, dass Arbeiten von mobilen Leitern nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf Sicherheit besser geeignet ist.	
SGB	21	3		Wir unterstützen explizit die Vereinheitlichung der Absturzhöhe auf 2 Meter. Ab dieser Höhe sind Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen. Abstürzen bleibt einer der häufigsten Unfallursachen auf dem Bau. Die Höhe ist hierbei massgeblich, ob diese Stürze lebensgefährlich sind.	
SGB	32	2		Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe: Wir unterstützen die ausgebauten Informationspflicht und beantragen eine Ergänzung	Ergänzen: Der Arbeitgeber hat die davon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>«über den Verdacht auf gesundheitsgefährdende Stoffe»</i> und das Ergebnis des erstellten Schadstoffgutachten zu informieren.
SGB	37			Wir unterstützen die Aufnahme des Schutzziels für Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte und regen an, auf Grund der zunehmenden Bedeutung des Themas sowie der Entwicklung der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse die Erarbeitung einer eigenen EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze zu prüfen. Zudem beantragen wir eine Ergänzung, auf Grund welcher Kriterien ab eines bestimmten Hitzegrades Arbeiten einzustellen sind. Als Indikator dient der Hitzeindex, der als wissenschaftlicher Index Temperatur und Luftfeuchtigkeit kombiniert. Konkret spricht das Bundesamt für Meteorologie eine Hitzewarnung der Stufe 3 «erhebliche Gefahr» aus, wenn der Hitzeindex während mindestens 3 Tagen über 90 prognostiziert wird. Die Regelung der Einstellung der Baustellen ab 13 Uhr ab Hitzewarnung der Stufe 3 wird heute bereits auf den Tessiner Baustellen praktiziert.	Wir beantragen als Ergänzung einen 2. Absatz anzufügen: «Sprechen die Behörden eine Hitzewarnung der Stufe 3 «erhebliche Gefahr» für einen Tag aus, werden die Arbeiten auf Baustellen ab 13 Uhr dieses Tages eingestellt.»
SGB	Neuer Artikel			Die Ereignisse im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass die BauAV angepasst werden muss, um den speziellen Fällen von extern bedingten Einwirkungen Rechnung zu tragen.	«Arbeitsunterbrechungen» Bei extern verursachten Bedingungen wie u.a. Witterungsbedingungen oder Pandemievorkehrungen können die Arbeiten vom Arbeitgeber auf Grund höherer Gewalt unterbrochen werden und Endtermine ohne Kostenfolge verschoben werden. Der

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

					Arbeitgeber hört vor der Anordnung die betroffenen Arbeitnehmenden an.»
--	--	--	--	--	---

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SGB	37	Erarbeiten einer EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Travail.Suisse

Abkürzung der Firma / Organisation : TS

Adresse : Hopfenweg 21, 3007 Bern

Kontaktperson : Gabriel Fischer

Telefon : 031 370 21 11

E-Mail : fischer@travailsuisse.ch

Datum : 18.9.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail-Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
TS	Travail.Suisse orientiert sich bei dieser Stellungnahme an der Stellungnahme der Syna, als direktbetroffendste Mitgliedsorganisation von Travail.Suisse
TS	Travail.Suisse freut sich, dass die Bauarbeitenverordnung («BauAV») revidiert wird. Die neue Version soll die technischen und menschlichen Anpassungen seit dem Inkrafttreten der heutigen Version widerspiegeln. Besonders erfreulich ist, dass im Bereich Absturzsicherung die revidierte BauAV klarer und «einheitlicher» wird, sowie die Einführung einer schriftlichen Sicherheits- und Gesundheitskonzeptpflicht.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. TS	Travail.Suisse und seinen Mitgliedsorganisationen ist es ein zentrales Anliegen, die Sicherheit und Gesundheit der hunderten von tausenden Mitarbeitenden in diesen Branchen zu gewährleisten und zu schützen. Trotzdem bleiben Bauarbeiten im Allgemeinen eine eher risikoreiche Tätigkeit, was in den Unfallzahlen – v.a. bei den schweren Unfällen – zu beobachten ist.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. TS	Die Baubranchen, mit ihrer wichtigen Rolle in unserer Volkswirtschaft, haben auch einen gewissen «Vorbildcharakter»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.TS	3	4	d	Weitere Massnahmen gemäss Projekt OptiBau. Optibau sieht ein den Bewegungsapparat schonendes Baustellenlogistikkonzept vor. Die Kernidee ist die, dass hindernisfrei die Baumaterialien mit Palettröllern auf der Baustelle verteilt werden können, wo sie verbaut werden. Dazu gehören: 1. Befestigte Wege in die Bau- und ggf. in der Baustelle, 2. ein Ausschnitt im Gerüst für den Zugang und 3. Beibehalten der Lifte während der Ausbauphase. Diese Massnahmen müssen durch die Bauleitung koordiniert werden. Wir stellen entsprechend den Antrag einer Ergänzung des ersten Satzes sowie die Einführung eines weiteren Buchstabens e (siehe unten).	Ergänzung zum ersten Satz: <i>Baustellenspezifische Massnahmen sind durch die Bauleitung zu koordinieren und als Leistungspositionen im Werkvertrag aufzunehmen.</i>
TS	3	4	e (neu)		<i>e. Befestigte Zufahrtswege vom Abladeplatz zum Gebäudeeingang und Aufzug</i>
TS	4	2	g (neu)	Auf Baustellen ist die Koordination zwischen den verschiedenen anwesenden Unternehmen von grundlegender Bedeutung, um die beste Information und die Anwendung der erforderlichen Sicherheitsstandards und technischen Massnahmen zu gewährleisten.	<i>g. die Zusammenarbeit mit anderen, auf der Baustelle tätigen Unternehmen</i>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	19	1		Die Anpassung des Titels ist u.E. sinnvoll. Abs. 1 schreibt «entsprechende technische Massnahmen» vor, sollten sich trotzdem Personen im Gefahrenbereich eines fahrenden Transportfahrzeuges oder einer Baumaschine auf-	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

werden.TS				halten. Im Umkehrschluss bedeutet diese Aussage, dass wenn sich Personen im Gefahrenbereich eines Transportfahrzeuges oder einer Baumaschine aufhalten, die nicht mit einer technischen Massnahme ausgerüstet sind, diese «umgehend» nicht mehr bewegt werden dürfen. In der Praxis zeigt sich aber, dass die Führerin/der Führer eines Transportfahrzeuges oder Baumaschine in den meisten Fällen mit tödlichem Ausgang gar nicht wusste, dass sich eine Person im Gefahrenbereich ihres/seines Fahrzeuges aufgehalten hat. Hätte die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer auf eine zusätzliche visuelle Hilfe zurückgreifen können, kann angenommen werden, dass die Gefahr eines Unfalles auf ein Minimum reduziert worden wäre.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.TS	19	2			Rückwärtsfahrten sind so kurz wie möglich zu halten, weil von ihnen eine besondere Gefährdung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgehen kann.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.TS	19	3 (neu)		Eine von der Expertengruppe intensiv und kontrovers besprochene technische Massnahme wäre die Umrüstung aller Transportfahrzeugen und Baumaschinen, die keine ausreichende Rückwärts- resp. Rundumsicht gewährleisten können. Es geschehen aus diesem Grund leider immer wieder tödliche Unfälle auf den Baustellen. Deshalb sind wir der Meinung, dass die durch die Umrüstung oder beim Neukauf generierten Kosten einer technischen Lösung wie z.B. einer Rückfahrkamera absolut im Verhältnis stehen, wenn es darum geht, Leben zu retten oder vor dauernder schweren Invalidität zu schützen.	Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen alle Fahrzeuge und Maschinen, die Rückwärtsfahrmanöver durchführen, mit einem geeigneten Kamerasystem ausgerüstet sein.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.TS	21	1		Mobile Leitern: Wir unterstützen, dass Arbeiten von mobilen Leitern nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf Sicherheit besser geeignet ist.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.TS	21	3		Wir unterstützen die Vereinheitlichung der Absturzhöhe überall auf 2 Meter.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.TS	32	2		Bei den besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen unterstützen wir eine erhöhte Informationspflicht.	Der Arbeitgeber hat die davon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über das <i>Vorkommen und das Ergebnis</i> von erstellten Schadstoffgutachten zu informieren
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.TS	37			Dieses Thema hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, und der Klimawandel wird diesen Trend noch verstärken. Deshalb ist es wichtig, einen klaren Indikator zu bestimmen, um die akzeptable Schwelle für Bauarbeiten festzulegen. Der «Heat Index» (siehe Merkblatt vom Seco), der Temperatur und Feuchtigkeit kombiniert, ist zu technisch und nicht ausreichend bekannt. Wir empfehlen daher, dass die Hitzewarnung Stufe 3 (wie vom Bund über das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie formuliert) massgebend wird. Die Regelung der Einstellung der Baustellen ab 13 Uhr ab Hitzewarnung der Stufe 3 wird heute bereits auf den Baustellen vom Kanton Tessin praktiziert	(...) Wird vom Bund für einen Tag eine Hitzewarnung der Stufe 3 oder höher ausgesprochen, werden Bauarbeiten ab 13 Uhr dieses Tages eingestellt.
Fehler! Verweisquelle	54			Travail.Suisse unterstützt das Verbot von Holzgerüsten, die	Bei extern verursachten Bedingungen, wie u.a. Witterungsbedingungen oder Pandemievorkomm-

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.TS				nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.	nissen, können die Arbeiten vom Arbeitgeber auf Grund höherer Gewalt unterbrochen und Endtermine ohne Kostenfolge verschoben werden. Der Arbeitgeber hört vor der Anordnung die betroffenen Arbeitnehmenden an.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.TS	(neu)			Die Ereignisse im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass die BauAV angepasst werden muss, um diesem speziellen Fall Rechnung zu tragen.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gewerkschaft Unia

Abkürzung der Firma / Organisation : Unia

Adresse : Weltpoststrasse 20, 3015 Bern

Kontaktperson : Christine Michel, Fachsekretärin Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz

Telefon : 031 350 24 09

E-Mail : christine.michel@unia.ch

Datum : 15.9.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Unia	Die Gewerkschaft Unia begrüsst die Überarbeitung der Bauarbeitenverordnung (BauAV) und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die revidierte BauAV bildet den Stand der Technik im Bereich Arbeitssicherheit ab, macht die notwendigen Anpassungen an die europäischen Normen und vereinheitlicht sich widersprechende Vorschriften insbesondere im Bereich Absturzsicherungsmassnahmen. Zudem wird der Gesundheitsschutz gestärkt. Die Unia hat in der entsprechenden Fachkommission der EKAS und diversen Spezialkommissionen mitgewirkt. Grundsätzlich reflektiert die zur Vernehmlassung gestellte Version die Ergebnisse dieses Konsenses. Trotzdem sind wir der Meinung, dass einige Anpassungen notwendig sind. Die entsprechenden Anträge und Kommentare finden Sie unten und in den separaten Kapiteln.
Unia	Das Baugewerbe bleibt eine sehr anspruchsvolle Branche, die durch die Kombination von schwerer körperlicher Arbeit, der Exponiertheit gegenüber Hitze, Kälte und UV-Strahlen sowie dem wachsenden Termindruck höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der darin tätigen Arbeiterinnen und Arbeiter stellt. Es ist zwar mit grossen gemeinsamen Anstrengungen gelungen, das Unfallrisiko in den letzten Jahren zu senken. Dieses bleibt jedoch mit einem Unfallrisiko von 182 Unfällen auf 1000 Arbeiterinnen und Arbeiter im Bauhauptgewerbe hoch. Zudem haben die schweren Unfälle zugenommen. Das Beibehalten hoher Standards ist deshalb zum Schutz der Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter lebensnotwendig.
Unia	Die BauAV betrifft nicht nur das Bauhauptgewerbe, sondern alle mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmenden, also auch die Arbeitenden aus dem Ausbaugewerbe, welche zum Teil gleichzeitig, zum Teil nachgelagert mit verschiedenen Arbeiten auf der gleichen Baustelle tätig sind. Umso wichtiger ist es deshalb, die Massnahmen zur Arbeitssicherheit bereits in der Planungsphase (Art. 3) einzubeziehen sowie baustellenspezifische Schutzmassnahmen im Werkvertrag zu spezifizieren, welche dann von allen auf der Baustelle anwesenden Unternehmen benützt werden (Art. 3 Abs. 3 und 4). Wir begrüssen deshalb explizit, dass die Arbeitgeber ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorlegen müssen und beantragen, dass dieses auch einen Abschnitt zur Zusammenarbeit mit den anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen beinhalten soll. (siehe Bemerkungen zum Art. 4).
Unia	Im Titel der Verordnung wird explizit auch der Gesundheitsschutz der mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmenden angesprochen. Dieser wird in der vorliegenden Revision gestärkt, insbesondere mit der Integration von Gesundheitsschutzmassnahmen in die baustellenspezifischen Massnahmen (Art. 3 Abs. 4 lit. d) und in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (Art. 4), mit der erhöhten Ermittlungs- und Informationspflicht bei den besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen (insbesondere Asbest) (Art. 3 und 32) sowie mit der Verankerung eines Schutzziels bei Sonne, Hitze und Kälte (Art. 37). Gesundheitsschutzmassnahmen gewinnen in der heutigen Zeit noch mehr an Bedeutung (Asbestvorkommen bei Sanierungen, klimatische Veränderungen, steigender Termindruck) und bedingen die Aufmerksamkeit aller beteiligter Akteurinnen und Akteure. Allenfalls gilt es spezifische Anliegen in weiteren Regelwerken niederzulegen. So schlagen wir bezüglich des Schutzes vor Hitze vor, die Ausarbeitung einer entsprechenden EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze zu prüfen (siehe Bemerkungen zum Artikel 37).

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Unia	3	4	d	Wir unterstützen explizit die Aufnahme von Gesundheitsschutzmassnahmen in die baustellenspezifischen Massnahmen. Die erwähnten Baugüteraufzüge, welche allen Gewerken, insbesondere auch den Arbeitenden des Ausbaugewerbes zur Verfügung stehen müssen, erleichtern ihre physische Belastung und schaffen ergonomischere Arbeitsbedingungen. Weitere Massnahmen wurden im gemeinsamen Projekt der Sozialpartner und der SUVA optibau (www.optibau.info) festgehalten. Optibau sieht ein den Bewegungsapparat schonendes Baustellenlogistikkonzept vor. Die Kernidee ist die, dass hindernisfrei die Baumaterialien mit Palettrollern auf der Baustelle verteilt werden können, wo sie verbaut werden. Dazu gehören: 1. Befestigte Wege in die Bau- und ggf. in der Baustelle, 2. ein Ausschnitt im Gerüst für den Zugang und 3. Beibehalten der Lifte während der Ausbauphase. Diese Massnahmen müssen durch die Bauleitung koordiniert werden. Wir stellen entsprechend den Antrag einer Ergänzung des ersten Satzes sowie die Einführung eines weiteren Buchstabens e (siehe unten).	Ergänzung zum ersten Satz: Baustellenspezifische Massnahmen sind durch die Bauleitung zu koordinieren und als Leistungspositionen im Werkvertrag aufzunehmen.
Unia	3	4	e neu		e. Befestige Zufahrtwege vom Abladeplatz zum Gebäudeeingang und Aufzug.
Unia	4	2	g neu	Wir unterstützen das Vorliegen eines schriftlichen Sicherheits- und Gesundheitskonzepts vor Beginn der Bauarbeiten.	Neuer Buchstabe g: die Zusammenarbeit mit den anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Unia	19	3 neu		Eine von der Expertengruppe intensiv und kontrovers besprochene technische Massnahme wäre die Umrüstung aller Transportfahrzeugen und Baumaschinen, die keine ausreichende Rückwärts- resp. Rundumsicht gewährleisten können. Es geschehen aus diesem Grund leider immer wieder tödliche Unfälle auf den Baustellen. Deshalb sind wir der Meinung, dass die durch die Umrüstung oder beim Neukauf generierten Kosten einer technischen Lösung wie z.B. einer Rückfahrkamera absolut im Verhältnis stehen, wenn es darum geht, Leben zu retten oder vor dauernder schweren Invalidität zu schützen.	Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen alle Fahrzeuge und Maschinen, die Rückwärtsfahrmanöver durchführen, mit einem geeigneten Kamerasystem ausgerüstet sein.
Unia	21	1		Arbeiten von mobilen Leitern: Wir unterstützen, dass neu festgehalten wird, dass Arbeiten von mobilen Leitern nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf Sicherheit besser geeignet ist.	
Unia	21	3		Wir unterstützen explizit die Vereinheitlichung der Absturzhöhe auf 2 Meter. Ab dieser Höhe sind Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen. Abstürzen bleibt einer der häufigsten Unfallursachen auf dem Bau. Die Höhe ist hierbei massgeblich, ob diese Stürze lebensgefährlich sind.	
Unia	32	2		Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe: Wir unterstützen die ausgebauten Informationspflicht und beantragen eine Ergänzung	Ergänzen: Der Arbeitgeber hat die davon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>«über den Verdacht auf gesundheitsgefährdende Stoffe»</i> und das Ergebnis des erstellten Schadstoffgutachten zu informieren.
Unia	37			Wir unterstützen die Aufnahme des Schutzziels für Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte und regen an, auf Grund der zunehmenden Bedeutung des Themas sowie der Entwicklung der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse die Erarbeitung einer eigenen EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze zu prüfen.	Wir beantragen als Ergänzung einen 2. Absatz anzufügen: «Sprechen die Behörden eine Hitzewarnung der Stufe 3 «erhebliche Gefahr» für einen Tag aus,

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

				Zudem beantragen wir eine Ergänzung, auf Grund welcher Kriterien ab eines bestimmten Hitzegrades Arbeiten einzustellen sind. Als Indikator dient der Hitzeindex, der als wissenschaftlicher Index Temperatur und Luftfeuchtigkeit kombiniert. Konkret spricht das Bundesamt für Meteorologie eine Hitzewarnung der Stufe 3 «erhebliche Gefahr» aus, wenn der Hitzeindex während mindestens 3 Tagen über 90 prognostiziert wird. Die Regelung der Einstellung der Baustellen ab 13 Uhr ab Hitzewarnung der Stufe 3 wird heute bereits auf den Tessiner Baustellen praktiziert.	werden die Arbeiten auf Baustellen ab 13 Uhr dieses Tages eingestellt.»
Unia	Neuer Artikel			Die Ereignisse im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass die BauAV angepasst werden muss, um den speziellen Fällen von extern bedingten Einwirkungen Rechnung zu tragen.	«Arbeitsunterbrechungen Bei extern verursachten Bedingungen wie u.a. Witterungsbedingungen oder Pandemievorkehrungen können die Arbeiten vom Arbeitgeber auf Grund höherer Gewalt unterbrochen werden und Endtermine ohne Kostenfolge verschoben werden. Der Arbeitgeber hört vor der Anordnung die betroffenen Arbeitnehmenden an.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Unia	37	Erarbeiten einer EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Syna – die Gewerkschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : Syna

Adresse : Zentralsekretariat, Römerstrasse 7, Postfach, 4601 Olten

Kontaktperson : Diego Frieden, Zentralsekretär

Telefon : 044 279 71 89

E-Mail : diego.frieden@syna.ch

Datum : 16.9.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail-Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Erreur ! Signet non défini.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Syna	Syna freut sich, dass die Bauarbeitenverordnung («BauAV») revidiert wird. Die neue Version soll die technischen und menschlichen Anpassungen seit dem Inkrafttreten der heutigen Version widerspiegeln. Besonders erfreulich ist, dass im Bereich Absturzsicherung die revidierte BauAV klarer und «einheitlicher» wird, sowie die Einführung einer schriftlichen Sicherheits- und Gesundheitskonzeptpflicht.
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	Syna und ihren Mitgliedern, und sämtlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bauhaupt- und Nebengewerbe ist es ein zentrales Anliegen, die Sicherheit und Gesundheit der hundertten von tausenden Mitarbeitenden in diesen Branchen zu gewährleisten und zu schützen. Trotzdem bleiben Bauarbeiten im Allgemeinen eine eher risikoreiche Tätigkeit, was in den Unfallzahlen – v.a. bei den schweren Unfällen – zu beobachten ist.
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	Die Baubranchen, mit ihrer wichtigen Rolle in unserer Volkswirtschaft, haben auch einen gewissen «Vorbildcharakter»
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	Syna nahm als wichtiger Sozialpartner mit Überzeugung am Überarbeitungsprozess der BauAV in zahlreichen Sitzungen, Kommissionen, usw. teil. Grundsätzlich reflektiert die zur Vernehmlassung gestellte Version die Ergebnisse dieses Konsenses. Trotzdem sind wir der Meinung, dass einige Anpassungen notwendig sind. Die entsprechenden Anträge und Kommentare finden Sie in den separaten Kapiteln.
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	3	4	d	Weitere Massnahmen gemäss Projekt OptiBau. Optibau sieht ein den Bewegungsapparat schonendes Baustellenlogistikkonzept vor. Die Kernidee ist die, dass hindernisfrei die Baumaterialien mit Palettröllern auf der Baustelle verteilt werden können, wo sie verbaut werden. Dazu gehören: 1. Befestigte Wege in die Bau- und ggf. in der Baustelle, 2. ein Ausschnitt im Gerüst für den Zugang und 3. Beibehalten der Lifte während der Ausbauphase. Diese Massnahmen müssen durch die Bauleitung koordiniert werden. Wir stellen entsprechend den Antrag einer Ergänzung des ersten Satzes sowie die Einführung eines weiteren Buchstabens e (siehe unten).	Ergänzung zum ersten Satz: <i>Baustellenspezifische Massnahmen sind durch die Bauleitung zu koordinieren und als Leistungspositionen im Werkvertrag aufzunehmen.</i>	
Syna	3	4	e (neu)		<i>e. Befestigte Zufahrtswege vom Abladeplatz zum Gebäudeeingang und Aufzug</i>	
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	4	2	g (neu)	Auf Baustellen ist die Koordination zwischen den verschiedenen anwesenden Unternehmen von grundlegender Bedeutung, um die beste Information und die Anwendung der erforderlichen Sicherheitsstandards und technischen Massnahmen zu gewährleisten.	<i>g. die Zusammenarbeit mit anderen, auf der Baustelle tätigen Unternehmen</i>	
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	19	1		Die Anpassung des Titels ist u.E. sinnvoll. Abs. 1 schreibt «entsprechende technische Massnahmen» vor, sollten sich trotzdem Personen im Gefahrenbereich eines fahrenden Transportfahrzeuges oder einer		

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

				Baumaschine aufhalten. Im Umkehrschluss bedeutet diese Aussage, dass wenn sich Personen im Gefahrenbereich eines Transportfahrzeuges oder einer Baumaschine aufhalten, die nicht mit einer technischen Massnahme ausgerüstet sind, diese «umgehend» nicht mehr bewegt werden dürfen. In der Praxis zeigt sich aber, dass die Führerin/der Führer eines Transportfahrzeuges oder Baumaschine in den meisten Fällen mit tödlichem Ausgang gar nicht wusste, dass sich eine Person im Gefahrenbereich ihres/seines Fahrzeuges aufgehalten hat. Hätte die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer auf eine zusätzliche visuelle Hilfe zurückgreifen können, kann angenommen werden, dass die Gefahr eines Unfalles auf ein Minimum reduziert worden wäre.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	19	2			Rückwärtsfahrten sind so kurz wie möglich zu halten, <i>weil von ihnen eine besondere Gefährdung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgehen kann.</i>
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	19	3 (neu)		Eine von der Expertengruppe intensiv und kontrovers besprochene technische Massnahme wäre die Umrüstung aller Transportfahrzeugen und Baumaschinen, die keine ausreichende Rückwärts- resp. Rundumsicht gewährleisten können. Es geschehen aus diesem Grund leider immer wieder tödliche Unfälle auf den Baustellen. Deshalb sind wir der Meinung, dass die durch die Umrüstung oder beim Neukauf generierten Kosten einer technischen Lösung wie z.B. einer Rückfahrkamera absolut im Verhältnis stehen, wenn es darum geht, Leben zu retten oder vor dauernder schweren Invalidität zu schützen.	Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen alle Fahrzeuge und Maschinen, die Rückwärtsfahrmanöver durchführen, mit einem geeigneten Kamerasystem ausgerüstet sein.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	21	1		Mobile Leitern: Wir unterstützen, dass Arbeiten von mobilen Leitern nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf Sicherheit besser geeignet ist.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	21	3		Wir unterstützen die Vereinheitlichung der Absturzhöhe überall auf 2 Meter.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	32	2		Bei den besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen unterstützen wir eine erhöhte Informationspflicht.	Der Arbeitgeber hat die davon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über das <i>Vorkommen und das Ergebnis</i> von erstellten Schadstoffgutachten zu informieren
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	37			Dieses Thema hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, und der Klimawandel wird diesen Trend noch verstärken. Deshalb ist es wichtig, einen klaren Indikator zu bestimmen, um die akzeptable Schwelle für Bauarbeiten festzulegen. Der «Heat Index» (siehe Merkblatt vom Seco), der Temperatur und Feuchtigkeit kombiniert, ist zu technisch und nicht ausreichend bekannt. Wir empfehlen daher, dass die Hitzewarnung Stufe 3 (wie vom Bund über das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie formuliert) massgebend wird. Die Regelung der Einstellung der Baustellen ab 13 Uhr ab Hitzewarnung der Stufe 3 wird heute bereits auf den Baustellen vom Kanton Tessin praktiziert	(...) Wird vom Bund für einen Tag eine Hitzewarnung der Stufe 3 oder höher ausgesprochen, werden Bauarbeiten ab 13 Uhr dieses Tages eingestellt.
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	54			Syna begrüsst das Verbot von Holzgerüsten, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.	Bei extern verursachten Bedingungen, wie u.a. Witterungsbedingungen oder Pandemievorkommnissen, können die Arbeiten vom Arbeitgeber auf Grund höherer Gewalt unterbrochen und Endtermine ohne Kostenfolge

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

					verschoben werden. Der Arbeitgeber hört vor der Anordnung die betroffenen Arbeitnehmenden an.
Erreur ! Source du renvoi introuvable.Syna	(neu)			Die Ereignisse im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass die BauAV angepasst werden muss, um diesem speziellen Fall Rechnung zu tragen.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Erreur ! Source du renvoi introuvable. Syna	37	(siehe oben) Syna beantragt die Erarbeitung einer spezifischen EKAS-Richtlinie zu Arbeiten (allgemein, nicht nur für Bauarbeiten) bei Hitze.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Baukader Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Rötzmattweg 87, 4600 Olten

Kontaktperson : Regina Gorza, Geschäftsführerin

Telefon : 062 / 205 55 00

E-Mail : info@baukader.ch

Datum : 14.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Baukader Schweiz	Für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur neuen Verordnung teilzunehmen, danken wir bestens. Wir waren mit unserem Mitglied, Herrn Beat Walker, in der EKAS-Fachkommission 12 „Bau“ am Ausarbeiten der Vorlage beteiligt.
Baukader Schweiz	Aus unserer Sicht wird die Planungsphase in der vorliegenden Verordnung gesamthaft zu wenig miteinbezogen / berücksichtigt. Wichtige Punkte zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz, wie z.B. Absperrungen, zusätzliche Gerüste etc. sollten bereits in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt werden müssen. Dabei handelt es sich um ein seit längerem gefordertes Anliegen. Die aktuelle Revision der Verordnung bietet Gelegenheit, diesem nun zu entsprechen. Dabei verweisen wir auch auf die Erläuterungen zu Artikel 3 «Planung von Bauarbeiten», in welchem Sie erwähnen, dass die Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bereits in der Planungsphase von Bauarbeiten berücksichtigt werden sollen. Das könnte jetzt in der Verordnung konkretisiert werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Baukader Schweiz	3	1		Der Bauherr oder dessen Vertreter sollte durch die Verordnung auch in die Pflicht genommen werden. Das sollte schon in der Planungsphase geschehen.	
	21	3		Wie stellen sie sich das bei einer 3 m Leiter vor?	Absatz streichen
	26	1		Kann das eventuell mit anderen Systemen gelöst werden z.B. Anbringen eines Seitenschutzes, damit es nicht jedes Mal ein Fassadengerüst benötigt, wie z.B. bei Arbeitshöhen von 3 Metern.	Wird bei Hochbauarbeiten die Absturzhöhe von 3 m überschritten, so ist ein Fassadengerüst zu erstellen sind die notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen.
	37			Das sollte schon bei den Ausschreibungen fixiert werden.	... schon in der Planungsphase berücksichtigen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : BodenSchweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : Wirtschaftsverband der Schweizerischen Bodenbelagsbranche

Adresse : Industriestrasse 23

Kontaktperson : Herr Daniel Heusser

Telefon : 062 822 29 40

E-Mail : daniel.heusser@bodenschweiz.ch

Datum : 16.06.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	BodenSchweiz, gegründet 1917, vertritt gesamtschweizerisch den Beruf der Boden-Parkettleger. Wir begrüßen eine Überarbeitung der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BodenSchweiz	40	1		Die Überarbeitung dieses Artikels begrüssen wir. Allerdings ist die Dauer der zur Verfügung zu stellenden Transportanlagen nicht definiert. Das führt dazu, dass Transportanlagen abgebaut und von der Baustelle entfernt werden, bevor alle Gewerke (Handwerksarbeiten) fertig sind. Bauarbeiter/Handwerker, welche am Anfang auf der Baustelle arbeiten, können die Transportanlagen nutzen. Andere Arbeiter, welche erst gegen Schluss auf der Baustelle arbeiten, haben meist keine Transportanlagen mehr zur Verfügung und müssen sämtliches Material und Equipement eigenständig in die oberen Etagen befördern. Dies ist weder der Arbeitssicherheit noch des Gesundheitsschutzes dienlich.	Neue Formulierung zusätzlich zum bestehenden Text: Transportanlagen müssen von Beginn bis zum vollständigen Abschluss aller Bauarbeiten für alle Gewerke verfügbar sein.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.					
--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Branchenlösung für Plattenleger, Ofen- & Abgasanlagenbauer

Abkürzung der Firma / Organisation : SB 55 / BL 55

Adresse : Keramikweg 3 6252 Dagmersellen

Kontaktperson : Thomas Vogel

Telefon : 062 748 42 69

E-Mail : thomas.vogel@plattenverband.ch

Datum : 02.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SB55 / BL55SB 55 / BL 55	Genereller Einbezug in die Arbeitssicherheit aller am Bau Beteiligten Parteien. (Bauherr, Arbeitgeber, Auftraggeber, Architekt und Planer)
SB 55 / BL 55	
SB 55 / BL 55	
SB 55 / BL 55	
SB 55 / BL 55	
SB 55 / BL 55	
SB 55 / BL 55	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	2	d		Zusätzliche Definition Bauherr : Zur Sicherstellung, dass baustellenspezifische Massnahmen korrekt geplant, umgesetzt, kontrolliert und gewartet werden, ist es unabdingbar, dass Verantwortung für diese bei der Bauherrschaft liegt. Die Bauherrschaft kann diese Verantwortung delegieren (Bauleitung/Sicherheitskoordinator)	Bauherr: Als Bauherr gilt der Besteller eines Werkes gemäss Obligationenrecht.
	2	e		Zusätzliche Definition Bauleitung : Siehe Begründung Bauherr	Bauleiter: Eine oder mehrere von der Bauherrschaft bezeichnete Personen, welche die Aufsicht über die Ausführung der Arbeit ausübt. Ist keine Bauleitung eingesetzt, ist unter Bauleitung der Bauherr zu verstehen.
SB 55 / BL 55	2	f		Zusätzliche Definition Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator : (nach europäischem Vorbild) Siehe Begründung Bauherr	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator: Eine oder mehrere von der Bauherrschaft bezeichnete Personen, welcher die bei Zusammenwirken mehrerer Betriebe Koordination der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ausübt. Ist kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eingesetzt, ist unter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator die Bauleitung oder der Bauherr zu verstehen.
SB 55 / BL 55	3	1		Die Planung der Bauarbeiten fängt schon bei der Planung an. Dem soll durch den Zusatz «von allen in der Prozesskette involvierten Vertragsparteien» Rechnung getragen werden.	Bauarbeiten müssen von allen in der Prozesskette involvierten Vertragsparteien so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.
SB 55 / BL 55	3	3			Der Bauherr, Auftraggeber, Architekt, Planer der sich im Rahmen eines Werkvertrags als Unternehmer und Auftraggeber zur Planung / Ausführung von Bauarbeiten verpflichten will, hat vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten. Baustellenspezifische Massnahmen, die nicht bereits realisiert werden, sowie die von den Ergebnissen der Risikobewertung nach Absatz 2 abhängenden Massnahmen sind in den Werkvertrag aufzunehmen und in der gleichen Form zu spezifizieren wie die übrigen Inhalte des Werkvertrages. Die Massnahmen, die bereits realisiert werden, sind im Werkvertrag anzumerken.
	4	1		Ein übergeordnetes Sicherheits- und Gesundheitskonzept ist notwendig zum Schutz aller am Bau beteiligten.	Der Bauherr stellt sicher, dass ein übergeordnetes Sicherheits- und Gesundheitskonzept erstellt wird. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
SB 55 / BL 55	4	2		Art. 3 spricht von «Risiken bewerten» und «Risikobewertung» Art. Spricht von Risikoanalyse» Begriffe sind nach Möglichkeit zu vereinheitlichen oder dann ist aufzuzeigen, worin die Unterschiede liegen. Ein Handwerker kann auf der Baustelle eine Gefahrenermittlung oder eine Risikobeurteilung durchführen, aber nicht eine «Risikoanalyse», weil dazu Spezialisten beigezogen werden müssen.	Das Sicherheits- und Gesundheitskonzept muss insbesondere regeln: a. die Organisation der Sicherheit; b. die Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Bereich; c. Die Gefahrenermittlung;

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					d. Die Risikobewertung bzw. -beurteilung e. die Sicherheits- und Schutzmassnahmen, insbesondere diejenigen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen werden; f. die Notfallorganisation
SB 55 / BL 55	8	2		Die Formulierung «der nächsten Umgebung» ist ersatzlos zu streichen. Allgemeine Notrufnummern genügen.	Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind die Notrufnummern der Rettungsdienste in geeigneter Form bekannt zu geben.
SB 55 / BL 55	11	a		Nicht nur Baustellenzugänge, sondern alle Hauptverkehrswege müssen mind. 1 m breit sein.	Hauptverkehrswege müssen mindestens 1 m breit sein, die übrigen Verkehrswege mindestens 60 cm breit.
	11	e		An Treppen mit mehr als 5 Stufen ist ein Handlauf anzubringen. Wie ein «Handlauf» auszusehen hat, ist nicht weiter beschrieben. Es würde somit genügen, dass z. B. nur 1 Rohr auf einer Höhe von ca. 80 cm montiert wird. Mit dieser Ausführungsvariante entsteht zwischen dem Rohr und der Treppe eine zu grosse Lücke mit einer entsprechenden Absturzgefahr. Es ist auch möglich, dass die Treppe nicht vom Boden ausgeführt wird, sondern weiter oben im Gerüst vorhanden ist, oder ein Treppenhaus im Rohbau. Vorschlag: «sturzseitig» und Doppelgeländer in Artikeltext verwenden...	An Treppen mit mehr als 5 Stufen ist sturzseitig ein Doppelgeländer zu montieren.
SB 55 / BL 55	12	1		Nachweis z. B. durch Zertifikat Hersteller oder Berechnungen.	Bei nicht nachweislich durchbruchssicheren Flächen, Bauteilen und Abdeckungen sind Abschränkungen anzubringen oder andere Massnahmen zu treffen, damit sie nicht versehentlich begangen werden, oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen darauf stürzen können . Nötigenfalls sind sie mit

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

					tragfähigen Abdeckungen oder Laufstegen zu überbrücken.
SB 55 / BL 55	17			Titel erwähnt einstürzende und herabfallende Gegenstände und Materialien. Im Artikeltext wird das «Einstürzen» jedoch nicht thematisiert. Gegenstände und Materialien stürzen in der Regel nicht ein. Teile eines Baus (Bauteile) hingegen hin und wieder schon. Änderungsvorschlag der Artikeltext ergänzen durch «einstürzende Bauteile und»	Schutz vor einstürzenden Bauteilen und herabfallenden Gegenstände und Materialien Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind Massnahmen zu treffen, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht durch einstürzende Bauteile und herabfallende, herabgleitende, herabrollende oder herabfliessende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden.
SB 55 / BL 55	21	1		Von mobilen Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist. Frage: Wenn diese Arbeit länger dauert darf sie trotzdem nicht mit der Leiter ausgeführt werden? Ansonsten wäre das ein Verstoss von Artikel 21.2	
SB 55 / BL 55	21	2		»Arbeiten von mobilen Leitern aus dürfen nur von kurzer Dauer sein«. Was heisst « von kurzer Dauer»? Die Dauer der Nutzung ist zu spezifizieren. Ansonsten fehlt jede Handhabung bei der Umsetzung. Dauer pro Verwendung und die Anzahl der verschiedenen Wechsel der Leiter (Arbeitsstandort) an einem Tag.	Dieser Artikel ersatzlos streichen oder «kurze Dauer» definieren.
	22	2		Im Art. 23 ist definiert das ein Seitenschutz aus mind. 3 Seitenschutzbauteilen besteht. Im Art 22 Abs 2 wird der Seitenschutz auf einen Geländerholm reduziert.	Bei Verkehrswegen im Bereich von Gewässern oder Böschungen genügt es, wenn statt einem Seitenschutz ein Geländerholm auf mindestens 100 cm über der Standfläche montiert wird.
SB 55 / BL 55	25			Bodenöffnungen, in die man hineinfallen kann...	Bodenöffnungen, in die man hineintreten kann, sind mit einem Seitenschutz abzuschränken oder

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

			Vorschlag bisherige Formulierung mit «hineintreten» beibehalten	mit einer durchbruchsicheren und unverrückbaren Abdeckung zu versehen.
	27/28		Montage von Dach- und Deckenelementen Es ist zu klären, was unter «Dachelementen» zu verstehen ist.	
	27	2	Kontrollpflicht durch jeden Arbeitgeber täglich... Hier wäre der Hinweis auf die verantwortliche Person wie in Artikel 5.1 angebracht. Die Kontrollpflicht mit Artikel 66 zusammenführen. Begründung: Die Kontrollpflicht betrifft hier «nur» das Thema Montage von Dach- und Deckenelementen. Es gibt noch andere Situationen, wo Auffangnetze und Fanggerüste zur Anwendung kommen. Auch dort muss eine Kontrolle stattfinden.	Auffangnetze oder Fanggerüste sind täglich durch die bezeichnete Person, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist , einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.
	32	1	Es müssen alle Beteiligten schon bei der Baubewilligung und Offert Phase involviert werden.	Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so müssen Bauherr und/oder Arbeitgeber die Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 treffen.
	43	4	Dachfangwand direkt an der Traufe errichtet, hat diese, um mindestens 80 cm zu überragen. Die «80 cm» deckt sich nicht mit den Angaben aus Artikel 26.2. Der Seitenschutz muss die höchste Absturzkante, falls näher als 60 cm, um mindestens 100 cm überragen. Artbedingt ist die Dachfangwand («Seitenschutz») weniger als 60 cm von der Höchsten Absturzkante entfernt. Bisherige Dachfangwände können mit Ausnahmegewilligung in Artikel 123 weiterverwendet werden. Hersteller müssten sich	Sie wird direkt an der Traufe errichtet, hat diese, um mindestens 100 cm zu überragen und ist in der tragenden Unterkonstruktion zu verankern.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				allenfalls auf neue Masse einstellen.	
	45	1		Arbeiten auf nichtdurchbruchssicheren Flächen, Zusätzlich zu den Laufstegen sind Seilsicherungen zu verwenden. Beim Arbeiten von Laufstegen aus ist die Absturzgefahr etwas reduziert, bei einem Sturz neben den Laufsteg (immerhin nur 60 cm breit) jedoch kein Schutz vorhanden. Hier wäre eine Ergänzung mit PSaGA notwendig. Es ist sicherzustellen, dass der Laufsteg aus Artikel 45.1 nicht noch als «Verkehrsweg» nach Artikel 12.2 eingestuft wird. Ansonsten müsste grundsätzlich bei jedem Laufsteg links und rechts ein Seitenschutz angebracht werden.	Das Arbeiten auf nicht durchbruchssicheren Dachflächen ist nur von Laufstegen aus und mit einer Seilsicherung gestattet.
	45	3		Ergänzungsvorschlag: «Arbeitsbereich abschränken»	Sind Arbeiten in der Nähe von nicht durchbruchssicheren Dachflächen auszuführen, so sind diese gegenüber den Arbeitsbereichen mit einem Seitenschutz oder einer Zonenabschränkung abzuschränken oder durchbruchssicher abzudecken.
	56	3		Es muss sichergestellt werden, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch für den Materialtransport ein Aufzug ab einer Höhe von 10m schon fix eingeplant wird. Die Sicherstellung dieser Massnahme obliegt der Bauherrschaft, da es sich um eine kollektiv genutzte Massnahme handelt.	An Arbeitsgerüsten, die höher als 10 m sind, ist durch den Bauherrn zudem mindestens ein Aufzug zu montieren, der vom Hersteller auch sowohl für Material- wie auch Personentransporte vorgesehen ist
SB 55 / BL 55	61	1		Sichtkontrolle und Unterhalt Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Arbeitgeber... Vorschlag: aktuelle Formulierung mit «Benützerin und Benützer» beibehalten	Sichtkontrolle und Unterhalt Das Arbeitsgerüst ist durch jede Benützerin und jeden Benützer, der oder die Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benutzt werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

	62	1		Es gibt auch andere Möglichkeiten als ein Schild (z.B. Planen) deshalb «auf ein Schild» ersatzlos streichen.	Die Nutzlast eines Arbeitsgerüsts muss bei jedem Gerüstzugang gut sichtbar angegeben werden.
	67	5		In 67.1 und auch in 67.5 wird auf die max. Absturzhöhe von 2m hingewiesen.	67.5 kann ersatzlos gestrichen werden
	117			Elektrische Anschlüsse über Dachständer, Befindet sich in Kapitel 9 Wärmetechnische Anlagen und Hochkamine Vorschlag: z.B. Verschieben nach 2. Kapitel, 5. Abschnitt Bestehende Anlagen und Energieversorgung	
	118	2		Arbeiten am hängenden Seil: Fortbildung spätestens alle drei Jahre gefordert Ausbildungs- bzw. Fortbildungsintervall sonst häufig alle 5 J. -> deshalb hier auch.	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeiten am hängenden Seil ausführen, müssen sich in regelmässigen Abständen von maximal fünf Jahren fortbilden

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SB 55 / BL 55	Neu 62.3	Angaben Gerüststeller müssen für Kontaktaufnahme auch vorhanden sein.	Zu den Nutzlastangaben müssen auch Namen und Kontaktinformationen des Gerüststellers gut sichtbar angegeben sein...
SB 55 / BL 55			
	124	Forderung an eine Verschiebung des Inkrafttretens der BauAV per 1. Januar 2022. Mit Inkrafttreten per Mitte 2021 würden die Änderungen in der Arbeitssicherheit mitten in die heisse Phase der Bausaison fallen. Unternehmen müssten die neuen Anforderungen per 1. Juli 2021 umsetzen, ohne dass diese Änderungen in die Kalkulationsgrundlagen hätten einfliessen, und so bei der Akquisition und Planung von Aufträgen in den Wintermonaten hätten berücksichtigt werden können. Zu beachten und im Leistungsverzeichnis einzurechnen sind die Schutz- und Fürsorgemassnahmen, die nach Art. 3 BauAV zum Zeitpunkt der Bauausführung gelten, nicht jene zum Stichtag des Vertragsabschlusses. Sich bis zum Baubeginn verändernde, gesetzliche Grundlagen seit Werkvertragsabschluss sind daher in die Kostenrechnung einzubeziehen.	
SB 55 / BL 55			
SB 55 / BL 55			
SB 55 / BL 55			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SB 55 / BL 55			
SB 55 / BL 55			

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département de l'intérieur
3003 Berne

Paudex, le 21 août 2020
BR

**Révision de l'ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs
dans les travaux de construction (ordonnance sur les travaux de construction,
OTConst) – Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons appris que le Département que vous dirigez a récemment mis en consultation la révision complète de l'ordonnance mentionnée sous rubrique.

Les dispositions contenues dans le projet sont d'ordre éminemment technique, de sorte qu'il nous est difficile de pouvoir nous prononcer en toute connaissance de cause.

Ainsi, nous ne nous opposons pas aux propositions du projet soumis à consultation, mais nous souhaitons par contre réserver expressément les avis qui seront émis par les milieux particulièrement concernés, notamment par les associations patronales du secteur du bâtiment et de la construction en général.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



J.-M. Beyeler

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizer Geologenverband

Abkürzung der Firma / Organisation : CHGEOL

Adresse : Dornacherstrasse 29, 4500 Solothurn

Kontaktperson : Dominique Egli

Telefon : 061 716 93 07

E-Mail : d.egli@kiefer-studer.ch

Datum : 17.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
CHGEOL	76	1		Neu ist die Vorgabe, dass diese Nachweise durch einen Fachingenieur/in oder einen Geologen/in gemacht werden müssen. Hier muss die Berufsabgrenzung (Bauingenieur-Geotechniker-Geologe) genauer betrachtet werden. Derartige Nachweise werden in der Regel durch erstere gemacht, aber auch durch Geologen mit entsprechender Erfahrung. Eine passendere Formulierung könnte wie folgt lauten:	1 «... durch eine mit den Fragestellungen vertraute Fachperson (z.B. Bauingenieure / Bauingenieurinnen aus dem Fachbereich Geotechnik und Grundbau, geotechnisch erfahrene Geologen / Geologinnen), wenn:»
CHGEOL	76	2		Neu ist auch, dass derjenige, welcher den Nachweis erbringt, nun zwingend auch die korrekte Umsetzung kontrollieren und sicherstellen muss. Das greift eigentlich (zu) stark in die vertraglichen Vielfältigkeiten des Marktes ein. Zudem wird die Verantwortung einer Personengruppe auferlegt, welche nicht direkten Zugriff auf solche Projekte und den daran beteiligten Personen hat. Bereits in der ersten Version der BauAV wurde der Bauleitung Arbeitssicherheitsverantwortung für Baustellenpersonal auferlegt, was sich im Weiteren aber als weder zielführend noch praktikabel erwiesen hat. In Analogie sollte auch jetzt darauf verzichtet werden einer projektbezogen aussenstehenden Personengruppe solche Verantwortung zu überbinden. Eine Formulierung, welche den herrschenden Verantwortlichkeiten näher kommt, lautet dann wie neben angeführt. Der Verweis auf das Ausführungsprojekt erscheint uns hier zentral, weil erfahrungsgemäss erst auf Stufe Ausführungsprojekt den räumlichen und rechtlichen Randbedingungen sowie der Baustellenlogistik die erforderliche Beachtung geschenkt wird. Somit kommt es, meist unmittelbar vor Baubeginn, zu relevanten	1 «Die Bauherrschaft resp. deren vertraglich festgelegte Vertretung oder die ausführende Unternehmung muss bei Böschungen, durch eine mit den Fragestellungen vertraute Fachperson (z.B. Bauingenieure / Bauingenieurinnen aus dem Fachbereich Geotechnik und Grundbau, geotechnisch erfahrene Geologen / Geologinnen), dann einen Sicherheitsnachweis, auf Stufe Ausführungsprojekt, erbringen lassen, wenn:»

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

				Anpassungen bei den Baugrubenabschlüssen und Böschungen.	
CHGEOL	76	2		In der Praxis ist es, vor allem bei kleineren und mittleren Projekten, immer herausfordernd, die Ergebnisse der Planung in der Ausführungsphase zu implementieren. Vorab erstellte Konzepte können einen Beitrag dazu leisten. Es ist somit zu prüfen, ob, nach der Aufzählung in Art. 76, noch eine diesbezügliche Ergänzung angebracht werden sollte:	1 bis «Soweit erforderlich sind die notwendigen Ausführungskontrollen und Überwachungen während der Bauausführung in einem Kontrollplan festzuhalten.»
CHGEOL	76	2		Im Zuge der Ausführungskontrolle muss den Verantwortlichkeiten gleichermassen Rechnung getragen werden. Somit wird auch hier vorgeschlagen, den 2. Absatz wie folgt umzuformulieren:	2 «Die Bauherrschaft resp. deren vertraglich festgelegte Vertretung oder die ausführende Unternehmung muss sicherstellen, dass eine mit den Fragestellungen vertraute Fachperson (z.B. Bauingenieure / Bauingenieurinnen aus dem Fachbereich Geotechnik, geotechnisch erfahrene Geologen / Geologinnen) die Umsetzung der Massnahmen, welche sich aus dem Sicherheitsnachweis ergeben, im Zuge der Bauausführung überprüft werden. »
	79			Betreffend Systematik schlagen wir vor, den Art. 79 dem Art. 76 direkt nachzustellen.	
	79	1		Im Absatz 1 werden recht willkürlich bestimmte Baumethoden herausgepickt und es fehlt ein Bezug zu bestehenden Regelwerken (z.B. SIA-Normen). Bei derartigen Projekten sind (meist durch Fachpersonen aus dem Bereich Bauingenieurwesen und Geotechnik) eine Vielzahl von Nachweisen zu erbringen, welche hier nicht genannt werden. Zudem erfordern bei weitem nicht alle Baugrundverbesserungen einen Sicherheitsnachweis. Hier kann unseres Erachtens ein Präzisierung erreicht werden, wenn der Begriff des Spezialtiefbaus mit folgender Definition eingeführt wird:	«Als Spezialtiefbau werden Verfahren und Methoden (wie z.B. Injektionen, Vermörtelungen und künstliche Vereisungen) bezeichnet, mit denen die mechanischen Eigenschaften des Baugrunds verbessert, Gebäudelasten auf tief liegende tragfähige Bodenschichten übertragen und Gründungen unter Grundwasser hergestellt werden.»
	79	1-2		Absatz 1 und 2 können, wieder unter Berücksichtigung der primären Verantwortlichkeiten, wie folgt formuliert werden:	1 «Die Bauherrschaft resp. deren vertraglich festgelegte Vertretung oder die ausführende Unternehmung muss sicherstellen, dass für

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					Spezialtiefbaumassnahmen, durch mit den Fragestellungen vertraute Fachperson (z.B. Bauingenieure / Bauingenieurinnen aus dem Fachbereich Geotechnik, geotechnisch erfahrene Geologen / Geologinnen), alle erforderlichen Sicherheitsnachweise erbracht werden und ein Kontrollplan für die Bauausführung erstellt wird.» 2 «Die Bauherrschaft resp. deren vertraglich festgelegte Vertretung oder die ausführende Unternehmung muss sicherstellen, dass die Prüfungen und Massnahmen, welche sich aus den Sicherheitsnachweisen und dem Kontrollplan ergeben, im Zuge der Bauausführung, durch eine mit den Fragestellungen vertraute Fachperson, selbst durchgeführt oder die Durchführung durch Dritte geprüft wird.»
	79	1-2		Wie andernorts in der Gesetzgebung bereits der Fall, besteht die Option, darauf hinzuweisen, dass Dokumente durch die Behörden eingefordert werden können. Absatz 1 und 2 könnten demnach wie folgt ergänzt werden:	1 «Die Bauherrschaft muss der für die Baubewilligung zuständigen Behörde auf deren Verlangen alle Sicherheitsnachweise und den Kontrollplan einreichen.» 2 «Über die Prüfungen und Massnahmen ist ein Bericht zu erstellen, welcher nach Abschluss der Bauausführung der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.»

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eitswiss.ch

Bundesamt für Gesundheit,
Versicherungsaufsicht,
3003 Bern

uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Zürich, 15. September 2020

Revision der Bauarbeitenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Bauarbeitenverordnung Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur/in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz. EIT.swiss führt im Mandat die Branchenlösung Batisec (EKAS FK 20) für den Bereich der Gebäudetechnik.

EIT.swiss begrüsst den Revisionsentwurf grundsätzlich, insbesondere die Einführung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepten. Der Verband sieht aber die Notwendigkeit einiger Anpassungen und Präzisierungen. Weiter sieht er nach den Erfahrungen aus Covid-19 die Notwendigkeit zusätzlicher Bestimmungen zur Hygiene auf Baustellen.

Eines der grössten Probleme im Bereich der Arbeitssicherheit auf dem Bau ist die fehlende Sensibilität seitens Bauherrschaft und Planung. Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen sind automatisch mit Kosten verbunden. Bislang konnten diese nicht oder nur bedingt an die Bauherrschaft weitergegeben werden. Dies hat (u.a. bei öffentlichen Submissionen) dazu geführt, dass oftmals Angebote den Zuschlag erhalten, die auf notwendige Massnahmen (z.B. Asbestanalysen) verzichten. Gleichzeitig fällt die Koordination zwischen den einzelnen Gewerken schwer, was zu Doppelspurigkeiten und fraglichen Zuständigkeiten führt.

Für EIT.swiss stellt vor diesem Hintergrund die Einführung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts in Art. 4 E-BauAV bereits in der Planungsphase einen wichtigen Schritt nach vorne dar. Es hilft dabei, Bauherrschaft und Planern, bzw. Architekten und Bauleitern bereits in einer frühen Phase zentrale Informationen zu Zuständigkeiten, Risiken und möglichen Kosten zu vermitteln. Zudem lassen sich die verschiedenen Konzepte einfacher koordinieren, wenn sie in Schriftform vorliegen.

EIT.swiss sieht hier auch weiter Raum, die Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsorganen und den Arbeitgebern zu verbessern, indem erste dazu verpflichtet werden, alle notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz nicht nur zu beaufsichtigen, sondern auch aktiv zu unterstützen, bspw. durch Zurverfügungstellung von Informationsmaterialien und Vorlagen für Sicherheitshandbücher von Verbänden und Sicherheitslösungen oder die neuen Gesundheitsschutzkonzepten.

Zu weit geht für EIT.swiss die Pflicht, bei Arbeiten mit mobilen Leitern ab einer Absturzhöhe von 2m bereits Absturzsicherungsmassnahmen treffen zu müssen. Die Verschärfung der bisherigen Bestimmungen ist unverhältnismässig und wenig praktikabel. Die bisherige Regelung, Sicherungsmassnahmen erst ab einer Absturzhöhe von 3 m treffen zu müssen, ist absolut ausreichend. Analog dazu sollen auch Massnahmen an Dachrändern erst ab einer Absturzhöhe von 3m getroffen und Fanggerüste erst ab derselben Höhe verwendet werden müssen. Sollte an der Absturzhöhe festgehalten werden, wäre für EIT.swiss alternativ denkbar, Servicearbeiten ohne Einsatz von schweren Maschinen von den Bestimmungen auszunehmen.

EIT.swiss sieht nach den Erfahrungen mit Covid-19 Raum für Verbesserungen betreffend die Hygiene auf Baustellen. Diese muss im Sinne des Themas Sicherheit und Gesundheitsschutz zwingend in der BauAV berücksichtigt werden. Als Grundlagen schlagen wir dazu das Merkblatt für Arbeitgeber „Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)“ (Version vom 19.3.2020) und die dazugehörige Checkliste des SECO vor. Kapitel 2, 1. Abschnitt soll um folgenden Artikel ergänzt werden:

Art. 8^{neu} Sanitäre Einrichtungen

¹ Die Bauherrschaft muss Zugang zu fliessendem Wasser und Seife auf der Baustelle gewährleisten. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion bereitstehen, die regelmässig, mindestens jedoch einmal täglich, aufgefüllt wird.

² Die Bauherrschaft ist verpflichtet, sanitäre Einrichtungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zwingend auf geschlechtergetrennte Toiletten zu achten, sofern Mitarbeitende beider Geschlechter auf der Baustelle tätig sind.

³ Sanitäre Anlagen, insbesondere auch mobile Toiletten, müssen regelmässig, mindestens jedoch zweimal täglich, gründlich gereinigt werden.

Gemäss erläuterndem Bericht wird in Art. 53 der Begriff „bewegliche Arbeitsbühnen“ durch „Hubarbeitsbühnen“ ersetzt, weil letztere in der Regel eingesetzt werden. EIT.swiss plädiert dafür, den bisherigen Begriff zu verwenden, weil er allgemeiner ist.

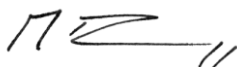
In Zusammenarbeit mit der Suva bildet EIT.swiss seit einigen Jahren Elektrofachleute im Umgang mit asbesthaltigen Materialien aus. Sie werden dabei darin geschult, Arbeiten mit einer erhöhten Faserfreisetzungen ohne Beizug einer Asbestsanierungsfirma durchzuführen. Die entsprechenden Tätigkeiten finden sich in der von der Suva und EIT.swiss herausgegebenen Broschüre „Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln. Lebenswichtige Regeln für das Elektrogewerbe“. Es ist wichtig, dass die in der Broschüre erwähnten Tätigkeiten trotz dem Grundsatz in Art. 82 E-BauAV möglich bleiben, namentlich die Demontage von Schaltgerätekombinationen mit einer Grösse von weniger als 0.5m².

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

Abkürzung der Firma / Organisation : EKAS

Adresse : Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern

Kontaktperson : Adrian Bloch, Vorsitzender Fachkommission 12 der EKAS

Telefon : +41 41 419 55 23

E-Mail : adrian.bloch@suva.ch

Datum : 14. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
EKAS	In der Bauarbeitenverordnung werden die Absturzhöhen unterschiedlich wie folgt definiert: • «ab einer Absturzhöhe von ...»: siehe Artikel 21.3; 27.1; 45.2; 66; • «Absturzhöhe mehr als ...» siehe Artikel 15; 22.1.a; 22.1.b (x2); 26; 46.3; 56.3; 58.2 Wir schlagen vor, dies zu vereinheitlichen und überall die Definition «mehr als» zu verwenden.
EKAS	Mit Brief vom 14. Juni 2018 hat der Verband der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS) der EKAS vorgeschlagen, den Bauherrn im Rahmen der Bauarbeitenverordnung zur Bestellung eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu verpflichten. Weil die gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz zu einer solchen Verpflichtung des Bauherrn fehlen, mussten wir diesen Vorschlag ablehnen. Die EKAS teilt jedoch die Auffassung des SGAS, wonach für eine sichere Baustelle eine übergeordnete Planung wichtig ist, welche die kollektiven Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte für alle am Bau tätigen Unternehmung regelt. Die EU hat bereits 1992 mit der EG-Richtlinie 92/57/EWG die Grundlage zur Verpflichtung des Bauherrn für die Bestellung eines «Baustellenkoordinators» zur Planung und Begleitung der Bauarbeiten verabschiedet. In der Schweiz nimmt beispielsweise der Kanton Genf in der Baustellenverordnung L 5 05.03 den Bauherrn für bestimmte Bauten in die Pflicht. Wir schlagen vor, den Bauherrn im oben beschriebenen Sinne in die Pflicht zu nehmen und die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	4	1		Wir sind der Auffassung, dass mit dieser Formulierung zu wenig klar hervorgeht, dass hier kein generelles, sondern ein objektspezifisches Konzept verlangt wird. Wir beantragen deshalb, den Absatz mit dem Wort «objektspezifisch» zu ergänzen.	Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein objektspezifisches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorliegt. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
	4	2		Absatz 2 wurde in der EKAS-Fachkommission 12 mit den Sozialpartnern nicht diskutiert. Dieser dürfte zu Reaktionen führen. Zum Begriff Risikoanalyse: Heute spricht man von Gefahrenanalyse oder Risikobeurteilung. Bei einer Gefahrenanalyse oder Risikobeurteilung muss der Hersteller eines Geräts bzw. einer Maschine nur die Gefahren und Risiken betrachten, die von dem entsprechenden Gerät bzw. der Maschine ausgehen. Dieser Prozess findet im Zuge der Konstruktion und Entwicklung statt. Bei einer Gefährdungsbeurteilung werden Gefährdungen behandelt, die in einem Arbeitsbereich in einem Betrieb auftreten können. Die Gefährdungsbeurteilung erstellt der Betreiber. Deshalb empfehlen wir hier den Begriff Gefährdungsbeurteilung zu verwenden.	Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept muss insbesondere regeln: a. die Organisation der Sicherheit; b. die Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Bereich; c. die Sicherheitsmassnahmen, insbesondere diejenigen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen werden; d. eine Risikoanalyse Gefährdungsbeurteilung; e. die Notfallorganisation, f. die Anforderungen an den Gesundheitsschutz.
	4	2	b	Es ist nicht klar, was mit «in diesem Bereich» gemeint ist. Wir beantragen klar zu definieren, dass hier die Ausbildung gemäss VUV Artikel 8 gemeint ist.	Die gemäss VUV Artikel 8 erforderliche Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Bereich ;

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

	6	3	c	Es gilt heute als Stand der Technik, dass Arbeitnehmende im Bereich von Helikoptern einen Schutzhelm mit Kinnband tragen. Wir beantragen deshalb, diesen Punkt unter Absatz 3c zusätzlich aufzuführen.	Arbeiten im Bereich von Helikoptern.
	21	Titel		Der Begriff «mobil» im Zusammenhang mit Leiter ist nicht geläufig. Nicht nur die Suva verwendet für diese Art von Leitern den Begriff «tragbar». Er wird auch in umliegenden Europäischen Ländern verwendet (vgl TRBS 2121-2 der BGBau).	Arbeiten von mobilen tragbaren Leitern aus
		1		dito	Von mobilen tragbaren Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist.
		2		dito	Arbeiten von mobilen tragbaren Leitern aus dürfen nur von kurzer Dauer sein.
	25			Hier liegt ein Missverständnis vor. Artikel 17 Absatz 2 der BauAV 2005 spricht wie der Entwurf der EKAS zuhanden des BAG von «hineintreten». Dieser Begriff hat sich bewährt und soll nicht angepasst werden.	Bodenöffnungen, in die man hineinfallen hineintreten kann, sind mit einem Seitenschutz abzuschränken oder mit einer durchbruchsicheren und unverrückbaren Abdeckung zu versehen.
	30	3		Hier wird beschrieben, wie vorzugehen ist, wenn Anlagen unerwartet vorgefunden werden. Wir schlagen vor, die Formulierung gemäss Artikel 32 Absatz 2 so weit wie sinnvoll zu verwenden.	Werden solche Anlagen erst nach Arbeitsaufnahme entdeckt, so müssen die Arbeiten sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und ist der Bauherr oder sein Vertreter zu benachrichtigen. Die betroffenen Arbeiten sofort eingestellt worden und dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Massnahmen getroffen worden sind.
	31	3		Die NIN 2020 wurde per 1.Januar 2020 in Kraft gesetzt. Das Kapitel 7.04 betreffend Baustellen wurde überarbeitet und punktuell ergänzt. Neu gilt der Grundsatz, dass für Stromkreise zur Versorgung von Steckdosen > 32 A auf Baustellen eine	Stromkreise zur Versorgung von Steckdosen mit einem Bemessungsstrom > 32A müssen ab dem 1. Januar 2024 durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) geschützt

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

				Fehlerstrom-Schutzeinrichtung vorgesehen werden muss. Wir beantragen, diese Neuerung in die Bauarbeitenverordnung aufzunehmen.	sein.
	35	1		In den Artikeln 22 bis 29 werden unter anderem auch Absturzsicherungsmassnahmen bei Hochbauten und im Gebäudeinneren vorgeschrieben. Das macht in Bezug auf diesen Kontext wenig Sinn. Wir schlagen deshalb vor, hier lediglich die Artikel aufzuführen, welche für diese Arbeiten auch zutreffen.	Bei Arbeiten an und über Gewässern sind zur Verhinderung eines Sturzes ins Wasser Massnahmen nach den Artikeln 22– 29 , 23 und 29 zu treffen.
	35	2	a	«Rettungskragen» ist kein in der Branche oder in den Normen anerkannter Begriff, deshalb empfehlen wir darauf zu verzichten.	Sind die Massnahmen nach Absatz 1 technisch nicht möglich, so müssen: a. geeignete Schutz- und Rettungsausrüstungen wie Rettungswesten oder Rettungskragen getragen werden; und
	39	1		Wir empfehlen hier zusätzlich den Begriff «Murgang» aufzuführen.	In Zonen mit Naturgefahren wie Lawinen, Hochwasser, Erdbeben, Murgängen oder Steinschlag dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn:
	46	2		Seilsicherung ist ein geläufiger Begriff, jedoch entspricht er nicht mehr ganz dem Stand der Technik. In den EN-Normen wie auch in den Arbeitssicherheitslehrgängen wird von «persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz» gesprochen. Deshalb empfehlen wir diesen Begriff zu verwenden und den Begriff Seilsicherung in Klammer zu setzen.	Folgende Mindestmassnahmen sind zu treffen: a. bei Dachneigungen bis und mit 60°: Sicherung mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (Seilsicherung); b. bei Dachneigungen von mehr als 60°: Verwendung von Hubarbeitsbühnen oder gleichwertigen Vorrichtungen.
	52			Die Bauarbeitenverordnung verwendet neu den Begriff «Gerüstebauer». Dieser Begriff verwendet der Berufsverband der Gerüstersteller als Alleinstellungsmerkmal. Derjenige, der das Gerüst vor Ort aufstellt wird allgemein als Gerüstersteller bezeichnet und derjenige, der das Gerüst verwendet als	Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen, Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

			Gerüstbenutzer. Wir beantragen diese allgemeinen Begriffe weiterhin zu verwenden.	erwartenden Zusatzkräften standhält. Dazu ist vorgängig die Einwilligung des Gerüstbauers Gerüstersteller einzuholen.
53	2		Dieser Absatz wurde aus der bestehenden Verordnung übernommen. Die Definition der Abgrenzung von Arbeitsgerüsten ist heute zu umfassend. So können beispielsweise Lehrgerüste oder Teile daraus durchaus auch als Arbeitsgerüste dienen. Deshalb empfehlen wir, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.	Nicht als Arbeitsgerüste gelten Hubarbeitsbühnen, Lehr- und Traggerüste
54			Der Begriff «Arbeitsgerüste» ist zu umfassend. Mit diesem Artikel sind nur die «Fassadengerüste» gemeint. Deshalb beantragen wir hier eine Begriffsänderung.	Arbeitsgerüste Fassadengerüste dürfen nicht aus vertikal tragenden Holzstangen erstellt werden.
56	3		Hier ging der zweite Satz des Artikels 45 Abs. 3 der Bauarbeitenverordnung 2005 verloren. Wir beantragen diesen zu belassen.	An Arbeitsgerüsten, die höher als 25 m sind, ist zudem mindestens ein Aufzug zu montieren, der vom Hersteller auch für Personentransporte vorgesehen ist. Der Aufzug ersetzt nicht die erforderlichen Zugänge.
61	1		Spricht man neu vom Arbeitgeber und nicht vom Benutzer, muss die Art der Benutzung genau umschrieben werden. Ein Arbeitsgerüst kann als Arbeitsplatz und/oder als Absturzsicherung dienen. Deshalb muss der Verweis auf letzteres ergänzt werden.	Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Arbeitgeber, der Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen lässt oder für den das Arbeitsgerüst als Absturzsicherung dient , täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.
64			Die Bauarbeitenverordnung verwendet neu den Begriff «Gerüstbauer». Dieser Begriff verwendet der Berufsverband der Gerüstersteller als Alleinstellungsmerkmal. Derjenige, der das Gerüst vor Ort aufstellt wird allgemein als Gerüstersteller bezeichnet und derjenige, der das Gerüst verwendet als Gerüstbenutzer. Wir beantragen weiterhin diese allgemeinen Begriffe zu verwenden.	Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstbauer Gerüstersteller vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstbauer Gerüstersteller vorgenommen werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

	65	3		Hier ging der erste Satz von Artikel 53 Absatz 2 der Bauarbeitenverordnung 2005 vergessen. Dieser ist wieder aufzunehmen.	Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sein. Während des Verschiebens eines Rollgerüsts dürfen sich keine Personen darauf aufhalten.
	67	5		Die Vorschrift, dass Abstürze auf 2 m zu beschränken sind, wird bereits in Absatz 1 erwähnt. Deshalb könnte dieser Absatz auch ersatzlos gestrichen werden	Die Absturzhöhe bei Abstürzen in ein Fanggerüst darf nicht mehr als 2 m betragen.
	69	3	b/c/d	Die Formulierung «Innenrohrdurchmesser plus Wandstärken (Aussenmass)» könnte mit dem Begriff «Aussenrohrdurchmesser» ersetzt werden. Der Absatz wird so viel verständlicher.	b. bei einem Innenrohrdurchmesser bis und mit 40 cm: mindestens 40 cm plus der Aussenrohrdurchmesser (Innenrohrdurchmesser plus Wandstärken) (Aussenmass) der Leitung; c. bei einem Innenrohrdurchmesser ab 40 cm bis und mit 120 cm: mindestens 60 cm, auf der einen Seite mindestens 40 cm, plus das Aussenmass der Aussenrohrdurchmesser der Leitung. d. bei einem Innenrohrdurchmesser ab 120 cm: mindestens 80 cm (auf der einen Seite mindestens 60 cm) plus das Aussenmass der Aussenrohrdurchmesser der Leitung.
	81	2		Die Neuformulierung führt teils zu Doppelspurigkeit. Einzelne, in der Bauarbeitenverordnung 2005 aufgeführte Gefährdung fehlen hingegen. Deshalb schlagen wir vor, den Absatz in Anlehnung zur BauAV 2005 zu formulieren	Es müssen namentlich die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass: nach den Artikeln 17, 30 und 32–34 aufgelistet werden. a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abstürzen b. Bauteile unbeabsichtigt einstürzen; c. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gesundheitsgefährdender Weise mit Strahlen in Kontakt kommen; d. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch herumfliegende, herabfallende, herabgleitende, herabrol-lende oder herabfliessende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden. e. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

					Instabilität von Nachbarbauwerken, durch bestehende Anlagen, durch beschädigte Werkleitungen oder durch den plötzlichen Bruch von Zugseilen gefährdet werden. f. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Brände oder Explosionen gefährdet werden.
	86	1		Die 14 Tage sind eine Mindestvorgabe. Wir schlagen deshalb vor, die Zeitangabe mit «mindestens» zu ergänzen.	Asbestsanierungsunternehmen sind verpflichtet, Asbestsanierungsarbeiten mindestens 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden.
	87	1		Die 14 Tage sind eine Mindestvorgabe. Wir schlagen deshalb vor, die Zeitangabe mit «mindestens» zu ergänzen.	Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Untertagarbeiten mindestens 14 Tage vor deren Ausführung der Suva zu melden.
	95			Der Begriff «vorbeifahrende Züge» in Artikel 68 der BauAV 2005 hat sich etabliert. Es ist klar, dass damit die Züge beziehungsweise Fahrzeuge des öffentlichen oder privaten Verkehrs gemeint sind. Die jetzige Formulierung kann so ausgelegt werden, dass hier lediglich die baustelleninternen Züge oder Fahrzeuge gemeint sind. Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung gemäss der BauAV 2005 zu übernehmen.	Für die Dauer der Arbeiten in Tunnels bei laufendem Bahn- oder Strassenverkehr ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch vorbeifahrende Züge oder Fahrzeuge gefährdet werden.
	102	1		Die 14 Tage sind eine Mindestvorgabe. Wir schlagen deshalb vor, die Zeitangabe mit «mindestens» zu ergänzen.	Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Abbau im Freien von Gestein von über 5000 m3 pro Abbaustelle mindestens 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden.
	103	1		Neu wird nicht mehr erwähnt, dass der Plan vor Beginn der Arbeiten erstellt werden muss. Dies muss wieder ergänzt werden. Wir empfehlen deshalb, die alte Formulierung gemäss BauAV 2005 beizubehalten.	Der Plan zum Abbau von Gestein, Kies und Sand muss den Lagerungs- und Schichtverhältnissen sowie der Standfestigkeit des abzubauenen Materials Rechnung tragen. Der Abbau von Gestein, Kies und Sand hat nach

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					einem vor Beginn der Arbeiten erstellten Plan zu erfolgen. Dieser muss den Lagerungs- und Schichtverhältnissen sowie der Standfestigkeit des abzubauenen Materials Rechnung tragen.
	109	1		Die Aussage, dass keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gefährdet werden dürfen ist ausreichen. Der Begriff «Einsatzort» kann gestrichen werden.	Durch geeignete Massnahmen ist zu verhindern, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Einsatzort durch niedergehende Steine und Materialien gefährdet werden.
	115	2		Seilsicherung ist ein geläufiger Begriff, jedoch entspricht er nicht mehr ganz dem Stand der Technik. In den EN-Normen wie auch in den Arbeitssicherheitslehrgängen wird von «persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz» gesprochen. Deshalb empfehlen wir diesen Begriff zu verwenden und den Begriff Seilsicherung in Klammer zu setzen.	Fehlen die zur Sicherung notwendigen festen Vorrichtungen, so sind Schutzmassnahmen wie die Verwendung von Fanggerüsten, Auffangnetzen oder Sicherung mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (Seilsicherungen) zu treffen.
123				Diese Übergangsbestimmung bezieht sich nicht nur auf den Seitenschutz im Arbeitsgerüst, sondern generell auf bestehende Seitenschutzsysteme. Deshalb beantragen wir, den Seitenschutz in die Übergangsbestimmung mit aufzunehmen.	Arbeitsgerüste und Seitenschutz , bei denen die Oberkante des Geländerholms in Abweichung von Artikel 23 Absatz 2 mindestens 95 cm über der Standfläche liegt, dürfen weiterhin verwendet werden, wenn sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Entwicklung Schweiz
Entwicklung Schweiz vertritt Unternehmen, welche Gesamtleistungen in der Entwicklung, Planung und Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten anbieten. Die Mitglieder von Entwicklung Schweiz übernehmen Verantwortung für eine gesellschaftlich verträgliche Entwicklung der Schweiz und setzen sich mit weitsichtiger, gesamtheitlicher und nachhaltiger Planung für ökonomisch und ökologisch sinnvolle und innovative Lösungen ein.

Abkürzung der Firma / Organisation : ES

Adresse : Bahnhofplatz 1, 3011 Bern

Kontaktperson : Herr Maurice Lindgren

Telefon : 031 382 93 82

E-Mail : mail@entwicklung-schweiz.ch

Datum : 18.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.ES	Die Wahrung der Sicherheit und Gesundheit der Bauarbeiter hat hohe Priorität für die Mitglieder von Entwicklung Schweiz. Die Anpassung an den aktuellen Stand der Technik, der besseren Klarheit und Beseitigung von Widersprüchen ist positiv. Die Revision macht insgesamt Sinn, vieles ist klarer definiert und dürfte somit auch zu klarerer Beurteilung von gefährlichen Situationen führen. Die Totalrevision der Verordnung wird in diesem Sinne befürwortet. Im Gegensatz zu den einleitenden Bemerkungen in der Vernehmlassung geht es aber nicht nur um eine Anpassung der Verordnung an den aktuellen Stand der Technik, eine grössere Klarheit und eine Beseitigung von Widersprüchen. Im Detail sind zudem materielle Änderungen enthalten in Form von vielen, zumeist kleineren, Verschärfungen zugunsten der Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen. Dieser Aspekt hätte klarer aufgezeigt werden dürfen. Die Verschärfungen liegen gemäss Einschätzung von Entwicklung Schweiz primär im Bereich Absturzsicherungen, neue Fortbildungspflicht von Spezialisten sowie vermehrte Erbringung diverser Nachweise und Gutachten durch zertifizierte Experten. Einige dieser Verschärfungen entsprechen bei professionellen Unternehmern bereits der gelebten Praxis und stellen tendenziell nur für kleinere Betriebe und Baustellen eine Veränderung dar. Die detailreichen Sicherheits- und Gesundheitsregeln betreffen am stärksten die Bauarbeiter vor Ort. Damit sind durch die Verordnung primär ausführende Unternehmungen und damit in erster Linie Sub-Unternehmer angesprochen und erst in zweiter Linie grössere Unternehmen wie Entwickler oder TU/GU. Die erwarteten Kostenfolgen durch die neue Verordnung dürften insgesamt überschaubar sein. Demgegenüber stehen erwartete Verbesserungen durch tiefere Unfallzahlen. Abschliessend sei das neu verlangte «Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept» (Art. 4) erwähnt. Hier erwarten wir eine klare Definition der Begriffe, der Zuständigkeiten und der Verantwortungen. Der Begriff «Arbeitgeber» ist unpräzise. Die SUVA zieht die TU/GU unter Hinweis auf Art. 3 oft und immer mehr in die Verantwortung bezüglich Planung der Arbeitssicherheit. Streng genommen ist die BauAv jedoch eine Regelung für die Handwerker. Bei TU/GU's kann auf Grund der Werkvertragssituation die Funktion als «Arbeitgeber» hineininterpretiert werden, bei Planern, Architekten, Ingenieuren usw. jedoch nicht. Da handelt es sich um ein Auftragsverhältnis. Dies wäre somit eine Ungleichbehandlung, da ein TU/GU die Arbeitssicherheit planen müsste, Planer/Architekten/Ingenieure hingegen nicht, bzw. dies würde dort an den Bauherrn delegiert. Diese Klärung um Gleichbehandlung der verantwortlichen Akteure muss noch vorgenommen werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ES	2	b		Absturzhöhe: Unterscheidung zwischen 1. + 2. Nicht verständlich. Ohne bildliche Präzisierung gibt dies Anlass zu Spekulationen.	Nur eine Definition – Absturzhöhe ist Absturzhöhe, eine Unterscheidung nach Gefälle macht wenig Sinn
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.ES	4	1		Begriff «Arbeitgeber» unpräzise (siehe oben, letzter Absatz).	Klare Definition von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.ES	25			Im ehemaligen Art. 17, Abs. 2 hiess es: «Bodenöffnungen, in die man hineintreten kann, ...»; jetzt heisst es: «hineinfallen». Bei beiden ist die Folge ein Sturz. Beim ersten auf den Boden, beim zweiten in ein Loch. Ab welcher Grösse kann man hineinfallen? Das könnte längere Diskussionen geben.	Diese Änderung ist nicht nachvollziehbar. Entweder Grösse der Bodenöffnung definieren oder alten Begriff stehen lassen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.ES	82ff			2. Abschnitt Thema «Asbest»: Es ist nur schwer nachvollziehbar, weshalb Thema «Asbest» derart umfangreich berücksichtigt wird während «PCB und weitere besonders gesundheitsgefährdende Stoffe», die immer mehr zum Vorschein kommen, nur am Rande (Art. 3 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1) angesprochen werden.	Ausweitung auf weitere besonders gesundheitsgefährdenden Stoffe (z.B. SUVA-Liste).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.ES	4/30/40			Formulierung «... muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. » Der Zusatz «in anderer Form...» ist überflüssig. Es muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen. Alles andere führt zu Unklarheiten.	Nur «schriftlich»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden	123			Übergangsfrist?	Übergangsfrist festlegen

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

werden.ES					
------------------	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Fachverband Gebäudeschadstoffe, FAGES

Abkürzung der Firma / Organisation : FAGES

Adresse : FAGES, Fachverband Gebäudeschadstoffe, 8000 Zürich

Kontaktperson : Regula Rüegg (Geschäftsstelle, GEO Partner AG)

Telefon : 044 311 27 28

E-Mail : info@fages.org

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FAGES	6. Kapitel, 2. Abschnitt: Titel unpassend, Vorschlag: Arbeiten an asbesthaltigen Materialien
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
FAGES	3	2		Unseres Erachtens gilt die Ermittlungspflicht für alle gesundheitsgefährdenden Stoffe, insbesondere auch für die besonders gesundheitsgefährdenden Stoffe (insb. auch solche Stoffe die durchaus in Bauten vorkommen können, und für solche welche auch wie BauV Art. 33 abs 1-6 Massnahmen vorgesehen sind. * Werden nur Asbest und PCB aufgelistet, besteht das Risiko, dass dies missverstanden wird und die Ermittlung der Gefährdung nichtvollständig erfolgt. Es sollten auch die weiteren Gebäudeschadstoffe (nach Stand der Technik) aufgelistet werden. Vorschlag: Auflistung gesundheitsrelevanter Stoffe analog VVEA Vollzugshilfe VVEA *Unter Art. 33 Absatz 3 fallen unserer Ansicht nach auch die nachweislich krebserzeugenden Stoffe (= C1a gemäss internationaler Nomenklatur), dies betrifft unter den klassischen Gebäudeschadstoffen: Asbest CrVI-Verbindungen (insb. bei altem Beton und bei gewissen Anstrichstoffen/Beschichtungen relevant) Holzstaub (Buche, Eiche; nach unserer Kenntnis gehört auch die Robinie dazu, findet sich aber nicht in der SUVA Liste Ni-Salze und Verbindungen Kristallines SiO₂ (Quarzstaub) Vinylchlorid Laut SUVA/MAK-Liste nicht unter C1a fallen	Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe (gemäss Art. 33 Abs. 1) wie z.B. Asbest, polychlorierte Biphenyle (PCB), Chlorparaffine (CP), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei auftreten können, so ...

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				PCB Benzo(a)pyren (in diesem Sinne auch andere PAK) Diese sollten aufgrund der Gesundheitsgefährdenden Eigenschaften und Relevanz im Baubereich, insb. bei der Bearbeitung, auch gelistet sein.	
FAGES	32	1		Auflistung analog Art. 3 Abs. 2 (siehe oben)	Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest, polychlorierte Biphenyle (PCB), Chlorparaffine (CP), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Blei auftreten können, so ...
FAGES	32	2		Der Absatz behandelt zwei unabhängige Punkte (Information über Gutachten an alle Gewerbe und Vorgehen bei Schadstoffbefund während laufenden Arbeiten) in einem Absatz. Wir schlagen vor zwei Absätze zu machen, um es klarer zu machen. Insbesondere erachten wir es als sehr wichtig, dass sämtliche Gewerbe Kenntnis der Schadstoffgutachten haben bevor die Arbeiten starten. So kann vermieden werden, dass bspw. asbesthaltige Materialien unwissentlich beschädigt werden.	Abs. 2 Der Arbeitgeber hat die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über das Ergebnis von erstellten Schadstoffgutachten zu informieren. Abs. 3 Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf...
FAGES	82	2		In der Praxis werden Arbeiten mit geringerem Asbestfaserfreisetzungsrisiko nicht nur von Suva zugelassenen Fachunternehmen sondern auch von instruierten Baufachleuten ausgeführt. Die SUVA hat hierzu eine Vielzahl von Vorgehensbeschrieben (Factsheets) veröffentlicht, die sich in der Praxis gut bewährt haben. Die Formulierung in der vorliegenden Form würde die Ausführung durch instruierte Baufachleute verunmöglichen und	Abs. 2 Asbestsanierungen «geringen Umfangs» an Materialien mit geringem Asbestfaserfreisetzungsvermögen, können gemäss SUVA-Vorgaben durch instruierte Baufachleute erfolgen. Abs. 3 das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept oder die Fachbauleitung legt fest, ob die Arbeiten als Arbeiten gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 gelten.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				somit die Ausführung unnötig verteuern. einen Absatz 2, der auf diese Arbeiten eingeht.	
FAGES	84		b	Eine staubarme Entfernung ist für alle asbesthaltigen Materialien zwingend, bei unsachgemässer Handhabung können auch Materialien mit festgebundenem Asbest sehr grosse Mengen an Asbestfasern freisetzen.	b. Methoden der staubarmen Bearbeitung von asbesthaltigen Materialien
FAGES				Es wäre wichtig in Ergänzung zu Art. 84. Der für anerkannte Asbestsanierungsfirmen gilt zu definieren, was die Anforderungen an die instruierten Baufachleute ist, die Asbestsanierungen gemäss Art. 82 Abs. 2 ausführen können	Instruierte Baufachleute für das Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien müssen namentlich Kenntnis in folgenden Bereichen nachweisen können: a. Grundkenntnisse in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz b. Methode der staubarmen Bearbeitung von asbesthaltigen Materialien c. Sachgerechte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen und der anderen Arbeitsmittel d. Führen und instruieren von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Baustellen
FAGES	82ff			Wir begrüssen die Festlegung von 3 anerkannten EKAS Facharbeitern pro Betrieb als Minimum. Damit können die Qualität und Stellvertretung besser sichergestellt werden.	
FAGES	85			Wir begrüssen eine regelmässige fachliche Fortbildung für Fachleute. Wir würden es begrüssen, wenn die Anforderungen an diese Fortbildung mit den Fachverbänden FAGES und ASCA/VABS (und anderen Branchenverbänden) definiert, geplant und koordiniert werden (analog Kurse EKAS-6503 Nationale Prüfung Bauschadstoffdiagnostiker. Der FAGES	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				bietet hierzu die Mitwirkung an. Heute gibt es eine Bildung für Sanierungsfachkräfte (Kurse EKAS-6503 für Asbestsanierungsspezialisten). Dieser Kurs überfordert viele Sanierungsfachkräfte, welche «nur» als Arbeitskräfte eingesetzt werden, jedoch dürfte die Schulung von Vorarbeitern und Projektleitern gestärkt werden müssen mit den spezifischen Anforderungen an diese (zumal auch mit der neuen BauV auch in der Praxis mehr Verantwortung zukommt). Wir würden es begrüssen und wünschen, dass sowohl die Erstausbildung (Anerkennung) wie auch die Fortbildung stufengerecht erfolgt.	
FAGES	85			In der Praxis stellen wir oft fest, dass die der Umgang mit Asbest und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen bei Arbeiten geringen Umfanges (gemäss SUVA-Factsheets) nicht sorgfältig und mit den nötigen Schutzmassnahmen erfolgt, oder die Mengenbeschränkungen nicht eingehalten werden. Daher halten wir es für dringend erforderlich, dass die Anforderungen an instruierte Handwerker besser, präzisiert formuliert werden und entsprechende Ausbildungen und Fortbildungen dazu festgelegt werden.	<i>Neuer Art.</i> Für Arbeiten geringen Umfanges (mit geringem Schadstofffreisetzungspotential) legt die SUVA Ausnahmeregelungen fest. Solche Arbeiten geringen Umfanges können durch die Instruierte Handwerker erfolgen. Die Anforderungen an instruierte Handwerker (Eignung, Ausbildung, Fortbildung) legt die SUVA zusammen mit Branchenverbänden fest
FAGES	86			Wir begrüssen die Präzisierungen zu der 14-tägigen Meldepflicht. Aufgrund der Erfahrung mit den einsehbaren Meldungen für Asbestsanierungen und Rückmeldungen von Fachbauleitungen sollten die Anforderungen an Meldungen noch ergänzt und präzisiert werden, insbesondere betreffend*: - Unterscheidung komplexe, nicht komplexe Sanierungen	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

				- Unabhängige Fachplanung/Fachbauleitung - Unabhängige visuelle Kontrollen und Raumluftmessungen - Erstellung Messkonzept *Wir stellen gelegentlich fest, dass auf Meldeformularen eine Fachbauleitung deklariert wird, jedoch gar keine beauftragt wurde und der Sanierer allein, ohne Fachbauleitung/unabhängige Kontrolle ausführt. Mit mehr Transparenz und präzisieren Angaben soll sichergestellt werden, dass die Angaben geprüft werden können. Es muss sichergestellt werden, dass die angegebene Fachbauleitung resp. das Messinstitut auch tatsächlich beauftragt wurde (d.h. es braucht im Vollzug einen wirksamen Mechanismus zur Kontrolle der Organisation der verschiedenen Beteiligten und deren Aufgaben (z.B. dass alle Beteiligten die Meldung unterzeichnen müssen und bedient werden, damit eine Kontrolle möglich ist (ansonsten müsste die SUVA ja jeweils zurückfragen, was zu aufwändig ist).	
FAGES	86			Bezugnehmend auf die Stellungnahme und Vorschläge betreffend Art. 3 (s. oben) würden wir es begrüßen wenn die Meldepflicht nicht nur Asbest gilt, sondern auf alle relevanten gesundheitsgefährdenden Stoffe ausgedehnt würde, zumindest für besonders gesundheitsgefährdende Stoffe, ab einer bestimmten Relevanz resp. Mengen (z.B.: analog Punkteschema für PCB, Pb-haltige Anstriche bei Korrosionsschutzarbeiten im Freien).	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht					

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.					
-----------------------------	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			



Fédération des
Entreprises
Romandes

uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Office fédéral de l'intérieur
Effingerstrasse 20
3003 Berne

A l'att. de Monsieur Alain Berset,
Conseiller fédéral

Genève, le 15 septembre 2020
3199/FY - FER N° 36-2020

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction (ordonnance sur les travaux de construction, OCCConst)

Monsieur le Conseiller fédéral,

C'est avec intérêt que nous avons pris connaissance de l'objet mis en consultation.

Vous trouverez joint à ce courrier, le questionnaire dûment complété qui fera office de réponse formelle, article par article des divers points soumis à l'audition.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos retours, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Blaise Matthey
Secrétaire général

Yannic Forney
Délégué

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Fédération des Entreprises Romandes

Abréviation de l'entreprise / organisation : FER

Adresse : 98 rue de Saint-Jean, Case Postale 5278, 1211 Genève 11

Personne de référence : Monsieur Yannic Forney

Téléphone : [058 715 31 99](tel:0587153199)

Courriel : yannic.forneyer-ge.ch et/ou info@f4s.ch

Date : 15.09.2020

Remarques importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire et ne remplir que les champs gris.
- 3 Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4 Veuillez envoyer votre prise de position au **format Word** avant le **18.09.2020** aux adresses suivantes :
uv@bag.admin.ch ; GEVER@bag.admin.ch

Nous vous remercions de votre participation.

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Sommaire

Remarques générales	3
Remarques concernant le projet de l'Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction	Erreur ! Signet non défini.
Autres propositions	5

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Remarques générales	
Nom/entreprise	Commentaires/remarques
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Remarques concernant le projet de l'Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction

Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
	3	2		Les substances nocives ne prennent pas en compte le plomb	« (...) PCB, plomb est suspectée »
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	4			Concept de sécurité et protection de la santé sous forme écrite : s'agit-il du plan d'hygiène sécurité (PHS) ?	Ajouter « PHS »
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	5	1		Quel niveau de compétence entend-on par « personne compétente chargée de la sécurité au travail et de la protection de la santé » ?	Définir s'il s'agit d'une personne compétente selon la directive CFST 6508 ou simplement d'une personne déléguée par l'employeur ou une personne de contact
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	6	2	e	Une exception pour les travaux souterrains : pourquoi uniquement souterrains ? D'autres exceptions pourraient exister, par ex. : un peintre seul dans une pièce où aucun risque de chute d'objet n'existe, n'est-il pas dans la même situation ?	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	6	3		L'instruction pour les travailleurs portant un EPI contre les chutes et la formation pour les travaux sur cordes ne sont pas précisées ni obligées (sont -ils mentionnés dans un autre article ?)	
	11		e	« escalier de plus de cinq marches soit pourvu d'une main courante » est en contradiction avec l'OLT4, art. 9 qui préconise la main courante dès 5 marches : « le renoncement à une main courante n'est admis que si l'escalier compte moins de 5 marches »	Concordance avec l'OLT4, art 9

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Erreur ! Source du renvoi introuvable.	16	3		Les solutions technologiques avancent à grand pas ! Si l'installation des glissières ou bouteroues ne peuvent pas être installées, il conviendrait de permettre des solutions alternatives tout aussi sécurisantes (alerte sonore de passage, et capteur de détection pour véhicules)	« des solutions alternatives d'équipement pour véhicules, peuvent remplacer les glissières ou les bouteroues »
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	19	2		Sur le rapport explicatif l'alinéa 2 se réfère à l'alinéa 3	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	20	6		Est-ce que la plateforme supérieure d'une échelle double sans appui est considérée comme marche ? 	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	21	2 et 3		Qu'entend-on par « travaux de courte durée » ?	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	23	4		Il est plus facile de retenir 50 que 47 cm sur le terrain et de définir l'espacement entre axes.	« L'écartement entre les différentes parties de la protection latérale ne peut pas dépasser 50cm entre axes »
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	27			Manque une remarque pourtant exigée par les inspections de chantier : l'obligation à la formation de pose de flet	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	32	1		Les substances nocives énumérées ne prennent en compte le plomb (réf SABRA)	Ajouter le plomb
	64			Le mot « constructeur de l'échafaudage » porte à confusion. Les modifications de l'échafaudage sont faites par le monteur habilité	Remplacer le mot « constructeur » par « monteur habilité »
	87	2		Les travaux mineurs n'exigent pas d'avertir la SUVA. Qu'entend-on par « travaux mineurs » ?	Préciser le type de travaux considérés comme mineurs

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction

Procédure de consultation

	93			« dont le point d'éclair est bas »	Préciser « bas » ou inscrire une note de référence
--	----	--	--	------------------------------------	--

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

Autres propositions			
Nom/entreprise	Art.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
Erreur ! Source du renvoi introuvable.		La CNA a été remplacée par la SUVA depuis env. 1996	Remplacer CNA par SUVA
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
---	--	--	--

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : feusuisse

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Frobургstrasse 266

Kontaktperson : Arthur Kasper

Telefon : 062 205 90 81

E-Mail : a.kasper@feusuisse.ch

Datum : 13.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SPV	3	1		Planung von Bauarbeiten: Die rechtlichen Vorgaben anpassen und ergänzen das der Bauherr und die Architekten, Planer mitverantwortlich sind damit die Arbeitssicherheits Massnahmen realisiert und umgesetzt werden.	Bauarbeiten müssen vom Bauherrn, Architekt, Planer und ausführendem Bau- Unternehmer so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten, oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.
	3	2			Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so muss der Arbeitgeber, Architekt, Planer und Bauherr die Gefahren eingehend ermitteln und damit verbundenen Risiken bewerten. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen.
	3	3			Der Arbeitgeber, Architekt, Planer und Bauherr der sich im Rahmen eines Werkvertrags als Unternehmer und Auftraggeber zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichten will, hat vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten. Baustellenspezifische Massnahmen, die nicht bereits realisiert werden, sowie die von den Ergebnissen der Risikobewertung

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					nach Absatz 2 abhängenden Massnahmen sind in den Werkvertrag aufzunehmen und in der gleichen Form zu spezifizieren wie die übrigen Inhalte des Werkvertrages. Die Massnahmen, die bereits realisiert werden, sind im Werkvertrag anzumerken.
	4	2		Ein Handwerker kann auf der Baustelle eine Gefahrenermittlung oder eine Risikobeurteilung durchführen, aber nicht eine «Risikoanalyse», weil dazu Spezialisten beigezogen werden müssen.	Das Sicherheits- und Gesundheitskonzept muss insbesondere regeln: a. die Organisation der Sicherheit; b. die Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Bereich; c. Eine Gefahrenermittlung und Risikobeurteilung; d. die Sicherheitsmassnahmen, insbesondere diejenigen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen werden; e. die Notfallorganisation
	8	2		Die Formulierung «der nächsten Umgebung» ist ersatzlos zu streichen.	Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind die Notrufnummern der Rettungsdienste in geeigneter Form bekannt zu geben.
	12	1		Bei nicht durchbruchssicheren Flächen..... Vorschlag: Bei nicht nachweislich durchbruchssicheren... Nachweis z. B. durch Zertifikat Hersteller oder Berechnungen	Bei nicht nachweislich durchbruchssicheren Flächen, Bauteilen und Abdeckungen sind Abschränkungen anzubringen oder andere Massnahmen zu treffen, damit sie nicht versehentlich begangen werden. Nötigenfalls sind sie mit tragfähigen Abdeckungen oder Laufstegen zu überbrücken.
	17			Titel erwähnt einstürzende und herabfallende Gegenstände und Materialien. Im Artikeltext wird das «Einstürzen» jedoch nicht thematisiert.	Schutz vor einstürzenden Bauteilen und herabfallenden Gegenstände und Materialien Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				Gegenstände und Materialien stürzen in der Regel nicht ein. Teile eines Baus (Bauteile) hingegen hin und wieder schon. Änderungsvorschlag der Artikeltext ergänzen durch «einstürzende Bauteile und»	Massnahmen zu treffen, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht durch einstürzende Bauteile und herabfallende, herabgleitende, herabrollende oder herabfliessende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden.
	21	1		Von mobilen Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist. Wenn diese Arbeit länger dauert darf sie trotzdem nicht mit der Leiter ausgeführt werden? Ansonsten wäre das ein Verstoss von Artikel 21.2	
	21	2		»Arbeiten von mobilen Leitern aus dürfen nur von kurzer Dauer sein«. Was heisst « von kurzer Dauer»?	Dieser Artikel ersatzlos streichen oder «kurze Dauer» definieren.
	25			Bodenöffnungen, in die man hineinfallen kann.. Vorschlag bisherige Formulierung mit «hineintreten» beibehalten	Bodenöffnungen, in die man hineintreten kann, sind mit einem Seitenschutz abzuschränken oder mit einer durchbruchsischen und unverrückbaren Abdeckung zu versehen.
	61	1		Sichtkontrolle und Unterhalt Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Arbeitgeber... Vorschlag: aktuelle Formulierung mit «Benützerin und Benützer» beibehalten	Sichtkontrolle und Unterhalt Das Arbeitsgerüst ist durch jede Benutzerin und jeden Benutzer, der oder die Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benutzt werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
	118.2	Arbeiten am hängenden Seil: Fortbildung spätestens alle 5 Jahre gefordert sind	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeiten am hängenden Seil ausführen, müssen sich in regelmässigen Abständen von maximal fünf Jahren fortbilden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : fibrecem Schweizerischer Faserzement-Verband

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : c/o Eternit (Schweiz) AG, Eternitstrasse 3, 8867 Niederurnen

Kontaktperson : Franz Landolt

Telefon : 055 617 14 11

E-Mail : franz.landolt@eternit.ch

Datum : 28.07.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
fibrecem Schweizerischer Faserzement- Verband	44	1-2		Die Ondapress-57 Wellplatten werden heute als beschränkt durchbruchssicher bezeichnet, diese Einstufung ist berechtigt, da die Ondapress-57 Platten mit 4 Sicherheitsbänder versehen werden und somit nicht vergleichbar sind, mit anderen nicht durchbruchssicheren Eindeckungen. Darum ist die Bezeichnung beschränkt Durchbruchssicher gerechtfertigt und ist weiterhin beizubehalten	
fibrecem Schweizerischer Faserzement- Verband	45	2		Dachkontrollen und kleinere Reparaturen (Arbeiten bis 2 Manntage) müssen grundsätzlich mit einer Seilsicherung möglich sein. Eine entsprechende Ausbildung der Mitarbeiter ist Pflicht	Ist das Anbringen von Laufstegen technisch nicht möglich oder unverhältnismässig, so sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Fanggerüste oder Auffangnetze zu montieren oder bei Arbeiten bis 2 Manntage (Dachkontrollen etc.) der Einsatz von Seilsicherungen möglich.
fibrecem Schweizerischer Faserzement- Verband	45	2		Angaben zu beschränkt durchbruchssicher	Das Arbeiten auf beschränkt durchbruchssicheren Dachflächen, ist ab einer Absturzhöhe von 3 m, bei Arbeiten bis 2 Manntage mit Seilsicherungen möglich

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : SBB AG

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hilfikerstrasse 3, 3000 Bern 65

Kontaktperson : Christian Leuenberger

Telefon : +41 79 579 40 63

E-Mail : christian.leuenberger2@sbb.ch

Datum : 03.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	4
Weitere Vorschläge	17

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SBB AG	Zur Verdeutlichung von Vorgaben sind entsprechende Skizzen in den einzelnen Artikel einzufügen.
SBB AG	Zu Art. 2, Abs.1 Bst.A Alle hier aufgezählten Arbeiten sind temporäre Arbeiten. Eine Abstimmung mit der SN EN 13374 ist notwendig. Die EKAS Kommission muss klären, ob die SN EN 13374 schweizweit einheitlich als Referenz für permanente Seitenschutzsysteme gilt und dies entsprechend publizieren.
SBB AG	Zu Art.22, Abs.1 Bst b Widerspruch zur SN EN 13374. In der SN EN 13374 werden Böschungen mit bis zu 3 Neigungen unterschieden. Das hier beschriebene System ist gem. SN EN 13374 ein Zauntyp A, welcher nur bis < 10° und nicht wie hier angegeben bis 45° gültig ist.
SBB AG	Zu Art. 22 Unterscheidung zwischen temporären und permanenten Seitenschutzsystemen einführen, da aus diesem Artikel sowie aus der SN EN 13374 nicht klar ist, ob eine fest montierte Absturzsicherung auf einem Bauwerk eine temporäre Sicherung ist.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBB AG	2	1	A	Wird mit dem Unterhalt von Bauwerken auch der Grünunterhalt oberhalb von Bauwerken verstanden? Oberhalb von z. B. Stützbauwerken befindet sich häufig eine Böschung (Neigung 2:3), welche unterhalten werden muss.	[...] namentlich [...] Arbeiten in Gräben, Grünunterhalt oberhalb von Bauwerken , Schächten und Baugruben [...]
SBB AG	2		C	Ist sehr generisch beschrieben. Hier werden z.B. Zugänge zu Baustellen, welche nicht im Zusammenhang mit den eigentlichen Bauarbeiten stehen, exkludiert. Die Erwähnung vom «Zusammenhang» schliesst den Zugang zu einer Baustelle mit ein.	<i>durchbruchssichere Fläche</i> : Fläche, die allen Belastungen standhält, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten auftreten können.
SBB AG	3	1		Die Berücksichtigung der Arbeitssicherheit in der Planungsphase ist ein sehr wichtiger Punkt. Ebenso wichtig ist auch, dass in der Planungsphase nicht nur die Mitarbeitenden geschützt sind, sondern auch das Umfeld der Baustelle. Eine Baustelle darf Ihre Grenzen nicht verletzen und keine Gefährdung gegen aussen sein. Hier ist ein Verweis auf bestehende hoheitliche Vorgaben oder Regelwerke zu machen, oder zumindest zu erwähnen	Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, sowie den Schutz des Baustellenumfeldes (Peripherie) eingehalten werden können.
SBB AG	3	2		Die Auflistung der gesundheitsgefährdenden Stoffe ist mit «z.B.» zu ergänzen. Ansonsten kann die Aufführung von Asbest und PCB als abschliessend interpretiert werden	Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie z.B. Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können,
SBB AG	3	3		Hier ist der Artikel 9, Abs 2 der VUV zu referenzieren. Bei mehreren Arbeitgeber auf der gleichen Arbeitsstelle sind die	Der Arbeitgeber, der sich im Rahmen eines Werkvertrags als Unternehmer zur Ausführung von

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				Massnahmen abzusprechen / koordinieren.	Bauarbeiten verpflichten will, hat vor dem Vertragsabschluss, unter Berücksichtigung VUV Art.9 , zu prüfen, welche Massnahmen notwendig...
SBB AG	4	1		Die Art, wie ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorzuliegen hat ist genauer zu beschreiben. Konkret, das SiGeKo muss nachweislich sein. Elektronische Form ist neu als Beispiel zu nennen	Dieses muss nachweislich , schriftlich oder in einer anderen Form (z.B. elektronische Form) erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
SBB AG	4	2		Hier ist, wie bei den Untertagarbeiten, zu unterscheiden, wann und in welchem Umfang das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept erstellt werden muss. Eine visuelle Kontrolle eines Bauwerkes vom Boden aus durchgeführt wird, oder eine kleine Instandhaltung an einem Bauwerk hat andere Anforderungen als grosse Arbeiten oder z.B. eine Kontrolle an einer Brücke im hängenden Seil. Eine Fokussierung auf Arbeiten mit besonderen Gefährdungen fokussiert die Erstellung des Konzeptes.	Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept muss insbesondere Arbeiten mit besonderen Gefährdungen regeln (festhalten).
SBB AG	4	2		Für das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept ist die Risikoanalyse weniger zielführend, besser wäre Gefährdungsanalyse	Anstelle Risikoanalyse neu - Gefährdungsermittlung oder - Gefährdungsanalyse
SBB AG	4	2		Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept muss nicht die Risikoanalyse regeln, sondern die Massnahmen auf Basis einer Risikoanalyse/ Risikobeurteilung festlegen. Zudem nicht Risikoanalyse, sondern Gefährdungsermittlung / -analyse	Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept muss insbesondere regeln oder legt fest : Bst: d: Massnahmen auf Basis einer Gefährdungsermittlung / -analyse

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassungsverfahren

SBB AG	4	2	b	Definieren was mit der Aussage «in diesem Bereich» genau gemeint ist. Die Aussage «in diesem Bereich» ist zu unscharf definiert	b. die Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für diese Arbeits- oder Baustelle und den definierten Tätigkeiten
SBB AG	4	3	neu	Kantonale Vorgaben gemäss Art. 39 sind hier bereits generisch aufzuführen und dafür in Art. 39 Abs. 2 zu löschen	Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept nach Artikel 4 sind die Vorgaben der Behörden des Bundes und der Kantone in Bezug auf die Naturgefahren in ihrem Gebiet zu berücksichtigen.
SBB AG	5	1		Die Verantwortung der Arbeitssicherheit liegt aber weiterhin beim Arbeitgeber. Dies ist zu ergänzen	Der Arbeitgeber muss auf jeder Baustelle eine Person bezeichnen, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist; diese Person kann den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entsprechende Weisungen erteilen. Dies entbindet den Arbeitgeber nicht vor der Verantwortung für die Arbeitssicherheit
SBB AG	6	1		Auch beim Anstossen des Kopfes kann man sich leicht Verletzungen zuziehen. Allerdings ist vielfach nicht zwingend ein Schutzhelm nötig. Daher könnte man die Verwendung von mindestens einer Anstossskappe vorsehen	¹ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen bei allen Arbeiten, bei denen sie durch herunterfallende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden können, einen Schutzhelm tragen. Bestehen lediglich Gefahren, dass sich die Arbeitnehmenden den Kopf anstossen können, ist mindestens eine Anstossskappe zu tragen
SBB AG	6	2	e	Es finden z.B. in Querstollen eines Tunnels nicht nur Installationsarbeiten, sondern auch Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten statt. Der Text ist diesbezüglich anzupassen oder präzisieren	bei Untertagarbeiten, mit Ausnahme von Arbeiten in Technikräumen/ Querstollen , bei denen eine Gefährdung durch herunterfallende Gegenstände oder Materialien ausgeschlossen werden kann
SBB AG	6	2		Warum werden «Holzbauarbeiten» herausgenommen? Fallen diese neu unter Hochbauarbeiten gemäss Bst. a?	Einfügen: «Montagearbeiten, wie Holzbau- und Stahlbauarbeiten.»

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBB AG	8	1		Gemäss Erl. Bericht muss neben der ersten Hilfe auch die Rettung gewährleistet sein. Die erste Hilfe soll ebenfalls erwähnt werden. Zudem muss die Rettung abgestürzter und durch PSAGa aufgefangener Personen jederzeit mit eigenen Mitteln innert nützlicher Frist erfolgen. Ins besonders auf abgelegenen Baustellen ist nicht mit einem rechtzeitigen Eintreffen der Rettungskräfte und der Höhenrettung zu rechnen	Die erste Hilfe und die Rettung von Verunfallten muss jederzeit mit eigenen Mitteln in nützlicher Frist gewährleistet sein; insbesondere bei Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz
SBB AG	9	2		Absatz 2 ist keine allgemeine Anforderung. Die Aussage gemäss Abs. 1 sind ausreichend. Die Vorgabe in den Artikel 22-29 sind ausführlich beschrieben.	Art.9, Abs.2 streichen
SBB AG	11		f	Neu: Es soll die Möglichkeit gegeben werden, dass ein Zugang zu einer Arbeitsstelle welche selten erreicht werden muss, ohne Massnahmen erreicht werden kann	f für Verkehrswege zu Arbeitsstellen, welche selten erreicht werden müssen, können risikobasierte Erleichterungen gelten
SBB AG	13			Präzisierung vom Artikel. Nicht bewegende Anlageteile müssen nicht verschalt werden.	Zwischen sich bewegenden Anlageteilen und festen Hindernissen ist ein freier Durchgang von 0,5 m Breite und 2,5 m Höhe freizuhalten. Wird eines dieser Masse unterschritten, so ist der Durchgang zu sperren oder sind die Gefahrenbereiche abzuschirmen.
SBB AG	16	2		Hilfsbrücken sind auszunehmen. Tragfähigkeit und Auflage nach Vorgabe des Herstellers. Die Anforderung soll sich auf eine massgebende Dimension von Brücken und Dämmen beziehen. Die Dammhöhe ist beispielsweise entscheidend ob eine Gefährdung vorliegen kann.	Ausnahmen wie Hilfsbrücken aufführen.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBB AG	16	5		Redundante Aussage zum Artikel 17	Streichen.
SBB AG	18			Der Artikel widerspricht in sich. Wenn ein Gegenstand auf der ganzen Länge über Kanäle, geschlossenen Rutschen oder ähnliches geführt wird, kann oder wird er nicht geworfen. Diese genannten Punkte sind Massnahmen, welche umzusetzen sind. Artikel neu formulieren	Gegenstände oder Materialien sind für Überbrückung von einem Niveauunterschied auf der ganzen Länge über Kanäle, geschlossene Rutschen oder Ähnliches zu führen. Ist dies nicht möglich, dürfen Gegenstände und Materialien nur geworfen oder fallen gelassen werden, wenn der Zugang zur Gefahrenzone abgesperrt ist
SBB AG	19	1		Der Einsatz von Kameras für Fahrten ist gefährlich. Rückfahrkameras arbeiten in der Regel mit sehr kleinen Monitoren und einen Fischaugenobjektiv. Sie eignen sich höchstens zum sich zu vergewissern, dass vor Beginn der Fahrt keine Person im Gefahrenbereich ist. Fahrten ohne Raumüberwachung mittels einer Person sind nicht zu gestatten. Kamera, Spiegel etc. sind Hilfsmittel, aber haben nicht die gleiche Wirkung wie eine Raumüberwachung durch eine Person. Positionierungsbewegung sind im Bereich von 100 cm zu verstehen. Löschung der erwähnten Massnahmen. Diese sollen risikobasiert in eine Richtlinie aufgenommen werden. Das Erwähnen von zu treffenden technische und organisatorischen Massnahmen ist ausreichend.	Es ist sicherzustellen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen und Baumaschinen aufhalten. Ist dies nicht möglich, sind die erforderlichen technischen, organisatorischen Massnahmen zu treffen.
SBB AG	19	3		Neu: Im Bahnbereich gelten die FDV, auch bei geschobenen Fahrten. Daher ist die BauAV in diesem Sinne zu präzisieren	Neu: Für Fahrten auf Schienen gelten die FDV. Die Fahrdienstvorschriften umfassen die sicherheitsrelevanten Regeln für alle Fahrten auf

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					Schienen
SBB AG	20	4		Der Absatz weist nicht klar aus, wer nicht von Herabfallenden Gegenstände oder Material getroffen werden darf. Ist es jetzt die Person auf der Leiter oder die Person, die sich am Leiternfuss befindet. Da der Schutz von Herabfallenden Gegenständen bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen bereits in Artikel 17 geregelt ist, soll hier für die Person auf der Leiter spezifiziert werden. Absatz präzisieren	Der Standort ist so zu wählen, dass für Personen im Bereich der Leiter keine Gefahr besteht, durch herabfallende Gegenstände oder Materialien getroffen zu werden
SBB AG	20			Der Aufstieg oder Zugang mit mobilen Leitern ist bis jetzt nicht geregelt. Neuer Absatz (ggf. neuer Artikel) für den Aufstieg/ Zugang mit mobilen Leitern festlegen.	⁷ Mobile Leitern dürfen bis einer maximalen Aufstiegshöhe von x m eingesetzt werden ² Ab einer Aufstiegshöhe von x m sind gefährdungsabhängig zusätzliche Sicherungsmassnahmen gegen Absturz zu prüfen.
SBB AG	21	3		Sehr schwammig formuliert ... in welcher Form; kollektiv oder persönlich wirkende Absturzsicherungsmassnahmen?	Die geforderten Absturzsicherungsmassnahmen klar definieren.
SBB AG	21	3		Der Artikel 21 in der Bauarbeitenverordnung widerspricht der Starkstromverordnung. In der Starkstromverordnung Art. 32 Besteigen der Tragwerke steht: <i>Die Tragwerke sind so zu gestalten oder auszurüsten, dass unbefugtes Besteigen nur mit Hilfsmitteln oder mit ausserordentlicher Anstrengung möglich ist.</i> Mit einer Reduktion auf 2 Meter anstelle von 3 Meter ist der ungehinderte Zugang nicht mehr gegeben. Die Umsetzung der Massnahme auf 2 Meter Absturzhöhe mit Sicherung würde erhebliche Mehrkosten für den Anlagenbetreiber bedeuten. In der Bauarbeitenverordnung ist eine Ausnahme für Tragwerke der Energieversorgung aufzunehmen, in welcher eine	Ab einer Absturzhöhe von 2 m sind zudem Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen. Ausnahme: Bei Tragwerken von Energieversorgungsunternehmen sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				Absturzsicherung erst ab einer Höhe von 3 Meter vorzusehen ist. Dies entspricht auch der gültigen Branchenlösung, welche in der ESTI-Weisung 245 Kapitel 6.1.1 festgehalten wird.	
SBB AG	21	4		Neuer Absatz. Die Schwere und Umfang der Arbeiten ist zu spezifizieren	⁴ Auf mobilen Leitern dürfen nur leichte Arbeiten im geringen Umfang ausgeführt werden
SBB AG	22	1 3	c	Die Erfahrung zeigt, dass die Planung von Sicherheitsmassnahmen konsequenter und zielführender durchgeführt werden, wenn konkrete Werte angegeben sind. Die Aussage, im Bereich von, ist im Gegensatz zu den Angaben der Absturzhöhe von 2m sehr ungenau gehalten und kann unterschiedlich interpretiert werden	Definition der genannten Bereich, bzw. genauere Spezifizierung
SBB AG	22	2		Ein Seitenschutz aus nur einem Geländerholm an Böschungen ist wiederum eine Abschwächung des Seitenschutzes und verwirrt mit Art. 22 Abs. 1 lit b.	Unter Art. 22 Abs. 1: [...] Ein Seitenschutz ist zu verwenden bei ungeschützten Stellen und bei Verkehrswegen:
SBB AG	22 29		Neu	Die Priorität der Sicherungsmassnahmen sind aufzuführen. 1. Kollektivschutz 2. Rückhaltesystem 3. Positionierungssystem 4. Fallschutz	Entweder neuer Artikel oder als Einleitung in Artikel 22 auführen Möglich wäre auch die Integration in Art. 29 Abs. 3 ³ Absturzsicherungen sind in folgender Priorität umzusetzen 1. Kollektivschutz 2. Rückhaltesystem 3. Positionierungssystem 4. Fallschutz
SBB AG	23	2		Oberkante des Geländerholm soll 110 cm über der Standfläche betragen. Annäherung an Industriegeländer oder die der	Die Oberkante des Geländerholm muss mindestens 110 cm über der Standfläche liegen.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

				öffentlichen Bauten	
SBB AG	23	7	Neu	Beim Seitenschutz müssen spannungsführende Teile ebenfalls berücksichtigt werden. Dies ist in einem neuen Absatz zu definieren	⁷ Befindet sich der Seitenschutz in der Nähe von spannungsführenden Teilen, sind zusätzliche Massnahmen in Absprache mit einer Fachperson zu treffen
SBB AG	23	8	Neu	In der Praxis sind heute an natürlichen Böschungen an mehreren Stellen Seitschutz Elemente in Form von Stahlseilen verbaut. Zusätzlich zum Geländerholm sollte eine Lösung mit Stahlseilen als legitimer Seitenschutz erwähnt werden	Als Seitenschutz in natürlicher Umgebung, im Freien, können an Stelle von Geländerholmen auch Stahlseile mit einer Mindestdimensionierung von 12 mm Durchmesser dieselbe Funktion erfüllen. Auf ein Bodenbrett kann verzichtet werden.
SBB AG	27	3	Neu	Arbeiten an Kunstbauten wie Brücken sind hier nicht festgehalten. Diese sind entsprechend zu integrieren	³ Für Arbeiten an Kunstbauten wie z.B. Brücken sind ab einer Absturzhöhe von 3m vollflächige Auffangnetze oder Fanggerüste zu verwenden.
SBB AG	29	1		Der Artikel 108 verweist mit Arbeiten im steilen Gelände auf Kollektivschutz (Seitenschutz, Fassadengerüsts oder Auffangnetz). Als gleichwertige Schutzmassnahmen und als permanentes System ist der Individualschutz (Lifeline, Klettersteig, Einzelanschlagpunkte) aufzunehmen. Mit ASA-Fachkräften wird der Eindruck von temporären Sicherungen geweckt.	sind gleichwertige Schutzmassnahmen (Arbeiten am hängenden Seil, Individualschutz, temporäre Sicherung) zu treffen
SBB AG	32	2		Die Arbeiten sind nicht nur einzustellen, der Bereich ist zudem abzusperren.	Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen, der Bereich abzusperren und ist der Bauherr oder sein Vertreter zu benachrichtigen
SBB AG	33	1	B	In der Branche wird mit dem MAK- Wert referenziert. Daher ist der Begriff «MAK» explizit im Text zu erwähnen	die Grenzwerte für gesundheitsgefährdende Stoffe in der Luft nach den Richtlinien über maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen (MAK-Wert) nach Artikel 50 Absatz 3 VUV7 nicht überschritten

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					werden.
SBB AG	33	1	c	Das Minimierungsgebot für krebserzeugende Stoffe ist explizit aufzuführen	Für besonders gesundheitsgefährdende Stoffe, die nachweislich krebserzeugend sind, gilt das Minimierungsgebot
SBB AG	33	2	a	Grundsätzlich ist die BauAV für die Sicherheit und Gesundheitsschutz für Arbeitnehmende ausgelegt. Werden jedoch Schadstoffe bei Arbeiten in die Umwelt abgeleitet, so sind auch die Folgen für die Umwelt zu beachten, bzw. aufzuführen	ohne Gefährdung von Personen und Umwelt ins Freie abzuleiten
SBB AG	33	2	a-c	Sind diese Punkte in Summe umzusetzen oder genügt jeweils das Erfüllen eines einzelnen Punktes	Ergänzung der Bst «a» mit UND , bzw. ODER
SBB AG	33	3		Grundsätzlich ist die BauAV für die Sicherheit und Gesundheitsschutz für Arbeitnehmende ausgelegt. Werden jedoch Schadstoffe bei Arbeiten in die Umwelt abgeleitet, so sind auch die Folgen für die Umwelt zu beachten, bzw. aufzuführen. Es handelt sich um Stoffe, die nicht ohne Bedenken nach aussen abgeleitet werden dürfen (schädlich für Gesundheit und/oder Umwelt) - z.B. Bleidämpfe, PAK-Aerosole, Dieselpartikel etc. Entsprechende Regelungen (Gesetze, Verordnungen, etc.) bezüglich Freisetzung von gefährlichen Stoffen (namentlich «Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe, die nachweislich krebserzeugend sind»), und für den Menschen oder die Umwelt ein Risiko darstellen können, müssen berücksichtigt sein. Emissionsschutz muss gewährleistet sein (Baurichtlinie Luft, Luftreinhalte-Verordnung?).	ohne Gefährdung von Personen und Umwelt ins Freie abzuleiten
SBB AG	33	4		Für die Notwendigkeit der regelmässigen Überprüfung der	Werden gesundheitsgefährdende Stoffe in die

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				Luftqualität fehlt die Gefährdung	Umgebungsluft nach den Richtlinien über maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen (MAK-Wert) nach Artikel 50 Absatz 3 VUV erzeugt und abgegeben , ist die Luftqualität regelmässig zu überwachen
SBB AG	33	5		Dieser Artikel schreibt generell den Einsatz von Atemschutzgeräten vor. Selbst dann, wenn eine einfache Staubmaske (div. Filterstufen) ausreichen würde. Die Möglichkeit vom Einsatz von Staubmasken soll gegeben werden	Kann die zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderliche Luftqualität nicht durch technische oder organisatorische Massnahmen sichergestellt werden, so sind risikobasierende, persönliche Schutzmassnahmen wie z.B. Atemschutzgeräte oder Staubmasken mit notwendiger Filterklasse zu verwenden
SBB AG	34	3		In der Praxis wird immer wieder darüber «gestritten», wer konkret diese Löschmittel und Löscheinrichtungen zur Verfügung stellen muss.	Es müssen Löschmittel und Löscheinrichtungen, die den möglichen Brandstoffen angepasst sind, in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Diese Löschmittel und Löscheinrichtungen sind durch den gefahrenverursachenden Unternehmer zu stellen.
SBB AG	37			Die Massnahmen sollen technisch oder organisatorischer Natur sein. Ansonsten kann speziell im Sommer ein Konflikt zwischen langer Kleidung (UV-Schutz, Schutz vor Zecken) und kurzer Kleidung (Überhitzung) entstehen Mit technischen (Beschattung, Ventilation, Entwärmungsräume) und Organisatorischen Massnahmen (Verlegung Einsatzzeiten) kann schon viel erreicht werden Zudem, in der Praxis geht immer wieder vergessen, dass auch bei Arbeiten im Gebäudeinneren die Arbeiter ins besonders vor Sonne und Hitze geschützt werden müssen	Bei Arbeiten im Freien und im Gebäudeinnern sind bei Sonne, Hitze und Kälte erforderliche technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen
SBB AG	39	2		Löschen und neu in Art. 4 Abs. 3 definieren	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBB AG	40	5		Speziell im Eisenbahnbereich gilt für Transporte die Vorgaben der FDV. Diese ist hier aufzuführen, um eine klare Abgrenzung, auch unterhalb der verschiedenen Durchführungsorganen, zu erreichen.	Neu: Für Fahrten auf Schienen gelten die FDV. Die Fahrdienstvorschriften umfassen die sicherheitsrelevanten Regeln für alle Fahrten auf Schienen
SBB AG	52			Die Einwilligung ist nachweislich einzuholen Schreibfehler: Anstelle Gerüstebauers neu Gerüstbauers verwenden	Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen, Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Dazu ist vorgängig nachweislich die Einwilligung des Gerüstbauers einzuholen.
SBB AG	53	2		Lehr- und Traggerüst nicht definiert oder erklärt	Definition von Lehr- und Traggerüst aufnehmen
SBB AG	65	4	Neu	Es ist die Verwendung von Rollgerüsten in der Nähe von spannungsführenden Teilen zu definieren. Dabei sind die Vorgaben in den AB-EBV, ESTI und anderen hoheitlichen Stellen zu berücksichtigen, bzw. bei unterschiedlichen Angaben, entsprechend generisch zu gestalten	4 In der Nähe (< x m) von spannungsführenden Teilen oder Anlagen, sind nur nichtleitende Rollgerüste erlaubt.
SBB AG	66/67			Warum besteht ein Unterschied bei der Absturzhöhe in ein Auffangnetz (hier 3.00 m) und in ein Fanggerüst (hier 2.00 m)?	Die beiden Absturzhöhen auf generell 2.00 m vereinheitlichen.
SBB AG	79	1, 2		Abgleich mit Art. 105, welcher für den Nachweis der Stabilität der Stufen eine Fachperson verlangt.	1 Baugrundverbesserungen wie Injektionen, Vermörtelungen und künstliche Vereisungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein Standsicherheitsnachweis einer Fachingenieurin oder eines Fachingenieurs oder einer Geologin oder eines Geologen vorliegt.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					2 Die notwendigen Prüfungen und Messungen sind nach den Anweisungen einer Fachperson (z.B. einer Fachingenieurin oder eines Fachingenieurs oder einer Geologin oder eines Geologen) durchzuführen und durch diese oder diesen zu überprüfen.
SBB AG	87	1		Die Abgabe einer Jahresplanung soll ermöglicht und anerkannt werden. Durch das Einfügen des Wortes «spätestens» wird die Zeitspanne verlängert	Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Untertagarbeiten spätestens 14 Tage vor deren Ausführung der Suva zu melden
SBB AG	87			Antrag neuer Absatz zur Definition des Begriffs «Untertagarbeiten» Dabei sind bergmännische- und Instandhaltungsarbeiten in durchgeschlagenen Bauwerken zu erwähnen	Unter Untertagarbeiten ist definiert....
SBB AG	87	3		Damit eine Jahresplanung als Form, wie in Absatz 1 gewünscht, möglich ist, ist dieser Absatz zu präzisieren.	Die Arbeitgeber müssen, die mit der Suva zur Verfügung gestellten, oder vereinbarten Formulare benutzen.
SBB AG	94			Präzisierung des Artikel	Jede Person muss ein unabhängiges Leuchtmittel (z.B. Hand- oder Helmlampe) mitführen
SBB AG	96	3		Speziell im Eisenbahnbereich gilt für Transporte die Vorgaben der FDV. Diese ist hier aufzuführen, um eine klare Abgrenzung, auch unterhalb der verschiedenen Durchführungsorganen, zu erreichen.	Neu: Für Fahrten auf Schienen gelten die FDV. Die Fahrdienstvorschriften umfassen die sicherheitsrelevanten Regeln für alle Fahrten auf Schienen
SBB AG	118	1, 2		Warum sind diese Fachkenntnisse nur für Arbeiten am hängenden Seil erforderlich und nicht für alle Arbeiten gesichert mit PSaGA? Das ist Stand der Technik.	Diese Fachkenntnisse auch für Arbeiten gesichert mit PSaGA festlegen.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBB AG	118	4		Präzisierung vom Absatz 4	voneinander befestigte Seile verfügen, wobei eines dem Fortbewegen oder dem Positionieren am Arbeitsplatz und das andere dem redundanten Sichern gegen Absturz dient
SBB AG	123	Neu		Laufenden Baustellen, die vor dem Inkrafttreten der neuen BauAV gestartet werden, und nicht noch länger als ein Jahr dauern, sollen nach der heutigen gültigen BauAV abgeschlossen werden.	Übergangsbestimmung für Baustellen, welche vor Inkrafttreten der neuen BauAV gestartet wurden, definieren.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SBB AG	Kapitel 7	Neuer Artikel definieren zum Thema Zutrittskontrolle und Meldung der Anzahl MAIN im Untertagbereich an einer Stelle ausserhalb des Tunnels Ziel ist, dass in einem Ereignisfall die richtigen Rettungsmittel in der notwendigen Anzahl zur Verfügung gestellt werden	Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Anzahl Mitarbeitende im Untertagbereich vor Arbeitsbeginn bei einer definierten Stelle ausserhalb des Tunnels erfasst wird Der Austritt muss dabei ebenfalls berücksichtigt werden.
SBB AG	Kapitel 7	Neuer Artikel definieren zum Thema Sauerstoff- Selbstretter (SSR) Ziel ist, dass bei Ereignissen mit Gefahr der Bildung von giftigen Gasen entsprechende Atemschutzgeräte mitgeführt werden	Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass bei Untertagarbeiten, mit Gefahr der Bildung von giftigen Gasen, die Mitarbeitenden ein Aussenluft- Unabhängigen Atemschutzgerät (SSR) griffbereit mitführen.

Par courriel : uv@bag.admin.ch
et GEVER@bag.admin.ch

Le Mont-sur-Lausanne, le 14 septembre 2020

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction (ordonnance sur les travaux de construction, OTConst)

Madame, Monsieur,

Fondée en 1917, la Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ebénisterie et de Menuiserie (FRECEM ; ci-après : FRECEM) est une association faîtière régionale pour les métiers du bois mentionnés en son titre. Elle réunit environ 1'500 entreprises et plus de 8'000 travailleurs. Au total, la Suisse romande représente, dans nos métiers, 2'400 entreprises pour 11'000 employés. La FRECEM est membre, entre autres, de Constructionromande, de Constructionsuisse et de l'USAM. En tant qu'association faîtière elle a pour but, entre autres, d'assurer une constante liaison d'information entre les associations membres pour toutes les problématiques en lien avec la formation professionnelle et le perfectionnement à tous les degrés et les conditions générales de travail. La FRECEM publie également des ouvrages techniques, édite une revue professionnelle et représente les professions du bois sur le plan national et international. De plus, la FRECEM s'avère compétente dans la gestion de la solution de branche N° 47, Secteur bois de la construction de Suisse romande SETRABOIS et peut donc se prononcer sur la sécurité.

En application de l'art. 4 al. 1 de la loi fédérale du 18 mars 2005 sur la procédure de consultation (LCo ; RS 172.061), la FRECEM vous adresse des déterminations spontanées sur l'avant-projet cité en exergue.

1. Remarques générales

La FRECEM salue la révision de l'ordonnance sur les travaux de construction, réforme qui devrait encore augmenter la sécurité des travailleuses et des travailleurs dans les endroits où ils sont appelés à œuvrer. Néanmoins, certaines propositions appellent des commentaires et gagneraient sans aucun doute à être clarifiées, complétées ou modifiées. La FRECEM prend position à ce sujet

ci-après. Il est précisé que seules les dispositions appelant des remarques figurent dans les présentes observations. Une partie importante des commentaires et des propositions ci-dessous émane des groupes professionnels consultés à l'interne par la FRECEM.

2. Analyse du projet

Art. 2 Définitions

Remarques : l'art. 2 consacré aux définitions ne paraît pas complet. Il se justifie d'y intégrer des notions relatives à la direction des travaux et au maître de l'ouvrage. Pour ce dernier, il serait opportun de renvoyer aux dispositions relatives au contrat d'entreprise, soit les art. 363 ss du code des obligations du 30 mars 1911 (CO ; RS 220).

Propositions : ajouter des lettres d et e à l'art. 2 P-OTConst :

(Au sens de la présente ordonnance, sont réputés) :

- « d. *direction des travaux*: une ou plusieurs personnes désignées par le maître de l'ouvrage ou son représentant pour superviser l'exécution des travaux, à défaut, le responsable de fait du chantier ou, à défaut, le maître de l'ouvrage.
- e. *maître de l'ouvrage*: la personne qui s'engage à rémunérer l'entrepreneur pour la livraison d'un ouvrage, conformément aux art. 363 ss du code des obligations ou, à défaut, la personne qui passe une commande. ».

Art. 3 Planification des travaux de construction

Remarques : il paraîtrait opportun d'intégrer les architectes, la direction des travaux (DT) ou toute personne qui élabore un libellé de soumission dans le processus de planification. Lors de cette planification, il devrait y avoir obligatoirement une description précise des mesures à prendre ou à mettre en place pour les travaux à exécuter. Le texte habituellement utilisé lors de soumission « toute sécurité comprise » est beaucoup trop vague, car il ne définit pas clairement les besoins nécessaires en sécurité pour l'objet en question et laisse un trop grand flou quant aux mesures à mettre en place par les entrepreneurs. Ceci mène à la sous-enchère de la sécurité à des fins d'économie. Dès lors il conviendrait que les planificateurs (architecte, bureau DT ou autre) élaborent de manière précise, avec l'aide de professionnels, des libellés de soumission où l'on retrouve des quantités mesurables en ml, m² ou pcs et non en bloc. Il résulte de ce qui précède qu'il est impératif de responsabiliser la DT ou, à défaut, le maître de l'ouvrage, au même titre que l'entrepreneur.

L'art. 3 devrait également se référer à une définition claire de la planification des mesures de sécurité, par exemple, selon le principe STOP (substitution mesures techniques, organisationnelles et sécurité personnelle) ou à des solutions de branches.

Propositions :

- modification de l'al.1: « Les travaux de construction doivent être planifiés par tous les partenaires contractuels de la chaîne de processus, de façon que le risque d'accident professionnel, de maladie professionnelle ou d'atteinte à la santé soit aussi faible que possible et que les mesures de sécurité nécessaires puissent être respectées en particulier lors de l'utilisation d'équipements de de travail. ».
- introduction d'un al. 2 nouveau : « Si les employés de plusieurs employeurs travaillent sur un chantier simultanément ou consécutivement, la direction des travaux doit désigner un coordinateur de la planification pour la phase préparatoire et un coordinateur de chantier pour la phase d'exécution, la direction peut également exercer cette activité elle-même. S'il ne peut pas exercer cette activité lui-même, il doit faire appel à des spécialistes de la sécurité du travail. ».
- modification de l'al.3 qui devient l'al.4 par suite de l'introduction de l'al.2 ci-dessus : « L'employeur qui, dans le cadre d'un contrat d'entreprise, veut s'engager en qualité d'entrepreneur à exécuter des travaux de construction, doit examiner avant la conclusion du contrat quelles mesures sont nécessaires pour assurer la sécurité au travail et la protection de la santé lors de l'exécution de ses travaux. Les mesures propres au chantier qui ne sont pas encore prises, de même que les mesures dépendant des résultats de l'évaluation des risques selon l'al. 2, doivent être réglées dans le contrat d'entreprise et spécifiées sous la même forme que les autres objets dudit contrat. Celles qui sont déjà prises doivent être mentionnées dans le contrat d'entreprise. Ces mesures doivent être élaborées de manière précise, avec l'aide de professionnels et figurer dans les libellés de soumission sous forme de quantités mesurables (ml, m² ou pces). Les mesures peuvent consister en des solutions de branches. ».

Art. 4 Concept de sécurité et de protection de la santé

Remarques : il serait opportun d'introduire une obligation de réaliser le « concept de sécurité et de protection de la santé » par employeur (entrepreneur) et non par ouvrage (objet). Dans la pratique, les entrepreneurs disposent en effet déjà d'un concept général ou global de sécurité et de protection de la santé qui est valable pour 90 % des chantiers qu'elles réalisent. Il n'est donc pas nécessaire d'établir pour chaque mandat un nouveau concept, ceci n'amènerait aucune plus-value à la gestion de la sécurité, mais aurait plutôt un effet négatif. En effet, cela engendrerait des coûts supplémentaires que devra supporter le maître d'ouvrage. Dans le cadre de travaux spéciaux pour

l'entrepreneur (soit le 10 % restant), un concept de sécurité par objet pourra s'avérer nécessaire. Il serait également utile d'impliquer la direction des travaux (DT) dans le processus sécuritaire.

Propositions :

- modification de l'al. 1 : « La direction des travaux doit veiller à ce que l'employeur ait, avant le début des travaux de construction, un concept de sécurité et de protection de la santé, et à la mise en œuvre de mesures propres au chantier en matière de sécurité et de protection de la santé. Ce concept et ces mesures doivent se présenter sous la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en garder une trace écrite. ».
- modification de l'al. 2 : « L'employeur doit veiller à ce qu'il y ait, avant le début des travaux de la construction, un concept de sécurité et de protection de la santé. Ce concept doit se présenter sous la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en garder une trace écrite. Le concept de sécurité et de protection de la santé (10 éléments du concept MSST) doit notamment régler.
 - a. l'organisation de la sécurité ;
 - b. la formation des travailleurs dans ce domaine ;
 - c. une analyse des risques ;
 - d. les mesures de sécurités, en particulier celles qui sont prises en application de la présente ordonnance ;
 - e. l'organisation des premiers secours,
 - f. les exigences relatives à la protection de la santé.
- modification de l'al. 3 : « La direction des travaux ou, à défaut, le maître de l'ouvrage doit veiller à ce que les mesures propres au chantier en matière de sécurité et de protection de la santé règlent :
 - a. l'organisation de la sécurité ;
 - b. la formation des travailleurs dans ce domaine ;
 - c. une analyse des risques
 - d. les mesures de sécurité, en particulier celles qui sont prises en application de la présente ordonnance ;
 - e. l'organisation des premiers secours ;
 - f. les exigences relatives à la protection de la santé ;

g. l'audit de chantier.

Art. 5 Organisation de la sécurité au travail et de la protection de la santé

Remarques : il est important que la personne compétente chargée de la sécurité puisse être formée en entreprise sans nécessairement devoir recourir à un spécialiste responsable de la sécurité (personne de contact pour la sécurité au travail ; PERCO). Il faut en effet tenir compte des coûts supplémentaires que cela peut induire pour l'employeur. La question de la mise en œuvre d'une formation reconnue en la matière paraît également relevante.

Propositions :

- modification de l'al.1 : « L'employeur doit désigner sur chaque chantier une personne compétente chargée de la sécurité au travail et de la protection de la santé. Cette personne doit avoir suivi une formation spécifique ou être au bénéfice d'une expérience équivalente. Elle peut donner des directives en la matière aux travailleurs. ».

Art. 15 Accès en cas de différences de niveau

Remarques :

L'art. 15 P-OTConst prévoit que si des différences de niveau de plus de 50 cm doivent être franchies, il faut utiliser des équipements de travail appropriés comme des escaliers. L'art. 8 al. 2 let. h OTConst prévoit actuellement une différence de niveau de 1 m. Cette hauteur ne doit pas être réduite. En effet, une réduction pourrait entraîner des effets indésirables pour les travailleurs, Ainsi, par exemple, lors d'utilisation de ponts de couvreur, le chéneau se trouve entre 80 cm et 1 m du pont d'échafaudage. La raison est très simple : afin de préserver la santé des travailleurs, l'employeur doit adapter les postes de travail pour qu'ils soient le plus ergonomiques possible (travail debout sans se pencher, par exemple). Une hauteur de 50 cm aurait des conséquences graves sur la santé des travailleurs, car ils devraient constamment œuvrer accroupis ou dans des positions très préjudiciables pour le dos, les genoux, les épaules ou la nuque, etc. en conclusion, si l'intention des auteurs du projet est de prime abord louable, elle peut aller à l'encontre de la protection de la santé.

Propositions :

- modification de l'art. 15 : « Si, pour atteindre les postes de travail, des différences de niveau de plus de 1 m doivent être franchies, il faut utiliser des équipements de travail appropriés tels que des escaliers ou des échelles. ».

Art. 21 Travaux à partir d'échelles mobiles

Remarques : dans le cadre des art. 21, 41 et 67 P-OTConst, la hauteur de chute a été abaissée de 3 m à 2 m, dans le dessein, louable, d'améliorer la sécurité des travailleurs. Cependant, là encore, cette proposition, si elle est mise en œuvre, risque de déployer des effets indésirables. Ainsi, par exemple, lors de travaux de construction de type levage de charpente ou d'éléments surfaciques (dalle, parois ou toit), les ouvriers sont formés et avertis aux dangers liés à ce type de travaux. Durant la phase de levage, la période où la chute est possible n'est que de très courte durée ; en revanche, les employés se mettent souvent plus en danger lors de l'installation des moyens de sécurité. Le fait d'abaisser la hauteur de 3 à 2 m a un effet doublement pervers : les sécurités sont souvent très compliquées à mettre en place, ne sont pas ergonomiques et leur utilisation est malheureusement souvent négligée par les ouvriers. Enfin en réduisant de manière aussi drastique la hauteur de chute, cela revient à l'aligner pratiquement à la hauteur d'homme, ce qui est un non-sens.

Au surplus, l'art. 21 proposé est relativement restrictif, car il ne se réfère qu'à la notion d'échelle mobile, au demeurant peu précise. Il conviendrait également d'y inclure les échelles doubles, soit les escabeaux.

Propositions :

- modification de l'art. 21 al. 1 P-OTConst : « Les travaux ne peuvent être exécutés à partir d'échelles mobiles, simples ou doubles, que si aucun autre équipement de travail n'est plus approprié en termes de sécurité. ».
- modification de l'art. 21 al. 1 P-OTConst : « Les échelles mobiles au sens de l'alinéa précédent conviennent uniquement pour des travaux de courte durée. ».
- modification de l'art. 21 al. 3 P-OTConst : « A partir d'une hauteur de chute de 3 m, il faut en outre prendre des mesures de protection contre les chutes. ».

Art. 27 Filet de sécurité et échafaudage de retenue pour le montage d'éléments de toiture ou de plafond

Remarques : la FRECEM relève que, dans le cadre de cette proposition d'article, la hauteur de chute est de 3 m. En outre, l'art. 27 P-OTConst n'est pas assez précis quant aux objets visés par le montage. Enfin, il convient également de préciser l'entrepreneur à qui il incombe de procéder à la pose de filets de sécurité ou d'échafaudages de retenue. ».

Propositions :

- modification de l'art. 27 al.1 P-OTConst : « Pour le montage d'éléments de toiture ou de couverture ou de plafonds, la direction des travaux ou, à son défaut, le maître de l'ouvrage, veille à ce que des filets de sécurité ou des échafaudages de retenue soient utilisés sur toute la surface de chute à partir d'une hauteur de chute de 3 m. ».

Art. 29 Autres protections contre les chutes

Remarques : il convient de désigner la personne doit faire procéder à la mise en œuvre des « autres protection contre les chutes ».

Propositions :

- modification de l'art. 29 al.1 P-OTConst : « Lorsqu'il n'est techniquement pas possible ou qu'il s'avère trop dangereux de monter une protection latérale conformément à l'art. 23, un échafaudage conformément à l'art. 26 ou un filet de sécurité ou un échafaudage de retenue conformément à l'art. 27, des mesures de protection équivalentes doivent être prises par la direction des travaux et mises en œuvre par les employeurs concernés. ».

Art. 32 Substances particulièrement dangereuses pour la santé

Remarques : il convient de désigner la personne qui doit faire procéder à la mise en œuvre des mesures nécessaires.

Propositions :

- modification de l'art. 32 al.1 P-OTConst : « Si la présence de substances particulièrement nocives comme l'amiante ou les biphényles polychlorés (PCB) est suspectée, les mesures visées à l'art. 3, al. 2 doivent être prises par la direction des travaux et mises en œuvre par les employeurs concernés. ».

Art. 37 Soleil, forte chaleur et froid

Remarques : cette disposition est par trop vague et gagnerait à être précisée, par exemple en y introduisant un renvoi au concept de sécurité de l'employeur.

Propositions :

- modification de l'art. 37 P-OTConst : « Lors de travaux exécutés au soleil, sous une forte chaleur ou dans le froid, il convient de prendre les mesures nécessaires pour protéger les travailleurs, notamment celles prévues par le concept de sécurité de l'employeur ou d'une association d'employeur ou d'accords entre de telles associations et des associations de travailleurs. ».

Art. 38 Eclairage

Remarques : cette disposition manque de précision et doit être complétée.

Propositions :

- introduction d'un alinéa 2 : « L'éclairage des voies de passage doit être assurée par la direction des travaux. ».

Art. 39 Dangers naturels

Remarques : cette disposition doit être précisé dans le sens de la désignation de l'entité compétente pour le concept de sécurité et de protection de la santé. Pour le surplus, voir remarques ad art. 4 P-OTConst.

Propositions :

- modification de l'art. 39 al. 2 P-OTConst : « Le concept de sécurité et de protection de la santé de la direction des travaux prévu à l'art. 4 doit tenir des prescriptions des autorités fédérales cantonales en matière de dangers naturels dans les zones concernées. ».

Art. 41 Mesures à prendre au bord des toits

Remarques : voir les remarques ci-avant ad art. 21 et 22 P-OTConst relatives à la hauteur de chute.

Propositions :

- modification de l'art. 41 al. 1 P-OTConst : « Au bord des toits, y compris du côté des pignons, des mesures appropriées doivent être prises pour éviter les chutes à partir d'une hauteur de chute

de 3 m. Pour les toits accusant différentes inclinaisons, l'inclinaison du toit au-dessus du chéneau est déterminante pour les mesures à prendre. ».

Art. 46 (travaux de peu d'ampleur)

Remarques : voir les remarques ci-avant ad art. 21, 22 et 41 P-OTConst relatives à la hauteur de chute.

Propositions :

- modification de l'art. 46 al. 3 P-OTConst : « En cas de risque de glissades, ces mesures doivent déjà être prises à partir d'une hauteur de chute de plus de 3 m. ».

Art. 67 Echafaudage de retenue

Remarques : voir les remarques ci-avant ad art. 21, 22, 41 et 46 P-OTConst relatives à la hauteur de chute.

Propositions :

- modification de l'art. 67 al. 5 P-OTConst : « La hauteur de chute ne peut dépasser 3 m en cas de chute sur un échafaudage de retenue. ».

Art. 123 Dispositions transitoires

Remarques : l'art. proposé est trop restrictif. Il convient d'opter pour une formulation s'appliquant à tous les dispositifs de sécurité mis en place avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance.

Propositions :

- modification de l'art. 123 P-OTConst :

(al. 1) : « Sous réserve de l'al. 2, les dispositifs de sécurité mis en œuvre avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance et qui ne seraient pas conformes à cette dernière peuvent continuer à être utilisés dans un délai de deux ans à compter de la date d'entrée en vigueur ».

(al. 2) : « Les échafaudages de service dont l'arête supérieure du garde-corps se situe à au moins 95 cm au-dessus de la surface praticable, en dérogation à l'art. 23, al. 2, peuvent

continuer d'être utilisés s'ils ont été mis sur le marché avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance. ».

Art. 124 Entrée en vigueur

Remarques : la date d'entrée en vigueur de l'ordonnance est trop rapide. En outre, elle survient au milieu d'une année civile, ce qui n'est pas opportun. Cela impliquerait que les changements en matière de sécurité au travail tomberaient au milieu de la haute saison dans beaucoup de secteurs de la construction. Les entrepreneurs seraient alors contraints de mettre en œuvre les nouvelles exigences à partir du 1^{er} juillet 2021, sans que ses changements ne puissent être inclus dans les bases de calcul, car ils n'auraient pu être pris en compte dans le traitement et la planification des commandes pendant la basse saison (hiver). Il faut tenir compte du fait que les mesures de protection et d'assistance qui, conformément à l'art. 3 de P-OTConst, s'appliquent au moment des travaux de construction (et non celles qui s'appliquent à la date de la conclusion du contrat), doivent figurer dans le descriptif des prestations. Un changement de paradigmes en cours d'exécution de la commande aurait pour conséquence d'imposer aux parties une modification du contrat, ce qui cause un certain nombre de difficultés pratiques.

Propositions :

- modification de l'art. 124 : « La présente ordonnance entre en vigueur le 1^{er} janvier 2022 ».

3. Conclusion

Sous réserve des remarques et propositions formulées ci-dessus, la FRECEM est favorable à une révision de l'OTConst. Elle souhaite cependant attirer l'attention des auteurs du projet sur différents points évoqués dans la présente prise de position, à savoir :

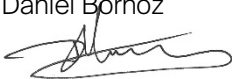
- l'importance de ne pas faire reposer l'entier des mesures en matière de protection sur les seuls entrepreneurs-employeurs, mais d'impliquer également les maîtres de l'ouvrage et leurs mandataires, notamment les architectes et les planificateurs et plus particulièrement la direction des travaux. Tant et aussi longtemps que les maîtres de l'ouvrage et leurs mandataires ne seront pas impliqués dans une mesure similaire à celle de l'entrepreneur, il existe un risque qu'ils n'imposent pas un strict respect des règles en matière de sécurité, ce qui est préjudiciable aux travailleurs et à l'ensemble des intervenants sur les chantiers ;
- même si cette matière ne fait pas l'objet du présent processus de révision, il serait opportun d'introduire un régime harmonisé, voir uniformisé, de règles en matière de sécurité applicables aux entrepreneurs employeurs et aux indépendants qui œuvrent seuls sur les chantiers. Il arrive

en effet fréquemment que ces derniers ne respectent pas les mesures de sécurité imposées par la réglementation topique, notamment l'OTCOnst, sans que cela ne déploie des conséquences. Cela génère un certain nombre de risques pour les intéressés et les autres intervenants sur les chantiers et crée une situation inéquitable entre entrepreneurs, notamment au niveau des prix ;

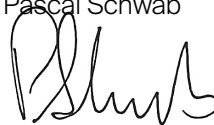
- mieux valoriser la sécurité, que ce soit sur le plan de la formation ou des équivalences, et au niveau des coûts que cela engendre pour les entrepreneurs, frais qui ne sont pas suffisamment pris en compte dans les contrats ou les soumissions.

En vous remerciant de l'attention que vous accorderez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Directeur
 Daniel Bornoz



Président
 Pascal Schwab



Par courriel : uv@bag.admin.ch
et GEVER@bag.admin.ch

Conseils et support juridique
Affaire traitée par : Pierrette Eberhard

T +41 21 632 11 10
D +41 21 632 14 51
F +41 21 632 11 19
C Juridique@fve.ch

Notre réf : DEY/PED
Votre réf :

Tolochenaz, le 18 septembre 2020

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction (ordonnance sur les travaux de construction, OTConst)

Madame, Monsieur,

Fondée en 1904, la Fédération vaudoise des entrepreneurs (FVE ; ci-après : la fédération) est la plus importante association patronale de la construction dans le canton de Vaud. Elle réunit les métiers du gros œuvre, du second œuvre et de la construction métallique, soit plus de 2'800 entreprises, ce qui représente environ 23'000 travailleurs. Elle est membre, entre autres, de constructionvaud, de constructionromande, de constructionsuisse, et de la Société suisse des entrepreneurs (SSE). En tant que société coopérative elle a pour but, entre autres, la sauvegarde des intérêts des entrepreneurs et des maîtres d'état de tous les corps de métiers de l'industrie du bâtiment et des travaux publics et de représenter les intérêts de ses membres en particulier auprès des pouvoirs publics, lorsque l'intérêt de l'industrie du bâtiment et des travaux publics est en cause.

En application de l'art. 4 al. 1 de la loi fédérale du 18 mars 2005 sur la procédure de consultation (LCo ; RS 172.061), la fédération vous adresse des déterminations spontanées sur l'avant-projet cité en exergue. Elle en remet également copie au département cantonal compétent.

1. Remarques générales

La fédération salue la révision de l'ordonnance sur les travaux de construction, réforme qui devrait encore augmenter la sécurité des travailleuses et des travailleurs dans les endroits où ils sont appelés à œuvrer. Néanmoins, certaines propositions appellent des commentaires et gagneraient sans aucun doute à être clarifiées, complétées ou modifiées. La fédération prend position à ce sujet ci-après. Il est précisé que seules les dispositions appelant des remarques figurent dans les présentes observations. Une partie importante des commentaires et des propositions ci-dessous émane des groupes professionnels consultés à l'interne par la fédération.

2. Analyse du projet

Art. 2 Définitions

Remarques : l'art. 2 consacré aux définitions ne paraît pas complet. Il se justifie d'y intégrer des notions relatives à la direction des travaux et au maître de l'ouvrage. Pour ce dernier, il serait opportun de renvoyer aux dispositions relatives au contrat d'entreprise, soit les art. 363 ss du code des obligations du 30 mars 1911 (CO ; RS 220).

Propositions : ajouter des lettres d et e à l'art. 2 P-OTConst :

(Au sens de la présente ordonnance, sont réputés) :

- « d. *direction des travaux* : une ou plusieurs personnes désignées par le maître de l'ouvrage ou son représentant pour superviser l'exécution des travaux, à défaut, le responsable de fait du chantier ou, à défaut, le maître de l'ouvrage.
- e. *maître de l'ouvrage* : la personne qui s'engage à rémunérer l'entrepreneur pour la livraison d'un ouvrage, conformément aux art. 363 ss du code des obligations ou, à défaut, la personne qui passe une commande. ».

Art. 3 Planification des travaux de construction

Remarques : il paraîtrait opportun d'intégrer les architectes, la direction des travaux (DT) ou toute personne qui élabore un libellé de soumission dans le processus de planification. Lors de cette planification, il devrait y avoir obligatoirement une description précise des mesures à prendre ou à mettre en place pour les travaux à exécuter. Le texte habituellement utilisé lors de soumission « toute sécurité comprise » est beaucoup trop vague, car il ne définit pas clairement les besoins nécessaires en sécurité pour l'objet en question et laisse un trop grand flou quant aux mesures à mettre en place par les entrepreneurs. Ceci mène à la sous-enchère de la sécurité à des fins d'économie. Dès lors il conviendrait que les planificateurs (architecte, bureau DT ou autre) élaborent de manière précise, avec l'aide de professionnels, des libellés de soumission où l'on retrouve des quantités mesurables en ml, m² ou pcs et non en bloc. Il résulte de ce qui précède qu'il est impératif de responsabiliser la DT ou, à défaut, le maître de l'ouvrage, au même titre que l'entrepreneur.

L'art. 3 devrait également se référer à une définition claire de la planification des mesures de sécurité, par exemple, selon le principe STOP (substitution mesures techniques, organisationnelles et sécurité personnelle) ou à des solutions de branches.

Propositions :

- modification de l'al. 1 : « Les travaux de construction doivent être planifiés par tous les partenaires contractuels de la chaîne de processus, de façon que le risque d'accident professionnel, de maladie professionnelle ou d'atteinte à la santé soit aussi faible que possible

et que les mesures de sécurité nécessaires puissent être respectées en particulier lors de l'utilisation d'équipements de travail. ».

- introduction d'un al. 2 nouveau : « Si les employés de plusieurs employeurs travaillent sur un chantier simultanément ou consécutivement, la direction des travaux doit désigner un coordinateur de la planification pour la phase préparatoire et un coordinateur de chantier pour la phase d'exécution, la direction peut également exercer cette activité elle-même. S'il ne peut pas exercer cette activité lui-même, il doit faire appel à des spécialistes de la sécurité du travail. ».
- modification de l'al. 3 qui devient l'al. 4 par suite de l'introduction de l'al. 2 ci-dessus : « L'employeur qui, dans le cadre d'un contrat d'entreprise, veut s'engager en qualité d'entrepreneur à exécuter des travaux de construction, doit examiner avant la conclusion du contrat quelles mesures sont nécessaires pour assurer la sécurité au travail et la protection de la santé lors de l'exécution de ses travaux. Les mesures propres au chantier qui ne sont pas encore prises, de même que les mesures dépendant des résultats de l'évaluation des risques selon l'al. 2, doivent être réglées dans le contrat d'entreprise et spécifiées sous la même forme que les autres objets dudit contrat. Celles qui sont déjà prises doivent être mentionnées dans le contrat d'entreprise. Ces mesures doivent être élaborées de manière précise, avec l'aide de professionnels et figurer dans les libellés de soumission sous forme de quantités mesurables (ml, m² ou pces). Les mesures peuvent consister en des solutions de branches. ».

Art. 4 Concept de sécurité et de protection de la santé

Remarques : il serait opportun d'introduire une obligation de réaliser le « concept de sécurité et de protection de la santé » par employeur (entrepreneur) et non par ouvrage (objet). Dans la pratique, les entrepreneurs disposent en effet déjà d'un concept général ou global de sécurité et de protection de la santé qui est valable pour 90 % des chantiers qu'ils réalisent. Il n'est donc pas nécessaire d'établir pour chaque mandat un nouveau concept, ceci n'amènerait aucune plus-value à la gestion de la sécurité, mais aurait plutôt un effet négatif. En effet, cela engendrerait des coûts supplémentaires que devra supporter le maître d'ouvrage. Dans le cadre de travaux spéciaux pour l'entrepreneur (soit le 10 % restant), un concept de sécurité par objet pourra s'avérer nécessaire. Il serait également utile d'impliquer la direction des travaux (DT) dans le processus sécuritaire.

Propositions :

- modification de l'al. 1 : « La direction des travaux doit veiller à ce que l'employeur ait, avant le début des travaux de construction, un concept de sécurité et de protection de la santé, et à la mise en œuvre de mesures propres au chantier en matière de sécurité et de protection de la santé. Ce concept et ces mesures doivent se présenter sous la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en garder une trace écrite. ».
- modification de l'al. 2 : « L'employeur doit veiller à ce qu'il y ait, avant le début des travaux de la construction, un concept de sécurité et de protection de la santé. Ce concept doit se présenter sous la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en garder une trace écrite. Le

concept de sécurité et de protection de la santé (10 éléments du concept MSST) doit notamment régler.

- a. l'organisation de la sécurité ;
 - b. la formation des travailleurs dans ce domaine ;
 - c. une analyse des risques ;
 - d. les mesures de sécurités, en particulier celles qui sont prises en application de la présente ordonnance ;
 - e. l'organisation des premiers secours,
 - f. les exigences relatives à la protection de la santé.
- modification de l'al. 3 : « La direction des travaux ou, à défaut, le maître de l'ouvrage doit veiller à ce que les mesures propres au chantier en matière de sécurité et de protection de la santé règlent :
- a. l'organisation de la sécurité ;
 - b. la formation des travailleurs dans ce domaine ;
 - c. une analyse des risques
 - d. les mesures de sécurité, en particulier celles qui sont prises en application de la présente ordonnance ;
 - e. l'organisation des premiers secours ;
 - f. les exigences relatives à la protection de la santé ;
 - g. l'audit de chantier.

Art. 5 Organisation de la sécurité au travail et de la protection de la santé

Remarques : il est important que la personne compétente chargée de la sécurité puisse être formée en entreprise sans nécessairement devoir recourir à un spécialiste responsable de la sécurité (personne de contact pour la sécurité au travail ; PERCO). Il faut en effet tenir compte des coûts supplémentaires que cela peut induire pour l'employeur. La question de la mise en œuvre d'une formation reconnue en la matière paraît également relevante.

Propositions :

- modification de l'al. 1 : « L'employeur doit désigner sur chaque chantier une personne compétente chargée de la sécurité au travail et de la protection de la santé. En principe, cette personne doit avoir suivi une formation spécifique ou être au bénéfice d'une expérience équivalente. Elle peut donner des directives en la matière aux travailleurs. ».

Art. 15 Accès en cas de différences de niveau

Remarques :

L'art. 15 P-OTConst prévoit que si des différences de niveau de plus de 50 cm doivent être franchies, il faut utiliser des équipements de travail appropriés comme des escaliers. L'art. 8 al. 2 let. h OTConst prévoit actuellement une différence de niveau de 1 m. Cette hauteur ne doit pas être réduite. En effet, une réduction pourrait entraîner des effets indésirables pour les travailleurs. Ainsi, par exemple, lors d'utilisation de ponts de couvreur, le chéneau se trouve entre 80 cm et 1 m du pont d'échafaudage. La raison est très simple : afin de préserver la santé des travailleurs, l'employeur doit adapter les postes de travail pour qu'ils soient le plus ergonomiques possible (travail debout sans se pencher, par exemple). Une hauteur de 50 cm aurait des conséquences graves sur la santé des travailleurs, car ils devraient constamment œuvrer accroupis ou dans des positions très préjudiciables pour le dos, les genoux, les épaules ou la nuque, etc. en conclusion, si l'intention des auteurs du projet est de prime abord louable, elle peut aller à l'encontre de la protection de la santé.

Propositions :

- modification de l'art. 15 : « Si, pour atteindre les postes de travail, des différences de niveau de plus de 1 m doivent être franchies, il faut utiliser des équipements de travail appropriés tels que des escaliers ou des échelles. ».

Art. 21 Travaux à partir d'échelles mobiles

Remarques : dans le cadre des art. 21, 41 et 67 P-OTConst, la hauteur de chute a été abaissée de 3 m à 2 m, dans le dessein, louable, d'améliorer la sécurité des travailleurs. Cependant, là encore, cette proposition, si elle est mise en œuvre, risque de déployer des effets indésirables. Ainsi, par exemple, lors de travaux de construction de type levage de charpente ou d'éléments surfaciques (dalle, parois ou toit), les ouvriers sont formés et avertis aux dangers liés à ce type de travaux. Durant la phase de levage, la période où la chute est possible n'est que de très courte durée ; en revanche, les employés se mettent souvent plus en danger lors de l'installation des moyens de sécurité. Le fait d'abaisser la hauteur de 3 à 2 m à un effet doublement pervers : les sécurités sont souvent très compliquées à mettre en place, ne sont pas ergonomiques et leur utilisation est malheureusement souvent négligée par les ouvriers. Enfin en réduisant de manière aussi drastique la hauteur de chute, cela revient à l'aligner pratiquement à la hauteur d'homme, ce qui est un non-sens.

Au surplus, l'art. 21 proposé est relativement restrictif, car il ne se réfère qu'à la notion d'échelle mobile, au demeurant peu précise. Il conviendrait également d'y inclure les échelles doubles, soit les escabeaux.

Propositions :

- modification de l'art. 21 al. 1 P-OTConst : « Les travaux ne peuvent être exécutés à partir d'échelles mobiles, simples ou doubles, que si aucun autre équipement de travail n'est plus approprié en termes de sécurité. ».

- modification de l'art. 21 al. 1 P-OTConst : « Les échelles mobiles au sens de l'alinéa précédent conviennent uniquement pour des travaux de courte durée. ».
- modification de l'art. 21 al. 3 P-OTConst : « A partir d'une hauteur de chute de 3 m, il faut en outre prendre des mesures de protection contre les chutes. ».

Art. 22 Utilisation d'une protection latérale

Remarques : voir la remarque ci-avant ad art. 21 P-OTConst relative à la hauteur de chute. Il manque un mot (sans doute « degrés ») à l'art. 22 al. 1 let. b P-OTConst.

Propositions :

- modification de l'art. 22 al. 1 P-OTConst : « Une protection latérale doit être utilisée dans les endroits non protégés :
 - a. lorsque la hauteur de chute est supérieure à 2 m ;
 - b. lorsque les talus ont une hauteur supérieure à 2 m et une pente de plus de 45° (degrés). ».

Art. 24 Différence de niveau de sols

Remarques : la hauteur minimale du garde-corps doit être précisée dans l'ordonnance, sous peine de rendre illusoire cette proposition d'article.

Propositions :

- modification de l'art. 24 P-OTConst : « A l'intérieur des bâtiments, un garde-corps dont le bord supérieur doit se trouver au moins à 1 m au-dessus du niveau du sol supérieur, doit être installé lorsque les sols présentent des différences de niveau de plus de 50 cm. ».

Art. 27 Filet de sécurité et échafaudage de retenue pour le montage d'éléments de toiture ou de plafond

Remarques : la fédération relève que, dans le cadre de cette proposition d'article, la hauteur de chute est de 3 m. En outre, l'art. 27 P-OTConst n'est pas assez précis quant aux objets visés par le montage. Enfin, il convient également de préciser l'entrepreneur à qu'il incombe de procéder à la pose de filets de sécurité ou d'échafaudages de retenue. ».

Propositions :

- modification de l'art. 27 al. 1 P-OTConst : « Pour le montage d'éléments de toiture ou de couverture ou de plafonds, la direction des travaux ou, à son défaut, le maître de l'ouvrage, veille à ce que des filets de sécurité ou des échafaudages de retenue soient utilisés sur toute la surface de chute à partir d'une hauteur de chute de 3 m. ».

Art. 29 Autres protections contre les chutes

Remarques : il convient de désigner la personne qui doit faire procéder à la mise en œuvre des « autres protection contre les chutes ».

Propositions :

- modification de l'art. 29 al. 1 P-OTConst : « Lorsqu'il n'est techniquement pas possible ou qu'il s'avère trop dangereux de monter une protection latérale conformément à l'art. 23, un échafaudage conformément à l'art. 26 ou un filet de sécurité ou un échafaudage de retenue conformément à l'art. 27, des mesures de protection équivalentes doivent être prises par la direction des travaux et mises en œuvre par les employeurs concernés. ».

Art. 32 Substances particulièrement dangereuses pour la santé

Remarques : il convient de désigner la personne qui doit faire procéder à la mise en œuvre des mesures nécessaires.

Propositions :

- modification de l'art. 32 al. 1 P-OTConst : « Si la présence de substances particulièrement nocives comme l'amiante ou les biphényles polychlorés (PCB) est suspectée, les mesures visées à l'art. 3, al. 2 doivent être prises par la direction des travaux et mises en œuvre par les employeurs concernés. ».

Art. 37 Soleil, forte chaleur et froid

Remarques : cette disposition est par trop vague et gagnerait à être précisée, par exemple en y introduisant un renvoi au concept de sécurité de l'employeur.

Propositions :

- modification de l'art. 37 P-OTConst : « Lors de travaux exécutés au soleil, sous une forte chaleur ou dans le froid, il convient de prendre les mesures nécessaires pour protéger les travailleurs, notamment celles prévues par le concept de sécurité de l'employeur ou d'une association d'employeur ou d'accords entre de telles associations et des associations de travailleurs. ».

Art. 38 Eclairage

Remarques : cette disposition manque de précision et doit être complétée.

Propositions :

- introduction d'un alinéa 2 : « L'éclairage des voies de passage doit être assurée par la direction des travaux. ».

Art. 39 Dangers naturels

Remarques : cette disposition doit être précisée dans le sens de la désignation de l'entité compétente pour le concept de sécurité et de protection de la santé. Pour le surplus, voir remarques ad art. 4 P-OTConst.

Propositions :

- modification de l'art. 39 al. 2 P-OTConst : « Le concept de sécurité et de protection de la santé de la direction des travaux prévu à l'art. 4 doit tenir des prescriptions des autorités fédérales cantonales en matière de dangers naturels dans les zones concernées. ».

Art. 41 Mesures à prendre au bord des toits

Remarques : voir les remarques ci-avant ad art. 21 et 22 P-OTConst relatives à la hauteur de chute.

Propositions :

- modification de l'art. 41 al. 1 P-OTConst : « Au bord des toits, y compris du côté des pignons, des mesures appropriées doivent être prises pour éviter les chutes à partir d'une hauteur de chute de 3 m. Pour les toits accusant différentes inclinaisons, l'inclinaison du toit au-dessus du chéneau est déterminante pour les mesures à prendre. ».

Art. 46 (travaux de peu d'ampleur)

Remarques : voir les remarques ci-avant ad art. 21, 22 et 41 P-OTConst relatives à la hauteur de chute.

Propositions :

- modification de l'art. 46 al. 3 P-OTConst : « En cas de risque de glissades, ces mesures doivent déjà être prises à partir d'une hauteur de chute de plus de 3 m. ».

Art. 67 Echafaudage de retenue

Remarques : voir les remarques ci-avant ad art. 21, 22, 41 et 46 P-OTConst relatives à la hauteur de chute.

Propositions :

- modification de l'art. 67 al. 5 P-OTConst : « La hauteur de chute ne peut dépasser 3 m en cas de chute sur un échafaudage de retenue. ».

Art. 123 Dispositions transitoires

Remarques : l'art. proposé est trop restrictif. Il convient d'opter pour une formulation s'appliquant à tous les dispositifs de sécurité mis en place avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance.

Propositions :

- modification de l'art. 123 P-OTConst :

 (al. 1) : « Sous réserve de l'al. 2, les dispositifs de sécurité mis en œuvre avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance et qui ne seraient pas conformes à cette dernière peuvent continuer à être utilisés dans un délai de deux ans à compter de la date d'entrée en vigueur ».

 (al. 2) : « Les échafaudages de service dont l'arête supérieure du garde-corps se situe à au moins 95 cm au-dessus de la surface praticable, en dérogation à l'art. 23, al. 2, peuvent continuer d'être utilisés s'ils ont été mis sur le marché avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance. ».

Art. 124 Entrée en vigueur

Remarques : la date d'entrée en vigueur de l'ordonnance est trop rapide. En outre, elle survient au milieu d'une année civile, ce qui n'est pas opportun. Cela impliquerait que les changements en matière de sécurité au travail tomberaient au milieu de la haute saison dans beaucoup de secteurs de la construction. Les entrepreneurs seraient alors contraints de mettre en œuvre les nouvelles exigences à partir du 1^{er} juillet 2021, sans que ses changements ne puissent être inclus dans les bases de calcul, car ils n'auraient pu être pris en compte dans le traitement et la planification des commandes pendant la basse saison (hiver). Il faut tenir compte du fait que les mesures de protection et d'assistance qui, conformément à l'art. 3 de P-OTConst, s'appliquent au moment des travaux de construction (et non celles qui s'appliquent à la date de la conclusion du contrat), doivent figurer dans le descriptif des prestations. Un changement de paradigmes en cours d'exécution de la commande aurait pour conséquence d'imposer aux parties une modification du contrat, ce qui cause un certain nombre de difficultés pratiques.

Propositions :

- modification de l'art. 124 : « La présente ordonnance entre en vigueur le 1^{er} janvier 2022 ».

3. Conclusion

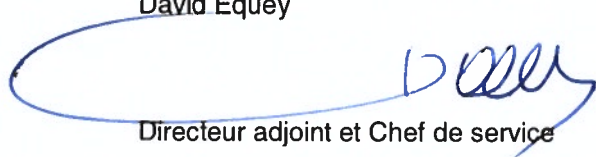
Sous réserve des remarques et propositions formulées ci-dessus, la fédération est favorable à une révision de l'OTConst. Elle souhaite cependant attirer l'attention des auteurs du projet sur différents points évoqués dans la présente prise de position, à savoir :

- l'importance de ne pas faire reposer l'entier des mesures en matière de protection sur les seuls entrepreneurs-employeurs, mais d'impliquer également les maîtres de l'ouvrage et leurs mandataires, notamment les architectes et les planificateurs et plus particulièrement la direction des travaux. Tant et aussi longtemps que les maîtres de l'ouvrage et leurs mandataires ne seront pas impliqués dans une mesure similaire à celle de l'entrepreneur, il existe un risque qu'ils n'imposent pas un strict respect des règles en matière de sécurité, ce qui est préjudiciable aux travailleurs et à l'ensemble des intervenants sur les chantiers ;
- même si cette matière ne fait pas l'objet du présent processus de révision, il serait opportun d'introduire un régime harmonisé, voir uniformisé, de règles en matière de sécurité applicables aux entrepreneurs employeurs et aux indépendants qui œuvrent seuls sur les chantiers. Il arrive en effet fréquemment que ces derniers ne respectent pas les mesures de sécurité imposées par la réglementation topique, notamment l'OTConst, sans que cela ne déploie des conséquences. Cela génère un certain nombre de risques pour les intéressés et les autres intervenants sur les chantiers et crée une situation inéquitable entre entrepreneurs, notamment au niveau des prix ;

- mieux valoriser la sécurité, que ce soit sur le plan de la formation ou des équivalences, et au niveau des coûts que cela engendre pour les entrepreneurs, frais qui ne sont pas suffisamment pris en compte dans les contrats ou les soumissions.

En vous remerciant de l'attention que vous accorderez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

David Equey



Directeur adjoint et Chef de service

Copie : Département de l'économie, de l'innovation et des sports (DEIS), par son chef.

Commission consultative cantonale de la prévention des accidents dus aux chantiers
P.a. Commission RPAC vaudoise des entrepreneurs
Route Paderewski 2
1131 Tolochenaz

Par courriel : uv@bag.admin.ch
et GEVER@bag.admin.ch

Conseils et support juridique
Affaire traitée par : Pierrette Eberhard

T +41 21 632 11 10
D +41 21 632 14 51
F +41 21 632 11 19
C Juridique@fve.ch

Notre réf : DEY/PED
Votre réf :

Tolochenaz, le 18 septembre 2020

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction (ordonnance sur les travaux de construction, OTConst)

Madame, Monsieur,

La Commission consultative cantonale de la prévention des accidents dus aux chantiers (Commission RPAC) est une entité instituée par le règlement vaudois du 21 mai 2003 de prévention des accidents sur les chantiers (RPAC ; BLV 819.31.1). Elle est présidée par un représentant d'une organisation professionnelle, en l'occurrence le Directeur général de la fédération vaudoise des entrepreneurs (FVE). Elle a notamment pour mission d'examiner les méthodes et mesures propres à améliorer la prévention des accidents dus aux chantiers du bâtiment et du génie civil, les méthodes et mesures propres à améliorer la formation et l'enseignement ayant trait à la sécurité et les mesures de propagande en faveur de la sécurité (art. 33 RPAC).

En application de l'art. 4 al. 1 de la loi fédérale du 18 mars 2005 sur la procédure de consultation (LCo ; RS 172.061), la Commission RPAC vous adresse des déterminations spontanées sur l'avant-projet cité en exergue. Elle en remet également copie au département cantonal compétent.

1. Remarques générales

La Commission RPAC salue la révision de l'ordonnance sur les travaux de construction, réforme qui devrait encore augmenter la sécurité des travailleuses et des travailleurs dans les endroits où ils sont appelés à œuvrer. Néanmoins, certaines propositions appellent des commentaires et gagneraient sans aucun doute à être clarifiées, complétées ou modifiées. La Commission RPAC prend position à ce sujet ci-après. Il est précisé que seules les dispositions appelant des remarques figurent dans les présentes observations. Une partie importante des commentaires et des propositions ci-dessous émane des groupes professionnels consultés à l'interne par la Commission RPAC.

2. Analyse du projet

Art. 2 Définitions

Remarques : l'art. 2 consacré aux définitions ne paraît pas complet. Il se justifie d'y intégrer des notions relatives à la direction des travaux et au maître de l'ouvrage. Pour ce dernier, il serait opportun de renvoyer aux dispositions relatives au contrat d'entreprise, soit les art. 363 ss du code des obligations du 30 mars 1911 (CO ; RS 220).

Propositions : ajouter des lettres d et e à l'art. 2 P-OTConst :

(Au sens de la présente ordonnance, sont réputés) :

- « d. *direction des travaux* : une ou plusieurs personnes désignées par le maître de l'ouvrage ou son représentant pour superviser l'exécution des travaux, à défaut, le responsable de fait du chantier ou, à défaut, le maître de l'ouvrage.
- e. *maître de l'ouvrage* : la personne qui s'engage à rémunérer l'entrepreneur pour la livraison d'un ouvrage, conformément aux art. 363 ss du code des obligations ou, à défaut, la personne qui passe une commande. ».

Art. 3 Planification des travaux de construction

Remarques : il paraîtrait opportun d'intégrer les architectes, la direction des travaux (DT) ou toute personne qui élabore un libellé de soumission dans le processus de planification. Lors de cette planification, il devrait y avoir obligatoirement une description précise des mesures à prendre ou à mettre en place pour les travaux à exécuter. Le texte habituellement utilisé lors de soumission « toute sécurité comprise » est beaucoup trop vague, car il ne définit pas clairement les besoins nécessaires en sécurité pour l'objet en question et laisse un trop grand flou quant aux mesures à mettre en place par les entrepreneurs. Ceci mène à la sous-enchère de la sécurité à des fins d'économie. Dès lors il conviendrait que les planificateurs (architecte, bureau DT ou autre) élaborent de manière précise, avec l'aide de professionnels, des libellés de soumission où l'on retrouve des quantités mesurables en ml, m² ou pcs et non en bloc. Il résulte de ce qui précède qu'il est impératif de responsabiliser la DT ou, à défaut, le maître de l'ouvrage, au même titre que l'entrepreneur.

L'art. 3 devrait également se référer à une définition claire de la planification des mesures de sécurité, par exemple, selon le principe STOP (substitution mesures techniques, organisationnelles et sécurité personnelle) ou à des solutions de branches.

Propositions :

- modification de l'al. 1 : « Les travaux de construction doivent être planifiés par tous les partenaires contractuels de la chaîne de processus, de façon que le risque d'accident professionnel, de maladie professionnelle ou d'atteinte à la santé soit aussi faible que possible et que les mesures de sécurité nécessaires puissent être respectées en particulier lors de l'utilisation d'équipements de de travail. ».

- introduction d'un al. 2 nouveau : « Si les employés de plusieurs employeurs travaillent sur un chantier simultanément ou consécutivement, la direction des travaux doit désigner un coordinateur de la planification pour la phase préparatoire et un coordinateur de chantier pour la phase d'exécution, la direction peut également exercer cette activité elle-même. S'il ne peut pas exercer cette activité lui-même, il doit faire appel à des spécialistes de la sécurité du travail. ».
- modification de l'al. 3 qui devient l'al. 4 par suite de l'introduction de l'al. 2 ci-dessus : « L'employeur qui, dans le cadre d'un contrat d'entreprise, veut s'engager en qualité d'entrepreneur à exécuter des travaux de construction, doit examiner avant la conclusion du contrat quelles mesures sont nécessaires pour assurer la sécurité au travail et la protection de la santé lors de l'exécution de ses travaux. Les mesures propres au chantier qui ne sont pas encore prises, de même que les mesures dépendant des résultats de l'évaluation des risques selon l'al. 2, doivent être réglées dans le contrat d'entreprise et spécifiées sous la même forme que les autres objets dudit contrat. Celles qui sont déjà prises doivent être mentionnées dans le contrat d'entreprise. Ces mesures doivent être élaborées de manière précise, avec l'aide de professionnels et figurer dans les libellés de soumission sous forme de quantités mesurables (ml, m² ou pces). Les mesures peuvent consister en des solutions de branches. ».

Art. 4 Concept de sécurité et de protection de la santé

Remarques : il serait opportun d'introduire une obligation de réaliser le « concept de sécurité et de protection de la santé » par employeur (entrepreneur) et non par ouvrage (objet). Dans la pratique, les entrepreneurs disposent en effet déjà d'un concept général ou global de sécurité et de protection de la santé qui est valable pour 90 % des chantiers qu'elles réalisent. Il n'est donc pas nécessaire d'établir pour chaque mandat un nouveau concept, ceci n'amènerait aucune plus-value à la gestion de la sécurité, mais aurait plutôt un effet négatif. En effet, cela engendrerait des coûts supplémentaires que devra supporter le maître d'ouvrage. Dans le cadre de travaux spéciaux pour l'entrepreneur (soit le 10 % restant), un concept de sécurité par objet pourra s'avérer nécessaire. Il serait également utile d'impliquer la direction des travaux (DT) dans le processus sécuritaire.

Propositions :

- modification de l'al. 1 : « La direction des travaux doit veiller à ce que l'employeur ait, avant le début des travaux de construction, un concept de sécurité et de protection de la santé, et à la mise en œuvre de mesures propres au chantier en matière de sécurité et de protection de la santé. Ce concept et ces mesures doivent se présenter sous la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en garder une trace écrite. ».
- modification de l'al. 2 : « L'employeur doit veiller à ce qu'il y ait, avant le début des travaux de la construction, un concept de sécurité et de protection de la santé. Ce concept doit se présenter sous la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en garder une trace écrite. Le concept de sécurité et de protection de la santé (10 éléments du concept MSST) doit notamment régler.
 - a. l'organisation de la sécurité ;

- b. la formation des travailleurs dans ce domaine ;
 - c. une analyse des risques ;
 - d. les mesures de sécurités, en particulier celles qui sont prises en application de la présente ordonnance ;
 - e. l'organisation des premiers secours,
 - f. les exigences relatives à la protection de la santé.
- modification de l'al. 3 : « La direction des travaux ou, à défaut, le maître de l'ouvrage doit veiller à ce que les mesures propres au chantier en matière de sécurité et de protection de la santé règlent :
- a. l'organisation de la sécurité ;
 - b. la formation des travailleurs dans ce domaine ;
 - c. une analyse des risques
 - d. les mesures de sécurité, en particulier celles qui sont prises en application de la présente ordonnance ;
 - e. l'organisation des premiers secours ;
 - f. les exigences relatives à la protection de la santé ;
 - g. l'audit de chantier.

Art. 5 Organisation de la sécurité au travail et de la protection de la santé

Remarques : il est important que la personne compétente chargée de la sécurité puisse être formée en entreprise sans nécessairement devoir recourir à un spécialiste responsable de la sécurité (personne de contact pour la sécurité au travail ; PERCO). Il faut en effet tenir compte des coûts supplémentaires que cela peut induire pour l'employeur. La question de la mise en œuvre d'une formation reconnue en la matière paraît également relevante.

Propositions :

- modification de l'al. 1 : « L'employeur doit désigner sur chaque chantier une personne compétente chargée de la sécurité au travail et de la protection de la santé. En principe, cette personne doit avoir suivi une formation spécifique ou être au bénéfice d'une expérience équivalente. Elle peut donner des directives en la matière aux travailleurs. ».

Art. 15 Accès en cas de différences de niveau

Remarques :

L'art. 15 P-OTConst prévoit que si des différences de niveau de plus de 50 cm doivent être franchies, il faut utiliser des équipements de travail appropriés comme des escaliers. L'art. 8 al. 2 let. h OTConst prévoit actuellement une différence de niveau de 1 m. Cette hauteur ne doit pas être réduite. En effet, une réduction pourrait entraîner des effets indésirables pour les travailleurs. Ainsi, par exemple, lors d'utilisation de ponts de couvreur, le chéneau se trouve entre 80 cm et 1 m du pont d'échafaudage. La raison est très simple : afin de préserver la santé des travailleurs, l'employeur doit adapter les postes de travail pour qu'ils soient le plus ergonomiques possible (travail debout sans se pencher, par exemple). Une hauteur de 50 cm aurait des conséquences graves sur la santé des travailleurs, car ils devraient constamment œuvrer accroupis ou dans des positions très préjudiciables pour le dos, les genoux, les épaules ou la nuque, etc. en conclusion, si l'intention des auteurs du projet est de prime abord louable, elle peut aller à l'encontre de la protection de la santé.

Propositions :

- modification de l'art. 15 : « Si, pour atteindre les postes de travail, des différences de niveau de plus de 1 m doivent être franchies, il faut utiliser des équipements de travail appropriés tels que des escaliers ou des échelles. ».

Art. 21 Travaux à partir d'échelles mobiles

Remarques : dans le cadre des art. 21, 41 et 67 P-OTConst, la hauteur de chute a été abaissée de 3 m à 2 m, dans le dessein, louable, d'améliorer la sécurité des travailleurs. Cependant, là encore, cette proposition, si elle est mise en œuvre, risque de déployer des effets indésirables. Ainsi, par exemple, lors de travaux de construction de type levage de charpente ou d'éléments surfaciques (dalle, parois ou toit), les ouvriers sont formés et avertis aux dangers liés à ce type de travaux. Durant la phase de levage, la période où la chute est possible n'est que de très courte durée ; en revanche, les employés se mettent souvent plus en danger lors de l'installation des moyens de sécurité. Le fait d'abaisser la hauteur de 3 à 2 m à un effet doublement pervers : les sécurités sont souvent très compliquées à mettre en place, ne sont pas ergonomiques et leur utilisation est malheureusement souvent négligée par les ouvriers. Enfin en réduisant de manière aussi drastique la hauteur de chute, cela revient à l'aligner pratiquement à la hauteur d'homme, ce qui est un non-sens.

Au surplus, l'art. 21 proposé est relativement restrictif, car il ne se réfère qu'à la notion d'échelle mobile, au demeurant peu précise. Il conviendrait également d'y inclure les échelles doubles, soit les escabeaux.

Propositions :

- modification de l'art. 21 al. 1 P-OTConst : « Les travaux ne peuvent être exécutés à partir d'échelles mobiles, simples ou doubles, que si aucun autre équipement de travail n'est plus approprié en termes de sécurité. ».
- modification de l'art. 21 al. 1 P-OTConst : « Les échelles mobiles au sens de l'alinéa précédent conviennent uniquement pour des travaux de courte durée. ».

- modification de l'art. 21 al. 3 P-OTConst : « A partir d'une hauteur de chute de 3 m, il faut en outre prendre des mesures de protection contre les chutes. ».

Art. 22 Utilisation d'une protection latérale

Remarques : voir la remarque ci-avant ad art. 21 P-OTConst relative à la hauteur de chute. Il manque un mot (sans doute « degrés ») à l'art. 22 al. 1 let. b P-OTConst.

Propositions :

- modification de l'art. 22 al. 1 P-OTConst : « Une protection latérale doit être utilisée dans les endroits non protégés :
 - a. lorsque la hauteur de chute est supérieure à 2 m ;
 - b. lorsque les talus ont une hauteur supérieure à 2 m et une pente de plus de 45° (degrés). ».

Art. 24 Différence de niveau de sols

Remarques : la hauteur minimale du garde-corps doit être précisée dans l'ordonnance, sous peine de rendre illusoire cette proposition d'article.

Propositions :

- modification de l'art. 24 P-OTConst : « A l'intérieur des bâtiments, un garde-corps dont le bord supérieur doit se trouver au moins à 1 m au-dessus du niveau du sol supérieur, doit être installé lorsque les sols présentent des différences de niveau de plus de 50 cm. ».

Art. 27 Filet de sécurité et échafaudage de retenue pour le montage d'éléments de toiture ou de plafond

Remarques : la Commission RPAC relève que, dans le cadre de cette proposition d'article, la hauteur de chute est de 3 m. En outre, l'art. 27 P-OTConst n'est pas assez précis quant aux objets visés par le montage. Enfin, il convient également de préciser l'entrepreneur à qu'il incombe de procéder à la pose de filets de sécurité ou d'échafaudages de retenue. ».

Propositions :

- modification de l'art. 27 al. 1 P-OTConst : « Pour le montage d'éléments de toiture ou de couverture ou de plafonds, la direction des travaux ou, à son défaut, le maître de l'ouvrage, veille à ce que des filets de sécurité ou des échafaudages de retenue soient utilisés sur toute la surface de chute à partir d'une hauteur de chute de 3 m. ».

Art. 29 Autres protections contre les chutes

Remarques : il convient de désigner la personne qui doit faire procéder à la mise en œuvre des « autres protection contre les chutes ».

Propositions :

- modification de l'art. 29 al. 1 P-OTConst : « Lorsqu'il n'est techniquement pas possible ou qu'il s'avère trop dangereux de monter une protection latérale conformément à l'art. 23, un échafaudage conformément à l'art. 26 ou un filet de sécurité ou un échafaudage de retenue conformément à l'art. 27, des mesures de protection équivalentes doivent être prises par la direction des travaux et mises en œuvre par les employeurs concernés. ».

Art. 32 Substances particulièrement dangereuses pour la santé

Remarques : il convient de désigner la personne qui doit faire procéder à la mise en œuvre des mesures nécessaires.

Propositions :

- modification de l'art. 32 al. 1 P-OTConst : « Si la présence de substances particulièrement nocives comme l'amiante ou les biphényles polychlorés (PCB) est suspectée, les mesures visées à l'art. 3, al. 2 doivent être prises par la direction des travaux et mises en œuvre par les employeurs concernés. ».

Art. 37 Soleil, forte chaleur et froid

Remarques : cette disposition est par trop vague et gagnerait à être précisée, par exemple en y introduisant un renvoi au concept de sécurité de l'employeur.

Propositions :

- modification de l'art. 37 P-OTConst : « Lors de travaux exécutés au soleil, sous une forte chaleur ou dans le froid, il convient de prendre les mesures nécessaires pour protéger les travailleurs, notamment celles prévues par le concept de sécurité de l'employeur ou d'une association d'employeur ou d'accords entre de telles associations et des associations de travailleurs. ».

Art. 38 Eclairage

Remarques : cette disposition manque de précision et doit être complétée.

Propositions :

- introduction d'un alinéa 2 : « L'éclairage des voies de passage doit être assurée par la direction des travaux. ».

Art. 39 Dangers naturels

Remarques : cette disposition doit être précisée dans le sens de la désignation de l'entité compétente pour le concept de sécurité et de protection de la santé. Pour le surplus, voir remarques ad art. 4 P-OTConst.

Propositions :

- modification de l'art. 39 al. 2 P-OTConst : « Le concept de sécurité et de protection de la santé de la direction des travaux prévu à l'art. 4 doit tenir des prescriptions des autorités fédérales cantonales en matière de dangers naturels dans les zones concernées. ».

Art. 41 Mesures à prendre au bord des toits

Remarques : voir les remarques ci-avant ad art. 21 et 22 P-OTConst relatives à la hauteur de chute.

Propositions :

- modification de l'art. 41 al. 1 P-OTConst : « Au bord des toits, y compris du côté des pignons, des mesures appropriées doivent être prises pour éviter les chutes à partir d'une hauteur de chute de 3 m. Pour les toits accusant différentes inclinaisons, l'inclinaison du toit au-dessus du chéneau est déterminante pour les mesures à prendre. ».

Art. 46 (travaux de peu d'ampleur)

Remarques : voir les remarques ci-avant ad art. 21, 22 et 41 P-OTConst relatives à la hauteur de chute.

Propositions :

- modification de l'art. 46 al. 3 P-OTConst : « En cas de risque de glissades, ces mesures doivent déjà être prises à partir d'une hauteur de chute de plus de 3 m. ».

Art. 67 Echafaudage de retenue

Remarques : voir les remarques ci-avant ad art. 21, 22, 41 et 46 P-OTConst relatives à la hauteur de chute.

Propositions :

- modification de l'art. 67 al. 5 P-OTConst : « La hauteur de chute ne peut dépasser 3 m en cas de chute sur un échafaudage de retenue. ».

Art. 123 Dispositions transitoires

Remarques : l'art. proposé est trop restrictif. Il convient d'opter pour une formulation s'appliquant à tous les dispositifs de sécurité mis en place avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance.

Propositions :

- modification de l'art. 123 P-OTConst :

(al. 1) : « Sous réserve de l'al. 2, les dispositifs de sécurité mis en œuvre avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance et qui ne seraient pas conformes à cette dernière peuvent continuer à être utilisés dans un délai de deux ans à compter de la date d'entrée en vigueur ».

(al. 2) : « Les échafaudages de service dont l'arête supérieure du garde-corps se situe à au moins 95 cm au-dessus de la surface praticable, en dérogation à l'art. 23, al. 2, peuvent continuer d'être utilisés s'ils ont été mis sur le marché avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance. ».

Art. 124 Entrée en vigueur

Remarques : la date d'entrée en vigueur de l'ordonnance est trop rapide. En outre, elle survient au milieu d'une année civile, ce qui n'est pas opportun. Cela impliquerait que les changements en matière de sécurité au travail tomberaient au milieu de la haute saison dans beaucoup de secteurs de la construction. Les entrepreneurs seraient alors contraints de mettre en œuvre les nouvelles exigences à partir du 1^{er} juillet 2021, sans que ses changements ne puissent être inclus dans les bases de calcul, car ils n'auraient pu être pris en compte dans le traitement et la planification des commandes pendant la basse saison (hiver). Il faut tenir compte du fait que les mesures de protection et d'assistance qui, conformément à l'art. 3 de P-OTConst, s'appliquent au moment des travaux de construction (et non celles qui s'appliquent à la date de la conclusion du contrat), doivent figurer dans le descriptif des prestations. Un changement de paradigmes en cours d'exécution de la commande aurait pour conséquence d'imposer aux parties une modification du contrat, ce qui cause un certain nombre de difficultés pratiques.

Propositions :

- modification de l'art. 124 : « La présente ordonnance entre en vigueur le 1^{er} janvier 2022 ».

3. Conclusion

Sous réserve des remarques et propositions formulées ci-dessus, la Commission RPAC est favorable à une révision de l'OTConst. Elle souhaite cependant attirer l'attention des auteurs du projet sur différents points évoqués dans la présente prise de position, à savoir :

- l'importance de ne pas faire reposer l'entier des mesures en matière de protection sur les seuls entrepreneurs-employeurs, mais d'impliquer également les maîtres de l'ouvrage et leurs mandataires, notamment les architectes et les planificateurs et plus particulièrement la direction des travaux. Tant et aussi longtemps que les maîtres de l'ouvrage et leurs mandataires ne seront pas impliqués dans une mesure similaire à celle de l'entrepreneur, il existe un risque qu'ils n'imposent pas un strict respect des règles en matière de sécurité, ce qui est préjudiciable aux travailleurs et à l'ensemble des intervenants sur les chantiers ;
- même si cette matière ne fait pas l'objet du présent processus de révision, il serait opportun d'introduire un régime harmonisé, voir uniformisé, de règles en matière de sécurité applicables aux entrepreneurs employeurs et aux indépendants qui œuvrent seuls sur les chantiers. Il arrive en effet fréquemment que ces derniers ne respectent pas les mesures de sécurité imposées par la réglementation topique, notamment l'OTConst, sans que cela ne déploie des conséquences. Cela génère un certain nombre de risques pour les intéressés et les autres intervenants sur les chantiers et crée une situation inéquitable entre entrepreneurs, notamment au niveau des prix ;

- mieux valoriser la sécurité, que ce soit sur le plan de la formation ou des équivalences, et au niveau des coûts que cela engendre pour les entrepreneurs, frais qui ne sont pas suffisamment pris en compte dans les contrats ou les soumissions.

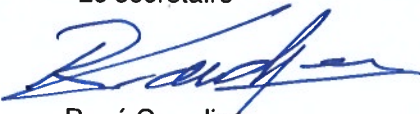
En vous remerciant de l'attention que vous accorderez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Le président



Georges Zünd

Le secrétaire



René Grandjean

Copie : Département de l'économie, de l'innovation et des sports (DEIS), par son chef.

Par courriel : uv@bag.admin.ch
et GEVER@bag.admin.ch

Tolochenaz, le 18 septembre 2020

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction (ordonnance sur les travaux de construction, OTConst)

Madame, Monsieur,

Fondée en 2019, l'association Constructionvaud a notamment pour but, dans le cadre de Constructionromande, de défendre les intérêts de la construction, par une concertation et une coordination de ses membres en vue de prendre des positions communes à l'attention d'entités tierces (autorités politiques, autorités administratives, associations professionnelles, partis politiques, etc.) dans les domaines de l'économie privée, publique, de la formation professionnelle, juridique, technique, politique et des institutions sociales.

En application de l'art. 4 al. 1 de la loi fédérale du 18 mars 2005 sur la procédure de consultation (LCo ; RS 172.061), Constructionvaud vous adresse des déterminations spontanées sur l'avant-projet cité en exergue. Elle en remet également copie au département cantonal compétent.

1. Remarques générales

Constructionvaud salue la révision de l'ordonnance sur les travaux de construction, réforme qui devrait encore augmenter la sécurité des travailleuses et des travailleurs dans les endroits où ils sont appelés à œuvrer. Néanmoins, certaines propositions appellent des commentaires et gagneraient sans aucun doute à être clarifiées, complétées ou modifiées. Constructionvaud prend position à ce sujet ci-après. Il est précisé que seules les dispositions appelant des remarques figurent dans les présentes observations. Une partie importante des commentaires et des propositions ci-dessous émane des groupes professionnels consultés à l'interne par Constructionvaud.

2. Analyse du projet

Art. 2 Définitions

Remarques : l'art. 2 consacré aux définitions ne paraît pas complet. Il se justifie d'y intégrer des notions relatives à la direction des travaux et au maître de l'ouvrage. Pour ce dernier, il serait

opportun de renvoyer aux dispositions relatives au contrat d'entreprise, soit les art. 363 ss du code des obligations du 30 mars 1911 (CO ; RS 220).

Propositions : ajouter des lettres d et e à l'art. 2 P-OTConst :

(Au sens de la présente ordonnance, sont réputés) :

- « d. *direction des travaux* : une ou plusieurs personnes désignées par le maître de l'ouvrage ou son représentant pour superviser l'exécution des travaux, à défaut, le responsable de fait du chantier ou, à défaut, le maître de l'ouvrage.
- e. *maître de l'ouvrage* : la personne qui s'engage à rémunérer l'entrepreneur pour la livraison d'un ouvrage, conformément aux art. 363 ss du code des obligations ou, à défaut, la personne qui passe une commande. ».

Art. 3 Planification des travaux de construction

Remarques : il paraîtrait opportun d'intégrer les architectes, la direction des travaux (DT) ou toute personne qui élabore un libellé de soumission dans le processus de planification. Lors de cette planification, il devrait y avoir obligatoirement une description précise des mesures à prendre ou à mettre en place pour les travaux à exécuter. Le texte habituellement utilisé lors de soumission « toute sécurité comprise » est beaucoup trop vague, car il ne définit pas clairement les besoins nécessaires en sécurité pour l'objet en question et laisse un trop grand flou quant aux mesures à mettre en place par les entrepreneurs. Ceci mène à la sous-enchère de la sécurité à des fins d'économie. Dès lors il conviendrait que les planificateurs (architecte, bureau DT ou autre) élaborent de manière précise, avec l'aide de professionnels, des libellés de soumission où l'on retrouve des quantités mesurables en ml, m² ou pcs et non en bloc. Il résulte de ce qui précède qu'il est impératif de responsabiliser la DT ou, à défaut, le maître de l'ouvrage, au même titre que l'entrepreneur.

L'art. 3 devrait également se référer à une définition claire de la planification des mesures de sécurité, par exemple, selon le principe STOP (substitution mesures techniques, organisationnelles et sécurité personnelle) ou à des solutions de branches.

Propositions :

- modification de l'al. 1 : « Les travaux de construction doivent être planifiés par tous les partenaires contractuels de la chaîne de processus, de façon que le risque d'accident professionnel, de maladie professionnelle ou d'atteinte à la santé soit aussi faible que possible et que les mesures de sécurité nécessaires puissent être respectées en particulier lors de l'utilisation d'équipements de de travail. ».
- introduction d'un al. 2 nouveau : « Si les employés de plusieurs employeurs travaillent sur un chantier simultanément ou consécutivement, la direction des travaux doit désigner un coordinateur de la planification pour la phase préparatoire et un coordinateur de chantier pour la phase d'exécution, la direction peut également exercer cette activité elle-même. S'il ne peut

pas exercer cette activité lui-même, il doit faire appel à des spécialistes de la sécurité du travail. ».

- modification de l'al. 3 qui devient l'al. 4 par suite de l'introduction de l'al. 2 ci-dessus : « L'employeur qui, dans le cadre d'un contrat d'entreprise, veut s'engager en qualité d'entrepreneur à exécuter des travaux de construction, doit examiner avant la conclusion du contrat quelles mesures sont nécessaires pour assurer la sécurité au travail et la protection de la santé lors de l'exécution de ses travaux. Les mesures propres au chantier qui ne sont pas encore prises, de même que les mesures dépendant des résultats de l'évaluation des risques selon l'al. 2, doivent être réglées dans le contrat d'entreprise et spécifiées sous la même forme que les autres objets dudit contrat. Celles qui sont déjà prises doivent être mentionnées dans le contrat d'entreprise. Ces mesures doivent être élaborées de manière précise, avec l'aide de professionnels et figurer dans les libellés de soumission sous forme de quantités mesurables (ml, m² ou pces). Les mesures peuvent consister en des solutions de branches. ».

Art. 4 Concept de sécurité et de protection de la santé

Remarques : il serait opportun d'introduire une obligation de réaliser le « concept de sécurité et de protection de la santé » par employeur (entrepreneur) et non par ouvrage (objet). Dans la pratique, les entrepreneurs disposent en effet déjà d'un concept général ou global de sécurité et de protection de la santé qui est valable pour 90 % des chantiers qu'ils réalisent. Il n'est donc pas nécessaire d'établir pour chaque mandat un nouveau concept, ceci n'amènerait aucune plus-value à la gestion de la sécurité, mais aurait plutôt un effet négatif. En effet, cela engendrerait des coûts supplémentaires que devra supporter le maître d'ouvrage. Dans le cadre de travaux spéciaux pour l'entrepreneur (soit le 10 % restant), un concept de sécurité par objet pourra s'avérer nécessaire. Il serait également utile d'impliquer la direction des travaux (DT) dans le processus sécuritaire.

Propositions :

- modification de l'al. 1 : « La direction des travaux doit veiller à ce que l'employeur ait, avant le début des travaux de construction, un concept de sécurité et de protection de la santé, et à la mise en œuvre de mesures propres au chantier en matière de sécurité et de protection de la santé. Ce concept et ces mesures doivent se présenter sous la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en garder une trace écrite. ».
- modification de l'al. 2 : « L'employeur doit veiller à ce qu'il y ait, avant le début des travaux de la construction, un concept de sécurité et de protection de la santé. Ce concept doit se présenter sous la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en garder une trace écrite. Le concept de sécurité et de protection de la santé (10 éléments du concept MSST) doit notamment régler.
 - a. l'organisation de la sécurité ;
 - b. la formation des travailleurs dans ce domaine ;
 - c. une analyse des risques ;
 - d. les mesures de sécurités, en particulier celles qui sont prises en application de la présente ordonnance ;

- e. l'organisation des premiers secours,
 - f. les exigences relatives à la protection de la santé.
- modification de l'al. 3 : « La direction des travaux ou, à défaut, le maître de l'ouvrage doit veiller à ce que les mesures propres au chantier en matière de sécurité et de protection de la santé règlent :
- a. l'organisation de la sécurité ;
 - b. la formation des travailleurs dans ce domaine ;
 - c. une analyse des risques
 - d. les mesures de sécurité, en particulier celles qui sont prises en application de la présente ordonnance ;
 - e. l'organisation des premiers secours ;
 - f. les exigences relatives à la protection de la santé ;
 - g. l'audit de chantier.

Art. 5 Organisation de la sécurité au travail et de la protection de la santé

Remarques : il est important que la personne compétente chargée de la sécurité puisse être formée en entreprise sans nécessairement devoir recourir à un spécialiste responsable de la sécurité (personne de contact pour la sécurité au travail ; PERCO). Il faut en effet tenir compte des coûts supplémentaires que cela peut induire pour l'employeur. La question de la mise en œuvre d'une formation reconnue en la matière paraît également relevante.

Propositions :

- modification de l'al. 1 : « L'employeur doit désigner sur chaque chantier une personne compétente chargée de la sécurité au travail et de la protection de la santé. En principe, cette personne doit avoir suivi une formation spécifique ou être au bénéfice d'une expérience équivalente. Elle peut donner des directives en la matière aux travailleurs. ».

Art. 15 Accès en cas de différences de niveau

Remarques :

L'art. 15 P-OTConst prévoit que si des différences de niveau de plus de 50 cm doivent être franchies, il faut utiliser des équipements de travail appropriés comme des escaliers. L'art. 8 al. 2 let. h OTConst prévoit actuellement une différence de niveau de 1 m. Cette hauteur ne doit pas être réduite. En effet, une réduction pourrait entraîner des effets indésirables pour les travailleurs, Ainsi, par exemple, lors d'utilisation de ponts de couvreur, le chéneau se trouve entre 80 cm et 1 m du pont d'échafaudage. La raison est très simple : afin de préserver la santé des travailleurs, l'employeur doit adapter les postes de travail pour qu'ils soient le plus ergonomiques possible

(travail debout sans se pencher, par exemple). Une hauteur de 50 cm aurait des conséquences graves sur la santé des travailleurs, car ils devraient constamment œuvrer accroupis ou dans des positions très préjudiciables pour le dos, les genoux, les épaules ou la nuque, etc. en conclusion, si l'intention des auteurs du projet est de prime abord louable, elle peut aller à l'encontre de la protection de la santé.

Propositions :

- modification de l'art. 15 : « Si, pour atteindre les postes de travail, des différences de niveau de plus de 1 m doivent être franchies, il faut utiliser des équipements de travail appropriés tels que des escaliers ou des échelles. ».

Art. 21 Travaux à partir d'échelles mobiles

Remarques : dans le cadre des art. 21, 41 et 67 P-OTConst, la hauteur de chute a été abaissée de 3 m à 2 m, dans le dessein, louable, d'améliorer la sécurité des travailleurs. Cependant, là encore, cette proposition, si elle est mise en œuvre, risque de déployer des effets indésirables. Ainsi, par exemple, lors de travaux de construction de type levage de charpente ou d'éléments surfaciques (dalle, parois ou toit), les ouvriers sont formés et avertis aux dangers liés à ce type de travaux. Durant la phase de levage, la période où la chute est possible n'est que de très courte durée ; en revanche, les employés se mettent souvent plus en danger lors de l'installation des moyens de sécurité. Le fait d'abaisser la hauteur de 3 à 2 m a un effet doublement pervers : les sécurités sont souvent très compliquées à mettre en place, ne sont pas ergonomiques et leur utilisation est malheureusement souvent négligée par les ouvriers. Enfin en réduisant de manière aussi drastique la hauteur de chute, cela revient à l'aligner pratiquement à la hauteur d'homme, ce qui est un non-sens.

Au surplus, l'art. 21 proposé est relativement restrictif, car il ne se réfère qu'à la notion d'échelle mobile, au demeurant peu précise. Il conviendrait également d'y inclure les échelles doubles, soit les escabeaux.

Propositions :

- modification de l'art. 21 al. 1 P-OTConst : « Les travaux ne peuvent être exécutés à partir d'échelles mobiles, simples ou doubles, que si aucun autre équipement de travail n'est plus approprié en termes de sécurité. ».
- modification de l'art. 21 al. 1 P-OTConst : « Les échelles mobiles au sens de l'alinéa précédent conviennent uniquement pour des travaux de courte durée. ».
- modification de l'art. 21 al. 3 P-OTConst : « A partir d'une hauteur de chute de 3 m, il faut en outre prendre des mesures de protection contre les chutes. ».

Art. 22 Utilisation d'une protection latérale

Remarques : voir la remarque ci-avant ad art. 21 P-OTConst relative à la hauteur de chute. Il manque un mot (sans doute « degrés ») à l'art. 22 al. 1 let. b P-OTConst.

Propositions :

- modification de l'art. 22 al. 1 P-OTConst : « Une protection latérale doit être utilisée dans les endroits non protégés :
 - a. lorsque la hauteur de chute est supérieure à 2 m ;
 - b. lorsque les talus ont une hauteur supérieure à 2 m et une pente de plus de 45° (degrés). ».

Art. 24 Différence de niveau de sols

Remarques : la hauteur minimale du garde-corps doit être précisée dans l'ordonnance, sous peine de rendre illusoire cette proposition d'article.

Propositions :

- modification de l'art. 24 P-OTConst : « A l'intérieur des bâtiments, un garde-corps dont le bord supérieur doit se trouver au moins à 1 m au-dessus du niveau du sol supérieur, doit être installé lorsque les sols présentent des différences de niveau de plus de 50 cm. ».

Art. 27 Filet de sécurité et échafaudage de retenue pour le montage d'éléments de toiture ou de plafond

Remarques : Constructionvaud relève que, dans le cadre de cette proposition d'article, la hauteur de chute est de 3 m. En outre, l'art. 27 P-OTConst n'est pas assez précis quant aux objets visés par le montage. Enfin, il convient également de préciser l'entrepreneur à qu'il incombe de procéder à la pose de filets de sécurité ou d'échafaudages de retenue. ».

Propositions :

- modification de l'art. 27 al. 1 P-OTConst : « Pour le montage d'éléments de toiture ou de couverture ou de plafonds, la direction des travaux ou, à son défaut, le maître de l'ouvrage, veille à ce que des filets de sécurité ou des échafaudages de retenue soient utilisés sur toute la surface de chute à partir d'une hauteur de chute de 3 m. ».

Art. 29 Autres protections contre les chutes

Remarques : il convient de désigner la personne qui doit faire procéder à la mise en œuvre des « autres protection contre les chutes ».

Propositions :

- modification de l'art. 29 al. 1 P-OTConst : « Lorsqu'il n'est techniquement pas possible ou qu'il s'avère trop dangereux de monter une protection latérale conformément à l'art. 23, un échafaudage conformément à l'art. 26 ou un filet de sécurité ou un échafaudage de retenue conformément à l'art. 27, des mesures de protection équivalentes doivent être prises par la direction des travaux et mises en œuvre par les employeurs concernés. ».

Art. 32 Substances particulièrement dangereuses pour la santé

Remarques : il convient de désigner la personne qui doit faire procéder à la mise en œuvre des mesures nécessaires.

Propositions :

- modification de l'art. 32 al. 1 P-OTConst : « Si la présence de substances particulièrement nocives comme l'amiante ou les biphényles polychlorés (PCB) est suspectée, les mesures visées à l'art. 3, al. 2 doivent être prises par la direction des travaux et mises en œuvre par les employeurs concernés. ».

Art. 37 Soleil, forte chaleur et froid

Remarques : cette disposition est par trop vague et gagnerait à être précisée, par exemple en y introduisant un renvoi au concept de sécurité de l'employeur.

Propositions :

- modification de l'art. 37 P-OTConst : « Lors de travaux exécutés au soleil, sous une forte chaleur ou dans le froid, il convient de prendre les mesures nécessaires pour protéger les travailleurs, notamment celles prévues par le concept de sécurité de l'employeur ou d'une association d'employeur ou d'accords entre de telles associations et des associations de travailleurs. ».

Art. 38 Eclairage

Remarques : cette disposition manque de précision et doit être complétée.

Propositions :

- introduction d'un alinéa 2 : « L'éclairage des voies de passage doit être assurée par la direction des travaux. ».

Art. 39 Dangers naturels

Remarques : cette disposition doit être précisée dans le sens de la désignation de l'entité compétente pour le concept de sécurité et de protection de la santé. Pour le surplus, voir remarques ad art. 4 P-OTConst.

Propositions :

- modification de l'art. 39 al. 2 P-OTConst : « Le concept de sécurité et de protection de la santé de la direction des travaux prévu à l'art. 4 doit tenir des prescriptions des autorités fédérales cantonales en matière de dangers naturels dans les zones concernées. ».

Art. 41 Mesures à prendre au bord des toits

Remarques : voir les remarques ci-avant ad art. 21 et 22 P-OTConst relatives à la hauteur de chute.

Propositions :

- modification de l'art. 41 al. 1 P-OTConst : « Au bord des toits, y compris du côté des pignons, des mesures appropriées doivent être prises pour éviter les chutes à partir d'une hauteur de chute de 3 m. Pour les toits accusant différentes inclinaisons, l'inclinaison du toit au-dessus du chéneau est déterminante pour les mesures à prendre. ».

Art. 46 (travaux de peu d'ampleur)

Remarques : voir les remarques ci-avant ad art. 21, 22 et 41 P-OTConst relatives à la hauteur de chute.

Propositions :

- modification de l'art. 46 al. 3 P-OTConst : « En cas de risque de glissades, ces mesures doivent déjà être prises à partir d'une hauteur de chute de plus de 3 m. ».

Art. 67 Echafaudage de retenue

Remarques : voir les remarques ci-avant ad art. 21, 22, 41 et 46 P-OTConst relatives à la hauteur de chute.

Propositions :

- modification de l'art. 67 al. 5 P-OTConst : « La hauteur de chute ne peut dépasser 3 m en cas de chute sur un échafaudage de retenue. ».

Art. 123 Dispositions transitoires

Remarques : l'art. proposé est trop restrictif. Il convient d'opter pour une formulation s'appliquant à tous les dispositifs de sécurité mis en place avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance.

Propositions :

- modification de l'art. 123 P-OTConst :

(al. 1) : « Sous réserve de l'al. 2, les dispositifs de sécurité mis en œuvre avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance et qui ne seraient pas conformes à cette dernière peuvent continuer à être utilisés dans un délai de deux ans à compter de la date d'entrée en vigueur ».

(al. 2) : « Les échafaudages de service dont l'arête supérieure du garde-corps se situe à au moins 95 cm au-dessus de la surface praticable, en dérogation à l'art. 23, al. 2, peuvent continuer d'être utilisés s'ils ont été mis sur le marché avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance. ».

Art. 124 Entrée en vigueur

Remarques : la date d'entrée en vigueur de l'ordonnance est trop rapide. En outre, elle survient au milieu d'une année civile, ce qui n'est pas opportun. Cela impliquerait que les changements en matière de sécurité au travail tomberaient au milieu de la haute saison dans beaucoup de secteurs de la construction. Les entrepreneurs seraient alors contraints de mettre en œuvre les nouvelles exigences à partir du 1^{er} juillet 2021, sans que ses changements ne puissent être inclus dans les bases de calcul, car ils n'auraient pu être pris en compte dans le traitement et la planification des commandes pendant la basse saison (hiver). Il faut tenir compte du fait que les mesures de protection et d'assistance qui, conformément à l'art. 3 de P-OTConst, s'appliquent au moment des travaux de construction (et non celles qui s'appliquent à la date de la conclusion du contrat), doivent figurer dans le descriptif des prestations. Un changement de paradigmes en cours d'exécution de la commande aurait pour conséquence d'imposer aux parties une modification du contrat, ce qui cause un certain nombre de difficultés pratiques.

Propositions :

- modification de l'art. 124 : « La présente ordonnance entre en vigueur le 1^{er} janvier 2022 ».

3. Conclusion

Sous réserve des remarques et propositions formulées ci-dessus, la Constructionvaud est favorable à une révision de l'OTConst. Elle souhaite cependant attirer l'attention des auteurs du projet sur différents points évoqués dans la présente prise de position, à savoir :

- l'importance de ne pas faire reposer l'entier des mesures en matière de protection sur les seuls entrepreneurs-employeurs, mais d'impliquer également les maîtres de l'ouvrage et leurs mandataires, notamment les architectes et les planificateurs et plus particulièrement la direction des travaux. Tant et aussi longtemps que les maîtres de l'ouvrage et leurs mandataires ne seront pas impliqués dans une mesure similaire à celle de l'entrepreneur, il existe un risque qu'ils n'imposent pas un strict respect des règles en matière de sécurité, ce qui est préjudiciable aux travailleurs et à l'ensemble des intervenants sur les chantiers ;
- même si cette matière ne fait pas l'objet du présent processus de révision, il serait opportun d'introduire un régime harmonisé, voir uniformisé, de règles en matière de sécurité applicables aux entrepreneurs employeurs et aux indépendants qui œuvrent seuls sur les chantiers. Il arrive en effet fréquemment que ces derniers ne respectent pas les mesures de sécurité imposées par la réglementation topique, notamment l'OTConst, sans que cela ne dégage des conséquences. Cela génère un certain nombre de risques pour les intéressés et les autres intervenants sur les chantiers et crée une situation inéquitable entre entrepreneurs, notamment au niveau des prix ;
- mieux valoriser la sécurité, que ce soit sur le plan de la formation ou des équivalences, et au niveau des coûts que cela engendre pour les entrepreneurs, frais qui ne sont pas suffisamment pris en compte dans les contrats ou les soumissions.

En vous remerciant de l'attention que vous accorderez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Enrique Zurita

David Equey

Président

Secrétaire général

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Gebäudehüllen-Unternehmungen / Gebäudehülle Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : GH-CH

Adresse : Lindenstrasse 4

Kontaktperson : Jürg Studer FK 12 Mitglied und Vorsitzender der Kommission AS/GS

Telefon : 076 589 89 66 / 071 955 70 30

E-Mail : juerg.studer@gh-schweiz.ch

Datum : 17.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. GH-CH	Der Verband Gebäudehülle Schweiz hat über die eigene Homepage eine Vernehmlassung der Änderungen der neuen BauAV 2021 durchgeführt. Es wurden rund 700 Mitglieder-Unternehmungen der Klasse 44E angeschrieben. Resultat der Vernehmlassung: Direkte Eingaben über die Homepage 4 Unternehmungen Direkte Eingabe der Kommission Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz von Gebäudehülle Schweiz 1 Indirekte Eingaben über die Technischen Kommissionen 1 Bei den indirekten Eingaben der technischen Kommission kann nicht nachvollzogen werden, wer wie und wie viele sich den Vorstössen angeschlossen haben.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. GH-CH	Artikel 41 Massnahmen an Dachrändern 2 Eingaben. Es konnten keine relevanten Gründe genannt werden, die Massnahmen bei 3m zu belassen. Die Kommission AS/GS hat diesbezüglich keine Anmerkungen. Der Seitenschutz den Anforderungen des Baumeisters anzupassen entspricht dem Jahre 2021.
	Artikel 46 Arbeiten von geringem Umfang Dem Verband Gebäudehülle Schweiz sind folgende Aspekte wichtig: Bei nicht durchbruchsicheren Dachflächen sind bei Reparaturarbeiten sowie Unterhaltsarbeiten eine Seilsicherung nach wie vor gängig. Dies ist zu berücksichtigen bei Sturmschäden usw. Gebäudehülle Schweiz verfolgt mit Ihren Weiterbildungen im Bereich PSaGA zielführende Lösungen umzusetzen. So führen wir mit dem Bergführerband einen adaptierten Level 1 für unsere Branchen seit 3 Jahren durch. Die Leiter als Zugangsmittel zu Dachflächen ist immer noch möglich und wird im Alltag auch so angewendet.
Fehler! Verweisquelle	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.GH- CH	
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GH-CH	11	E		Verkehrswege An Treppen mit mehr als fünf Stufen ist ein Handlauf anzubringen. Präzisierung Handlauf Doppelgeländer	An Treppen mit mehr als fünf Stufen ist sturzseitig ein Doppelgeländer anzubringen
GH-CH	12	1		Nicht durchbruchssichere Flächen, Bauteile und Abdeckungen. Bei nicht durchbruchssicheren Flächen, Bauteilen und Abdeckungen sind Abschränkungen anzubringen oder andere Massnahmen zu treffen, damit sie nicht versehentlich begangen werden. Nötigenfalls sind sie mit tragfähigen Abdeckungen oder Laufstegen zu überbrücken. Präzisierung Nachweis: Hersteller muss Produkte deklarieren.	Bei nachweislich nicht durchbruchssicheren Flächen, Bauteilen und Abdeckungen sind Abschränkungen anzubringen oder andere Massnahmen zu treffen, damit sie nicht versehentlich begangen werden. Nötigenfalls sind sie mit tragfähigen Abdeckungen oder Laufstegen zu überbrücken.
GH-CH	15			Zugang bei Niveauunterschieden Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als 50 cm zu überwinden, so sind geeignete Arbeitsmittel wie Treppen zu verwenden. Anmerkungen: - zum Spenglergang: 1m unterhalb höchster Absturzkante: - Der erste Gerüsttreppentritt darf beim Zugang nicht einfach 49.9 cm über Boden liegen.	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

GH-CH	27	2		Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von Dach- und Deckenelementen Auffangnetze oder Fanggerüste sind durch jeden Arbeitgeber, der Arbeiten ausführt, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden. Kommentar GH-CH Grundsätzlich muss der Ersteller der Auffangnetze oder Fanggerüste dafür sorgen, dass diese Arbeiten konform, nach dem Stand der Technik montiert werden. Dies ist durch ein Übergabeprotokoll zu bestätigen. Tägliche Sichtkontrollen der Benutzer sind bereits etabliert. Mängel müssen der Bauleitung / Gerüstersteller direkt angezeigt werden. Prüfung Artikel 27.2 ist dieser nicht besser bei Artikel 66 aufgehoben. Präzisierung Auffangnetze	Auffangnetze oder Fanggerüste sind durch jede Benutzerin oder Benutzer, der Arbeiten ausführt, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.
GH-CH	41	C		Bei Dächern mit einer Neigung zwischen 45° und 60° sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie Arbeitspodeste oder Seilsicherungen zu treffen.	Bei Dächern mit einer Neigung zwischen 45° und 60° sind Lattenleitern und zusätzliche Schutzmassnahmen wie, Arbeitspodeste oder Seilsicherungen zu treffen
GH-CH	43	4		Sie wird direkt an der Traufe errichtet, hat diese um mindestens 80 cm zu überragen, muss eine Bauhöhe von mindestens 100 cm aufweisen und ist in der tragenden Unterkonstruktion zu verankern. Marktgängige Lösungen können über die Fassade abgestützt werden.	Sie wird direkt an der Traufe errichtet, hat diese um mindestens 80 cm zu überragen, muss eine Bauhöhe von mindestens 100 cm aufweisen und ist in der tragenden Unterkonstruktion zu verankern oder an die Aussenwand abzustützen.
GH-CH	44	2		Kann nicht nachgewiesen werden, dass die Dachflächen durchbruchssicher sind, so müssen die Massnahmen nach Artikel 45	Kann nicht nachgewiesen werden, dass die Dachflächen durchbruchssicher sind, so müssen die Mas-

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

			getroffen werden. <i>Bei Sturmschäden und Reparaturen wurde der Aspekt der Seilsicherungen im 2 Mannstage Bereich nicht berücksichtigt.</i>	snahmen nach Artikel 45 getroffen werden. <i>Bei Arbeiten von geringem Umfang sind Seilsicherungen zu verwenden.</i>
GH-CH	55		Die Gerüstklassen sind mit der SIA 118/222 abzustimmen und zu ergänzen. Lastklasse 3; 2 kN/m2 // Lastklasse 4; 3 kN/m2 // Lastklasse 5; 4.5 kN/m2;	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	56		Zugänge zu Arbeitsplätzen: Gerüsttreppen oder Durchstiegsbeläge müssen so angebracht werden, dass sie von jedem Arbeitsplatz aus höchstens 25 m entfernt sind.	Vorschlag der technischen Kommissionen: Gerüsttreppen oder Durchstiegsbeläge müssen so angebracht werden, dass sie von jedem Arbeitsplatz aus höchstens 15 m entfernt sind.
GH-CH	58		Spenglergang Bei Absturzhöhen ab der Traufe oder ab dem Flachdachrand von mehr als 2 m ist maximal 1 m unterhalb der Traufe oder des Flachdachrandes ein Spenglergang zu erstellen. Präzisierung der höchsten Absturzkante	Bei Absturzhöhen ab der Traufe oder ab dem Flachdachrand von mehr als 2 m ist maximal 1 m <i>unterhalb der höchsten Absturzkante</i> ein Spenglergang zu erstellen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	61		Sichtkontrolle und Unterhalt Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Arbeitgeber, der Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen lässt, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden. Kommentar GH-CH Grundsätzlich muss der Gerüstersteller dafür sorgen, dass ein konformes Arbeitsgerüst, nach dem Stand der Technik aufgestellt	Das Arbeitsgerüst ist durch jede <i>Benutzerin und Benutzer</i> , der Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen lässt, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				wird. Dies ist durch ein Übergabeprotokoll zu bestätigen. Tägliche Sichtkontrollen der Benutzer sind bereits etabliert. Mängel müssen der Bauleitung / Gerüstersteller direkt angezeigt werden. Primär ist der jeweilige Arbeitsbereich und der Zugang ausschlaggebend.	
GH-CH	62			Nutzlast eines Arbeitsgerüsts oder eines Materialpodestes Präzisierung: Zu den Nutzlastangaben müssen auch Namen und Kontaktinformationen des Gerüsterstellers angegeben werden.	Die Nutzlast eines Arbeitsgerüsts muss bei jedem Gerüstzugang und Materialpodest gut sichtbar auf einem Schild (Planen) angegeben sein. Nutzlastangaben müssen auch Namen und Kontaktinformationen des Gerüsterstellers beinhalten.
GH-CH	67	2		Fanggerüste Wird ein Fanggerüst auskragend angebracht, so muss die horizontale Auskragung mindestens 1,5 m betragen. Dies ist korrekt bei 2m Absturzhöhe. Nicht berücksichtigt wurden die Unterhaltsarbeiten = Absturzhöhe von 3m. Hier müsste das Mass der alten BauAV Art. 54 1.80 m einfließen.	Die horizontale Auskragung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss mindestens 1.8m betragen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	67	5		Doppelte Information	Streichen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Per Mail an:
uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch

Bundesrat
Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Inneren
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich | 10. September 2020

Stellungnahme zu Vernehmlassung Bauarbeitenverordnung, BauAV

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Mai 2020 haben Sie die Vernehmlassung der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten eröffnet.

Holzbau Schweiz, der Verband der Schweizer Holzbauunternehmen repräsentiert rund 1'100 Mitglieder, die in der Deutschschweiz und im Tessin ansässig sind. Im Geltungsbereich von Holzbau Schweiz sind rund 1'600 Holzbauunternehmungen mit knapp 16'000 beschäftigten Personen tätig.

Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz sind zentrale Themen in der Holzbaubranche. Von der BauAV ist die Branche in der Planung, Kalkulation und Umsetzung stark betroffen und die BauAV ist eine der wichtigen Grundlagen zum Schutz der Arbeitnehmenden. Von der Möglichkeit zur Rückmeldung machen wir gerne Gebrauch und lassen Ihnen, unsere mit der Branche erarbeitete Stellungnahme hiermit innert Frist zukommen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Auf Baustellen erweisen sich die Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und die damit verbundene Verantwortung oft als äusserst schwierig. Eine Mitwirkung der Arbeitgeber anderer Gewerke sowie auch den Bauherrn verpflichtend einzubeziehen, ist unabdingbar. Die BauAV nimmt jedoch nur die Arbeitgeber in die Pflicht und der Bauherr ist davon nicht betroffen. Für eine wirkungsvolle Umsetzung der BauAV in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz sind dringend begleitende gesetzliche Grundlagen wie die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) und das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) in Bezug auf die Pflicht und Verantwortung der Bauherrschaft zu ergänzen.

2. Inkraftsetzung

Der Bund sieht vor, die totalrevidierte BauAV per 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen. Damit ein verbesserter Schutz der Arbeitnehmenden erreicht werden kann, ist der Einbezug der Bauherrschaft in die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz vorgängig im VUV und im ArG zu regeln. Bis das geregelt ist, ist auf die geplante Inkraftsetzung am 1. Juli 2021 zu verzichten.

3. Handlungsbedarf

Zahlreiche revidierte Bestimmungen, wie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (Art. 4), Arbeiten von mobilen Leitern aus (Art. 21), Massnahmen an Dachrändern (Art. 41) und Fanggerüste (Art. 67), schiessen weit über das Ziel einer Harmonisierung hinaus. Sie schaffen neue zusätzliche bürokratische Elemente, berücksichtigen die baulichen Situationen in Bezug auf den Stand der Technik und der Verhältnismässigkeit nicht. Diese Massnahmen lösen nur höhere Folgekosten aus, ohne dass die Sicherheit der Arbeitnehmenden erhöht wird.

Holzbauschweiz ersucht hiermit zusätzlich zur schriftlichen Stellungnahme beim Bundesamt für Gesundheit, um ein **informelles Hearing** mit eingegrenztem Teilnehmerkreis. Bei diesem mündlichen Austausch zur BauAV sollen widersprüchliche Standpunkte einvernehmlich geklärt werden und anschliessend in den Verordnungstext einfließen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf bedarf massgeblicher Überarbeitung. Wesentlich dazu sind die vorgängigen gesetzlichen Anpassungen zum Einbezug des Bauherrn in die Verantwortung in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Artikeln erhalten Sie beiliegend.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Argumente und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gabriela Schlumpf
Direktorin



Marcel Thomi
Bereichsleiter Technik & Betriebswirtschaft
Mitglied der Geschäftsleitung

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Holzbau Schweiz, Verband der Schweizer Holzbau-Unternehmungen

Abkürzung der Firma / Organisation : HBCH

Adresse : Thurgauerstrasse 54, 8050 Zürich

Kontaktperson : Marcel Thomi, Bereichsleiter Technik & Betriebswirtschaft

Telefon : 044 511 02 30

E-Mail : m.thomi@holzbau-schweiz.ch

Datum : 10.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
HBCH	Auf Baustellen mit den vielen verschiedenen Gewerken erweist sich die praktische Umsetzung in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz und die damit verbundene Verantwortung oft als äusserst schwierig. Eine Mitwirkung der Arbeitgeber anderer Gewerke, sowie auch den Bauherren verpflichtend einzubeziehen ist unabdingbar. Die BauAV nimmt nur die Arbeitgeber in die Pflicht und der Bauherr ist nicht in die Verantwortung eingebunden. Für eine wirkungsvolle Umsetzung der BauAV in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz sind dringend begleitenden gesetzliche Grundlagen wie VUV und ArG in Bezug auf die Pflicht und Verantwortung der Bauherrschaft anzupassen.
HBCH	Der vorliegende Verordnungsentwurf ist erst nach Anpassung des VUV und des ArG mit der Inpflichtnahme der Bauherrschaft Inkraftzusetzen.
HBCH	Holzbau Schweiz ersucht hiermit zusätzlich zur schriftlichen Stellungnahme, beim Bundesamt für Gesundheit, noch um ein informelles Hearing mit eingegrenztem Teilnehmerkreis, in dem auch noch ein mündlicher Austausch zur BauAV stattfinden kann, weil auf diese Weise widersprüchliche Standpunkte einvernehmlich geklärt werden und in den Verordnungstext einfließen konnten.

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
HBCH	4	2	d	Da die Risikoanalyse oftmals von einem «ASA-Spezialisten» durchgeführt wird, kann die Meinung entstehen, dass zwingend ein ASA-Spezialist beigezogen werden muss. Darum Risikoanalyse durch Gefährdungsbeurteilung oder Gefährdungsermittlung ersetzen.	Risikoanalyse ersetzen durch Gefährdungsbeurteilung.
HBCH	4	1		Bei kleinen und/oder offensichtlich ungefährlichen Bau-, Unterhalts- und Servicearbeiten geht dieser Artikel zu weit. Für alltägliche Routinearbeiten, z. B. Türen richten, Parkett verlegen, sind Erleichterungen zu bestimmen.	Erleichterungen für Kleinarbeiten einfügen.
HBCH	7			In der Regel kommen die Mitarbeiter mit einem Transportfahrzeug auf die Baustelle. Das würde ja bedeuten, dass Warnkleider beim Ein- und Aussteigen aus Fahrzeugen angezogen werden müssen. Ebenso bei kurzen Auf- und Abladearbeiten, wie z.B. Werkzeugkoffer, Handmaschinen etc.	Ausgenommen davon sind kurze Be- und Entladearbeiten von Transportfahrzeugen, sowie der Personentransporte.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				Das führt dazu, dass bei allen Bauarbeiten generell Warnkleider getragen werden müssten.	
HBCH	8	2		Die Alarmierung / Notfallorganisation soll in der Regel über die offiziellen Notfallnummern definiert werden. Deshalb sind «wie Ärztin oder Arzt, Spital» und «der nächsten Umgebung» zu streichen.	Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind die Notrufnummern der Rettungsdienste in geeigneter Form bekanntzugeben.
HBCH	15			Diese Bestimmung ist neu und vor allem bei Gerüsten nicht anwendbar. Der Niveauunterschied ab 50 cm ist unverhältnismässig. Entsprechend müssten auch auf Gerüsten z. B. wenn Personen vom Spenglergang auf das Dach steigen, Arbeitsmittel wie Treppen etc. eingesetzt werden. Die Gerüstsysteme sehen jedoch keine entsprechenden Auf- oder Anbauten vor.	50 cm durch 100 cm ersetzen.
HBCH	21	1		Absatz streichen, da der Einsatz der Leiter bereits in der Gefährdungsermittlung in Art. 3 und 4 berücksichtigt ist. Um die Eignung der Leiter in Bezug auf Sicherheit zu verbessern, könnte der Nachweis einer Instruktion verlangt werden. Der Einsatz der Leiter muss bis zu einer Absturzhöhe von 3m grundsätzlich möglich sein.	Absatz 1 ersatzlos streichen
HBCH	21	3		Bei Montagearbeiten von Wand, Dach- und Deckenelementen müssen erst ab 3 m Massnahmen gegen Absturz getroffen werden. Es muss daher möglich sein, bei solchen Arbeiten, wie auch z.B. beim Be- und Entladen von Elementen auf Pritschen, tragbaren Leitern ohne Absturzsicherung bis 3 m einzusetzen.	2 m durch 3 m ersetzen.
HBCH	25			In kleine Bodenöffnungen kann man nicht hineinfallen, man kann aber trotzdem stolpern und dann stürzen. Es ist nebst dem Hineinfallen in Öffnungen auch das Stolpern bei kleinen Öffnungen zu Berücksichtigen.	Hineinfallen durch Hineintreten ersetzen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27	1		Für die Montage von vollflächigen Dach- und Deckenelementen werden im Holzbau üblicherweise temporäre Seitenschütze eingesetzt. Diese heute dem Stand der Technik entsprechende Massnahme muss weiterhin möglich sein.	Text ergänzen mit «oder Seitenschütze»
HBCH	29	2		Der Beizug sollte auch auf Fachspezialisten erweitert werden, da	Ergänzen mit Fachspezialisten

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				dieses spezielle Wissen bei ASA-Spezialisten nicht zwingend vorhanden ist.	
HBCH	41	1		Bei Steildächern wird eine Massnahme gegen Absturz ab 2m sehr begrüsst. Bei Flachdächern von geringer Grösse, z.B. Autounterstände, Pergolen, An- und Nebenbauten ist die Absturzhöhenbeschränkung auf 2 m zu restriktiv und unverhältnismässig. Hier muss es möglich sein, erst ab einer Absturzhöhe von 3m die nötige Absturzsicherung nach innen und aussen zu installieren, da ja Montagearbeiten ja bis zu einer Absturzhöhe von 3 m ja auch möglich sind. Für diese Art von Bauten mit einer Grundrissfläche bis zu 60 m ² (ohne Dachvorsprung) ist eine Zusatzbestimmung (resp. Ausnahmeregelung in Anlehnung an die Deutsche ASR A2.1) zu erstellen.	Bei Flachdächern mit einer Fläche bis zu 80 m ² sind erst ab einer Absturzhöhe von 3m eine geeignete Massnahme zu treffen.
HBCH	43	4		Auf dem Dach werden auch Arbeiten nur in der Dachmitte ausgeführt, z.B. Einbau eines Dachfensters. Bei diesen Arbeiten muss die Dachfangwand nicht zwingend an der Traufe montiert sein, sondern kann auch einfach unterhalb der Arbeitsstelle angebracht werden.	Satzergänzung: Sie wird direkt an der Traufe oder unterhalb der Arbeitsstelle errichtet, ...
HBCH	54			Holzgerüste dürfen nicht aufgrund des Materials verboten werden. Die Vorgaben für Gerüste sind unabhängig der eingesetzten Materialien zu erfüllen.	Art. 54 ersatzlos streichen
HBCH	58	2		Absturzhöhe Spenglergang	Ergänzung: Ausgenommen sind Flachdächer bis zu einer Fläche von 80 m ² , gemäss Art. 41
HBCH	66			Bei Fachwerken oder liegenden Binderkonstruktionen befinden sich die Zugbänder und Zugbalken oft mehr als 3m unter der höchsten Absturzstelle (First). Das Auffangnetz kann bei solchen Konstruktionen aber meist nur unter den Zugbändern montiert werden. Eine Absturzhöhe von nur 3m ist daher nicht realistisch. Der Artikel müsste so formuliert sein, dass die Auffangnetze so nahe wie möglich an den Absturzstellen montiert werden müssen und Personen maximal 6m in das Netz hineinstürzen dürfen.	Anpassung: Auffangnetze müssen so nahe wie möglich an der Absturzstelle montiert werden. Ist dies nicht möglich, darf der Sturz in das Auffangnetz höchstens 6m betragen.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

HBCH	67	1		Bei Montagearbeiten sind Absturzhöhen ohne Sicherungsmassnahmen bis 3 m möglich. Die Begrenzung der Absturzhöhe auf 2.0 Meter widerspricht Art. 27, wo ein Fanggerüst erst ab 3.0m vorgeschrieben wird. Daher ist die Absturzhöhe bei Montagearbeiten auf ein Fanggerüst ebenfalls auf 3 m festzulegen. Mit einer Absturzhöhe von nur 2.0 m wird verhindert, dass ein Fanggerüst auch als Flächengerüst für Deckenbauerarbeiten verwendet werden kann, da sich ab UK Decke oft nur noch Arbeitshöhen von weniger als 150 cm ergeben.	Die Absturzhöhe ist für Montagearbeiten auf Fanggerüste ist bei 3.0 Metern anzupassen.
------	----	---	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : IG AnseilenGrün

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Bahnhofstrasse 94

Kontaktperson : Heinz Hartmann

Telefon : 044 388 53 15

E-Mail : h.hartmann@jardinsuisse.ch

Datum : 17.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
IG AnseilenGrün	Besten Dank für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zur geplanten Revision der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) abzugeben. Die Interessengemeinschaft AnseilenGrün wird durch folgenden Branchen gebildet: - JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz - WaldSchweiz, Verband der Waldeigentümer - Seilarbeit Schweiz - Bund Schweizer Baumpflege Das Ziel der IG AnseilenGrün ist, im Bereich der PSAG für die Arbeiten im Gelände und auf Bäumen einheitliche Standards zu entwickeln und umzusetzen. a) Die Standards von AnseilenGrün richten sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen und dem Stand der Technik. b) Die erarbeiteten Standards stellen eine praxisnahe Umsetzung mit zeitgemässen Materialien sicher. c) Die Standards dienen als Grundlage gegenüber den Vollzugsorganen UVG/VUV (Suva, Seco, etc.) bezüglich einheitlicher Umsetzung in den «Grünen Branchen».
IG AnseilenGrün	Abgrenzung «Absturzsicherung» zu «Arbeiten am hängenden Seil» <u>Gelände:</u> Die Entlastung des Sicherungssystems ohne Hilfsmittel mit einem Schritt nach oben ist möglich. Ein angespanntes Seil in der Arbeitsposition reicht als Merkmal für die Kategorie Arbeiten am hängenden Seil nach BauAV Art. 82 nicht aus. <u>Definition gemäss Suva-Factsheet Nr. 33016:</u> Arbeiten am hängenden Seil (SZP) sind Tätigkeiten, bei denen eine Person durch ein angespanntes Seil stabilisiert wird, und ein Systemversagen ohne Sicherungsseil unweigerlich einen Absturz zur Folge hat. <u>Alternative Begriffsdefinition:</u> Arbeiten am hängenden Seil gemäss BauAV Art. 82, sind Tätigkeiten, bei welchen sich eine Person nur mit Hilfe eines Seils horizontal sowie vertikal bewegen kann. Begriffs- und Anwendungserklärungen

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

	Seilsicherung im steilen Gelände: Bewegen im steilen Gelände oberhalb von Absturzkanten mit Seilsicherung. Die Seilsicherung muss jederzeit ohne Zuhilfenahme der Hände mit einem Schritt nach oben entlastet werden können.
--	--

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IG AnseilenGrün	4			nicht nötig, siehe unten: a, b, c, e, f sind Bestandteile des betrieblichen Sicherheitskonzeptes d Betrieb ist verantwortlich für Gefahrenermittlung, nicht für Risikoanalyse	ersatzlos streichen
IG AnseilenGrün	22	b		Angaben von Böschungswinkeln bei Arbeiten im Gelände sind für uns problematisch. Ein 45 Grad steiler Hang, auch wenn dieser mehr als 2 Meter hoch ist, ist einfaches Gehgelände, vorausgesetzt der Arbeiter trägt geeignetes Schuhwerk wie z.B. steigeisenfeste Bergschuhe. Grundsätzlich ist ein sicheres Bewegen in steilen Hängen / Böschungen von den herrschenden Verhältnissen abhängig (Nässe, Vereisung, Schnee). Hier eine Gradzahl zu definieren, wird diesen Verhältnissen nicht gerecht. Es braucht in jedem Fall eine vorgängige Einschätzung der gegebenen Verhältnisse, um praxisorientierte Sicherungsmassnahmen zu bestimmen.	Gradzahlen haben möglicherweise bei künstlichen Bauten eine Berechtigung, nicht aber auf Baustellen im Naturgefahrenbereich. Deshalb schlagen wir vor, Sicherungsmassnahmen verhältnisorientiert zu bestimmen.
IG AnseilenGrün	29	2		Dieser Punkt ist bereits in EKAS-RL Nr. 6508 geregelt und kann ersatzlos gestrichen werden.	ersatzlos streichen

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

IG AnseilenGrün	46	1		Zum besseren Verständnis soll auch hier generell eine Sicherung ab 2 Metern vorgegeben sein (einheitliche Regelung bezüglich Absturzhöhe).	3 m durch 2 m ersetzen
IG AnseilenGrün	76	1+2		Ein Beizug eines Fachingeneuren/Geologen ist aus unserer Sicht Aufgabe der Bauherrschaft und nicht des Unternehmers.	Der Beizug eines Fachingeneurs ist Sache der Bauherrschaft.
IG AnseilenGrün	81	1		ist Bestandteil des betrieblichen Sicherheitskonzeptes	ersatzlos streichen
IG AnseilenGrün	108			unklare Formulierung; Was ist das Ziel dieser Forderung? Klares Auseinanderhalten von Arbeiten im steilen Gelände und am hängenden Seil (verschiedene Massnahmen und Techniken)	Begriffsdefinition Seilsicherung im steilen Gelände: Bewegen im steilen Gelände oberhalb von Absturzkanten mit Seilsicherung. Die Seilsicherung muss jederzeit ohne Zuhilfenahme der Hände mit einem Schritt nach oben entlastet werden können.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : JardinSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Bahnhofstrasse 94

Kontaktperson : Martina Hilker

Telefon : 044 833 53 50

E-Mail : m.hilker@jardinsuisse.ch

Datum : 14.9.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
JardinSuisse	Sehr geehrte Damen und Herren Vielen Dank, dass wir zur «Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten» Stellung beziehen dürfen. Wir stellen fest, dass Verschärfungen der Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz hauptsächlich unseren Unternehmern / Arbeitgebern angelastet werden. Aus unserer Sicht müssten die Vorschriften an die Adresse der Bauherrschaft verschärft werden. Als Beispiel erwähnen wir hier die Situation bezüglich Absturzsicherung bei Lichtschächten auf Baustellen. In der Praxis werden bei Baustellenkontrollen die Gartenbaubetriebe in die Pflicht genommen, wenn bei Lichtschächten die Abdeckung fehlt. Doch der Gartenbauer ist in der Regel der letzte Handwerker auf der Baustelle, was bedeuten würde, dass alle vorgängigen Handwerker somit die Vorschriften bezüglich der Absturzsicherung im Bereich der Lichtschächte missachtet haben. Solche Situationen sind vermeidbar, wenn die Bauherrschaft mehr in die Pflicht genommen wird.
	Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass im Bereich der Abgrenzung zwischen Arbeiten im steilen Gelände und Arbeiten am hängenden Seil noch keine praxistaugliche Formulierung besteht. Wir schlagen deshalb folgende Begriffsdefinition für «steiles Gelände» vor: Die Entlastung des Sicherungssystems ohne Hilfsmittel mit einem Schritt nach oben muss leicht möglich sein. Ein angespanntes Seil in der Arbeitsposition reicht als Merkmal für die Kategorie Arbeiten am hängenden Seil nach BauAV Art. 82 nicht aus. JardinSuisse wünscht folgende Anpassungen im Detail:

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
JardinSuisse	4	2		Artikel 4, Absatz 2 ist überflüssig, denn a, b, c, e, f sind Bestandteile des betrieblichen Sicherheitskonzeptes und d: ein Betrieb ist verantwortlich für die Gefahrenermittlung, nicht für die Risikoanalyse.	Ersatzlos streichen.
	22	b		Angaben von Böschungswinkeln bei Arbeiten im Gelände problematisch. Ein 45 Grad steiler Hang, auch wenn dieser mehr als 2 Meter hoch ist, ist einfaches Gehgelände, vorausgesetzt der Arbeiter trägt geeignetes Schuhwerk wie z.B. steigeisenfeste Bergschuhe. Grundsätzlich ist ein sicheres Bewegen in steilen Hängen / Böschungen von den aktuell gegebenen Verhältnissen abhängig (Nässe, Vereisung, Schnee). Hier eine Gradzahl zu definieren, wird diesen Verhältnissen nicht gerecht. Es braucht in jedem Fall eine vorgängige Einschätzung der gegebenen Verhältnisse, um praxisorientierte Sicherungsmassnahmen zu bestimmen.	Gradzahlen haben möglicherweise bei künstlichen Bauten eine Berechtigung, nicht aber auf Baustellen im Naturgefahrenbereich. Deshalb schlagen wir vor, sich bei Sicherungsmassnahmen an den aktuell gegebenen Verhältnissen zu orientieren.
JardinSuisse	29	2		Ist bereits geregelt über die EKAS RL Nr. 6508	Ersatzlos streichen
JardinSuisse	46	1		In den übrigen Artikeln ist von 2 Metern die Rede. Damit keine Verwirrungen aufkommen, sollten für die Sicherung auch hier 2 Meter gelten.	3 Meter durch 2 Meter ersetzen.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

JardinSuisse	76	1+2		Der Beizug eines Fachingeneurs/Geologen ist aus unserer Sicht Aufgabe des Bauherrn, nicht des Unternehmers.	Der Beizug eines Fachingeneurs/Geologen ist Sache der Bauherrschaft.
JardinSuisse	81	1		Rückbau- oder Abbrucharbeiten sind Bestandteil des betrieblichen Sicherheitskonzeptes.	Die Massnahmen zur Ermittlung von Gefahren sind nach Artikel 3, Absatz 2 festzuhalten (Hinweis «Asbest separate Regelung») .
JardinSuisse	108			Unklare Formulierung; Was ist das Ziel dieser Forderung? Klares Auseinanderhalten von Arbeiten im steilen Gelände und am hängenden Seil (verschiedene Massnahmen und Techniken)	Begriffsdefinition «steiles Gelände» festhalten: Die Entlastung des Sicherungssystems ohne Hilfsmittel mit einem Schritt nach oben muss leicht möglich sein. Ein angespanntes Seil in der Arbeitsposition reicht als Merkmal für die Kategorie Arbeiten am hängenden Seil nach BauAV Art. 82 nicht aus.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

 Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

18. September 2020

Per Email an: uv@bag.admin.ch, GEVER@bag.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Totalrevision der Bauarbeitenverordnung (BauAV) vom 27. Mai 2020 und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt die Bemühungen des Bundes, mit der Revision der Bauarbeitenverordnung Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die Bestimmungen sollen mit dem heutigen Stand der Technik sowie mit der heutigen Praxis abgeglichen werden und Widersprüche zu verschiedenen Regelwerken beseitigt werden. Die Schweizer Baubranche wirtschaftet in einem stark regulierten Umfeld unter hohem Kostendruck. Die neue Verordnung muss daher auch zum Ziel haben, KMU-freundlich den administrativen Aufwand zu reduzieren. Dies ist aus unserer Sicht nicht gelungen. Anpassungsbedarf sehen wir insbesondere bei neuen bürokratischen Hürden, bei der Bauherrenverantwortung und bezüglich des Umsetzungstermins. Die neue Bauarbeitenverordnung schafft bürokratische Folgekosten, ohne die Sicherheit auf der Baustelle zu verbessern.

Inkraftsetzung der revidierten BauAV per Juli 2021

Die neue Bauarbeitenverordnung (BauAV) soll per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt werden. Der Vorbereitungs- und Planungshorizont von Bauprojekten dauert mehrere Monate. Damit ist es für die Unternehmungen unmöglich, die neue BauAV in ihre Planungen, Kalkulationen und Offerten einfließen zu lassen.

Zudem definiert die BauAV, dass die notwendigen Schutz- und Fürsorgemassnahmen, welche zum Zeitpunkt der Bauausführung gelten, einzurechnen sind. Gerade für die grossmehrheitlichen Bauprojekte in den Sommermonaten führt dies zu einer erheblichen Kosten- und Rechtsunsicherheit. Eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2022 würde die Rechtssicherheit verbessern, die ausreichende Vorbereitung und Schulung der Mitarbeitenden ermöglichen und die Akzeptanz der Verordnung in der Branche deutlich erhöhen.

Planung von Bauarbeiten

Die totalrevidierte BauAV verpasst die Chance, die Bauherrschaft für die Umsetzung, Kontrolle und Wartung baustellenspezifische Massnahmen mitverantwortlich zu machen.

Auf einer Baustelle teilen sich die unterschiedlichsten Unternehmen dieselben Verkehrsflächen und Arbeitsbereiche. Die Sicherheit dieser gemeinsam genutzten Verkehrs- und Arbeitsflächen sollte zentral sichergestellt werden, statt die einzelnen Unternehmen mit Verweis auf das UVG in die Pflicht zu nehmen. Hier geht grosses Potenzial zur Koordination und damit zur Verbesserung der Sicherheit auf der Baustelle verloren. Bei baustellenspezifischen oder mehreren Unternehmen gleichzeitig betreffende Massnahmen müssen die Bauherrschaft als auch die Architekten und Bauleitern eine Verantwortung übernehmen, während die grundsätzliche Fürsorgepflicht des Unternehmens für ihre Mitarbeitenden die gewerkspezifischen Sicherheitsfragen aufgreifen muss.

Die heutige Planungsunsicherheit führt zu teuren Nachträgen, welche teilweise gerichtlich und in langen Verfahren eingefordert werden müssen. Die unklare Koordination führt dazu, dass die Verantwortung bei anderen beteiligten Unternehmen gesucht wird und schlussendlich der Arbeitnehmer als eigentlicher Verlierer der Verordnung dasteht.

Schriftliches Schutzkonzept

Die revidierte BauAV verlangt in Art. 4 ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept. Gemäss EKAS-Richtlinie 6508 besteht für Betriebe des Bauhauptgewerbes und des Ausbaugewerbes aber bereits heute eine Nachweispflicht für ihr Sicherheitssystem und ihre Sicherheitsorganisation. Mit dem heute im Einsatz stehenden und branchenspezifischen 10 Punktesystem können die in Art 4 geforderten Unterpunkte b), c), d) und f) somit bereits heute abgedeckt werden.

Ein zusätzliches Schutzkonzept sehen wir daher, mit Ausnahme von den objektspezifischen Anforderungen wie Sicherheitsorganisation vor Ort, sowie der ortsabhängigen Notfallorganisation, ist damit obsolet und führt zu einem unnötigen administrativen Aufwand. Die Sicherheit auf der Baustelle oder der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden wird in keiner Weise dadurch verbessert. Die Streichung der erwähnten Unterpunkte erhöhen die Akzeptanz und damit die Wirkung der Sicherheitsmassnahmen auf den Baustellen.

Herabsetzung der maximal zulässigen Arbeitshöhe ohne Fanggerüst von 3m auf 2m

Die Verordnung fordert die Herabsetzung der maximalen Absturzhöhe in ein Fanggerüst von 3 auf 2 m. Dadurch muss ab Standhöhe 2 m bei der Erstellung von Wänden auf der Gegenseite ein Fanggerüst vorgesehen werden. Damit kann unabhängig vom Bestehen einer Gefahrensituation keine Wand ohne Fanggerüst erstellt werden. Diese Anpassung ist fragwürdig da keine Unfallzahlen in direkter Verbindung mit einem fehlenden Fanggerüst auf 2 m gebracht werden können.

Die heutige Lösung ermöglicht, dass bei vielen Bauten auf ein Fanggerüst verzichtet werden kann. Sicherheitsmassnahmen schützen die Arbeitnehmenden effektiv, wenn sie akzeptiert und vor Ort von den betroffenen Personen verstanden und eingeordnet werden können. Der logistische und arbeitstechnische Mehraufwand dieser Massnahme wird die Akzeptanz der Massnahmen und das Verständnis dafür negativ beeinflussen. Auf die Herabsetzung der maximal zulässigen Arbeitshöhe ohne Fanggerüst ist daher zu verzichten.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der totalrevidierten Bauarbeitenverordnung führen zu einer Verbesserung der Sicherheit auf der Baustelle und erhöhen die Akzeptanz der Vorlage. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente in Ihrer Entscheidung.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Artikeln erhalten Sie beiliegend.

Freundliche Grüsse

metal.suisse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer

Stellungnahme von



Name / Firma / Organisation : metal.suisse – Der Dachverband der Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise

Abkürzung der Firma / Organisation : metal.suisse

Adresse : Güterstrasse 78, Postfach, 4010 Basel

Kontaktperson : Andreas Steffes

Telefon : 061 228 90 32

E-Mail : asteffes@handel-schweiz.com

Datum : 18.9.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
metal.suisse	Bitte entnehmen Sie unsere allgemeinen Bemerkungen unserem Begleitbrief
metal.suisse	metal.suisse unterstützt die Bemühungen des Bundes, mit der Revision der Bauarbeitenverordnung Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die Bestimmungen sollen mit dem heutigen Stand der Technik sowie mit der heutigen Praxis abgeglichen werden und Widersprüche zu verschiedenen Regelwerken beseitigt werden. Die Schweizer Baubranche wirtschaftet in einem stark regulierten Umfeld unter hohem Kostendruck. Die neue Verordnung muss daher auch zum Ziel haben, KMU freundlich den administrativen Aufwand zu reduzieren. Dies ist aus unserer Sicht nicht gelungen. Anpassungsbedarf sehen wir insbesondere bei neuen bürokratischen Hürden, bei der Bauherrenverantwortung und bezüglich des Umsetzungstermins. Die neuen Bauarbeitenverordnung werden schafft bürokratische Folgekosten, ohne die Sicherheit auf der Baustelle zu verbessern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler!	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
metal.suisse	2		d	Zusätzliche Definition des Bauherrn: Zur Sicherstellung, dass baustellenspezifische Massnahmen korrekt geplant, umgesetzt, kontrolliert und gewartet werden, ist es unabdingbar, dass Verantwortung für diese bei der Bauherrschaft liegt. Die Bauherrschaft kann diese Verantwortung delegieren (Bauleitung/Sicherheitskoordinator)	Bauherr: Als Bauherr gilt der Besteller eines Werkes gemäss Obligationenrecht.
metal.suisse	2		e	Zusätzliche Definition der Bauleitung:	Bauleiter: Eine oder mehrere von der Bauherrschaft bezeichnete Personen, welche die Aufsicht über die Ausführung der Arbeit ausübt. Ist keine Bauleitung eingesetzt, ist unter Bauleitung der Bauherr zu verstehen.
metal.suisse	2		f	Zusätzliche Definition des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator In Europa kennt man diese Funktion zur Umsetzung der europäischen Baustellenverordnung. Ein Abweichen in der neuen Bauarbeitenverordnung von diesem Konzept, mit dem positive Erfahrungen gesammelt wurden, entspricht nicht den Zielen der Revision.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator: Eine oder mehrere von der Bauherrschaft bezeichnete Personen, welcher die bei Zusammenwirken mehrerer Betriebe Koordination der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ausübt. Ist kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eingesetzt, ist unter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator die Bauleitung oder der Bauherr zu verstehen.
metal.suisse	3	1		Die Planung der Bauarbeiten fängt schon bei der Planung an. Dem soll durch den Zusatz «von allen in der Prozesskette involvierten Vertragsparteien» Rechnung getragen werden.	Bauarbeiten müssen von allen in der Prozesskette involvierten Vertragsparteien so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen,

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.
metal.suisse	3	3	a	Baustellenspezifische Schutzmassnahmen müssen koordiniert werden. Baustellenspezifische Massnahmen sind durch die Bauleitung bzw. den Auftraggeber zu koordinieren und als Leistungspositionen im Werkvertrag aufzunehmen.	Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat die Bauleitung einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase und Ausführungsphase zu bestellen, wobei er diese Tätigkeit auch selbst ausüben kann. Kann er diese Tätigkeit nicht selbst ausführen, muss er Spezialisten der Arbeitssicherheit hinzuziehen.
metal.suisse	4	1		(aus dem bisherigen Absatz 1 würde Absatz 2) Ein übergeordnetes Sicherheits- und Gesundheitskonzept kann massgeblich zum Schutz aller am Bau Beteiligten beitragen.	Der Bauherr stellt sicher, dass ein übergeordnetes Sicherheits- und Gesundheitskonzept erstellt wird. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Hierzu gehören namentlich:
metal.suisse	4	1	a	Spezifikation der Inhalte eines übergeordneten Sicherheits- und Gesundheitskonzepts	Wartung der Verkehrswege und Arbeitsflächen, inklusive Beleuchtung und allfällig notwendiger Notbeleuchtung;
metal.suisse	4	1	b	Spezifikation der Inhalte eines übergeordneten Sicherheits- und Gesundheitskonzepts	Wartung der kollektiv genutzten Schutzmassnahmen gegen Absturz;
metal.suisse	4	1	c	Spezifikation der Inhalte eines übergeordneten Sicherheits- und	Wartung der kollektiv genutzten sanitären Anlagen;

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassungsverfahren

				Gesundheitskonzepts	
metal.suisse	4	1	d	Spezifikation der Inhalte eines übergeordneten Sicherheits- und Gesundheitskonzepts	Notfallplan zum Schutz gegen Naturgefahren gemäss den Vorgaben der Behörden des Bundes und der Kantone
metal.suisse	4	1	e	Spezifikation der Inhalte eines übergeordneten Sicherheits- und Gesundheitskonzepts	Definition von freien Flächen zur zeitnahen Rettung von Verunfallten durch Rettungswagen oder durch die Luft;
metal.suisse	4	2		Der Arbeitgeber muss seinen Verpflichtungen aus dem UVG gegenüber seinen eigenen Mitarbeitenden nachkommen. In den meisten Branchen im Baugewerbe sind die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz in den jeweiligen Branchenlösungen zur Arbeitssicherheit geregelt. Hierzu fehlt in dieser Bestimmung der Bezug. Eine zusätzliche Risikobeurteilung und die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes sind nur dann notwendig, wenn keine ASA-Branchenlösung vorliegt.	Liegt keine Branchenlösung vor, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein objektspezifisches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorliegt. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
metal.suisse	4	3	a		die Organisation der Sicherheit,
metal.suisse	4	2	b	Dies ist bereits im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) definiert und abgelegt. Die Umsetzung ergibt nur einen administrativen Doppelaufwand ohne zusätzliche Schutzwirkung	Die Risikoanalyse Ist zu streichen
metal.suisse	4	2	e		Die Notfallorganisation,
metal.suisse	4	2	f	Dies ist bereits im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) definiert und abgelegt. Die Umsetzung ergibt nur einen administrativen Doppelaufwand ohne zusätzliche Schutzwirkung	die Anforderungen an den Gesundheitsschutz. Ist zu streichen

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

metal.suisse	6	2	a	Die Schutzhelmpflicht bezieht sich auf den ganzen Bauareal. Der Rohbau ist besser zu definieren: Vielerorts besteht die Problematik, dass Arbeitskräfte auf der Baustelle das Tragen der Helme nicht als notwendig sehen, da nicht klar ist, wann ein Rohbau abgeschlossen ist.	Auf dem ganzen Bauareal bei Hochbau- und Brückenbauarbeiten bis zum Abschluss des Rohbaus;
metal.suisse	7			Klarere Bezeichnung von Transportfahrzeugen	Bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsmitteln wie Personen-, Materialtransportfahrzeugen und Baumaschinen oder bei Arbeiten im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Warnkleider in farbigem fluoreszierendem Material höchster Auffälligkeit und mit retroreflektierenden Flächen tragen
metal.suisse	8	2		Die Alarmierung / Notfallorganisation soll in der Regel über die offiziellen Notfallnummern definiert werden. Deshalb sind «wie Ärztin oder Arzt, Spital» und «der nächsten Umgebung» zu streichen.	
metal.suisse	11		a	Nicht nur Baustellenzugänge, sondern alle Hauptverkehrswege müssen mind. 1 m breit sein.	Hauptverkehrswege müssen mindestens 1 m breit sein, die übrigen Verkehrswege mindestens 60 cm breit.
metal.suisse	12	1		Abschrankungen oder Massnahmen sind ab einer Grösse der Flächen von 30x30cm nötig. (analog zum Abstand Fassade – Fassadengerüst)	
metal.suisse	16	2		Die Tragfähigkeitsberechnung kann ebenfalls von Fachpersonen mit entsprechender Erfahrung durchgeführt und der Nachweis erbracht werden. Hierzu braucht es nicht zwingend Ingenieure. Die Beschilderung der Fahrbahn muss durch den Bauherrn sichergestellt werden.	Bei Kunstbauten wie Brücken oder Dämmen muss eine Fachingenieurin, ein Fachingenieur oder eine andere Fachperson mit den erforderlichen Kompetenzen die Tragfähigkeit der Fahrbahn nachweisen. Die Tragfähigkeit ist durch den Bauherrn entsprechend zu beschildern.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

metal.suisse	20	1		Die Formulierung bezieht sowohl die Anforderung an Arbeitsleitern als auch der Leitern ein, die für die Überwindung von Niveauunterschieden verwendet werden.	Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die insbesondere bezüglich Belastbarkeit und Standfestigkeit für die beabsichtigten Arbeiten oder Überwindung von Niveauunterschieden geeignet sind.
metal.suisse	20	1		Es macht keinen Sinn, Leitern unbenutzbar zu machen. Entweder können diese fachgerecht repariert werden, oder sie müssen entsorgt werden.	Beschädigte Leitern dürfen nicht benützt werden. Sie sind fachgerecht in Stand zu stellen oder zu entsorgen.
metal.suisse	20	2		Untergrund statt Unterlage. (Auf einem ebenen, festen Untergrund ist eine zusätzliche Unterlage nicht der Sicherheit förderlich).	Leitern müssen auf einem tragfähigen Untergrund stehen und gegen Wegrutschen, Drehen und Kippen gesichert sein.
metal.suisse	20	7		Aus alter BauAV wieder aufzunehmen	Bockleitern dürfen nicht zum Überwinden von Niveauunterschieden verwendet werden.
metal.suisse	21	1		Mobil ist durch tragbar zu ersetzen Es geht hier um die Verhältnismässigkeit und keineswegs darum, ob die Leiter aus Gründen der Sicherheit das bessere Arbeitsmittel ist. Die Leiter verfügt über keinen Seitenschutz und wird daher aus sicherheitstechnischer Betrachtung nie geeigneter sein. Die Wahl fällt auf die Leiter, weil diese auf Grund der Dauer aus Sicht der Verhältnismässigkeit die bessere Wahl ist.	Von tragbaren Leitern aus dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, wenn aus Gründen der Verhältnismässigkeit heraus kein anderes Arbeitsmittel geeigneter wäre.
metal.suisse	21	2		Die Dauer der Nutzung ist zu spezifizieren. Ansonsten fehlt jede Handhabung bei der Umsetzung. Dauer pro Verwendung und die Anzahl der verschiedenen Wechsel der Leiter (Arbeitsstandort) an einem Tag.	Arbeiten von tragbaren Leitern aus dürfen max. 2 Personenarbeitstage dauern.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

metal.suisse	21	3		Es stellt sich die Frage, wie eine Absturzsicherungsmassnahme beim Einsatz einer mobilen Leiter aussehen soll. Zudem ist eine Absturzhöhe von 2 Metern unverhältnismässig und um mindestens einen Meter zu erhöhen.	Ersatzlos streichen oder aber die Absturzhöhe um mindestens einen Meter erhöhen.
metal.suisse	24			Es muss klar sein, dass auch hier die Einhaltung der Höhe von 100 cm einzuhalten ist.	Im Gebäudeinnern sind bei Böden Niveauunterschiede von mehr als 50 cm mit einem Geländerholm (Oberkante muss mindestens 100 cm über der Standfläche liegen) abzuschränken.
metal.suisse	26	1		Für kurzfristig andauernde Arbeiten sollten Leitern verwendet werden dürfen. Die Formulierung lehnt sich an Art. 41. Abs. 1 an	Wird bei Hochbauarbeiten, die gesamthaft länger als zwei Personenarbeitstage dauern, die Absturzhöhe von 3 m überschritten, so ist ein Fassadengerüst zu erstellen.
metal.suisse	27	4		Auffanggerüste und Fanggerüste können nicht immer überall so eingesetzt werden, dass diese der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen. Wo ein Kollektivschutz nicht möglich ist, ist eine PSaGA unumgänglich.	Wo das Anbringen eines Fanggerüsts oder eines Auffangnetzes, technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind Seilsicherungen (PSaGA) zu verwenden. Der Träger einer PSaGA ist dafür auszubilden.
metal.suisse	29	1		Die kollektiven Schutzmassnahmen müssen durch die Bauherrschaft und/oder deren Vertreter sichergestellt werden. Zudem sollte auf die Verhältnismässigkeit Rücksicht genommen werden.	Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Artikel 23, eines Fassadengerüsts nach Artikel 26 oder eines Auffangnetzes oder Fanggerüsts nach Artikel 27 technisch nicht möglich, zu gefährlich ist oder nicht verhältnismässig, sind durch den Arbeitgeber gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen. Stellt die Absturzsicherung eine kollektive Schutzmassnahme dar, ist diese durch den Bauherrn sicherzustellen.
metal.suisse	32	1		Es müssen alle Beteiligten schon bei der Baubewilligung und in der Angebotsphase involviert werden.	Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

					müssen Bauherr und/oder Arbeitgeber die Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 treffen.
metal.suisse	33	3		Mit dem Absatz 2 sind die möglichen Massnahmen im Umgang mit Gesundheitsgefährdenden Stoffen bereits festgelegt. Eine weitere Unterscheidung zwischen gesundheitsgefährdend und besonders gesundheitsgefährdend bringt keinen Zusatznutzen.	Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe, die nachweislich krebserzeugend sind, müssen ohne Gefährdung von Personen ins Freie abgeleitet werden. Ist zu streichen
metal.suisse	37			Der Artikel stellt nur ein reines Schutzziel dar. Im Artikel fehlen die Massnahmen, die zur Umsetzung erforderlich sind. Dies führt zu Unsicherheit bei der Umsetzung aber bei den Durchführungsorganen, welche die Einhaltung überwachen sollten. Zudem wird die Sonne als Gefahr dargestellt. Die Sonne ist nicht per se eine Gefahr, es sind die UV-Strahlungen und die Hitze, welche für die Menschen eine Gefahr darstellen.	Artikel ist zu löschen
metal.suisse	38			Der Artikel stellt nur ein reines Schutzziel dar. Es fehlt die Angabe von Lux, wie z.B. in der EKAS-Richtlinie 6514 Untertags, Art. 8. Dies führt zu Unsicherheit bei der Umsetzung aber bei den Durchführungsorganen, welche die Einhaltung überwachen sollten. Notbeleuchtung wird nur noch im Kapitel 7 Untertagarbeiten Art. 94 aufgeführt. Eine Notbeleuchtung oder Lampe mitführen kann auch bei anderen Bauobjekten nötig sein z.B. Silos, Tankanlagen usw.	Der Verordnungstext muss entsprechend angepasst werden.
metal.suisse	38	2		Kollektivschutz koordiniert die Bauherrschaft	Die Beleuchtung der Verkehrs- und Arbeitsflächen ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen.
metal.suisse	47	3		Zusätzlicher Absatz: Der Gerüstersteller ist hier in der Nachweispflicht. Alle anderen sind nur Benutzer.	Der Gerüstersteller hat auf Verlangen nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

metal.suisse	52			Gerüstbauer ist zu starke Einschränkung. Es kann auch ein Bauarbeiter ein Gerüst erstellen, da er dies in der Ausbildung zum Maurer gelernt hat.	Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen, Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Dazu ist vorgängig die Einwilligung des Gerüsterstellers einzuholen.
metal.suisse	56	3		Ab einer Höhe von 25m muss aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch für den Materialtransport ein Aufzug eingeplant werden. Die Sicherstellung dieser Massnahme obliegt der Bauherrschaft, da es sich um eine kollektiv genutzte Massnahme handelt.	An Arbeitsgerüsten, die höher als 25 m sind, ist durch den Bauherrn zudem mindestens ein Aufzug zu montieren, der vom Hersteller auch sowohl für Material- wie auch Personentransporte vorgesehen ist
metal.suisse	56	5		Ursprünglichen Text beibehalten	Für den Aussenaufstieg sind Leitern bis zu einer Absturzhöhe von 5 m zugelassen.
metal.suisse	58	2		Eine Verschärfung der heute gültigen Bestimmung führt zu einer unverhältnismässigen Verteuerung der auszuführenden Arbeiten.	Bei Absturzhöhen ab der Traufe oder ab dem Flachdachrand von mehr als 3 m ist maximal 1 m unterhalb der Traufe oder des Flachdachrandes ein Spenglergang zu erstellen
metal.suisse	61	1		Es ist der Arbeitssicherheit des Einzelnen nicht dienlich, wenn das Arbeitsgerüst 1x pro Tag durch den Arbeitgeber inspiziert wird. Hierdurch entsteht ein falsches Sicherheitsbewusstsein. Der Benutzer muss befähigt sein, die Risiken selbst zu erkennen und bei Mängeln den Arbeitgeber verständigen.	Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Benutzer, vor jeder Benutzung einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.
metal.suisse	63			Der Gerüstersteller hat diese Aufgabe zu übernehmen und zu rapportieren, siehe Suva 44077.d	Arbeitsgerüste oder Bereiche von Arbeitsgerüsten, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, müssen mit einer technischen Massnahme wie einem Seitenschutz durch den Gerüstersteller gesperrt

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					werden.
metal.suisse	64			Gerüstbauer ist durch Gerüstersteller zu ersetzen. Gerüstbauer ist zu starke Einschränkung. Es kann auch ein Bauarbeiter ein Gerüst erstellen, da er dies in der Ausbildung zum Maurer gelernt hat.	Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstersteller vorgenommen werden.
metal.suisse	66	1		Die Reduktion von 6 auf 3 Meter wird bei Brückenlehrgerüsten problematisch. Bei grösseren Spannweiten, die beim Schacht- oder Brückenbau unumgänglich sind, hängt das Auffangnetz vom Eigengewicht automatisch mehr als 3 Meter durch. Die Einhaltung der zugelassenen Fallhöhe von max. 3 Metern ist somit im Schacht und Brückenbau nicht zu erreichen. Hier braucht es eine Zusatzregelung, die auf diese Eigenschaft beim Brücken und Schachtbau eingeht und dem Durchhängen des Fangnetzes Rechenschaft trägt.	Zusatz zum Artikel: Ausgenommen von dieser Forderung sind Fangnetze bei Brücken und Schachtbauten. Hier darf die maximale Absturzhöhe nicht mehr als 6 m betragen.
metal.suisse	67	5		Das Herabsetzen der Höhentoleranz für die Erstellung des Fangerüstes auf 2 m führt dazu, dass aufgrund der gesetzlich festgelegten lichten Mindesthöhe der Wände von 2.4 m, keine Wand mehr erstellt werden kann, ohne auf der Gegenseite ein Fanggerüst zu erstellen. In der Folge bedeutet dies einen enormen logistischen und arbeitstechnischen Mehraufwand für alle Beteiligten. Für die Baubranche ist es daher enorm wichtig, mit dem Artikel 27 gleichziehen zu können.	Die Absturzhöhe bei Abstürzen in ein Fanggerüst darf nicht mehr als 2 m betragen. Ausnahme bildet das Betonieren von Wänden, hier sind spätestens ab einer maximalen Absturzhöhe von 3 m Fanggerüste erforderlich.
metal.suisse	69	3	B	Aussendurchmesser ist auf der Baustelle besser zu messen	bei einem Innenrohrdurchmesser bis und mit 40 cm: mindestens 40 cm plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung;
metal.suisse	69	3	c	Aussendurchmesser ist auf der Baustelle besser zu messen	bei einem Innenrohrdurchmesser ab 40 cm bis und mit 120 cm: mindestens 60 cm, auf der einen Seite mindestens 40 cm, plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

metal.suisse	69	3	d	Aussendurchmesser ist auf der Baustelle besser zu messen	bei einem Aussenrohrdurchmesser ab 120 cm: mindestens 80 cm (auf der einen Seite mindestens 60 cm) plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung.
metal.suisse	74			Die Verkehrswege werden kollektiv verwendet und sollten daher durch die Bauherrschaft geplant, umgesetzt, kontrolliert und gewartet werden.	Gegen das Überfahren von Graben-, Baugruben- und Schachträndern sowie von Böschungskanten sind im Bereich von Fahrbahnen und Kippstellen durch die Bauherrschaft die geeigneten Massnahmen zu treffen, namentlich durch:
metal.suisse	74		b	Gemäss Verkehrsordnung darf nur der Strasseninhaber, Bund, Kanton und Gemeinde Signalisationen stellen, diesem Umstand muss in Unterpunkt b Rechnung getragen werden.	eine geeignete Verkehrsführung mit Signalisationen je nach Zuständigkeit durch die Behörden oder den Bauherrn;
metal.suisse	81	3		"Seilbruch" ist nicht mehr zeitgemäss. Hier sollte allgemeiner von Ermüdungsbrüchen bei Abbruchgeräten gesprochen werden.	Das Betreten von Gefahrenzonen ist durch Schutzwände, Absperrungen oder Warnposten zu verhindern. Es ist namentlich der Gefahr eines Ermüdungsbruch bei Abbruchgeräten und von Materialwurf Rechnung zu tragen.
metal.suisse	98			Auf das Tunnelprofil haben Bauunternehmen keinen Einfluss. Das wird vom Geologen oder Ingenieur vorgegeben. Bereits heute organisieren sich die Tunnelbauer von Baustelle zu Baustelle zusammen mit dem SUVA Experten um Schutzziel-orientierte Massnahmen zu finden. - Zugang zur Arbeitsstelle nur mit Fahrzeugen (S) - Fluchräume in bestimmten Abständen. (T) - Ampeln am Portal für Fussgänger (O)	Fusswege entlang von Fahrpisten und Geleisanlagen sind, sofern es das Tunnelprofil zulässt, mit technischen Massnahmen zu trennen. Ist dies nicht möglich, müssen andere geeignete Massnahmen zum Schutz von Fussgängern geplant und umgesetzt werden.
metal.suisse	123			Seitenschutzsysteme beinhaltet alle Arbeitsmittel, die einen Seitenschutz beinhalten oder darstellen. Der Fokus auf	Seitenschutzsysteme, bei denen die Oberkante des Geländerholms in Abweichung von Artikel 23 Absatz

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				Arbeitsgerüste schliesst alle anderen Seitenschutze gemäss Art. 22 und 23 aus. Diese müssen aber zwingend in der Übergangsbestimmung inkludiert sein.	2 mindestens 95 cm über der Standfläche liegt, dürfen weiterhin verwendet werden, wenn sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Naturstein-Verband Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : NVS

Adresse : Seilerstrasse 22 / Postfach / 3001 Bern

Kontaktperson : Jürg Depierraz

Telefon : 031 310 20 10

E-Mail : info@nvs.ch

Datum : 18. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
NVS	Der NVS unterstützt im Grundsatz die BauAV. Aus unserer Sicht werden durch die BauAV aber primär die Arbeitgeber in die Pflicht genommen. Die praktische Umsetzung punkto Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist sehr oft schwierig. Aus Sicht des NVS ist es deshalb zwingend notwendig, dass in der BauAV auch eine Mitwirkung der Bauherren verpflichtend eingebaut wird. Für eine wirkungsvolle Umsetzung der BauAV in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sind überdies begleitende gesetzliche Grundlagen wie VUV und ArG in Bezug auf die Pflicht und Verantwortung der Bauherrschaft anzupassen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
NVS	67	1	---	Die Begrenzung der Absturzhöhe auf 2 m widerspricht Art. 27 BauAV, wo ein Fanggerüst erst ab 3 m vorgeschrieben wird. Daher ist die Absturzhöhe bei Montagearbeiten auf ein Fanggerüst ebenfalls auf 3 m festzulegen.	Fanggerüste sind Gerüste, die dazu dienen, Personen, Gegenstände und Materialien aufzufangen. Sie sind so anzubringen, dass Personen, Gegenstände und Materialien nicht tiefer als 3 m abstürzen oder herunterfallen können.
NVS	67	5	---	Die Begrenzung der Absturzhöhe auf 2 m widerspricht Art. 27 BauAV, wo ein Fanggerüst erst ab 3 m vorgeschrieben wird. Daher ist die Absturzhöhe bei Montagearbeiten auf ein Fanggerüst ebenfalls auf 3 m festzulegen.	Die Absturzhöhe bei Abstürzen in ein Fanggerüst darf nicht mehr als 3 m betragen.
NVS	105	2	---	Der Abbau von Sand und Kies ist mit dem Abbau von Naturwerkstein nicht zu vergleichen: Entsprechende Betriebe setzen nebst Sprengungen auch Seilsägen, Schrämmen, usw. ein. Auch können die Abbauwände höher als nur 40 m sein. Die Prozesse für den Abbau von Naturwerkstein sind insgesamt anders strukturiert als beim Abbau von Sand und Kies.	Die Stufenhöhe richtet sich nach den Gegebenheiten des abzubauenen Materials. Sie darf maximal 40 m betragen. Ausgenommen hiervon sind Steinbrüche für die Gewinnung von Naturwerkstein.
NVS	124	---	---	Der NVS fordert eine Verschiebung des Inkrafttretens der BauAV auf 1. Januar 2022. Bei einer Inkraftsetzung auf Mitte 2021 würden die Änderungen in der Arbeitssicherheit mitten in die Bausaison fallen. Unternehmen müssten die neuen Anforderungen per 1. Juli 2021 umsetzen, ohne dass diese Änderungen in die Kalkulationsgrundlagen hätten einfließen, und so bei der Akquisition und Planung von Aufträgen in den Wintermonaten hätten berücksichtigt werden können. Zu	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				beachten und im Leistungsverzeichnis einzurechnen sind die Schutz- und Fürsorgemassnahmen, die nach Art. 3 BauAV zum Zeitpunkt der Bauausführung gelten, nicht jene zum Stichtag des Vertragsabschlusses. Sich bis zum Baubeginn verändernde, gesetzliche Grundlagen seit Werkvertragsabschluss sind daher in die Kostenrechnung einzubeziehen.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
CH-3003 Bern

Martin Graf
Vizedirektor
Leiter Unternehmensführung

Direkt +41 58 360 76 55
Mobile +41 79 455 84 65
mgraf@baumeister.ch

Zürich, 18.09.2020

Antwort auf die Vernehmlassung zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Geschätzte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 27. Mai 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Totalrevision der Bauarbeitenverordnung BauAV zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs- Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Franken Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund 5 Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz engagiert sich der SBV für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche.

Der SBV sieht im hier vorliegenden Verordnungsentwurf massgeblichen Überarbeitungsbedarf. Trotz einer Totalrevision gelang es nicht, wesentliche und notwendige Anpassungen, insbesondere bei der Berücksichtigung der Bauherrenverantwortung, einzuarbeiten. Im Gegensatz dazu werden mit der Verordnung neue bürokratische Elemente geschaffen, welche teils hohe Folgekosten aufweisen, ohne dass dadurch die Sicherheit der Arbeitnehmenden erhöht wird. Der geplante Umsetzungstermin mitten in einer intensiven Bausaison ist völlig praxisfremd. Er zeigt exemplarisch, dass den konkreten Situationen auf den Baustellen bei der Totalrevision der BauAV zu wenig Bedeutung beigemessen wurde.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV) ist für die Bauunternehmen in der Schweiz eine der wichtigsten Grundlagen im Umgang mit Arbeitssicherheit. In diesem Sinne haben sich Unternehmen, Sektionen und Sicherheitsverantwortliche intensiv mit der vorliegenden Verordnung auseinandergesetzt. Die

untenstehenden Elemente beziehen sich dabei auf die grössten Handlungsfelder. Beiliegend erhalten Sie zudem das ergänzte Dokument mit sämtlichen Anpassungen zur Verordnung, welche der SBV fordert.

2. Inkraftsetzung der revidierten BauAV per Juli 2021

Der Bund sieht vor, die totalrevidierte Bauarbeitenverordnung (BauAV) per 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen. Damit kommen die Änderungen in der Arbeitssicherheit inmitten einer intensiven Bauphase. Unternehmen müssten die neuen Anforderungen per 1. Juli 2021 umsetzen, ohne diese Änderungen bei der Kalkulation und Planung von Aufträgen angemessen berücksichtigen zu können. Gleichzeitig definiert die BauAV, dass die notwendigen Schutz- und Fürsorgemassnahmen, welche zum Zeitpunkt der Bauausführung gelten, einzurechnen sind. Gerade für die grossmehrheitlichen Bauprojekte in den Sommermonaten bedeutet dies eine enorme Kosten- und Rechtsunsicherheit. Nicht selten kommt es bei Bauprojekten zu Terminverschiebungen. Um hier eine Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine Inkraftsetzung frühestens auf den 1. Januar 2022 vorzusehen.

3. Planung von Bauarbeiten

Mit der Totalrevision der BauAV ist die Chance vorhanden, auch die Bauherrschaft in die Planung, Umsetzung, Kontrolle und Wartung baustellenspezifischer Massnahmen einzubinden. In dem vorliegenden Entwurf ist dieses Kernelement jedoch nicht enthalten.

Auf einer Baustelle teilen sich jeweils mehrere Unternehmen dieselben Verkehrs- und Arbeitsflächen. Anstatt diese Pflichten mit Verweis auf das UVG auf jedes einzelne Unternehmen abzuschieben, ist die Sicherheit von Verkehrs- und Arbeitsflächen zentral sicherzustellen. Der SBV stellt dabei nicht die grundsätzliche Fürsorgepflicht der Unternehmen für Ihre Mitarbeitenden in Frage. Es geht vielmehr darum, dass die Bauherrschaft als auch die Architekten und Bauleiter in die Verantwortung genommen werden.

Der Handlungsbedarf zeigt sich diesbezüglich bereits heute, indem diese Planungsunsicherheit zu teuren Nachträgen führen, welche teilweise gerichtlich und in langen Verfahren eingefordert werden müssen. Dadurch, dass Verkehrs- und Arbeitsflächen wie auch die sanitären Anlagen von verschiedenen Unternehmen benutzt werden, erwartet jeder vom anderen, dass dieser seine Pflicht zur Sicherstellung des Arbeitsplatzes wahrnimmt. Dies führt dazu, dass die Verantwortung hin- und hergeschoben wird und schlussendlich der Arbeitnehmer als eigentlicher Verlierer der Verordnung dasteht. Dies darf aus unserer Sicht nicht das Endresultat einer revidierten Verordnung sein und muss daher überarbeitet werden.

4. Schriftliches Schutzkonzept

Die revidierte BauAV verlangt in Art. 4 ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept. Gemäss EKAS-Richtlinie 6508 besteht für Betriebe des Bauhauptgewerbes und das Ausbaugewerbe aber bereits heute eine Nachweispflicht für ihr Sicherheitssystem und ihre Sicherheitsorganisation. Mit dem heute im Einsatz stehenden und branchenspezifischen 10 Punktesystem können die in Art 4 geforderten Unterpunkte b), c), d) und f) somit bereits abgedeckt werden.

Ein zusätzliches Schutzkonzept sehen wir daher einzig als administrativen Mehraufwand unter einem neuen Namen. Dieser führt zu keinem zusätzlichen Nutzen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer. Solche Massnahmen ohne Mehrwert untergraben einzig die Akzeptanz und damit die Wirkung in der Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen auf den Baustellen insgesamt. Es ist darum zwingend notwendig, die erwähnten Unterpunkte in der Verordnung ersatzlos zu streichen.

5. Herabsetzung der maximal zulässigen Arbeitshöhe ohne Fanggerüst von 3 auf 2 Meter

Die Verordnung fordert die Herabsetzung der maximalen Absturzhöhe in ein Fanggerüst von 3 auf 2 Meter. Ab einer Standhöhe von 2 Meter ist gemäss revidierter Verordnung beim Betonieren von Wänden auf der Gegenseite ein Fanggerüst zu erstellen. Dies führt dazu, dass keine Wand mehr ohne Fanggerüst erstellt

werden kann, unabhängig davon, ob vor Ort eine Gefahrensituation besteht oder nicht. Sicherheitsmassnahmen schützen die Arbeitnehmenden effektiv, wenn sie akzeptiert und vor Ort von den betroffenen Personen verstanden und eingeordnet werden können. Die Reduktion der Höhentoleranz bedeutet einen enormen logistischen und arbeitstechnischen Mehraufwand für alle Beteiligten, der in vielen Fällen nicht gerechtfertigt ist. Die Anpassung von 3 auf 2 Meter ist zudem insofern fragwürdig, da keine Unfallzahlen in direkte Verbindung mit einem fehlenden Fanggerüst auf 2 Meter gebracht werden können.

Geschätzte Damen und Herren, der hier vorliegende Verordnungsentwurf bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Wesentliche und notwendige Anpassungen wurden in dieser Revision verpasst. Gleichzeitig wurden dafür neue bürokratische Elemente hinzugefügt. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Artikeln erhalten Sie beiliegend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für Fragen oder eine vertiefte Diskussion unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Benedikt Koch
Direktor

Martin Graf
Vizedirektor, Leiter Unternehmensführung

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Baumeisterverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SBV

Adresse : Weinbergstrasse 49 / Postfach 8042 Zürich

Kontaktperson : Martin Graf

Telefon : +41 58 360 76 55

E-Mail : mgraf@baumeister.ch

Datum : 18.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	Auf Baustellen mit den vielen verschiedenen Gewerken erweist sich die praktische Umsetzung in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz und die damit verbundene Verantwortung oft als äussert schwierig. Eine Mitwirkung der Arbeitgeber anderer Gewerke, sowie auch den Bauherrn verpflichtend einzubeziehen ist unabdingbar. Die BauAV nimmt nur die Arbeitgeber in die Pflicht und der Bauherr ist nicht in die Verantwortung eingebunden. Für eine wirkungsvolle Umsetzung der BauAV in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz sind dringend begleitenden gesetzliche Grundlagen wie VUV und ArG in Bezug auf die Pflicht und Verantwortung der Bauherrschaft anzupassen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	124			Der SBV fordert eine Verschiebung des Inkrafttretens der BauAV per 1. Januar 2022. Damit würden die Änderungen in der Arbeitssicherheit mitten in die heisse Phase der Bausaison fallen. Unternehmen müssten die neuen Anforderungen per 1. Juli 2021 umsetzen, ohne dass diese Änderungen in die Kalkulationsgrundlagen hätten einfließen, und so bei der Akquisition und Planung von Aufträgen in den Wintermonaten hätten berücksichtigt werden können. Zu beachten und im Leistungsverzeichnis einzurechnen sind die Schutz- und Fürsorgemassnahmen, die nach Art. 3 BauAV zum Zeitpunkt der Bauausführung gelten, nicht jene zum Stichtag des Vertragsabschlusses. Sich bis zum Baubeginn verändernde, gesetzliche Grundlagen seit Werkvertragsabschluss sind daher in die Kostenrechnung einzubeziehen.	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	2	d		Zusätzliche Definition Bauherr: Zur Sicherstellung, dass baustellenspezifische Massnahmen korrekt geplant, umgesetzt, kontrolliert und gewartet werden, ist es unabdingbar, dass Verantwortung für diese bei der Bauherrschaft liegt. Die Bauherrschaft kann diese Verantwortung delegieren (Bauleitung/Sicherheitskoordinator)	Bauherr: Als Bauherr gilt der Besteller eines Werkes gemäss Obligationenrecht.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	2	e		Zusätzliche Definition Bauleitung: Siehe Begründung Bauherr	Bauleiter: Eine oder mehrere von der Bauherrschaft bezeichnete Personen, welche die Aufsicht über die Ausführung der Arbeit ausübt. Ist keine Bauleitung eingesetzt, ist unter Bauleitung der Bauherr zu

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

werden.SBV					verstehen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	2	f		Zusätzliche Definition Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator : (nach europäischem Vorbild) Siehe Begründung Bauherr	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator: Eine oder mehrere von der Bauherrschaft bezeichnete Personen, welcher die bei Zusammenwirken mehrerer Betriebe Koordination der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ausübt. Ist kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eingesetzt, ist unter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator die Bauleitung oder der Bauherr zu verstehen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	3	1		Die Planung der Bauarbeiten fängt schon bei der Planung an. Dem soll durch den Zusatz «von allen in der Prozesskette involvierten Vertragsparteien» Rechnung getragen werden.	Bauarbeiten müssen von allen in der Prozesskette involvierten Vertragsparteien so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	3	1	a	Baustellenspezifische Schutzmassnahmen müssen koordiniert werden	Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat die Bauleitung einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase und Ausführungsphase zu bestellen, wobei er diese Tätigkeit auch selbst ausüben kann. Kann er diese Tätigkeit nicht selbst ausführen muss er Spezialisten der Arbeitssicherheit hinzuziehen

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	3	1	b	Kollektivschutz überprüfen	Die Bauherrschaft oder deren Vertretung hat die Sicherheitsmassnahmen nach dem STOP-Prinzip zu planen und umzusetzen (Substitution, technische, organisatorische und persönliche Schutzmassnahmen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4			Neuer Absatz der hierarchisch über dem jetzigen Absatz 1 liegt. Aus dem jetzigen Absatz 1 wird Absatz 2 Ein übergeordnetes Sicherheits- und Gesundheitskonzept ist notwendig zum Schutz aller am Bau beteiligten. Zudem ist die Dauer der Arbeiten für diese Anforderung festzulegen. Kleine Aufträge müssen von der Anforderung ausgeschlossen sein.	Der Bauherr stellt sicher, dass auf Baustellen, auf denen mehrere Auftraggeber beschäftigt sind, und die länger als 1 Tag dauern, ein übergeordnetes Sicherheits- und Gesundheitskonzept erstellt wird. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Hierzu gehören namentlich:
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4		a.	Neuer Unterpunkt	Wartung der Verkehrswege und Arbeitsflächen, inklusive Beleuchtung und allfällig notwendiger Notbeleuchtung;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4		b.	Neuer Unterpunkt	Wartung der kollektiv genutzten Schutzmassnahmen gegen Absturz;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4		c.	Neuer Unterpunkt	Wartung der kollektiv genutzten sanitären Anlagen;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden	4		d.	Neuer Unterpunkt	Notfallplan zum Schutz gegen Naturgefahren gemäss den Vorgaben der Behörden des Bundes und der Kantone

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

werden.SBV					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4		e.	Neuer Unterpunkt	Definition von freien Flächen zur zeitnahen Rettung von Verunfallten durch Rettungswagen oder durch die Luft;

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2		Neu als Absatz 1 inklusive dem Zusatz «objektspezifisch», zudem muss sichergestellt werden, dass kleine Aufträge, die weniger als einen Tag andauern, von dieser Anforderung ausgeschlossen sind	Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten, für Bauarbeiten die länger als 1 Tag andauern , ein objektspezifisches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorliegt. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	3	a	Neu unter Absatz 3	die Organisation der Sicherheit;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2	b	Ist bereits im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) definiert und abgelegt. Die Umsetzung ergibt nur einen administrativen Doppelaufwand ohne zusätzliche Schutzwirkung	die Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Bereich; Ist zu streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2	c	Neu unter Absatz 3 Unterpunkt b	die Sicherheitsmassnahmen, insbesondere diejenigen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen werden;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2	d	Risikoanalyse ist das falsche Wort, diese können nur durch die ASA Spezialisten erstellt werden. Richtig wäre Gefährdungsbeurteilung. Diese liegt jedoch schon im notwendigen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) vor. Das stellt ein administrativer Doppelaufwand ohne zusätzliche Schutzwirkung dar	Die Risikoanalyse Ist zu streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	4	2	e	Neu unter Absatz 3 Unterpunkt c	die Notfallorganisation

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.SBV					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2	f	Die Anforderungen an den Gesundheitsschutz sind bereits im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) hinterlegt. Dies stellt einen administrativen Doppelaufwand dar, der dem Schutz der Gesundheit keinen Mehrwert bringt.	die Anforderungen an den Gesundheitsschutz. Ist zu streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	6	2	a	Die Schutzhelmpflicht bezieht sich auf den ganzen Bauareal. Rohbau ist besser zu definieren: Vielerorts besteht die Problematik, dass Zimmerleute Metallbauer das Tragen der Helme nicht als notwendig sehen, da nicht klar ist wann ein Rohbau abgeschlossen ist	Auf dem ganzen Bauareal bei Hochbau- und Brückenbauarbeiten bis zum Abschluss des <i>Rohbaus</i> ;
SBV	7			Klarere Bezeichnung von Transportfahrzeugen	Bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsmitteln wie Personen-, Materialtransportfahrzeugen und Baumaschinen oder bei Arbeiten im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Warnkleider in farbigem fluoreszierendem Material höchster Auffälligkeit und mit retroreflektierenden Flächen tragen
SBV	8	2		Die Alarmierung / Notfallorganisation soll in der Regel über die offiziellen Notfallnummern definiert werden. Deshalb sind «wie Ärztin oder Arzt, Spital» und «der nächsten Umgebung» zu streichen.	Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind die Notrufnummern der Rettungsdienste in geeigneter Form bekanntzugeben.
SBV	11	a		Nicht nur Baustellenzugänge, sondern alle Hauptverkehrswege müssen mind. 1 m breit sein.	Hauptverkehrswege müssen mindestens 1 m breit sein, die übrigen Verkehrswege mindestens 60 cm breit.
SBV	11	e		Wie ein «Handlauf» auszusehen hat, ist nicht weiter beschrieben. Es würde somit genügen, dass z. B. nur 1 Rohr auf	An Treppen mit mehr als 5 Stufen ist sturzseitig

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

				einer Höhe von ca. 80 cm montiert wird. Mit dieser Ausführungsvariante entsteht zwischen dem Rohr und der Treppe eine zu grosse Lücke mit einer entsprechenden Absturzgefahr. Es muss hier von einem Seitenschutz mit Handlauf gesprochen werden.	ein Seitenschutz mit Handlauf zu montieren.
--	--	--	--	---	--

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	12	1		Das Wording muss in der gesamten BauAV übereinstimmen. In der französischen Übersetzung wird hier über ein Geländer gesprochen statt über den Seitenschutz. « pourvues de balustrades » ist zu ersetzen mit « délimitées par des protections latérales »	Les surfaces, parties de construction et autres couvertures non résistantes à la rupture doivent être délimitées par des protections latérales ou d'autres mesures doivent être prises afin d'éviter que l'on marche dessus par mégarde. Il convient, le cas échéant, de les couvrir d'une protection solide ou d'y installer une passerelle.
SBV	15			Der Artikel soll um das Arbeitsmittel Leitern erweitert werden	Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als 50 cm zu überwinden, so sind geeignete Arbeitsmittel wie Treppen oder Leitern zu verwenden.
SBV	16	2		Die Tragfähigkeitsberechnung kann ebenfalls von Fachpersonen mit entsprechender Erfahrung durchgeführt und der Nachweis erbracht werden. Hierzu braucht es nicht zwingend Ingenieure. Die Beschilderung der Fahrbahn muss durch den Bauherrn sichergestellt werden.	Bei Kunstbauten wie Brücken oder Dämmen muss eine Fachingenieurin, ein Fachingenieur oder eine andere Fachperson mit den erforderlichen Kompetenzen die Tragfähigkeit der Fahrbahn nachweisen. Die Tragfähigkeit ist durch den Bauherrn entsprechend zu beschildern.
SBV	18			Das Wording in der französischen Version muss angepasst werden. Der Begriff «glissière» ist durch «goulotte» zu ersetzen.	On ne peut jeter ou laisser tomber des objets et des matériaux que si l'accès à la zone de danger est barricadé ou si ces objets et matériaux sont acheminés sur toute la longueur par des canaux, des goulottes fermées ou d'autres moyens analogues.
SBV	20	1		Formulierung inkludiert sowohl die Anforderung an Arbeitsleitern als auch der Leitern, die für die Überwindung von Niveauunterschieden verwendet werden.	Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die insbesondere bezüglich Belastbarkeit und Standfestigkeit für die beabsichtigten Arbeiten oder Überwindung von Niveauunterschieden geeignet sind.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	20	1		Es macht keinen Sinn, Leitern unbenutzbar zu machen. Entweder können diese fachgerecht repariert werden, oder sie müssen entsorgt werden.	Beschädigte Leitern dürfen nicht benützt werden. Sie sind fachgerecht in Stand zu stellen oder zu entsorgen .
SBV	20	2		Untergrund statt Unterlage. (Eine Leiter muss nicht unbedingt auf einer Unterlage stehen.)	Leitern müssen auf einem tragfähigen Untergrund stehen und gegen Wegrutschen, Drehen und Kippen gesichert sein.
SBV	20	7		Aus alter BauAV wieder aufzunehmen	Bockleitern dürfen nicht zum Überwinden von Niveauunterschieden verwendet werden
SBV	21	1		Mobil ist durch tragbar zu ersetzen Es geht hier um die Verhältnismässigkeit und keineswegs darum, ob die Leiter aus Gründen der Sicherheit das bessere Arbeitsmittel ist. Die Leiter verfügt über keinen Seitenschutz und wird daher aus sicherheitstechnischer Betrachtung nie geeigneter sein. Die Wahl fällt auf die Leiter, weil diese auf Grund der Dauer aus Sicht der Verhältnismässigkeit die bessere Wahl ist.	Von tragbaren Leitern aus dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, wenn aus Gründen der Verhältnismässigkeit heraus kein anderes Arbeitsmittel geeigneter wäre.
SBV	21	2		Die Dauer der Nutzung ist zu spezifizieren. Ansonsten fehlt jede Handhabung bei der Umsetzung. Dauer pro Verwendung und die Anzahl der verschiedenen Wechsel der Leiter (Arbeitsstandort) an einem Tag.	Arbeiten von tragbaren Leitern aus dürfen nur von kurzer Dauer sein.
SBV	22	1	b	Unter Buchstabe b wird in der französischen Version für die Hangneigung nicht angegeben, ob sie in Grad oder Prozent ist.	lorsque les talus ont une hauteur supérieure à 2 m et une pente de plus de 45°;
SBV	22	1	c	Der Zusatz unter Buchstabe c wird durch den Artikel 2 obsolet und kann daher gestrichen werden	im Bereich von Gewässern.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	22	2		Vorsicht! In Art. 23 wird beschrieben wie ein Seitenschutz auszusehen hat. In diesem Artikel den Seitenschutz auf den Geländerholm zu reduzieren durchweicht den Begriff Seitenschutz und sorgt für Verwirrung. In diesem Sinne handelt es sich einzig um ein Geländer	Bei Verkehrswegen im Bereich von Gewässern oder Böschungen genügt ein Geländer, bestehend nur aus einem Geländerholm.
SBV	24			Es muss klar sein, dass auch hier die Einhaltung der Höhe von 100 cm einzuhalten ist.	Im Gebäudeinnern sind bei Böden Niveauunterschiede von mehr als 50 cm mit einem Geländerholm (Oberkante muss mindestens 100 cm über der Standfläche liegen) abzuschränken.
SBV	25			Hineinfallen ist durch «hineintreten» zu ersetzen Es muss definiert werden, ab wann eine Abdeckung eine Stolperfalle ist (Höhe der Abdeckung). z.B. kleiner 5cm	Bodenöffnungen, in die man hineintreten kann, sind mit einem Seitenschutz abzuschränken oder mit einer durchbruchsicheren und unverrückbaren Abdeckung zu versehen. Die Abdeckung ist so zu wählen und zu montieren, dass durch sie keine Stolperfallen entstehen.
SBV	27			Titel anpassen und das Betonieren von Wänden inkludieren	Art. 27 Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von Dach- und vorgefertigten Deckenelementen, sowie das Betonieren von Wänden.
SBV	27	3		Zusätzlicher Absatz. Siehe Begründung in Artikel 67	Bei Betonierbühnen muss ab einer Absturzhöhe von 3 m auf der Gegenseite ein Fanggerüst oder eine gleichwertige Schutzmassnahme angebracht werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	27	4		Auffanggerüste und Fanggerüste können nicht immer überall so eingesetzt werden, dass diese der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen. Beispiel hierfür ist das Versetzen von Deckenelementen aus Beton. Dies ist fast ausschliesslich nur mit PSAgA möglich. Wo ein Kollektivschutz z.B. bei Schalungskonstruktionen oder beim Versetzen von Betonelementen nicht möglich ist, ist eine PSAgA unumgänglich.	Wo das Anbringen eines Fanggerüstes oder eines Auffangnetzes, technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind Seilsicherungen (PSAgA) zu verwenden. Der Träger einer PSAgA ist dafür auszubilden.
SBV	28			Was sind genau Dach- und Deckenelemente? Hier muss präzisiert werden, ansonsten könnte darunter die Deckenschalung verstanden werden Was ist die Anforderung an die Befestigung? Reicht das Eigengewicht der Schalung gelagert auf dem Sattelholz aus?	Text muss präzisiert werden: <i>Dach- und Deckenelemente dürfen erst betreten werden, wenn sie befestigt sind.</i>
SBV	29	1		Sicherstellung von kollektiven Schutzmassnahmen durch die Bauherrschaft und/oder deren Vertreter	Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Artikel 23, eines Fassadengerüstes nach Artikel 26 oder eines Auffangnetzes oder Fanggerüstes nach Artikel 27 technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind durch den Arbeitgeber gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen. Stellt die Absturzsicherung eine kollektive Schutzmassnahme dar, ist diese durch den Bauherrn sicherzustellen.
SBV	29	2		Der Beizug sollte auch auf Fachspezialisten erweitert werden, da dieses spezielle Wissen bei ASA-Spezialisten nicht zwingend vorhanden ist.	Die Schutzmassnahmen müssen unter Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Artikel 11a VUV6 oder einer Fachspezialistin oder Fachspezialist auf dem Gebiet Absturzschutz schriftlich festgelegt werden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SBV	32	1		Es müssen alle Beteiligten schon bei der Baubewilligung und Offert Phase involviert werden.	Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so müssen Bauherr und/oder Arbeitgeber die Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 treffen.
SBV	33	3		Mit dem Absatz 2 sind die möglichen Massnahmen im Umgang mit Gesundheitsgefährdenden Stoffen bereits festgelegt. Eine weitere Unterscheidung zwischen gesundheitsgefährdend und besonders gesundheitsgefährdend bringt keinen Zusatznutzen. Im Untertagebau ist aufgrund der beschränkten Platzverhältnissen und der Länge eine Quellenabsaugung technisch nicht realisierbar. Der notwendige Druck kann ab einer gewissen Länge des Tunnels nicht mehr aufgebaut werden.	Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe, die nachweislich krebserzeugend sind, müssen ohne Gefährdung von Personen ins Freie abgeleitet werden. Ist zu streichen
SBV	37			Der Artikel stellt nur ein reines Schutzziel dar. Im Artikel fehlen hingegen die Massnahmen die umzusetzen, oder die Werte die zu erreichen sind. Dies führt zu Unsicherheit bei der Umsetzung aber auch bei den Durchführungsorganen, welche die Einhaltung überwachen sollten. Zudem wird die Sonne als Gefahr dargestellt. Die Sonne ist nicht per se eine Gefahr, es sind die UV-Strahlungen und die Hitze, welche für die Menschen eine Gefahr darstellen.	Bei Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte sind die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen. Ist zu löschen
SBV	38	1		Der Artikel stellt nur ein reines Schutzziel dar. Es fehlt die Angabe von Lux, wie z.B. in der EKAS-Richtlinie 6514 Untertags, Art. 8. Dies führt zu Unsicherheit bei der Umsetzung aber auch bei den Durchführungsorganen, welche die Einhaltung überwachen sollten. Notbeleuchtung wird nur noch im Kapitel 7 Untertagarbeiten Art. 94 aufgeführt. Eine Notbeleuchtung oder Lampe mitführen kann auch bei anderen Bauobjekten nötig sein z.B. Silos, Tankanlagen usw.	Verordnungstext ist dementsprechend anzupassen

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	38	2		Kollektivschutz koordiniert die Bauherrschaft	Die Beleuchtung der Verkehrs- und Arbeitsflächen ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen.
SBV	47	3		Zusätzlicher Absatz: Der Gerüstersteller ist hier in der Nachweispflicht. Alle anderen sind nur Benutzer.	Der Gerüstersteller hat auf Verlangen nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
SBV	52			Gerüstbauer ist zu starke Einschränkung. Es kann auch ein Bauarbeiter ein Gerüst erstellen, da er dies in der Ausbildung zum Maurer gelernt hat.	Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen, Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Dazu ist vorgängig die Einwilligung des Gerüsterstellers einzuholen.
SBV	56	3		Es muss sichergestellt werden, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch für den Materialtransport ein Aufzug ab einer Höhe von 25m schon fix eingeplant wird. Die Sicherstellung dieser Massnahme obliegt der Bauherrschaft, da es sich um eine kollektiv genutzte Massnahme handelt.	An Arbeitsgerüsten, die höher als 25 m sind, ist durch den Bauherrn zudem mindestens ein Aufzug zu montieren, der vom Hersteller auch sowohl für Material- wie auch Personentransporte vorgesehen ist
SBV	56	5		Text aus alter BauAV	Für den Aussenaufstieg sind Leitern bis zu einer Absturzhöhe von 5 m zugelassen.
SBV	61	1		Es ist der Arbeitssicherheit des Einzelnen nicht dienlich, wenn das Arbeitsgerüst 1x pro Tag durch den Arbeitgeber inspiziert wird. Hierdurch entsteht ein falsches Sicherheitsbewusstsein. Der Benutzer muss befähigt sein, die Risiken selbst zu erkennen und bei Mängeln den Arbeitgeber verständigen.	Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Benutzer, vor jeder Benutzung einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benutzt werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	63			Der Gerüstersteller hat diese Aufgabe zu übernehmen und zu rapportieren, siehe Suva 44077.d	Arbeitsgerüste oder Bereiche von Arbeitsgerüsten, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, müssen mit einer technischen Massnahme wie einem Seitenschutz durch den Gerüstersteller gesperrt werden.
SBV	64			Gerüstbauer ist durch Gerüstersteller zu ersetzen. Gerüstbauer ist zu starke Einschränkung. Es kann auch ein Bauarbeiter ein Gerüst erstellen, da er dies in der Ausbildung zum Maurer gelernt hat.	Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstersteller vorgenommen werden.
SBV	66	1		Die Reduktion von 6 auf 3 Meter wird bei Brückenlehrgerüsten problematisch. Bei grösseren Spannweiten, die beim Schacht- oder Brückenbau unumgänglich sind, hängt das Auffangnetz vom Eigengewicht automatisch mehr als 3 Meter durch. Die Einhaltung der zugelassenen Fallhöhe von max. 3 Metern ist somit im Schacht und Brückenbau nicht zu erreichen. Hier braucht es eine Zusatzregelung, die auf diese Eigenschaft beim Brücken und Schachtbau eingeht und dem Durchhängen des Fangnetzes Rechenschaft trägt.	Zusatz zum Artikel: Ausgenommen von dieser Forderung sind Fangnetze bei Brücken und Schachtbauten. Hier darf die maximale Absturzhöhe nicht mehr als 6 m betragen.
SBV	67	5		Das Herabsetzen der Höhentoleranz für die Erstellung des Fangerüstes auf 2 m führt dazu, dass aufgrund der gesetzlich festgelegten lichten Mindesthöhe der Wände von 2.4 m, keine Wand mehr betoniert werden kann, ohne auf der Gegenseite ein Fanggerüst zu erstellen. In der Folge bedeutet dies einen enormen logistischen und arbeitstechnischen Mehraufwand für alle Beteiligten. Für die Baubranche ist es daher enorm wichtig, mit dem Artikel 27 gleichziehen zu können. (Siehe auch Artikel 27 und 45, hier konnte die maximale Absturzhöhe auf 3 m belassen werden) Änderung betrifft auch Art. 27	Die Absturzhöhe bei Abstürzen in ein Fanggerüst darf nicht mehr als 2 m betragen. Ausnahme bildet das Betonieren von Wänden, hier sind spätestens ab einer maximalen Absturzhöhe von 3 m Fanggerüste erforderlich.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	69			In der französischen Version: Austausch des Begriffes «entre les parois de la fouille» mit «le pied du talus» da dies der gängige Begriff in der französischen Sprache ist. Der Begriff muss im ganzen Artikel ausgetauscht werden	Anpassung des französischsprachigen Artikels an den verwendeten Sprachgebrauch
SBV	69	3	b	Aussendurchmesser ist auf der Baustelle besser zu messen	bei einem Innenrohrdurchmesser bis und mit 40 cm: mindestens 40 cm plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung;
SBV	69	3	c	Aussendurchmesser ist auf der Baustelle besser zu messen	bei einem Innenrohrdurchmesser ab 40 cm bis und mit 120 cm: mindestens 60 cm, auf der einen Seite mindestens 40 cm, plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung
SBV	69	3	d	Aussendurchmesser ist auf der Baustelle besser zu messen	bei einem Aussenrohrdurchmesser ab 120 cm: mindestens 80 cm (auf der einen Seite mindestens 60 cm) plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung.
SBV	74			Die Verkehrswege werden kollektiv verwendet und sollten daher durch die Bauherrschaft geplant, umgesetzt, kontrolliert und gewartet werden.	Gegen das Überfahren von Graben-, Baugruben- und Schachträndern sowie von Böschungskanten sind im Bereich von Fahrbahnen und Kippstellen durch die Bauherrschaft die geeigneten Massnahmen zu treffen, namentlich durch:
SBV	74	b		Gemäss Verkehrsordnung darf nur der Strasseninhaber, Bund, Kanton und Gemeinde Signalisationen stellen, diesem Umstand muss in Unterpunkt b Rechnung getragen werden.	eine geeignete Verkehrsführung mit Signalisationen je nach Zuständigkeit durch die Behörden oder den Bauherrn ;
SBV	81	3		"Seilbruch" ist nicht mehr zeitgemäss (es wird kaum mehr mit der Kugel abgebrochen) höchstens Ermüdungsbrüche allgemein bei Abbruchgeräten und Maschinen.	Das Betreten von Gefahrenzonen ist durch Schutzwände, Absperrungen oder Warnposten zu verhindern. Es ist namentlich der Gefahr eines Ermüdungsbruch bei Abbruchgeräten und von Materialwurf Rechnung zu tragen.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

SBV	89			Das Wort «redundant» ist in seiner Bedeutung nicht ganz klar, vor allem im Fremdsprachgebrauch wie im Französisch, hier wird der Begriff mit «überflüssig» assoziiert. Das Wort soll durch einen eindeutigeren Begriff ausgetauscht werden, wie zum Beispiel «autonom»	Es ist eine autonome Energieversorgung einzurichten, um sicherzustellen, dass folgende Anlagen jederzeit mit Energie versorgt werden:
SBV	98			Auf das Tunnelprofil haben Bauunternehmen keinen Einfluss. Das wird vom Geologen oder Ingenieur vorgegeben. Bereits heute organisieren sich die Tunnelbauer von Baustelle zu Baustelle zusammen mit dem SUVA Experten um Schutzziel-orientierte Massnahmen zu finden. - Zugang zur Arbeitsstelle nur mit Fahrzeugen (S) - Fluchräume in bestimmten Abständen. (T) - Ampeln am Portal für Fussgänger (O)	Fusswege entlang von Fahrpisten und Geleisanlagen sind, sofern es das Tunnelprofil zulässt , mit technischen Massnahmen zu trennen. Ist dies nicht möglich, müssen andere Massnahmen zum Schutz von Fussgängern nach dem STOP Prinzip geplant und umgesetzt werden.
SBV	105	2		Der Abbau von Sand und Kies ist mit dem Abbau von Naturwerkstein nicht zu vergleichen: Entsprechende Betriebe setzen nebst Sprengungen auch Seilsägen, Schrämmen, usw. ein. Auch sind die Abbauwände viel höher als nur 40 m. Die Prozesse für den Abbau von Naturwerkstein sind insgesamt anders strukturiert als beim Abbau von Sand und Kies.	Die Stufenhöhe richtet sich nach den Gegebenheiten des abzubauenen Materials. Sie darf maximal 40 m betragen. Ausgenommen sind hiervon Steinbrüche für die Gewinnung von Naturwerkstein.
SBV	123			Seitenschutzsysteme beinhaltet alle Arbeitsmittel, die einen Seitenschutz beinhalten oder darstellen. Der Fokus auf Arbeitsgerüste schliesst alle anderen Seitenschutze gemäss Art. 22 und 23 aus. Diese müssen aber zwingend inkludiert sein in die Übergangsbestimmungen	Seitenschutzsysteme , bei denen die Oberkante des Geländerholms in Abweichung von Artikel 23 Absatz 2 mindestens 95 cm über der Standfläche liegt, dürfen weiterhin verwendet werden, wenn sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Allgemeine Bemerkungen durch die Mitglieder des SBV: Die Formulierungen (auch die Neuen) sind teilweise sehr kompliziert und unverständlich. Die Texte müssen oft mehrmals gelesen werden, um sie zu verstehen. Das war auch in unserem Vernehmlassung Steam mit langjährig erfahrenen Sicherheitsfachleuten der Fall. Viele Artikel führten zu langen Diskussionen, weil jeder eine andere Auslegung interpretierte. In Anbetracht, dass die BauAV auch von Nichtakademikern und Nichtjuristen, also auch von Polierern und Vorarbeitern, verstanden werden sollte, wäre eine verständlichere Formulierung sehr wünschenswert und zielführend.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Bundesamt für Gesundheit BAG
Frau Marianne Gubser
3003 Bern

Per E-Mail an: uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch

Bern, 15. September 2020
Tel. +41 79 247 23 67, fritz.jost@seilbahnen.org

Antwort auf die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Sehr geehrte Frau Gubser

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) vertritt als nationaler Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche die Anliegen und Interessen eines überwiegenden Teils der Seilbahnunternehmen aller Regionen des Landes, darunter sämtlicher grossen und mittelgrossen Unternehmen, aber auch vieler kleinerer Seilbahnbetreiber. Insgesamt sind das rund 360 Mitgliedsunternehmen und zusätzlich 120 befreundete Mitglieder.

Gegenstand unserer Stellungnahme ist die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV). Wir bitten Sie, neben den Anträgen im beiliegenden Formular auch die nachstehenden Eingaben und Begründungen zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen:

SBS anerkennt die Wichtigkeit der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden, sieht jedoch im hier vorliegenden Verordnungsentwurf Überarbeitungsbedarf. Der Entwurf berücksichtigt beispielsweise nicht, dass Seilbahnunternehmen vorwiegend im Berggebiet, bzw. auf alpinen oder hochalpinen Baustellen Arbeiten ausführen. Mit der Verordnung sind zudem neue bürokratische Elemente geschaffen worden, welche die Bauherrschaft zusätzlich belasten, ohne dass dadurch die Sicherheit der Arbeitnehmenden erhöht wird.

Weiter ist es uns wichtig zu betonen, dass existierende Branchenlösungen zur Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz oft die Anforderungen der Bauarbeitenverordnung sehr gut oder besser abdecken und mehr Gewicht erhalten müssen. Die Branchenlösungen werden von Branchenexperten erarbeitet, aktualisiert und gelebt.

Planung von Bauwerken:

Es macht Sinn, dass die Fürsorgepflicht, bzw. die Verantwortung für die Umsetzung, Kontrolle und Wartung baustellenspezifischer Massnahmen wie bisher bei den einzelnen beauftragten Unternehmen (sprich beim Auftragnehmer gegenüber der Bauherrschaft, bzw. in dessen Rolle als Arbeitgeber gegenüber seinem Personal) liegt und nicht bei der Bauherrschaft. Wir begründen



dies beispielsweise auch damit, weil der Arbeitgeber seine Arbeiten an eine Drittfirma weitergeben kann und die Bauherrschaft somit keine direkte vertragliche Bindung mit dieser Drittfirma hat und keine baustellenspezifischen Massnahmen durchsetzen könnte.

Die Wichtigkeit einer guten Planung der Arbeiten und der Massnahmen ist hier eine zentrale Aufgabe.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept:

Die revidierte BauAV verlangt in Art. 4 ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept. Für Seilbahnen besteht die langjährig bewährte Branchenlösung Nr. 74 „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Seilbahnen“ mit entsprechenden Umsetzungsanleitungen. Diese Branchenlösung deckt die Anforderungen in Art. 4 ab. Art. 4 ist deshalb ersatzlos zu streichen oder so zu ergänzen, dass brancheneigene Konzepte möglich sind. Die folgende Abgrenzung wäre allenfalls in Betracht zu ziehen: «Kommt nur für Grossbaustellen mit vielen beteiligten und gleichzeitig auf Platz arbeitenden Firmen zur Anwendung».

Verkehrswege:

Verkehrswege sind gerade bei Seilbahnanlagen Schnee und Eis ausgesetzt. Die Befreiung davon ist jedoch nicht immer möglich und notwendig. Zudem sind die Arbeitnehmer jeweils auch mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) gesichert. Es ist eine Ausnahmeregelung zu formulieren, dass die Befreiung von Schnee und Eis nur für Verkehrswege gilt, die täglich begangen werden müssen.

Absturzsicherungen:

Die Anforderungen sind generell abzuschwächen, wenn ein Arbeitnehmer mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert ist. Bekanntermassen gehört die PSAgA beim Personal der Seilbahnbranche zur Standardausrüstung. Der Beizug eines Spezialisten lehnen wir ab.

Arbeiten in Naturgefahrenzonen:

Die Anforderungen sind auf hochalpinen oder höhergelegenen Baustellen oder bei Tätigkeiten in diesen Gebieten nicht umsetzbar. Helikoptereinsätze sind nicht jederzeit möglich. Lawinensprengungen erfordern spezifische Dispositive. Grundsätzlich erfüllen fallspezifische Sicherheitsdispositive und geeignete Notfallorganisationen die Vorgaben am besten.

Absturzhöhen:

Die Herabsetzung der Absturzhöhe von 3m auf 2m ist nicht plausibel. Wir zweifeln, ob diese Änderung durch risikobasierte Überlegungen zu Stande gekommen ist.

Sicherheitsnachweise:

Einerseits wurden die Kriterien für den Sicherheitsnachweis verschärft werden und neu muss ein Fachspezialist-/Ingenieur für die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen aus dem Sicherheitsnachweis beigezogen werden. Diese Anforderung ist zu differenzieren und offener zu formulieren. Der Beizug eines Fachspezialisten ist nicht immer notwendig und für die Überprüfung von Massnahmen aus dem Sicherheitsnachweis soll ein Vorarbeiter oder ein Polier eingesetzt werden können.

Arbeiten am hängenden Seil:

Bei der Verwendung eines einzigen Seils im Zuge von Arbeiten am hängenden Seil sollen für bestimmte Branchen, wie z.B. für Seilbahnunternehmen, die die Branchenlösung anwenden, die dort definierten Massnahmen zugelassen werden.



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivia Svizzere
Pendicularas Svizras

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Argumente. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Seilbahnen Schweiz

Sepp Odermatt
Direktor a. i.

Fritz Jost
Vizedirektor

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Baumeisterverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SBV

Adresse : Weinbergstrasse 49 / Postfach 8042 Zürich

Kontaktperson : Martin Graf

Telefon : +41 58 360 76 55

E-Mail : mgraf@baumeister.ch

Datum : 18.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	Auf Baustellen mit den vielen verschiedenen Gewerken erweist sich die praktische Umsetzung in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz und die damit verbundene Verantwortung oft als äussert schwierig. Eine Mitwirkung der Arbeitgeber anderer Gewerke, sowie auch den Bauherrn verpflichtend einzubeziehen ist unabdingbar. Die BauAV nimmt nur die Arbeitgeber in die Pflicht und der Bauherr ist nicht in die Verantwortung eingebunden. Für eine wirkungsvolle Umsetzung der BauAV in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz sind dringend begleitenden gesetzliche Grundlagen wie VUV und ArG in Bezug auf die Pflicht und Verantwortung der Bauherrschaft anzupassen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	124			Der SBV fordert eine Verschiebung des Inkrafttretens der BauAV per 1. Januar 2022. Damit würden die Änderungen in der Arbeitssicherheit mitten in die heisse Phase der Bausaison fallen. Unternehmen müssten die neuen Anforderungen per 1. Juli 2021 umsetzen, ohne dass diese Änderungen in die Kalkulationsgrundlagen hätten einfließen, und so bei der Akquisition und Planung von Aufträgen in den Wintermonaten hätten berücksichtigt werden können. Zu beachten und im Leistungsverzeichnis einzurechnen sind die Schutz- und Fürsorgemassnahmen, die nach Art. 3 BauAV zum Zeitpunkt der Bauausführung gelten, nicht jene zum Stichtag des Vertragsabschlusses. Sich bis zum Baubeginn verändernde, gesetzliche Grundlagen seit Werkvertragsabschluss sind daher in die Kostenrechnung einzubeziehen.	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	2	d		Zusätzliche Definition Bauherr: Zur Sicherstellung, dass baustellenspezifische Massnahmen korrekt geplant, umgesetzt, kontrolliert und gewartet werden, ist es unabdingbar, dass Verantwortung für diese bei der Bauherrschaft liegt. Die Bauherrschaft kann diese Verantwortung delegieren (Bauleitung/Sicherheitskoordinator)	Bauherr: Als Bauherr gilt der Besteller eines Werkes gemäss Obligationenrecht.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	2	e		Zusätzliche Definition Bauleitung: Siehe Begründung Bauherr	Bauleiter: Eine oder mehrere von der Bauherrschaft bezeichnete Personen, welche die Aufsicht über die Ausführung der Arbeit ausübt. Ist keine Bauleitung eingesetzt, ist unter Bauleitung der Bauherr zu

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

werden.SBV					verstehen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	2	f		Zusätzliche Definition Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator : (nach europäischem Vorbild) Siehe Begründung Bauherr	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator: Eine oder mehrere von der Bauherrschaft bezeichnete Personen, welcher die bei Zusammenwirken mehrerer Betriebe Koordination der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ausübt. Ist kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eingesetzt, ist unter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator die Bauleitung oder der Bauherr zu verstehen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	3	1		Die Planung der Bauarbeiten fängt schon bei der Planung an. Dem soll durch den Zusatz «von allen in der Prozesskette involvierten Vertragsparteien» Rechnung getragen werden.	Bauarbeiten müssen von allen in der Prozesskette involvierten Vertragsparteien so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	3	1	a	Baustellenspezifische Schutzmassnahmen müssen koordiniert werden	Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat die Bauleitung einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase und Ausführungsphase zu bestellen, wobei er diese Tätigkeit auch selbst ausüben kann. Kann er diese Tätigkeit nicht selbst ausführen muss er Spezialisten der Arbeitssicherheit hinzuziehen

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	3	1	b	Kollektivschutz überprüfen	Die Bauherrschaft oder deren Vertretung hat die Sicherheitsmassnahmen nach dem STOP-Prinzip zu planen und umzusetzen (Substitution, technische, organisatorische und persönliche Schutzmassnahmen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4			Neuer Absatz der hierarchisch über dem jetzigen Absatz 1 liegt. Aus dem jetzigen Absatz 1 wird Absatz 2 Ein übergeordnetes Sicherheits- und Gesundheitskonzept ist notwendig zum Schutz aller am Bau beteiligten. Zudem ist die Dauer der Arbeiten für diese Anforderung festzulegen. Kleine Aufträge müssen von der Anforderung ausgeschlossen sein.	Der Bauherr stellt sicher, dass auf Baustellen, auf denen mehrere Auftraggeber beschäftigt sind, und die länger als 1 Tag dauern, ein übergeordnetes Sicherheits- und Gesundheitskonzept erstellt wird. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Hierzu gehören namentlich:
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4		a.	Neuer Unterpunkt	Wartung der Verkehrswege und Arbeitsflächen, inklusive Beleuchtung und allfällig notwendiger Notbeleuchtung;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4		b.	Neuer Unterpunkt	Wartung der kollektiv genutzten Schutzmassnahmen gegen Absturz;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4		c.	Neuer Unterpunkt	Wartung der kollektiv genutzten sanitären Anlagen;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden	4		d.	Neuer Unterpunkt	Notfallplan zum Schutz gegen Naturgefahren gemäss den Vorgaben der Behörden des Bundes und der Kantone

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

werden.SBV					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4		e.	Neuer Unterpunkt	Definition von freien Flächen zur zeitnahen Rettung von Verunfallten durch Rettungswagen oder durch die Luft;

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2		Neu als Absatz 1 inklusive dem Zusatz «objektspezifisch», zudem muss sichergestellt werden, dass kleine Aufträge, die weniger als einen Tag andauern, von dieser Anforderung ausgeschlossen sind	Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten, für Bauarbeiten die länger als 1 Tag andauern , ein objektspezifisches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorliegt. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	3	a	Neu unter Absatz 3	die Organisation der Sicherheit;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2	b	Ist bereits im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) definiert und abgelegt. Die Umsetzung ergibt nur einen administrativen Doppelaufwand ohne zusätzliche Schutzwirkung	die Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Bereich; Ist zu streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2	c	Neu unter Absatz 3 Unterpunkt b	die Sicherheitsmassnahmen, insbesondere diejenigen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen werden;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2	d	Risikoanalyse ist das falsche Wort, diese können nur durch die ASA Spezialisten erstellt werden. Richtig wäre Gefährdungsbeurteilung. Diese liegt jedoch schon im notwendigen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) vor. Das stellt ein administrativer Doppelaufwand ohne zusätzliche Schutzwirkung dar	Die Risikoanalyse Ist zu streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	4	2	e	Neu unter Absatz 3 Unterpunkt c	die Notfallorganisation

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.SBV					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2	f	Die Anforderungen an den Gesundheitsschutz sind bereits im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) hinterlegt. Dies stellt einen administrativen Doppelaufwand dar, der dem Schutz der Gesundheit keinen Mehrwert bringt.	die Anforderungen an den Gesundheitsschutz. Ist zu streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	6	2	a	Die Schutzhelmpflicht bezieht sich auf den ganzen Bauareal. Rohbau ist besser zu definieren: Vielerorts besteht die Problematik, dass Zimmerleute Metallbauer das Tragen der Helme nicht als notwendig sehen, da nicht klar ist wann ein Rohbau abgeschlossen ist	Auf dem ganzen Bauareal bei Hochbau- und Brückenbauarbeiten bis zum Abschluss des <i>Rohbaus</i> ;
SBV	7			Klarere Bezeichnung von Transportfahrzeugen	Bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsmitteln wie Personen-, Materialtransportfahrzeugen und Baumaschinen oder bei Arbeiten im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Warnkleider in farbigem fluoreszierendem Material höchster Auffälligkeit und mit retroreflektierenden Flächen tragen
SBV	8	2		Die Alarmierung / Notfallorganisation soll in der Regel über die offiziellen Notfallnummern definiert werden. Deshalb sind «wie Ärztin oder Arzt, Spital» und «der nächsten Umgebung» zu streichen.	Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind die Notrufnummern der Rettungsdienste in geeigneter Form bekanntzugeben.
SBV	11	a		Nicht nur Baustellenzugänge, sondern alle Hauptverkehrswege müssen mind. 1 m breit sein.	Hauptverkehrswege müssen mindestens 1 m breit sein, die übrigen Verkehrswege mindestens 60 cm breit.
SBV	11	e		Wie ein «Handlauf» auszusehen hat, ist nicht weiter beschrieben. Es würde somit genügen, dass z. B. nur 1 Rohr auf	An Treppen mit mehr als 5 Stufen ist sturzseitig

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				einer Höhe von ca. 80 cm montiert wird. Mit dieser Ausführungsvariante entsteht zwischen dem Rohr und der Treppe eine zu grosse Lücke mit einer entsprechenden Absturzgefahr. Es muss hier von einem Seitenschutz mit Handlauf gesprochen werden.	ein Seitenschutz mit Handlauf zu montieren.
--	--	--	--	---	--

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	12	1		Das Wording muss in der gesamten BauAV übereinstimmen. In der französischen Übersetzung wird hier über ein Geländer gesprochen statt über den Seitenschutz. « pourvues de balustrades » ist zu ersetzen mit « délimitées par des protections latérales »	Les surfaces, parties de construction et autres couvertures non résistantes à la rupture doivent être délimitées par des protections latérales ou d'autres mesures doivent être prises afin d'éviter que l'on marche dessus par mégarde. Il convient, le cas échéant, de les couvrir d'une protection solide ou d'y installer une passerelle.
SBV	15			Der Artikel soll um das Arbeitsmittel Leitern erweitert werden	Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als 50 cm zu überwinden, so sind geeignete Arbeitsmittel wie Treppen oder Leitern zu verwenden.
SBV	16	2		Die Tragfähigkeitsberechnung kann ebenfalls von Fachpersonen mit entsprechender Erfahrung durchgeführt und der Nachweis erbracht werden. Hierzu braucht es nicht zwingend Ingenieure. Die Beschilderung der Fahrbahn muss durch den Bauherrn sichergestellt werden.	Bei Kunstbauten wie Brücken oder Dämmen muss eine Fachingenieurin, ein Fachingenieur oder eine andere Fachperson mit den erforderlichen Kompetenzen die Tragfähigkeit der Fahrbahn nachweisen. Die Tragfähigkeit ist durch den Bauherrn entsprechend zu beschildern.
SBV	18			Das Wording in der französischen Version muss angepasst werden. Der Begriff «glissière» ist durch «goulotte» zu ersetzen.	On ne peut jeter ou laisser tomber des objets et des matériaux que si l'accès à la zone de danger est barricadé ou si ces objets et matériaux sont acheminés sur toute la longueur par des canaux, des goulottes fermées ou d'autres moyens analogues.
SBV	20	1		Formulierung inkludiert sowohl die Anforderung an Arbeitsleitern als auch der Leitern, die für die Überwindung von Niveauunterschieden verwendet werden.	Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die insbesondere bezüglich Belastbarkeit und Standfestigkeit für die beabsichtigten Arbeiten oder Überwindung von Niveauunterschieden geeignet sind.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	20	1		Es macht keinen Sinn, Leitern unbenutzbar zu machen. Entweder können diese fachgerecht repariert werden, oder sie müssen entsorgt werden.	Beschädigte Leitern dürfen nicht benützt werden. Sie sind fachgerecht in Stand zu stellen oder zu entsorgen .
SBV	20	2		Untergrund statt Unterlage. (Eine Leiter muss nicht unbedingt auf einer Unterlage stehen.)	Leitern müssen auf einem tragfähigen Untergrund stehen und gegen Wegrutschen, Drehen und Kippen gesichert sein.
SBV	20	7		Aus alter BauAV wieder aufzunehmen	Bockleitern dürfen nicht zum Überwinden von Niveauunterschieden verwendet werden
SBV	21	1		Mobil ist durch tragbar zu ersetzen Es geht hier um die Verhältnismässigkeit und keineswegs darum, ob die Leiter aus Gründen der Sicherheit das bessere Arbeitsmittel ist. Die Leiter verfügt über keinen Seitenschutz und wird daher aus sicherheitstechnischer Betrachtung nie geeigneter sein. Die Wahl fällt auf die Leiter, weil diese auf Grund der Dauer aus Sicht der Verhältnismässigkeit die bessere Wahl ist.	Von tragbaren Leitern aus dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, wenn aus Gründen der Verhältnismässigkeit heraus kein anderes Arbeitsmittel geeigneter wäre.
SBV	21	2		Die Dauer der Nutzung ist zu spezifizieren. Ansonsten fehlt jede Handhabung bei der Umsetzung. Dauer pro Verwendung und die Anzahl der verschiedenen Wechsel der Leiter (Arbeitsstandort) an einem Tag.	Arbeiten von tragbaren Leitern aus dürfen nur von kurzer Dauer sein.
SBV	22	1	b	Unter Buchstabe b wird in der französischen Version für die Hangneigung nicht angegeben, ob sie in Grad oder Prozent ist.	lorsque les talus ont une hauteur supérieure à 2 m et une pente de plus de 45°;
SBV	22	1	c	Der Zusatz unter Buchstabe c wird durch den Artikel 2 obsolet und kann daher gestrichen werden	im Bereich von Gewässern.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	22	2		Vorsicht! In Art. 23 wird beschrieben wie ein Seitenschutz auszusehen hat. In diesem Artikel den Seitenschutz auf den Geländerholm zu reduzieren durchweicht den Begriff Seitenschutz und sorgt für Verwirrung. In diesem Sinne handelt es sich einzig um ein Geländer	Bei Verkehrswegen im Bereich von Gewässern oder Böschungen genügt ein Geländer, bestehend nur aus einem Geländerholm.
SBV	24			Es muss klar sein, dass auch hier die Einhaltung der Höhe von 100 cm einzuhalten ist.	Im Gebäudeinnern sind bei Böden Niveauunterschiede von mehr als 50 cm mit einem Geländerholm (Oberkante muss mindestens 100 cm über der Standfläche liegen) abzuschränken.
SBV	25			Hineinfallen ist durch «hineintreten» zu ersetzen Es muss definiert werden, ab wann eine Abdeckung eine Stolperfalle ist (Höhe der Abdeckung). z.B. kleiner 5cm	Bodenöffnungen, in die man hineintreten kann, sind mit einem Seitenschutz abzuschränken oder mit einer durchbruchssicheren und unverrückbaren Abdeckung zu versehen. Die Abdeckung ist so zu wählen und zu montieren, dass durch sie keine Stolperfallen entstehen.
SBV	27			Titel anpassen und das Betonieren von Wänden inkludieren	Art. 27 Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von Dach- und vorgefertigten Deckenelementen, sowie das Betonieren von Wänden.
SBV	27	3		Zusätzlicher Absatz. Siehe Begründung in Artikel 67	Bei Betonierbühnen muss ab einer Absturzhöhe von 3 m auf der Gegenseite ein Fanggerüst oder eine gleichwertige Schutzmassnahme angebracht werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	27	4		Auffanggerüste und Fanggerüste können nicht immer überall so eingesetzt werden, dass diese der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen. Beispiel hierfür ist das Versetzen von Deckenelementen aus Beton. Dies ist fast ausschliesslich nur mit PSAgA möglich. Wo ein Kollektivschutz z.B. bei Schalungskonstruktionen oder beim Versetzen von Betonelementen nicht möglich ist, ist eine PSAgA unumgänglich.	Wo das Anbringen eines Fanggerüsts oder eines Auffangnetzes, technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind Seilsicherungen (PSAgA) zu verwenden. Der Träger einer PSAgA ist dafür auszubilden.
SBV	28			Was sind genau Dach- und Deckenelemente? Hier muss präzisiert werden, ansonsten könnte darunter die Deckenschalung verstanden werden Was ist die Anforderung an die Befestigung? Reicht das Eigengewicht der Schalung gelagert auf dem Sattelholz aus?	Text muss präzisiert werden: <i>Dach- und Deckenelemente dürfen erst betreten werden, wenn sie befestigt sind.</i>
SBV	29	1		Sicherstellung von kollektiven Schutzmassnahmen durch die Bauherrschaft und/oder deren Vertreter	Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Artikel 23, eines Fassadengerüsts nach Artikel 26 oder eines Auffangnetzes oder Fanggerüsts nach Artikel 27 technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind durch den Arbeitgeber gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen. Stellt die Absturzsicherung eine kollektive Schutzmassnahme dar, ist diese durch den Bauherrn sicherzustellen.
SBV	29	2		Der Beizug sollte auch auf Fachspezialisten erweitert werden, da dieses spezielle Wissen bei ASA-Spezialisten nicht zwingend vorhanden ist.	Die Schutzmassnahmen müssen unter Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Artikel 11a VUV6 oder einer Fachspezialistin oder Fachspezialist auf dem Gebiet Absturzschutz schriftlich festgelegt werden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SBV	32	1		Es müssen alle Beteiligten schon bei der Baubewilligung und Offert Phase involviert werden.	Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so müssen Bauherr und/oder Arbeitgeber die Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 treffen.
SBV	33	3		Mit dem Absatz 2 sind die möglichen Massnahmen im Umgang mit Gesundheitsgefährdenden Stoffen bereits festgelegt. Eine weitere Unterscheidung zwischen gesundheitsgefährdend und besonders gesundheitsgefährdend bringt keinen Zusatznutzen. Im Untertagebau ist aufgrund der beschränkten Platzverhältnissen und der Länge eine Quellenabsaugung technisch nicht realisierbar. Der notwendige Druck kann ab einer gewissen Länge des Tunnels nicht mehr aufgebaut werden.	Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe, die nachweislich krebserzeugend sind, müssen ohne Gefährdung von Personen ins Freie abgeleitet werden. Ist zu streichen
SBV	37			Der Artikel stellt nur ein reines Schutzziel dar. Im Artikel fehlen hingegen die Massnahmen die umzusetzen, oder die Werte die zu erreichen sind. Dies führt zu Unsicherheit bei der Umsetzung aber auch bei den Durchführungsorganen, welche die Einhaltung überwachen sollten. Zudem wird die Sonne als Gefahr dargestellt. Die Sonne ist nicht per se eine Gefahr, es sind die UV-Strahlungen und die Hitze, welche für die Menschen eine Gefahr darstellen.	Bei Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte sind die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen. Ist zu löschen
SBV	38	1		Der Artikel stellt nur ein reines Schutzziel dar. Es fehlt die Angabe von Lux, wie z.B. in der EKAS-Richtlinie 6514 Untertags, Art. 8. Dies führt zu Unsicherheit bei der Umsetzung aber auch bei den Durchführungsorganen, welche die Einhaltung überwachen sollten. Notbeleuchtung wird nur noch im Kapitel 7 Untertagarbeiten Art. 94 aufgeführt. Eine Notbeleuchtung oder Lampe mitführen kann auch bei anderen Bauobjekten nötig sein z.B. Silos, Tankanlagen usw.	Verordnungstext ist dementsprechend anzupassen

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	38	2		Kollektivschutz koordiniert die Bauherrschaft	Die Beleuchtung der Verkehrs- und Arbeitsflächen ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen.
SBV	47	3		Zusätzlicher Absatz: Der Gerüstersteller ist hier in der Nachweispflicht. Alle anderen sind nur Benutzer.	Der Gerüstersteller hat auf Verlangen nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
SBV	52			Gerüstbauer ist zu starke Einschränkung. Es kann auch ein Bauarbeiter ein Gerüst erstellen, da er dies in der Ausbildung zum Maurer gelernt hat.	Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen, Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Dazu ist vorgängig die Einwilligung des Gerüsterstellers einzuholen.
SBV	56	3		Es muss sichergestellt werden, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch für den Materialtransport ein Aufzug ab einer Höhe von 25m schon fix eingeplant wird. Die Sicherstellung dieser Massnahme obliegt der Bauherrschaft, da es sich um eine kollektiv genutzte Massnahme handelt.	An Arbeitsgerüsten, die höher als 25 m sind, ist durch den Bauherrn zudem mindestens ein Aufzug zu montieren, der vom Hersteller auch sowohl für Material- wie auch Personentransporte vorgesehen ist
SBV	56	5		Text aus alter BauAV	Für den Aussenaufstieg sind Leitern bis zu einer Absturzhöhe von 5 m zugelassen.
SBV	61	1		Es ist der Arbeitssicherheit des Einzelnen nicht dienlich, wenn das Arbeitsgerüst 1x pro Tag durch den Arbeitgeber inspiziert wird. Hierdurch entsteht ein falsches Sicherheitsbewusstsein. Der Benutzer muss befähigt sein, die Risiken selbst zu erkennen und bei Mängeln den Arbeitgeber verständigen.	Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Benutzer, vor jeder Benutzung einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	63			Der Gerüstersteller hat diese Aufgabe zu übernehmen und zu rapportieren, siehe Suva 44077.d	Arbeitsgerüste oder Bereiche von Arbeitsgerüsten, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, müssen mit einer technischen Massnahme wie einem Seitenschutz durch den Gerüstersteller gesperrt werden.
SBV	64			Gerüstbauer ist durch Gerüstersteller zu ersetzen. Gerüstbauer ist zu starke Einschränkung. Es kann auch ein Bauarbeiter ein Gerüst erstellen, da er dies in der Ausbildung zum Maurer gelernt hat.	Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstersteller vorgenommen werden.
SBV	66	1		Die Reduktion von 6 auf 3 Meter wird bei Brückenlehrgerüsten problematisch. Bei grösseren Spannweiten, die beim Schacht- oder Brückenbau unumgänglich sind, hängt das Auffangnetz vom Eigengewicht automatisch mehr als 3 Meter durch. Die Einhaltung der zugelassenen Fallhöhe von max. 3 Metern ist somit im Schacht und Brückenbau nicht zu erreichen. Hier braucht es eine Zusatzregelung, die auf diese Eigenschaft beim Brücken und Schachtbau eingeht und dem Durchhängen des Fangnetzes Rechenschaft trägt.	Zusatz zum Artikel: Ausgenommen von dieser Forderung sind Fangnetze bei Brücken und Schachtbauten. Hier darf die maximale Absturzhöhe nicht mehr als 6 m betragen.
SBV	67	5		Das Herabsetzen der Höhentoleranz für die Erstellung des Fangerüstes auf 2 m führt dazu, dass aufgrund der gesetzlich festgelegten lichten Mindesthöhe der Wände von 2.4 m, keine Wand mehr betoniert werden kann, ohne auf der Gegenseite ein Fanggerüst zu erstellen. In der Folge bedeutet dies einen enormen logistischen und arbeitstechnischen Mehraufwand für alle Beteiligten. Für die Baubranche ist es daher enorm wichtig, mit dem Artikel 27 gleichziehen zu können. (Siehe auch Artikel 27 und 45, hier konnte die maximale Absturzhöhe auf 3 m belassen werden) Änderung betrifft auch Art. 27	Die Absturzhöhe bei Abstürzen in ein Fanggerüst darf nicht mehr als 2 m betragen. Ausnahme bildet das Betonieren von Wänden, hier sind spätestens ab einer maximalen Absturzhöhe von 3 m Fanggerüste erforderlich.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	69			In der französischen Version: Austausch des Begriffes «entre les parois de la fouille» mit «le pied du talus» da dies der gängige Begriff in der französischen Sprache ist. Der Begriff muss im ganzen Artikel ausgetauscht werden	Anpassung des französischsprachigen Artikels an den verwendeten Sprachgebrauch
SBV	69	3	b	Aussendurchmesser ist auf der Baustelle besser zu messen	bei einem Innenrohrdurchmesser bis und mit 40 cm: mindestens 40 cm plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung;
SBV	69	3	c	Aussendurchmesser ist auf der Baustelle besser zu messen	bei einem Innenrohrdurchmesser ab 40 cm bis und mit 120 cm: mindestens 60 cm, auf der einen Seite mindestens 40 cm, plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung
SBV	69	3	d	Aussendurchmesser ist auf der Baustelle besser zu messen	bei einem Aussenrohrdurchmesser ab 120 cm: mindestens 80 cm (auf der einen Seite mindestens 60 cm) plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung.
SBV	74			Die Verkehrswege werden kollektiv verwendet und sollten daher durch die Bauherrschaft geplant, umgesetzt, kontrolliert und gewartet werden.	Gegen das Überfahren von Graben-, Baugruben- und Schachträndern sowie von Böschungskanten sind im Bereich von Fahrbahnen und Kippstellen durch die Bauherrschaft die geeigneten Massnahmen zu treffen, namentlich durch:
SBV	74	b		Gemäss Verkehrsordnung darf nur der Strasseninhaber, Bund, Kanton und Gemeinde Signalisationen stellen, diesem Umstand muss in Unterpunkt b Rechnung getragen werden.	eine geeignete Verkehrsführung mit Signalisationen je nach Zuständigkeit durch die Behörden oder den Bauherrn ;
SBV	81	3		"Seilbruch" ist nicht mehr zeitgemäss (es wird kaum mehr mit der Kugel abgebrochen) höchstens Ermüdungsbrüche allgemein bei Abbruchgeräten und Maschinen.	Das Betreten von Gefahrenzonen ist durch Schutzwände, Absperrungen oder Warnposten zu verhindern. Es ist namentlich der Gefahr eines Ermüdungsbruch bei Abbruchgeräten und von Materialwurf Rechnung zu tragen.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SBV	89			Das Wort «redundant» ist in seiner Bedeutung nicht ganz klar, vor allem im Fremdsprachgebrauch wie im Französisch, hier wird der Begriff mit «überflüssig» assoziiert. Das Wort soll durch einen eindeutigeren Begriff ausgetauscht werden, wie zum Beispiel «autonom»	Es ist eine autonome Energieversorgung einzurichten, um sicherzustellen, dass folgende Anlagen jederzeit mit Energie versorgt werden:
SBV	98			Auf das Tunnelprofil haben Bauunternehmen keinen Einfluss. Das wird vom Geologen oder Ingenieur vorgegeben. Bereits heute organisieren sich die Tunnelbauer von Baustelle zu Baustelle zusammen mit dem SUVA Experten um Schutzziel-orientierte Massnahmen zu finden. - Zugang zur Arbeitsstelle nur mit Fahrzeugen (S) - Fluchräume in bestimmten Abständen. (T) - Ampeln am Portal für Fussgänger (O)	Fusswege entlang von Fahrpisten und Geleisanlagen sind, sofern es das Tunnelprofil zulässt , mit technischen Massnahmen zu trennen. Ist dies nicht möglich, müssen andere Massnahmen zum Schutz von Fussgängern nach dem STOP Prinzip geplant und umgesetzt werden.
SBV	105	2		Der Abbau von Sand und Kies ist mit dem Abbau von Naturwerkstein nicht zu vergleichen: Entsprechende Betriebe setzen nebst Sprengungen auch Seilsägen, Schrämmen, usw. ein. Auch sind die Abbauwände viel höher als nur 40 m. Die Prozesse für den Abbau von Naturwerkstein sind insgesamt anders strukturiert als beim Abbau von Sand und Kies.	Die Stufenhöhe richtet sich nach den Gegebenheiten des abzubauenen Materials. Sie darf maximal 40 m betragen. Ausgenommen sind hiervon Steinbrüche für die Gewinnung von Naturwerkstein.
SBV	123			Seitenschutzsysteme beinhaltet alle Arbeitsmittel, die einen Seitenschutz beinhalten oder darstellen. Der Fokus auf Arbeitsgerüste schliesst alle anderen Seitenschutze gemäss Art. 22 und 23 aus. Diese müssen aber zwingend inkludiert sein in die Übergangsbestimmungen	Seitenschutzsysteme , bei denen die Oberkante des Geländerholms in Abweichung von Artikel 23 Absatz 2 mindestens 95 cm über der Standfläche liegt, dürfen weiterhin verwendet werden, wenn sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Allgemeine Bemerkungen durch die Mitglieder des SBV: Die Formulierungen (auch die Neuen) sind teilweise sehr kompliziert und unverständlich. Die Texte müssen oft mehrmals gelesen werden, um sie zu verstehen. Das war auch in unserem Vernehmlassung Steam mit langjährig erfahrenen Sicherheitsfachleuten der Fall. Viele Artikel führten zu langen Diskussionen, weil jeder eine andere Auslegung interpretierte. In Anbetracht, dass die BauAV auch von Nichtakademikern und Nichtjuristen, also auch von Polierern und Vorarbeitern, verstanden werden sollte, wäre eine verständlichere Formulierung sehr wünschenswert und zielführend.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Bundesamt für Gesundheit BAG
Frau Marianne Gubser
3003 Bern

Per E-Mail an: uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch

Bern, 15. September 2020
Tel. +41 79 247 23 67, fritz.jost@seilbahnen.org

Antwort auf die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Sehr geehrte Frau Gubser

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) vertritt als nationaler Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche die Anliegen und Interessen eines überwiegenden Teils der Seilbahnunternehmen aller Regionen des Landes, darunter sämtlicher grossen und mittelgrossen Unternehmen, aber auch vieler kleinerer Seilbahnbetreiber. Insgesamt sind das rund 360 Mitgliedsunternehmen und zusätzlich 120 befreundete Mitglieder.

Gegenstand unserer Stellungnahme ist die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV). Wir bitten Sie, neben den Anträgen im beiliegenden Formular auch die nachstehenden Eingaben und Begründungen zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen:

SBS anerkennt die Wichtigkeit der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden, sieht jedoch im hier vorliegenden Verordnungsentwurf Überarbeitungsbedarf. Der Entwurf berücksichtigt beispielsweise nicht, dass Seilbahnunternehmen vorwiegend im Berggebiet, bzw. auf alpinen oder hochalpinen Baustellen Arbeiten ausführen. Mit der Verordnung sind zudem neue bürokratische Elemente geschaffen worden, welche die Bauherrschaft zusätzlich belasten, ohne dass dadurch die Sicherheit der Arbeitnehmenden erhöht wird.

Weiter ist es uns wichtig zu betonen, dass existierende Branchenlösungen zur Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz oft die Anforderungen der Bauarbeitenverordnung sehr gut oder besser abdecken und mehr Gewicht erhalten müssen. Die Branchenlösungen werden von Branchenexperten erarbeitet, aktualisiert und gelebt.

Planung von Bauwerken:

Es macht Sinn, dass die Fürsorgepflicht, bzw. die Verantwortung für die Umsetzung, Kontrolle und Wartung baustellenspezifischer Massnahmen wie bisher bei den einzelnen beauftragten Unternehmen (sprich beim Auftragnehmer gegenüber der Bauherrschaft, bzw. in dessen Rolle als Arbeitgeber gegenüber seinem Personal) liegt und nicht bei der Bauherrschaft. Wir begründen



dies beispielsweise auch damit, weil der Arbeitgeber seine Arbeiten an eine Drittfirma weitergeben kann und die Bauherrschaft somit keine direkte vertragliche Bindung mit dieser Drittfirma hat und keine baustellenspezifischen Massnahmen durchsetzen könnte.

Die Wichtigkeit einer guten Planung der Arbeiten und der Massnahmen ist hier eine zentrale Aufgabe.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept:

Die revidierte BauAV verlangt in Art. 4 ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept. Für Seilbahnen besteht die langjährig bewährte Branchenlösung Nr. 74 „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Seilbahnen“ mit entsprechenden Umsetzungsanleitungen. Diese Branchenlösung deckt die Anforderungen in Art. 4 ab. Art. 4 ist deshalb ersatzlos zu streichen oder so zu ergänzen, dass brancheneigene Konzepte möglich sind. Die folgende Abgrenzung wäre allenfalls in Betracht zu ziehen: «Kommt nur für Grossbaustellen mit vielen beteiligten und gleichzeitig auf Platz arbeitenden Firmen zur Anwendung».

Verkehrswege:

Verkehrswege sind gerade bei Seilbahnanlagen Schnee und Eis ausgesetzt. Die Befreiung davon ist jedoch nicht immer möglich und notwendig. Zudem sind die Arbeitnehmer jeweils auch mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) gesichert. Es ist eine Ausnahmeregelung zu formulieren, dass die Befreiung von Schnee und Eis nur für Verkehrswege gilt, die täglich begangen werden müssen.

Absturzsicherungen:

Die Anforderungen sind generell abzuschwächen, wenn ein Arbeitnehmer mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert ist. Bekanntermassen gehört die PSAgA beim Personal der Seilbahnbranche zur Standardausrüstung. Der Beizug eines Spezialisten lehnen wir ab.

Arbeiten in Naturgefahrenzonen:

Die Anforderungen sind auf hochalpinen oder höhergelegenen Baustellen oder bei Tätigkeiten in diesen Gebieten nicht umsetzbar. Helikoptereinsätze sind nicht jederzeit möglich. Lawinensprengungen erfordern spezifische Dispositive. Grundsätzlich erfüllen fallspezifische Sicherheitsdispositive und geeignete Notfallorganisationen die Vorgaben am besten.

Absturzhöhen:

Die Herabsetzung der Absturzhöhe von 3m auf 2m ist nicht plausibel. Wir zweifeln, ob diese Änderung durch risikobasierte Überlegungen zu Stande gekommen ist.

Sicherheitsnachweise:

Einerseits wurden die Kriterien für den Sicherheitsnachweis verschärft werden und neu muss ein Fachspezialist-/Ingenieur für die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen aus dem Sicherheitsnachweis beigezogen werden. Diese Anforderung ist zu differenzieren und offener zu formulieren. Der Beizug eines Fachspezialisten ist nicht immer notwendig und für die Überprüfung von Massnahmen aus dem Sicherheitsnachweis soll ein Vorarbeiter oder ein Polier eingesetzt werden können.

Arbeiten am hängenden Seil:

Bei der Verwendung eines einzigen Seils im Zuge von Arbeiten am hängenden Seil sollen für bestimmte Branchen, wie z.B. für Seilbahnunternehmen, die die Branchenlösung anwenden, die dort definierten Massnahmen zugelassen werden.



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivia Svizzere
Pendicularas Svizras

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Argumente. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Seilbahnen Schweiz

Sepp Odermatt
Direktor a. i.

Fritz Jost
Vizedirektor

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizer Bergführerverband - Association suisse des guides de montagnes

Abkürzung der Firma / Organisation : **SBV-ASGM**

Adresse : Monbijoustrasse 61, CH-3000 Bern 14

Kontaktperson : Urs Wellauer

Telefon : 079 432 70 79

E-Mail : urs.wellauer@4000plus.ch

Datum : 16.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	
Weitere Vorschläge	5

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SBV-ASGM	Wir bedanken uns, dass wir die Gelegenheit haben zur Vernehmlassung der Bauarbeitenverordnung BauAV Stellung zu nehmen. Der Schweizer Bergführerverband SBV-ASGM besteht seit über einhundert Jahren und bildet Bergführer, Wanderleiter und Kletterlehrer aus. Nach der Revision der BauAV 2005 hat der SBV-ASGM bei der SUVA ein Konzept für eine Ausbildung Arbeiten am hängenden Seil (Art. 82 neu 118) eingereicht. Diese Ausbildung entspricht den internationalen Standards. Der SBV hat eine Abteilung Arbeitssicherheit gebildet und diese bietet verschiedene Ausbildungskurse im Bereich Höhenarbeit und Absturzsicherung an: Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz PSAgA, oder Arbeiten am hängenden Seil (SZP), als Zusatzausbildung für Bergführer oder als Grundausbildung für Personen welche Arbeiten in der Vertikalen ausführen müssen. Einsatzbereiche: Arbeiten im Bereich Naturgefahren, Felssicherungen, in der Industrie, beim gerüstlosen Bauen etc. Zielpublikum für die Kurse sind: Bergführer, Handwerker, Baufachleute, Industriekletterer, Ingenieure, Geologen etc.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung / Bestehenden Text	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Begründung
SBV-ASGM	4 ³	3		1 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass.... neue Ziffer 3 neue Ziffer 4	1 Bei Bauarbeiten von mehr als 10 Personenarbeitstagen hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass.... 3 Bei weniger als 10 Personenarbeitstagen kann das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept in vereinfachter Form geregelt werden, wobei auch mündliche Absprachen zweckdienlich sind 4 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei offensichtlichen oder mutmasslichen Mängeln bezüglich der Arbeitssicherheit, unverzüglich den Vorgesetzten zu informieren	zu Ziffer 1: - Die Bürokratie darf nicht noch mehr aufgebläht werden zu Ziffer 3: Die Praxis zeigt, dass SiKo's von anderen, charakterähnlichen Klein-Baustellen geeignete Vorlagen sind für neue SiKo's. Die wesentlichen Gefährdungen wiederholen sich und können spezifisch angepasst werden. Der Aufwand dafür ist in einem geeigneten Verhältnis gegenüber den maximal 10 Personenarbeitstagen - Gerade bei kleineren Baustellen muss, als Kompensation zu aufgeblähten SiKo's, der Faktor Mensch eine zentrale Rolle einnehmen - Dies muss zwingend im Begleittext zur BauAV erwähnt werden

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

						zu Ziffer 4: - Damit wird der Slogan von „absturzsiko“ : <i>Manchmal musst Du Halt sagen</i>, in einer Verordnung abgebildet. - Es soll ein Zeichen sein, dass Bauabläufe und die damit einhergehenden Gefährdungen einem steten Wandel unterworfen sind, welche nicht geplant werden können.
SBV-ASGM	16 76 77				im Art 16 und 76: Fachingenieur/-in ersetzen mit Fachperson Im Art 77² steht nichts von einer Qualifikation der Nachweisperson. →Diskrepanz zu Art 16 und 76	Allgemeine Ansichten: Der Fachingenieur darf nicht erwähnt werden. Es können auch andere Personen/Institutionen die Fähigkeiten besitzen, bautechnische Belange nach anerkannten Methoden zu modellieren und berechnen. →Das Ergebnis des Nachweises muss korrekt sein. Der Weg dazu ist offen
SBV-ASGM	41	3		Bei Dächern mit einer Neigung über 60° darf, unabhängig von der Traufenhöhe, nur von Gerüsten oder Hubarbeitsbühnen aus gearbeitet werden.	Bei Dächern mit einer Neigung über 60° darf, unabhängig von der Traufhöhe, nur von Gerüsten oder Hebebühnen aus, oder mit Seilzugangstechnik gem. Art. 118 gearbeitet werden.	- SZP muss drin sein, weil dies eine anerkannte Arbeitstechnik ist - Bei Nicht-Anpassung des Art 41³ könnte für die SZP auf Dächern, mangels ungenügender Umschreibung, der Art. 46 herangezogen werden (Begrenzung auf 2 Mannstage), das wäre unverhältnismässig und eine ungeeignete Einschränkung
SBV-ASGM	46	1		Bei Arbeiten, die gesamthaft pro Dach weniger	1 Bei Arbeiten, die gesamthaft pro <u>Dachfläche</u> weniger	- Bei weit verteilten Revisions-, Instandhaltungs- und

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

						Ergänzungsarbeiten an einer grossen Dachfläche genügen 2 Mannstage nicht. - Es wäre nicht verhältnismässig, insgesamt möglicherweise gefährlicher, dafür einen umfassenden Kollektivschutz zu erstellen welcher für einen einzelnen Arbeitsplatz nur für kurze Zeit benötigt wird. - Eine Text-Abänderung würde nur die Arbeitszeit pro <u>Dachfläche</u> einschränken - Ist zudem auf UVG 82¹ „Verhältnismässigkeit“ abgestützt.
SBV-ASGM	50			Gerüste müssen auf eine tragfähige Unterlage abgestellt und gegen Wegrutschen gesichert werden.	Ergänzung: tragfähige Unterlagen können sein - vorhandenes Terrain - bestehende Bauwerke - Plattformen von Schwimmkörpern und Fahrzeugen	- Gerüstaufbauten auf bestehende Terrassen, Steifflächen und andere Bauteile bedingen vertiefte Kenntnisse im Ableiten von Kräften, hergeleitet von Gerüstfundamenten. - Schwimm-Plattformen und Fahrzeugunterbauten ermöglichen eine legitime Oeffnung der Optionen.
SBV-ASGM	108			Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeiten in steilem Gelände oder an Abbauwänden ausführen, müssen nach den Artikeln 22–29 gegen Absturz gesichert sein.	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeiten in steilem Gelände oder an Abbauwänden ausführen, müssen nach den Artikeln 22–29 oder Artikel 118 gegen Absturz gesichert sein.	Damit wird allen SZP-Arbeiten in den erwähnten Arbeiten in Kap. 8 Rechnung getragen.
SBV-ASGM	118	5		neu	Bei einem Sturz Ereignis ist die	- bestehende Abs 3 bewirkt: mehrere Augenpaare welche sich überwachen

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					Entlastung der verunfallten Person aus dem Sitz- oder Auffanggurt sofort sicherzustellen	können → Ereignisverhinderung - Neue Ziffer 5 bewirkt: Nach einem Ereignis weitere medizinische Schäden verhindern → Damit wird indirekt erwartet, dass die Anzahl der Arbeiter den Versorgungs- und Evakuierungsschwierigkeiten angepasst wird.
SBV-ASGM	118	6		Vormals Art. 118 Ziffer 5	Bestehenden Text ist in Ordnung	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SBV-ASGM	118 ⁶	Beim Arbeiten am hängenden Seil passieren nachweislich wenig Unfälle.	Arbeiten am hängenden Seil ist eine anerkannte Zugangstechnik und darf von entsprechend ausgebildeten Personen gleichwertig mit technischen Hilfsmitteln, wie Rollgerüsten oder Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden.
	oder 118 ⁷	Gemäss heutigen Vorschriften darf die Seilzugangstechnik (Arbeiten am hängenden Seil) nur angewendet werden, wenn technische Hilfsmittel nicht möglich sind. Es wäre begrüssenswert wenn das Arbeiten am hängenden Seil mit den technische Hilfsmitteln gleichgestellt wird und dies in der BauAV entsprechend erwähnt wird.	
SBV-ASGM	118 ⁶	die SZP (Seilzugangs- und Positionierungsverfahren) hat nachweislich eine niederschwellige Ereignisbilanz	Das Seilzugang- und Positionierungsverfahren (SZP) für Arbeiten in der Höhe, in der Tiefe und anderen exponierten Arbeitsplätzen ist, in Anbetracht der Unfallrisiken, den Kollektivschutzmassnahmen gleichzusetzen. Es sind dabei zu berücksichtigen: - die Installationsaufwände - die Dauer und die Exposition der Arbeiten - die Deinstallationsaufwände
	oder 118 ⁷	Gemäss heutigen Vorschriften darf die Seilzugangstechnik (Arbeiten am hängenden Seil) nur angewendet werden, wenn technische Hilfsmittel nicht möglich sind. Es wäre begrüssenswert wenn die SZP mit den technische Hilfsmitteln gleichgestellt und dies in der BauAV entsprechend abgebildet wird.	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Seilarbeit Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : SAS

Adresse : Rue du Moulin 2, 2832 Rebeuvelier

Kontaktperson : Martin Kehrwand, Präsident / Matthias Poschung, Vize-Präsident

Telefon : MK: +41 79 257 77 01 / MP: +41 79 681 61 81

E-Mail : mail@seilarbeit-schweiz.ch

Datum : 14.9.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	5
Weitere Vorschläge	9

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Seilarbeit Schweiz	Besten Dank für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zur geplanten Revision der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) abzugeben. Der Verband Seilarbeit Schweiz (vormals Walliser Felssicherungsspezialisten Verband WFFV), blickt auf eine über vierzehnjährige Geschichte zurück und setzt sich ein für sichere Arbeitsplätze bei Arbeiten am hängenden Seil. Im Zuge der Namenanpassung per Anfang 2020, zählt Seilarbeit Schweiz heute sieben Ausbildungszentren, welche in jeder Sprachregion der Schweiz verankert sind. Die derzeit sieben Ausbildungszentren bieten das ganze Spektrum für Seilarbeiten an (Grundkurse Anwendung PSaGA, Seilklettertechnik SKT, Arbeiten am hängenden Seil Level 1–3, Rettungskurse, themenorientierte Fortbildungskurse bis hin zu Kaderkursen Planung und Projektleitung von Arbeiten mit besonderen Gefahren). Seilarbeit Schweiz arbeitet über eine Fachgruppe mit anderen namhaften Organisationen zusammen, wie beispielsweise Wald Schweiz, Swiss Helikopter Association, Verband Schweizer Forstpersonal, Forstunternehmer Schweiz. Die Standards für Arbeiten mit der PSaGA (Absturzsicherung) in der grünen Branche (allgemein Naturgefahrenbereich), werden in der IG AnseilenGrün festgelegt. Die Trägerschaft dieser IG setzt sich aus Jardin Suisse, Wald Schweiz, Seilarbeit Schweiz und Bund Schweizer Baumpflege zusammen. Weiter setzt sich der Verband Seilarbeit Schweiz für praxisorientierte Konzepte zur Sicherstellung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten am hängenden Seil ein. Ein Beispiel dafür ist die breit verankerte «Leitlinie Sicherheit bei Arbeiten am Fels und an Schutzbauwerken für Naturgefahren».
Seilarbeit Schweiz	Alle wesentlichen Verschärfungen bezüglich AS&GS-Vorschriften werden den Unternehmern bzw. Arbeitgebern angelastet. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass dieser Ansatz bei der Realisation von Bauarbeiten durch «Sub-sub-sub-Unternehmen» nicht effektiv umgesetzt werden kann. Solche Sub-Unternehmen werden auch in Zukunft entsprechende Vorschriften umgehen und zu «Dumpingpreisen» Bauarbeiten ausführen. Wo bleiben die entsprechenden Vorschriften, welche direkt an die Bauherrschaft adressiert sind, so dass die entsprechenden Vorschriften bereits im Vergabeprozess eingehalten werden müssen? (Beispiele: Art. 4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept / Art. 76 Sicherheitsnachweis bei Böschungen u.a.m.) Eine marktbereinigende Wirkung zugunsten von AS&GS, kann aus unserer Sicht auf diese Weise nicht erreicht werden. Die Bauherrschaft muss grundsätzlich stärker in die Pflicht genommen werden (siehe «Leitlinie Sicherheit bei Arbeiten am Fels und an Schutzbauwerken für Naturgefahren»).
Seilarbeit	Die zunehmend arbeitsteilige Ausführung von Bauarbeiten hat seit Jahren entsprechende Auswirkungen auf die Berufsbildung. Im Bereich Arbeiten

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Schweiz	mit PSaGA ist diese aus unserer Sicht erforderliche Spezialisierung nicht erkennbar. Nach wie vor kann jeder Arbeiter mit einer «eintägigen Schnellbleiche» für Arbeiten mit der PSaGA eingesetzt werden. Eine professionelle tätigkeitsorientierte Bildungsstruktur für Arbeiten mit der PSaGA fehlt gänzlich.
Seilarbeit Schweiz	Für Bauarbeiten am hängenden Seil ist eine Ausbildung erforderlich. Das Bildungskonzept (siehe Suva-Factsheet Nr. 33016 Stand November 2011) ist sowohl bezüglich Ausbildungsdauer und Inhalt nicht mehr zeitgemäss. In früheren Jahren wurden Arbeiten am Seil vorwiegend durch Fachpersonal aus dem Freizeitbereich ausgeführt (z.B. Bergführer, Alpinisten, Felskletterer, Tourenleiter u.a.m.). All diese Fachleute wiesen bereits vor der Ausbildung ein sehr hohes Können im seiltechnischen Handling sowie bezüglich Beurteilung von Gefahrensituationen auf. Heute ist jedoch klar feststellbar, dass Personen ohne diese wichtigen Vorkenntnisse an einer fünftägigen Ausbildung nicht annähernd den erforderlichen Boden für eine sichere und effiziente Arbeitsausführung am Seil erlangen können. Dieser Umstand lässt sich auch nicht mit einer Fortbildungspflicht, welche neu in Art. 118 vorgesehen ist, aus der Welt schaffen.
Seilarbeit Schweiz	Bezüglich Gegenstand und anderes geltendes Recht, stellt sich uns die Frage, wie und von wem (Durchführungsorgan) die Kontrolle zur Einhaltung der BauAV im Bereich Bauarbeiten in der Landwirtschaft sichergestellt werden soll. Ein Landwirt kann seine Maschinen über den landwirtschaftlichen Betrieb einsetzen und ist somit auch bei der Realisation von Bauarbeiten nicht mit den Vorgaben der BauAV konfrontiert.
Seilarbeit Schweiz	Abgrenzung «Absturzsicherung» zu «Arbeiten am hängenden Seil» <u>Absturzsicherung im steilen Gelände:</u> Die Entlastung des Sicherungssystems ohne Hilfsmittel mit einem Schritt nach oben ist möglich. Ein angespanntes Seil in der Arbeitsposition reicht als Merkmal für die Kategorie Arbeiten am hängenden Seil nach BauAV Art. 82 nicht aus. <u>Definition «Arbeiten am hängenden Seil» gemäss Suva-Factsheet Nr. 33016:</u> Arbeiten am hängenden Seil (SZP) sind Tätigkeiten, bei denen eine Person durch ein angespanntes Seil stabilisiert wird, und ein Systemversagen ohne Sicherungsseil unweigerlich einen Absturz zur Folge hat. <i>Anmerkung:</i> Würde diese Definition 1:1 in der Praxis umgesetzt, müssten beispielsweise sämtliche Seilbahnmonteur ab sofort eine Ausbildung für Arbeiten am hängenden Seil vorweisen können. <u>Alternative Begriffsdefinition:</u> Arbeiten am hängenden Seil gemäss BauAV Art. 82, sind Tätigkeiten, bei welchen sich eine Person nur mit Hilfe eines Seils horizontal sowie vertikal bewegen kann. Begriffs- und Anwendungserklärungen <u>Seilsicherung im steilen Gelände:</u> Bewegen im steilen Gelände oberhalb von Absturzkanten mit Seilsicherung. Die Seilsicherung muss jederzeit ohne Zuhilfenahme der Hände mit einem Schritt nach oben entlastet werden können.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Seilarbeit Schweiz	1	1		... überall wo Bauarbeiten ausgeführt werden. Fragen: Gilt die BauAV künftig auch für Bauarbeiten in der Landwirtschaft? Muss sich demzufolge ein Landwirtschaftsbetrieb, welcher Bauarbeiten ausführt auch obligatorisch bei der Suva versichern?	
Seilarbeit Schweiz	4	total		Dieser zusätzliche Artikel ist überflüssig (die Punkte a–d sind Bestandteile eines betrieblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts). Die aktuellen Branchenlösungen decken dies bereits heute weitgehend ab. Entsprechend ist auch Art. 88 ersatzlos zu streichen. Der Artikel 4 ist gänzlich in der Pflicht des Bauherrn. Die nötigen Massnahmen sind von der Bauherrschaft zu planen, anzuordnen und zu kontrollieren.	Der Artikel 4 ist gänzlich in der Pflicht des Bauherrn. Die nötigen Massnahmen sind von der Bauherrschaft zu planen, anzuordnen und zu kontrollieren.
Seilarbeit Schweiz	8	1		Im Bereich Arbeiten mit PSaGA reicht diese Pauschalaussage nicht aus. Es braucht eine Spezifizierung bezüglich der erforderlichen Kompetenzen. Erste Hilfemassnahmen müssen innerhalb von 10 Minuten angewendet werden können und der Verunfallte muss innerhalb von 20 Minuten in geschützter Umgebung seinen Verletzungen entsprechend gelagert werden.	Neuer Absatz c: Für Bauarbeiten wo Absturzsicherungen (siehe 4. Abschnitt) erforderlich sind, ist nur für den Einsatz des erforderlichen Rettungs-Equipments geschultes Personal einzusetzen. Erste Hilfemassnahmen müssen innerhalb von 10 Minuten angewendet werden können und der Verunfallte muss innerhalb von 20 Minuten in geschützter Umgebung seinen Verletzungen

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					entsprechend gelagert werden.
Seilarbeit Schweiz	22	b		Ein 45 Grad steiler Hang, auch wenn dieser mehr als 2 Meter hoch ist, ist einfaches Gehgelände, vorausgesetzt der Arbeiter trägt geeignetes Schuhwerk wie z.B. steigeisenfeste Bergschuhe. Grundsätzlich ist ein sicheres Bewegen in steilen Hängen / Böschungen von den herrschenden Verhältnissen abhängig (Nässe, Vereisung, Schnee). Hier eine Gradzahl zu definieren, wird diesen Verhältnissen nicht gerecht. Es braucht in jedem Fall eine vorgängige Einschätzung der gegebenen Verhältnisse, um praxisorientierte Sicherungsmassnahmen zu bestimmen. Im Naturgefahrenbereich sind Bergschuhe als Arbeitsschuhe zulässig.	Gradzahlen haben möglicherweise bei künstlichen Bauten eine Berechtigung, nicht aber auf Baustellen im Naturgefahrenbereich. Deshalb schlagen wir vor, Sicherungsmassnahmen verhältnisorientiert zu bestimmen. Im Naturgefahrenbereich sind Bergschuhe als Arbeitsschuhe zulässig.
Seilarbeit Schweiz	29	2		Dieser Punkt ist bereits in EKAS-RL Nr. 6508 geregelt und kann ersatzlos gestrichen werden.	Wir gehen davon aus, dass dieser Punkt für Art. 118 keine Gültigkeit hat, weil bei Arbeiten am hängenden Seil ein Höhenarbeiter Level 3 die entsprechenden Kompetenzen gemäss Bildungskonzept der Suva und gängiger Praxis innehat.
Seilarbeit Schweiz	46	1		Zum besseren Verständnis soll auch hier generell eine Sicherung ab 2 Metern vorgegeben sein (einheitliche Regelung bezüglich Absturzhöhe).	Die Regel, dass ab einer Höhe von 2 Metern ein Anseilschutz erforderlich ist, sollte über alle Bereiche einheitlich gelten.
Seilarbeit Schweiz	76	1+2		Ein Beizug von Fachingenieuren / Geologen ist aus unserer Sicht Aufgabe der Bauherrschaft und nicht des Unternehmers.	Fachingenieur ersetzen mit dem Begriff Fachperson.
Seilarbeit Schweiz	81	1		Dieser Punkt ist Bestandteil des betrieblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts (ersatzlos streichen).	
Seilarbeit Schweiz	108			Das Thema Absturzsicherung ist mehrfach in der BauAV aufgeführt. Dies stiftet Verwirrung und wird einer entsprechend hohen Gewichtung nicht gerecht. Dieses Thema sollte in einem separaten Abschnitt für alle in der BauAV aufgeführten	Die bestehende Definition von Arbeiten am hängenden Seil im Bildungskonzept (siehe Suva-Factsheet Nr. 33016 Stand November 2011), ist nicht praxiskonform. Würde diese Definition in der

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				Bauarbeiten beschrieben werden.	Praxis umgesetzt, so müssten beispielsweise sämtliche Seilbahnmonteure eine Ausbildung als Höhenarbeiter Level 1 aufweisen können. Eine Abgrenzung zwischen Absturzsicherung und Arbeiten am hängenden Seil ist deshalb unmissverständlich zu formulieren. Unser Vorschlag dazu richtet sich nach der IG AnseilenGrün. Definition gemäss IG AnseilenGrün: Arbeiten am hängenden Seil gemäss BauAV Art. 82 (neu Art. 118), sind Tätigkeiten, bei welchen sich eine Person nur mit Hilfe eines Seils horizontal sowie vertikal bewegen kann.
Seilarbeit Schweiz	118				Einleitender Text: Arbeiten am hängenden Seil ist ein technisches Arbeitsverfahren, welches nachweislich sicher funktioniert. Es wird an Arbeitsplätzen angewandt, wo andere technische Hilfsmittel nicht verhältnismässig eingesetzt werden können. Arbeiten am hängenden Seil gemäss BauAV Art. 118, sind Tätigkeiten, bei welchen sich eine Person nur mit Hilfe eines Seils horizontal sowie vertikal bewegen kann. Anmerkung: Diese Definition ist praxiskonform und macht es möglich Arbeitsplätze trennscharf in die Bereiche Absturzsicherung (eintägige Grundkurse für die Anwendung von PSAGa und Arbeiten am hängenden Seil einzuteilen. Auf dieser Basis kann auch ohne Zweifel festgelegt werden, welche Kompetenzen das Personal zur Ausführung der Tätigkeiten erfüllen muss.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassungsverfahren

Seilarbeit Schweiz					
-----------------------	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Seilarbeit Schweiz			
Seilarbeit Schweiz			
Seilarbeit Schweiz			
Seilarbeit Schweiz			
Seilarbeit Schweiz			
Seilarbeit Schweiz			
Seilarbeit Schweiz			
Seilarbeit Schweiz			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Seilbahnen Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : SBS

Adresse : Dählhölzliweg 12, 3006 Bern

Kontaktperson : Fritz Jost

Telefon : 079 247 23 67

E-Mail : fritz.jost@seilbahnen.org

Datum : 15.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	4
Weitere Vorschläge	6

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SBS	Baustellen bei Seilbahnunternehmungen weisen Besonderheiten auf, die richtigerweise in der Verordnung nicht explizit berücksichtigt werden müssen (wie z.B. Höhenlage, Bauwerke wie Speicherseen und Beschneiungsanlagen, Arbeiten von Spezialfirmen für seilbahntechnische Installationen und Seilarbeiten etc.). Diese Spezialfirmen verfügen über erprobtes langjähriges Wissen und brauchen keine zusätzlichen Vorgaben. Sie pflegen und wenden eigene und bewährte Konzepte zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz an und sind in der Lage, situativ allfällige Abklärungen gezielt mit Spezialisten vorzunehmen. SBS lehnt daher alle Massnahmen ab, die standardmässig zusätzliche Spezialisten auf den Baustellen und in der Planung der Werke bedingen und damit die Kosten für den Bauherrn im organisatorisch-administrativen Bereich massiv erhöhen.
SBS	SBS stellt in der Beurteilung der vorgelegten Verordnung fest, dass in der überwiegenden Zahl der Artikel zusätzliche Präzisierungen, Verschärfungen und Ergänzungen eingepflegt werden. In Summe betrachtet bewirken diese eine massive Kostensteigerung für die künftigen Baustellen, die unseren Betreibern und Bauherrn mit einem hohen Fixkostenanteil sehr grosse Sorge bereitet. Diese Kosten können im aktuellen wirtschaftlichen und touristischen Umfeld nicht auf den Gast abgewälzt werden.
SBS	Die Wiederholung resp. der Verweis auf andere gültige gesetzliche Grundlagen (z.B. SUVA, VUU) erachten wir als nicht nötig, es ist daher darauf zu verzichten. Wesentlich ist, dass die bestehenden Vorgaben auf der Baustelle von den ausführenden Unternehmungen direkt angewendet und durchgesetzt werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBS	4	1, 2		Ein umfassendes Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept ist für Seilbahnbaustellen abzulehnen. Ergänzung, dass brancheneigene Konzepte möglich sind.	Ergänzen: Kommt nur für Grossbaustellen mit vielen beteiligten und gleichzeitig auf Platz arbeitenden Firmen zur Anwendung.
SBS	11	c		Betrifft vor allem Arbeitspodeste auf Seilbahnstützen bei Vereisung und Schnee: Verkehrswege sind gerade hier Schnee und Eis ausgesetzt. Die Befreiung davon ist jedoch nicht immer möglich und notwendig. Zudem sind die Arbeitnehmer jeweils auch mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) gesichert. Es ist eine Ausnahmeregelung zu formulieren, dass die Befreiung von Schnee und Eis nur für Verkehrswege gilt, die täglich begangen werden müssen	Für Verkehrswege, die nicht täglich begangen werden müssen, sind lokal Ausnahmen möglich.
SBS	16	3		An Fahrbahnen mit Absturzgefahr wie Fahrbahnen bei Brücken, Bermen, Dämmen oder Rampen sind wirksame Leitplanken oder Radabweiser zu montieren.	Für Baustellen im Hochgebirge (ab 2000 müM) sind situativ geeignete Massnahmen möglich.
SBS	25			Für temporäre Öffnungen (z.B. der Zugang zum Stationsdach einer Seilbahn) müssen einfachere Lösungen möglich sein.	Für temporäre Öffnungen sind situativ andere Massnahmen möglich.
SBS	27 – 29			Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von Dach- und Deckenelementen	Die Sicherung durch PSAgA anstelle eines Kollektivschutzes ist gestattet.
SBS	29	2		Die Anforderungen in Art. 27 – 29 sind generell abzuschwächen, wenn ein Arbeitnehmer mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert ist. Bekanntermassen	Der Beizug eines Spezialisten ist nicht nötig wenn eine PSAgA eingesetzt wird.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

				gehört die PSaGA beim Personal der Seilbahnbranche zur Standardausrüstung.	
SBS	39	1		Die Anforderungen sind auf hochalpinen oder höhergelegenen Baustellen oder bei Tätigkeiten in diesen Gebieten nicht umsetzbar. Helikoptereinsätze sind nicht jederzeit möglich. Lawinsprengungen erfordern spezifische Dispositive. Grundsätzlich erfüllen fallspezifische Sicherheitsdispositive und geeignete Notfallorganisationen die Vorgaben am besten.	Für besonders exponierte Baustellen sind ein fallspezifisches Sicherheitsdispositiv und eine geeignete Notfallorganisation zu erstellen. Bisheriger Art 26 Abs 1 und 2 belassen. Neuer Art 39 Abs 1 streichen.
SBS	61	1		Diese Verantwortung soll neu dem Arbeitgeber übertragen werden, was nicht praxistauglich ist. Die bisherige Formulierung genügt.	Art 61, Abs 1 streichen und bisheriger Art. 49 Abs. 1 belassen.
SBS	76	2		Einerseits wurden die Kriterien für den Sicherheitsnachweis verschärft werden und neu muss ein Fachspezialist-/Ingenieur für die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen aus dem Sicherheitsnachweis beigezogen werden. Diese Anforderung ist zu differenzieren und offener zu formulieren. Der Beizug eines Fachspezialisten ist nicht immer notwendig und für die Überprüfung von umgesetzten Massnahmen aus dem Sicherheitsnachweis soll ein Vorarbeiter oder ein Polier eingesetzt werden können.	Art 76, Abs. 2 streichen
SBS	118	5		Die Verwendung eines einzigen Seils soll auch im Rahmen der Umsetzung einer Branchenlösung für bestimmte Kategorien von Unternehmen, z.B. für Seilbahnunternehmen zugelassen werden.	Neuer Abs. 6: Im Rahmen der Umsetzung von Branchenlösungen ist für diese beteiligten Unternehmen auch die Verwendung eines einzigen Seils zulässig.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband

Abkürzung der Firma / Organisation : SGUV

Adresse : Waldeggstrasse 37, Postfach 246, 3097 Liebefeld

Kontaktperson : Roman Kamber

Telefon : 031 / 992 78 74

E-Mail : sekretariat@sguv.ch

Datum : 28.9.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SGUV	Wir begrüssen die Überarbeitung der BauAv und erachten diese, so wie sie im Moment vorliegt, auch als grundsätzlich gut und zweckmässig.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SGUV	64			Es wäre sinnvoll, die Absprache mit dem Gerüstbauer schriftlich zu dokumentieren.	Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstbauer vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstbauer vorgenommen werden. Die Einweisung muss schriftlich erfolgen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	-	Anerkennung von Gerüstbaufirmen	Anerkennung analog zu Art. 83-86 Asbestsanierung und Art. 112 Kaminfeger
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Gerüstebauer	Gerüstebauer durch Gerüstbauer ersetzen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Herr Bundesrat
Alain Berset
3003 Bern

Geht per E-Mail an:
uv@bag.admin.ch & GEVER@bag.admin.ch

Beat Flach
SIA-Recht
Betreuer Kommission SIA 118
beat.flach@sia.ch
+41 44 283 15 70

Zürich, 18. September 2020 / mm

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, lieber Alain
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die rubrizierte Vernehmlassung und danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, zur geplanten Verordnungsrevision Stellung zu nehmen.

Der SIA als Verband der Planerinnen und Planer der Schweizer Bauwirtschaft ist sehr daran interessiert, die Qualität und Nachhaltigkeit des Bauwerks Schweiz zu fördern. Dies natürlich auch hinsichtlich der Sicherheit von Bauwerken während deren Erstellung, des Betriebs, des Unterhalts, allfälliger Renovation und Rückbau. Das Regelwerk des SIA gibt dazu im technischen Bereich als Normenwerk die geltenden Regeln der Baukunde wieder und im Bereich der Ordnungen für Planungsleistungen und der Allgemeinen Bedingungen Bau ein breit anerkanntes und in der Praxis bewährtes Hilfsmittel zur Koordination von Bauarbeiten im Hoch-, Tief- und Spezialbau. Insbesondere im Gesundheits- und Arbeitsschutzbereich verweisen die Normen des SIA auf die geltende Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV) und regeln die Grundzüge der Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Integration von Arbeitsschutzmassnahmen in den Planungs- und Bauablaufprozess. Die Normen des SIA werden in paritätisch zusammengesetzten Kommissionen von Praktikern unter Mitwirkung von Forschung, Lehre und Entwicklung erarbeitet, öffentlicher Vernehmlassung unterstellt und nach einem strikten Reglement periodisch überprüft und revidiert.

Der SIA begrüsst es, dass die BauAV nach bald zwanzig Jahren revidiert und punktuell an die geänderten technischen Gegebenheiten angepasst wird. Für den SIA hat die Sicherheit aller am Bau Beteiligten höchste Priorität. Jedoch ist nicht jede im vorliegenden Entwurf vorgesehene Neuerung auch dazu

geeignet, für mehr Sicherheit auf Baustellen zu sorgen. Der SIA steht insbesondere zusätzlichen bürokratischen Massnahmen, die nicht für eine Verbesserung des Unfallschutzes sorgen, jedoch hohe Kosten verursachen, kritisch gegenüber. Gesamthaft fehlen zu verschiedenen geplanten Verschärfungen hinreichende wissenschaftlich untermauerte Aussagen darüber, welche Risiken damit tatsächlich minimiert werden könnten. Der geplante Inkraftsetzungstermin auf Mitte nächsten Jahrs ist viel zu kurz, um in laufenden Planungsprozessen umgesetzt zu werden. Diese Frist ist um ein Jahr zu verlängern.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Normen des SIA ordnen die Verantwortlichkeiten für den allgemeinen Gesundheits- und insbesondere den Unfallschutz auf und an Bauwerken nach der gesetzlich vorgesehenen Ordnung und verweisen auch auf die Regelungen der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV). Demnach ist grundsätzlich der Arbeitgeber für die Vorkehrungen zum Unfallschutz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Die Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» verweist z. B. in Art. 104 darauf, dass Unternehmer und Bauleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet sind, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Auf die Sicherheit ist Rücksicht zu nehmen, und dies bereits bei der Projektierung und bei der Vertragsgestaltung sowie danach bei der Festlegung des Bauvorgangs, insbesondere der Reihenfolge der Arbeitsabläufe, und schliesslich bei der Ausführung der Arbeiten. Nach dieser Bestimmung trifft der Unternehmer die notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge, wird dabei jedoch von der Bauleitung unterstützt. An dieser Aufgabenteilung und Verantwortlichkeit ist festzuhalten, da sie sich über Jahrzehnte in der Praxis bewährt hat und für Rechtssicherheit sorgt.

2. Inkraftsetzung der revidierten BauAV per Juli 2021

Vom Vorhaben, die revidierte Bauarbeitenverordnung (BauAV) per 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen, ist abzusehen. Der Termin ist um mindestens ein Jahr zu verlängern. Wie in den Erläuterungen zu Art. 3 der totalrevidierten Verordnung festgehalten wird, ist es wichtig, dass die Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bereits in der Planungsphase von Bauarbeiten berücksichtigt werden. Die Planung von Bauten bedarf mehr Zeit, als mit dieser kurzen Dauer bis zur geplanten Inkraftsetzung gegeben ist. Da die Schutzmassnahmen in die Angebote der Unternehmen einzuarbeiten sind und die Vergabeverfahren – gerade bei komplexen Bauwerken – lange dauern können, ist auch eine genügend lange Zeit einzurechnen, damit Bauherren, Planer und Unternehmer die nötige Rechtssicherheit hinsichtlich der Kostengenauigkeit erlangen können. Auch öffentliche Bauherren wie der Bund sind auf Kreditgenauigkeit für ihre Investitionen angewiesen.

3. Schriftliches Schutzkonzept

Die revidierte BauAV verlangt in Art. 4 ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept. Für Betriebe des Bauhauptgewerbs und des Ausbaugewerbs gilt heute schon durch die EKAS-Richtlinie 6508 eine Nachweispflicht für ihr Sicherheitssystem und ihre Sicherheitsorganisation. Mit dem heute im Einsatz stehenden und branchenspezifischen Zehnpunktesystem können die in Art 4 geforderten Unterpunkte b), c), d) und f) somit bereits heute abgedeckt werden. Das zusätzliche Schutzkonzept erhöht daher – ausser bei objektspezifischen Anforderungen hinsichtlich einer Sicherheitsorganisation vor Ort, der baustellenspezifischen

Notfallorganisation – nur den administrativen Aufwand und führt womöglich zu Doppelspurigkeit und Unklarheit. Da gemäss den SIA-Normen und gelebten Usancen in der Schweizer Bauwirtschaft die Bauleitung als Vertretung der Bauherrschaft die am Bauwerk beteiligten Unternehmen bei der Planung und Koordination der Arbeitssicherheitsmassnahmen unterstützt, sind die gesetzlichen Regelungen so zu wählen, dass die Umsetzung nicht zu mehr Prüfaufträgen, sondern zu mehr Sicherheit führt. Die geforderten schriftlichen Schutzkonzepte der Unternehmen sind baustellenspezifisch auf das jeweilige Gefährdungspotential abzustimmen.

4. Herabsetzung der maximal zulässigen Arbeitshöhe ohne Fanggerüst von 3 m auf 2 m

Die Verordnung fordert die Herabsetzung der maximalen Absturzhöhe in ein Fanggerüst von 3 m auf 2 m. Diese Massnahme ist in der Praxis bei vielen Bauweisen kaum umzusetzen, ohne Arbeitsabläufe massiv zu erschweren und Kosten zu verursachen. Auch bei kleineren Reparatur-, Kontroll-, Reinigungs- oder Renovationsarbeiten an Kleinstbauten ist die Massnahme unverhältnismässig, und die Koordination und Planung verursacht auf Bauherren-, Planer- und Unternehmerseite hohe zusätzliche Kosten, ohne dass auf der anderen Seite entsprechende Zahlen über Unfälle vorliegen.

5. Information der Bauleitung führt zu keiner neuen Haftung

In Art. 32 Abs. 2 soll eingefügt werden, dass neu auch die Vertretung des Bauherrn über das unerwartete Vorfinden von besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen benachrichtigt werden muss. Im Sinn der Unterstützung der Unternehmung durch die Bauleitung macht diese Information Sinn. Es ist aber festzuhalten, dass dadurch keine neuen Verantwortlichkeiten oder Haftungsansprüche an den Vertreter des Bauherrn geschaffen werden; dieser ist weiterhin lediglich Hilfsperson des Bestellers und übernimmt keine zusätzliche Haftung. Auch führt diese Meldung privatrechtlich nicht automatisch zu einer angemeldeten Fristerstreckung gemäss Art. 96 Norm SIA 118).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Flach

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband

Abkürzung der Firma / Organisation : SMGV

Adresse : Oberwiesenstrasse 2, 8304 Wallisellen

Kontaktperson : Peter Baeriswyl

Telefon : 043 233 49 00

E-Mail : peter.baeriswyl@smgv.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SMGV	
SMGV	
SMGV	
SMGV	
SMGV	
SMGV	
SMGV	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SMGV	3	1, 3		Die Risikobewertung und die darauf abgestützten Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz bedürfen einer übergeordneten Planung durch die Bauleitung bzw. die Auftraggeber. Bei Arbeiten im Ausbaugewerbe ist eine korrekte und sichere Infrastruktur notwendig.	Baustellenspezifische Massnahmen sind durch die Bauleitung bzw. den Auftraggeber zu koordinieren und als Leistungspositionen im Werkvertrag aufzunehmen.
SMGV	4	1		In den meisten Branchen im Baugewerbe sind die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz in den jeweiligen ASA-Branchenlösungen geregelt. Hierzu fehlt in dieser Bestimmung der Bezug. Eine zusätzliche Risikobeurteilung und die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes sind nur dann notwendig, wenn keine ASA-Branchenlösung vorliegt.	Liegt keine ASA-Branchenlösung vor, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorliegt.
SMGV	21	3		Es stellt sich die Frage, wie eine Absturzsicherungsmassnahme beim Einsatz einer mobilen Leiter aussehen soll. Und wenn schon ist die Absturzhöhe von 2 Metern um mindestens einen Meter zu erhöhen. Alles andere ist unbverhältnismässig.	Ersatzlos streichen oder aber die Absturzhöhe um mindestens einen Meter erhöhen.
SMGV	26	1		Für kurzfristig andauernde Arbeiten sollten Leitern verwendet werden dürfen. Die Formulierung lehnt sich an Art. 41. Abs. 1 an.	Wird bei Hochbauarbeiten, die gesamthaft länger als zwei Personenarbeitstage dauern, die Absturzhöhe von 3 m überschritten, so ist ein Fassadengerüst zu erstellen.
SMGV	58	2		Eine Verschärfung der heute gültigen Bestimmung führt zu einer unverhältnismässigen Verteuerung der auszuführenden Arbeiten.	Bei Absturzhöhen ab der Traufe oder ab dem Flachdachrand von mehr als 2,3 m ist maximal 1 m unterhalb der Traufe oder des Flachdachrandes ein Spenglergang zu erstellen

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SMGV	63				Arbeitsgerüste oder Bereiche von Arbeitsgerüsten, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, müssen mit einer technischen Massnahme wie einem Seitenschutz gesperrt werden. Zusätzlich muss mit geeigneten Mitteln und gut sichtbar auf die Sperrung aufmerksam gemacht werden.
SMGV					
SMGV					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SMGV			
SMGV			
SMGV			
SMGV			
SMGV			
SMGV			
SMGV			
SMGV			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Plattenverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SPV

Adresse : Keramikweg 3, 6252 Dagmersellen

Kontaktperson : Andreas Furgler

Telefon : 062 748 42 64

E-Mail : andreas.furgler@plattenverband.ch

Datum : 17.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3	4		Wesentliche Massnahmen zum Schutz von Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz bedürfen einer übergeordneten Planung und auch Bereitstellung durch die Bauleitung. Insbesondere bei Arbeiten des Ausbaugewerbes ist man auf eine korrekte und sichere Infrastru	Baustellenspezifische Massnahmen sind durch die Bauleitung zu koordinieren und als Leistungspositionen im Werkvertrag aufzunehmen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3	4		In Absatz 4 ist die Aufzählung zur ergänzen:	e. Befestigte Zufahrtswege vom Abladeplatz zum Gebäudeeingang und Aufzug
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4			In diesem Art. Fehlt der Bezug zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzsystemen gemäss ASA. Eine zusätzliche Risikobeurteilung ist nur da notwendig, wo keine Regeln vorhanden sind. Ansonsten ist auf die branchenspezifischen Sicherheits- und Gesundheitssystem	Der Nachweis kann anhand des Sicherheits- und Gesundheitsschutzsystems gemäss ASA erbracht werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Abkürzung der Firma / Organisation : suissetec

Adresse : Auf der Mauer 11, 8021 Zürich

Kontaktperson : Christian Mahrer

Telefon : 043 244 73 59

E-Mail : christian.mahrer@suissetec.ch

Datum : 30.07.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	5
Weitere Vorschläge	8

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
suissetec	Thema «stehendes Wasser in Innen- und Aussenbereichen» aufnehmen. Dies betrifft z.B. Arbeiten in stehendem Wasser, Elektrokabel in stehendem Wasser, ...
suissetec	Während der COVID-19 Phase haben die Hygienemassnahmen auf den Baustellen ein respektables Level erreicht: Seife, genügend Toiletten, fliessend Wasser, Handtuchspender, Desinfektionsmittel usw. waren grossmehrheitlich vorhanden. Diese verbesserten Hygienemassnahmen waren insbesondere dem Umstand der Sonderkontrolle gemäss COVID-19-Verordnung des Bundesrates zuzuschreiben. Wir sind der Meinung, dass das höhere Hygienelevel aus Gründen des Gesundheitsschutzes nun unbedingt zum Standard werden muss. Selbstverständlich trifft die Arbeitgeber zwar bereits jetzt eine grundsätzliche Pflicht, für die Gesundheit ihrer Arbeitnehmer und somit für hygienische Zustände zu sorgen. Auf Baustellen mit vielen verschiedenen Gewerken erweist sich die praktische Umsetzung jedoch oft als äusserst schwierig. Eine Mitwirkung der Arbeitgeber anderer Gewerke sowie der Bauleitung respektive der Bauherrschaft ist in der Praxis daher unabdingbar. Leider sehen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (UVG, ArG) aber keine Mitwirkungspflicht von anderen Arbeitgebern (Koordination), Bauherren oder Bauleitungen vor. Auch die vorliegende BauAV oder beispielsweise die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz fokussieren einzig auf den jeweiligen Arbeitgeber. Es fehlt somit eine normative Grundlage für einen Einbezug anderer Akteure auf der Baustelle, was sehr bedauerlich ist. Wir bitten Sie daher, diesen Umstand im Hinblick auf zukünftige Gesetzesrevisionen zur Kenntnis zu nehmen und entsprechende Lösungsansätze zum Zweck der Verbesserung der Hygienesituation und der entsprechenden Kontrolle einfließen zu lassen.
suissetec	Bauherr / Bauleitung müssen stärker in die Verantwortung eingebunden werden. Sämtliche Einrichtungen, die mehreren Gewerken/Unternehmen dienen (Kollektivschutz, Sanitäreinrichtungen, Zugangswege, Gerüste, Transporteinrichtungen, Beleuchtung, ...) müssen durch den Bauherrn / die Bauleitung oder deren Vertreter (Sicherheitskoordinator) organisiert und kontrolliert werden. Diese Massnahmen müssen in der Planung ausgewiesen und für die Erteilung Baubewilligung durch eine offizielle Stelle überprüft werden.
suissetec	Die Inkraftsetzung der revidierten Verordnung sollte auf den 1. Januar 2022 gesetzt werden. Falls der Termin auf 1. Juli 2021 unumstösslich ist, sollte eine angemessene Übergangsphase definiert werden.
suissetec	
suissetec	
suissetec	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
suissetec	3	5 (neu)		Für Baustellenspezifische Sicherheitsmassnahmen und Einrichtungen übernimmt der Bauherr / die Bauleitung die Koordination für Erstellung und Kontrolle.	
suissetec	4			Der Artikel muss präzisiert werden. Er wiederholt Vorgaben aus Artikel 3 (z.B. Sicherheitsmassnahmen, Anforderungen an Gesundheitsschutz). Es ist nicht klar, welche Punkte aus Abs. 2 in einem betrieblichen Sicherheitskonzept generell dokumentiert und welche Punkte baustellen- oder objektspezifisch erfasst werden. Der Begriff «Risikoanalyse» muss mit «Gefährdungsermittlung» ersetzt werden. Eine Risikoanalyse kann allenfalls verlangt werden, wenn keine Regeln für die erkannten Gefährdungen existieren (entspricht Methode Suva). Diese hat dann unter Beizug von ASA- und/oder Fachspezialisten zu erfolgen.	Das betriebliche Sicherheitskonzept muss insbesondere regeln: • Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmenden • Sicherheitsorganisation • Gefährdungsermittlung Das objektspezifische Sicherheitskonzept muss insbesondere regeln: • Zuständige Person für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (gemäss Art. 5) • Notfallorganisation (gemäss Art. 8) • objektspezifische Gefährdungen und deren Massnahmen
suissetec	8	2		Die Alarmierung / Notfallorganisation soll in der Regel über die offiziellen Notfallnummern definiert werden. Deshalb sind «wie Ärztin oder Arzt, Spital» und «der nächsten Umgebung» zu streichen.	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

suissetec	12	1		Abschrankungen oder Massnahmen sind ab einer Grösse der Flächen von 30x30cm nötig. (analog zum Abstand Fassade – Fassadengerüst)	
suissetec	21			Ganzer Artikel: «mobil» durch «tragbar» ersetzen.	
suissetec	21	1		Absatz streichen, da der Einsatz der Leiter bereits in der Gefährdungsermittlung in Art. 3 und 4 berücksichtigt ist. Um die Eignung der Leiter in Bezug auf Sicherheit zu verbessern, könnte der Nachweis einer Instruktion verlangt werden. Der Einsatz der Leiter muss bis zu einer Absturzhöhe von 2m grundsätzlich möglich sein.	
suissetec	21	2		Einsatzdauer klarer spezifizieren	Arbeiten von mobilen Leitern aus dürfen max. 2 Personenarbeitstage dauern.
suissetec	26	1		Verwirrend formuliert. Bei Arbeiten auf dem (Flach-)Dach kann mit einem Seitenschutz gearbeitet werden. Dieser Absatz verlangt ab 3m aber immer ein Fassadengerüst.	
suissetec	27	2		«täglich» entfernen, allenfalls mit «vor Benützung» ersetzen	
suissetec	29	1		Verhältnismässigkeit berücksichtigen	Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Artikel 23, eines Fassadengerüsts nach Artikel 26 oder eines Auffangnetzes oder Fanggerüsts nach Artikel 27 technisch nicht möglich, zu gefährlich oder nicht verhältnismässig ist, sind gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen
suissetec	29	2		Der Beizug sollte auf Fachspezialisten erweitert werden, da dieses spezielle Wissen bei ASA-Spezialisten nicht zwingend vorhanden ist.	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

suissetec	37			Art. 37 mit Inhalt aus Art. 90 (Untertagbau) ergänzen, damit der Einfluss der klimatischen Bedingungen (z.B. Luftfeuchtigkeit) auf die Gesundheit der Arbeitnehmer allgemein verbindlich ist.	
suissetec	38			Art. 38 mit Fluchtwegen ergänzen.	Arbeitsplätze, Verkehrs- und Fluchtwege müssen über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.
suissetec	52			«Werbetafeln» streichen.	
suissetec	52			«Gerüstebauer» durch «Gerüstersteller» ersetzen	
suissetec	56	2		abweichende Lösungen zur Realisierung von Zugängen und Fluchtwegen sind im (objektspezifischen) Sicherheitskonzept zu beschreiben.	
suissetec	61	1		«täglich» entfernen, allenfalls mit «vor Benützung» ersetzen. Sichtkontrolle auf den selbst genutzten Bereich beschränken.	
suissetec	64			«Gerüstebauer» durch «Gerüstersteller» ersetzen	
suissetec					
suissetec					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
suissetec			
suissetec			
suissetec			
suissetec			
suissetec			
suissetec			
suissetec			
suissetec			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Abkürzung der Firma / Organisation : Suva

Adresse : Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern

Kontaktperson : Marc Epelbaum

Telefon : +41 41 419 55 00

E-Mail : marc.epelbaum@suva.ch

Datum : 04.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	4

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Suva	In der Bauarbeitenverordnung werden die Absturzhöhen unterschiedlich wie folgt definiert: • «ab einer Absturzhöhe von ...»: siehe Artikel 21.3; 27.1; 45.2; 66; • «Absturzhöhe mehr als ...» siehe Artikel 15; 22.1.a; 22.1.b (x2); 26; 46.3; 56.3; 58.2 Wir schlagen vor, dies zu vereinheitlichen und überall die Definition «mehr als» zu verwenden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Suva	3	4	d	Ein «Baugüteraufzug» ist ein mögliches Arbeitsmittel zum Heben von Lasten. Wir schlagen vor, den Begriff «Hebemittel» anstellen «Baugüteraufzüge» zu verwenden.	d. Gesundheitsschutzmassnahmen wie Baugüteraufzüge Hebemittel oder sanitäre Einrichtungen.
Suva	4	1		Wir sind der Auffassung, dass mit der Formulierung zu wenig klar hervorgeht, dass kein generelles, sondern ein objektspezifisches Konzept verlangt wird. Wir beantragen deshalb, den Absatz mit dem Wort «objektspezifisch» zu ergänzen.	Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein objektspezifisches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorliegt. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
Suva	4	2		Heutzutage wird oft der Begriff der Gefahrenanalyse oder der Risikobeurteilung verwendet. Bei einer Gefahrenanalyse oder Risikobeurteilung muss der Hersteller eines Geräts bzw. einer Maschine nur die Gefahren und Risiken betrachten, die von dem entsprechenden Gerät bzw. der Maschine ausgehen. Dieser Prozess findet im Zuge der Konstruktion und Entwicklung statt. Bei einer Gefährdungsbeurteilung werden Gefährdungen behandelt, die in einem Arbeitsbereich in einem Betrieb auftreten können. Die Gefährdungsbeurteilung erstellt der Betreiber. Deshalb empfehlen wir, den Begriff Gefährdungsbeurteilung anstelle von Risikoanalyse zu verwenden.	Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept muss insbesondere regeln: a. die Organisation der Sicherheit; b. die Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Bereich; c. die Sicherheitsmassnahmen, insbesondere diejenigen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen werden; d. eine Risikoanalyse Gefährdungsbeurteilung ; e. die Notfallorganisation, f. die Anforderungen an den Gesundheitsschutz.
Suva	4	2	b	Es ist nicht eindeutig, was mit «in diesem Bereich» gemeint ist. Wir beantragen, klar zu definieren, dass bei diesem Punkt die Ausbildung gemäss VUV Artikel 8 gemeint ist. Zudem sollte nebst der Ausbildung auch die Instruktion erwähnt werden.	Die gemäss VUV Artikel 8 erforderliche Ausbildung und VUV Artikel 6 erforderliche Instruktion der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Bereich;
Suva	11	d		In der gesamten Verordnung wird das Gefälle in Grad angegeben. Deshalb schlagen wir vor, auch diese Angabe in Grad zu machen.	Bei Steigungen von mehr als 20 Prozent 10 Grad muss eine Rutschsicherung angebracht sein.
Suva	21	Titel		Der Begriff «mobil» im Zusammenhang mit Leiter ist nicht geläufig. Der Begriff «tragbar» wird sowohl von der Suva als auch	Arbeiten von mobilen tragbaren Leitern aus

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

				von den umliegenden europäischen Ländern verwendet (vgl. TRBS 2121-2 der BGR Bau).	
Suva		1		Dito Artikel 21 Titel	Von mobilen tragbaren Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist.
Suva		2		Dito Artikel 21 Titel	Arbeiten von mobilen tragbaren Leitern aus dürfen nur von kurzer Dauer sein.
Suva	25			Artikel 17 Absatz 2 der BauAV 2005 spricht wie der Entwurf der EKAS zuhanden des BAG von «hineintreten». Dieser Begriff hat sich bewährt und sollte nicht angepasst werden.	Bodenöffnungen, in die man hineinfallen hineintreten kann, sind mit einem Seitenschutz abzuschränken oder mit einer durchbruchsicheren und unverrückbaren Abdeckung zu versehen.
Suva	29	2		Wir schlagen vor, auf den Absatz 1 zu verweisen.	Die Schutzmassnahmen gemäss Absatz 1 müssen unter Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Artikel 11a VUV6 schriftlich festgelegt werden.
Suva	30	3		Es wird beschrieben, wie vorzugehen ist, wenn Anlagen unerwartet vorgefunden werden. Wir schlagen vor, die Formulierung gemäss Artikel 32 Absatz 2 so weit wie sinnvoll zu verwenden.	Werden solche Anlagen erst nach Arbeitsaufnahme entdeckt, so müssen die Arbeiten sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und ist der Bauherr oder sein Vertreter zu benachrichtigen. Die betroffenen Arbeiten sofort eingestellt werden und dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Massnahmen getroffen worden sind.
Suva	31	3		Die NIN 2020 wurde per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Das Kapitel 7.04 betreffend Baustellen wurde überarbeitet und punktuell ergänzt. Neu gilt der Grundsatz, dass für Stromkreise zur Versorgung von Steckdosen > 32 A auf Baustellen eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung vorgesehen werden muss. Wir beantragen, diese Neuerung in die Bauarbeitenverordnung aufzunehmen.	Stromkreise zur Versorgung von Steckdosen mit einem Bemessungsstrom > 32A müssen ab dem 1. Januar 2024 durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) geschützt sein.
Suva	33	3		Das Wort «nachweislich» ist keine exakte Definition für kanzerogene Stoffe. Das Wort «bekanntermassen» wird zur Definition von C1A-Stoffen bei der Definition der Grenzwerte am Arbeitsplatz (MAK-Werte) verwendet. Wir beantragen deshalb,	Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe, die nachweislich bekanntermassen krebserzeugend sind, müssen ohne Gefährdung von Personen ins Freie abgeleitet werden. Ist dies in besonderen

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassungsverfahren

				anstelle von «nachweislich» das Wort «bekanntermassen» zu verwenden. Mit dem zweiten Satz möchten wir die zurzeit gängige Praxis stützen, wonach beispielsweise bei Untertagarbeiten zur Einhaltung des MAK-Wertes für Quarz die Luft soweit verdünnt wird, bis der MAK-Wert sicher eingehalten werden kann. Andere technische Massnahmen sind oft nicht umsetzbar.	Fällen nicht möglich, sind die Stoffe gemäss dem Stand der Technik und Abs. 2 Bst. b und c zu eliminieren oder ist die Exposition so tief wie möglich zu halten.
Suva	35	1		In den Artikeln 22 bis 29 werden unter anderem auch Absturzsicherungsmassnahmen bei Hochbauten und im Gebäudeinneren vorgeschrieben. Das macht auf diesen Kontext wenig Sinn. Wir schlagen deshalb vor, lediglich die Artikel aufzuführen, welche für diese Arbeiten zutreffen.	Bei Arbeiten an und über Gewässern sind zur Verhinderung eines Sturzes ins Wasser Massnahmen nach den Artikeln 22– 29 , 23 und 29 zu treffen.
Suva	35	2	a	«Rettungskragen» ist kein in der Branche oder in den Normen anerkannter Begriff. Deshalb empfehlen wir, darauf zu verzichten.	Sind die Massnahmen nach Absatz 1 technisch nicht möglich, so müssen: a. geeignete Schutz- und Rettungsausrüstungen wie Rettungswesten oder Rettungskragen getragen werden; und
Suva	39	1		Wir empfehlen, zusätzlich den Begriff «Murgang» aufzuführen.	In Zonen mit Naturgefahren wie Lawinen, Hochwasser, Erdbeben, Murgängen oder Steinschlag dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn:
Suva	46	2		Seilsicherung ist ein geläufiger Begriff, jedoch entspricht er nicht dem aktuellen Stand der Technik. In den EN-Normen wie auch in den Arbeitssicherheitslehrgängen wird von «persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz» gesprochen. Deshalb empfehlen wir, diesen Begriff zu verwenden und den Begriff Seilsicherung in Klammer zu setzen.	Folgende Mindestmassnahmen sind zu treffen: a. bei Dachneigungen bis und mit 60°: Sicherung mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (Seilsicherung); b. bei Dachneigungen von mehr als 60°: Verwendung von Hubarbeitsbühnen oder gleichwertigen Vorrichtungen.
Suva	52			Die Bauarbeitenverordnung verwendet neu den Begriff «Gerüstebauer». Dieser Begriff verwendet der Berufsverband der Gerüstersteller als Alleinstellungsmerkmal. Derjenige, der das Gerüst vor Ort aufstellt, wird allgemein als Gerüstersteller bezeichnet und derjenige, der das Gerüst verwendet als Gerüstbenutzer. Wir beantragen, diese allgemeinen Begriffe	Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen, Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Dazu ist

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

				weiterhin zu verwenden.	vorgängig die Einwilligung des Gerüstbauers Gerüsterstellers einzuholen.
Suva	53	1		Ein Arbeitsgerüst muss nicht beide Funktionen erfüllen. Es genügt, wenn es die eine oder die andere Funktion erfüllt. Deshalb beantragen wir, «oder» anstelle von «und» zu schreiben.	Arbeitsgerüste sind Konstruktionen, die begehbare Arbeitsflächen am Bauwerk schaffen und oder als Absturzsicherung dienen.
Suva	53	2		Dieser Absatz wurde aus der bestehenden Verordnung übernommen. Die Definition der Abgrenzung von Arbeitsgerüsten ist heute zu umfassend. So können beispielsweise Lehrgerüste oder Teile daraus durchaus auch als Arbeitsgerüste dienen. Deshalb empfehlen wir, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.	Nicht als Arbeitsgerüste gelten Hubarbeitsbühnen, Lehr- und Traggerüste
Suva	56	3		Der zweite Satz des Artikels 45 Absatz 3 der Bauarbeitenverordnung 2005 wurde aus der Verordnung gestrichen. Wir beantragen, diesen zu belassen.	An Arbeitsgerüsten, die höher als 25 m sind, ist zudem mindestens ein Aufzug zu montieren, der vom Hersteller auch für Personentransporte vorgesehen ist. Der Aufzug ersetzt nicht die erforderlichen Zugänge.
Suva	61	1		Wird neu vom Arbeitgeber und nicht vom Benutzer gesprochen, muss die Art der Benutzung genau umschrieben werden. Ein Arbeitsgerüst kann als Arbeitsplatz und/oder als Absturzsicherung dienen. Deshalb muss der Verweis auf letzteres ergänzt werden.	Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Arbeitgeber, der Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen lässt oder für den das Arbeitsgerüst als Absturzsicherung dient , täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.
Suva	64			Die neuen Bauarbeitenverordnung verwendet neu den Begriff «Gerüstebauer». Dieser Begriff verwendet der Berufsverband der Gerüstersteller als Alleinstellungsmerkmal. Derjenige, der das Gerüst vor Ort aufstellt wird allgemein als Gerüstersteller bezeichnet und derjenige, der das Gerüst verwendet als Gerüstbenutzer. Wir beantragen weiterhin diese allgemein geläufigen Begriffe zu verwenden.	Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstebauer Gerüstersteller vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstebauer Gerüstersteller vorgenommen werden.
Suva	65	3		Der erste Satz von Artikel 53 Absatz 2 der Bauarbeitenverordnung 2005 ging vergessen oder wurde gestrichen. Dieser sollte wieder aufgenommen werden.	Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sein. Während des Verschiebens eines Rollgerüsts dürfen sich keine Personen darauf aufhalten.
Suva	67	5		Die Vorschrift, dass Abstürze auf 2 Meter zu beschränken sind, wird bereits in Absatz 1 erwähnt. Deshalb kann dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden	Die Absturzhöhe bei Abstürzen in ein Fanggerüst darf nicht mehr als 2 m betragen.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassungsverfahren

Suva	69	3	b/c/d	Der Begriff «Aussenrohrdurchmesser» muss nicht zusätzlich erläutert werden. Er steht für das Aussenmass eines Rohres, welches aus der Summe des Innenrohrdurchmessers und den Wandstärken berechnet wird. Deshalb schlagen wir vor, anstelle von «Aussemass der Leitung» den Begriff «Aussenrohrdurchmesser» zu verwenden.	b. bei einem Innenrohrdurchmesser bis und mit 40 cm: mindestens 40 cm plus der Aussenrohrdurchmesser (Innenrohrdurchmesser plus Wandstärken) (Aussenmass) der Leitung; c. bei einem Innenrohrdurchmesser ab 40 cm bis und mit 120 cm: mindestens 60 cm, auf der einen Seite mindestens 40 cm, plus das Aussenmass der Aussenrohrdurchmesser der Leitung. d. bei einem Innenrohrdurchmesser ab 120 cm: mindestens 80 cm (auf der einen Seite mindestens 60 cm) plus das Aussenmass der Aussenrohrdurchmesser der Leitung.
Suva	77	2		Zusätzliche Belastungen jeglicher Art müssen bei der Dimensionierung der Spriessung berücksichtigt werden. Deshalb beantragen wir, die Aufzählung offen zu formulieren.	Bei der Dimensionierung der Spriessungen sind zusätzliche Belastungen wie durch Fahrzeuge, Baumaschinen sowie Deponien von Aushub, Material und Geräten zu berücksichtigen.
Suva	81	2		Die Neuformulierung führt teils zu Doppelspurigkeit. Einzelne, in der Bauarbeitenverordnung 2005 aufgeführte Gefährdungen fehlen hingegen. Deshalb schlagen wir vor, den Absatz in Anlehnung zur Bauarbeitenverordnung 2005 zu formulieren	Es müssen namentlich die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass: nach den Artikeln 17, 30 und 32–34 aufgelistet werden: a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abstürzen b. Bauteile unbeabsichtigt einstürzen; c. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gesundheitsgefährdender Weise mit Strahlen in Kontakt kommen; d. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch herumfliegende, herabfallende, herabgleitende, herabrol-lende oder herabfliessende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden. e. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Instabilität von Nachbarbauwerken, durch bestehende Anlagen, durch beschädigte Werkleitungen oder durch den plötzlichen Bruch von Zugseilen gefährdet werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

					f. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Brände oder Explosionen gefährdet werden.
Suva	86	1		Die 14 Tage sind eine Mindestvorgabe. Die Meldung darf auch beispielsweise 20 Tage vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden. Wir schlagen deshalb vor, die Zeitangabe mit «mindestens» zu ergänzen.	Asbestsanierungsunternehmen sind verpflichtet, Asbestsanierungsarbeiten mindestens 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden.
Suva	87	1		Die 14 Tage sind eine Mindestvorgabe. Die Meldung darf auch beispielsweise 20 Tage vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden. Wir schlagen deshalb vor, die Zeitangabe mit «mindestens» zu ergänzen.	Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Untertagarbeiten mindestens 14 Tage vor deren Ausführung der Suva zu melden.
Suva	95			Der Begriff «vorbeifahrende Züge» in Artikel 68 der BauAV 2005 hat sich etabliert. Es ist eindeutig, dass damit die Züge beziehungsweise Fahrzeuge des öffentlichen oder privaten Verkehrs gemeint sind. Die jetzige Formulierung kann so ausgelegt werden, dass hier lediglich die baustelleninternen Züge oder Fahrzeuge gemeint sind. Wir schlagen deshalb vor, die Formulierung gemäss der BauAV 2005 zu übernehmen	Für die Dauer der Arbeiten in Tunnels bei laufendem Bahn- oder Strassenverkehr ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch vorbeifahrende Züge oder Fahrzeuge gefährdet werden.
Suva	102	1		Die 14 Tage sind eine Mindestvorgabe. Die Meldung darf auch beispielsweise 20 Tage vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden. Wir schlagen deshalb vor, die Zeitangabe mit «mindestens» zu ergänzen.	Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Abbau im Freien von Gestein von über 5000 m3 pro Abbaustelle mindestens 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden.
Suva	103	1		Neu wird nicht mehr erwähnt, dass der Plan vor Beginn der Arbeiten erstellt werden muss. Dies sollte wieder ergänzt werden. Wir empfehlen deshalb, die alte Formulierung gemäss BauAV 2005 beizubehalten.	Der Plan zum Abbau von Gestein, Kies und Sand muss den Lagerungs- und Schichtverhältnissen sowie der Standfestigkeit des abzubauenden Materials Rechnung tragen. Der Abbau von Gestein, Kies und Sand hat nach einem vor Beginn der Arbeiten erstellten Plan zu erfolgen. Dieser muss den Lagerungs- und Schichtverhältnissen sowie der Standfestigkeit des abzubauenden Materials Rechnung tragen.
Suva	109	1		Die Aussage, dass keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gefährdet werden dürfen, ist ausreichend. Der Begriff «Einsatzort» kann gestrichen werden.	Durch geeignete Massnahmen ist zu verhindern, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Einsatzort durch niedergehende Steine und

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					Materialien gefährdet werden.
	115	2		Seilsicherung ist ein geläufiger Begriff, jedoch entspricht er nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. In den EN-Normen wie auch in den Arbeitssicherheitslehrgängen wird von «persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz» gesprochen. Deshalb empfehlen wir, diesen Begriff zu verwenden und den Begriff Seilsicherung in Klammern zu setzen.	Fehlen die zur Sicherung notwendigen festen Vorrichtungen, so sind Schutzmassnahmen wie die Verwendung von Fanggerüsten, Auffangnetzen oder Sicherung mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (Seilsicherungen) zu treffen.
123				Diese Übergangsbestimmung bezieht sich nicht nur auf den Seitenschutz im Arbeitsgerüst, sondern generell auf bestehende Seitenschutzsysteme. Deshalb beantragen wir, den Seitenschutz mit in die Übergangsbestimmung aufzunehmen.	Arbeitsgerüste und Seitenschutz , bei denen die Oberkante des Geländerholms in Abweichung von Artikel 23 Absatz 2 mindestens 95 cm über der Standfläche liegt, dürfen weiterhin verwendet werden, wenn sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Verband für Luft- und Wasserhygiene, Geschäftsleitung

Abkürzung der Firma / Organisation : SVLW

Adresse : Schwyzerstrasse 33, 8805 Richterswil

Kontaktperson : Martin Bänninger

Telefon : 078 907 88 79

E-Mail : info@svlw.ch

Datum : 06.07.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SVLW	Vielen Dank für Berücksichtigung unserer Anliegen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SVLW	21	1		Text wie folgt ergänzen, da in engen Räumen (Technikräume) nicht immer mit einem Gerüst gearbeitet werden kann.	Bis zu einer Raumhöhe von 3 m ist der Einsatz von Leitern grundsätzlich möglich
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SVLW	21	2		Text wie folgt anpassen, da Instandhaltungsarbeiten meist länger dauern	Arbeiten von mobilen Leitern aus dürfen max. 2 Personenarbeitstage dauern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SVLW	38			Text wie folgt ergänzen	,insbesondere Fluchtweg
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Swiss Safety

Abkürzung der Firma / Organisation : SwissSafety

Adresse : Altmarktstrasse 96, 4410 Liestal

Kontaktperson : Martin Moos

Telefon : 061 927 64 14

E-Mail : m.moos@kmu.org

Datum : 31.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	4
Weitere Vorschläge	7

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SwissSafety	Unsere Eingaben beruhen auf Erfahrungen im Zusammenhang mit der Beratung von Kunden auf Baustellen. Mitgearbeitet haben Fachmitglieder, die vorwiegend beratende Tätigkeiten haben. Das spiegelt also tatsächliche Vorkommnisse auf Baustellen und nicht Wunschvorstellungen von Produkt-Verkäufern.
SwissSafety	Eine eingehende Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung für alle Tätigkeiten mit besonderen Gefahren (ASA-RL 6508, Anhang 1 der EKAS) ist zu empfehlen. Heute werden viele solche Massnahmen erst während der Bauphase ad-hoc durch die Unternehmer getroffen und passieren nicht in Absprache mit dem Gesamtwerk. Somit sind viele Schnittstellen nicht korrekt definiert oder bleiben unbekannt.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SwissSafety	3	2 neu		Der spätere sichere Unterhalt wird derart vernachlässigt, dass hohe Unterhaltskosten in Kauf zu nehmen sind oder Arbeitnehmende gefährdet werden.	In dieser Planung sind Sicherheitsmassnahmen für die späteren Arbeiten während dem Betrieb des Gebäudes (Unterhalt, Reinigung, Instandhaltung) einzubeziehen.
SwissSafety	3	2	-	Solange Gefahren nicht bekannt sind, kann die Ausschreibung nicht vollständig erstellt werden.	Bei Bausummen grösser 5 Mio CHF ist eine eingehende Risikoanalyse zu machen und das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept unter Beizug von Fachspezialisten zu erstellen.
SwissSafety	3	7	-	Nicht nur das Vorhandensein auch der richtige Umgang einzig durch instruiertes Personal ist festzuschreiben.	Die damit beauftragten Mitarbeiter sind nachweislich im Umgang mit den Materialien, Installationen und Geräte zu instruieren.
SwissSafety	4	2	B	Die Anforderungen hinsichtlich der Ausbildung der AN an Materialien, Installationen und Geräten kann auch unter diesem Buchstaben aufgeführt sein	Die Ausbildung der Arbeitnehmenden in diesem Bereich sowie im Umgang mit Materialien, Installationen und Geräten.
SwissSafety	4	2	E	Es reicht nicht, nur Notfallnummern bekannt zu geben. Ein Rettungskonzept auf der Baustelle kann sicherstellen, dass die Rettungskette lückenlos ausgeführt wird.	Die Notfallorganisation und ein Rettungskonzept;

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SwissSafety	5	-	-	Es fehlt eine Mindestqualifikation dieser Person. Qualifikationen sollten mindestens Sicherheitsbeauftragter, Sicherheitsfachmann, Sicherheitsingenieur sein. Diese je nach Grösse des Unternehmens und der Arbeitnehmer auf der Baustelle.	... zuständig ist; diese Person verfügt mindestens über eine Grundausbildung in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, welche der Komplexität des Bauvorhabens entspricht, und kann den AN...
SwissSafety	6	3	-	Das Kinnband muss präzisiert werden, da die einfachen Halteriemen in diesen Tätigkeiten ungenügend sind.	In jedem Fall ist ein Schutzhelm mit 4-Punkt Kinnband zu tragen: a... b...
SwissSafety	8	1	-	Das Rettungskonzept muss sich laufend den geänderten Situationen anpassen. Es kann kein einmaliger Akt sein.	... Das Rettungskonzept ist laufend dem Baufortschritt anzupassen.
SwissSafety	21	3	-	Die Absturzsicherungsmassnahmen sind zu präzisieren.	Ab einer Absturzhöhe von 2 m sind zudem technische oder wo das nicht ausführbar ist persönliche Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen.
SwissSafety	22	1	-	Der Seitenschutz ist zu präzisieren, oder der Art. 23 ist vorzuziehen, damit die Mindestanforderungen an einen Seitenschutz vorher definiert sind.	Ein <u>dreiteiliger</u> Seitenschutz ist zu verwenden...
SwissSafety	26	2	-	Zur Vereinfachung ist wie bei der Sturzhöhe, die Höhe zu vereinheitlichen.	Der oberste Holm des Fassadengerüsts hat während der ganzen Bauarbeiten die höchste Absturzkante, um mindestens 100 cm zu überragen.
SwissSafety	29	3	-	Es fehlt ein Hinweis auf die Instruktionspflicht für PSaGA	Die Anwender von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSaGA) haben nachweislich eine mindesten 1 Tägigen Instruktion bei Fachspezialisten zu absolvieren.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

SwissSafety	37	-	-	Der passenden Kleidung und dem Hautschutz ist speziell Rechnung zu tragen.	Bei Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte sind erforderliche Massnahmen, insbesondere geeignete Kleidung und Hautschutzprodukte, zum Schutz der Arbeitnehmenden zu treffen.
SwissSafety	38	-	-	Vielfach ist eine Beleuchtung bereits vorhanden, die aber die Gefahrenstellen nicht genügend ausleuchten.	Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen über eine Beleuchtung von mind. 100 Lux verfügen.
SwissSafety	56	3		Bei 25 m entspricht das 8 Etagen, was zu extremer Belastung führen kann, wenn noch kein Innenaufzug zur Verfügung steht. Bei 10 m sind das 3 Etagen.	An Arbeitsgerüsten, die höher als 10 m sind, ist zudem...
SwissSafety	119	4	a	Der frühere Absatz 1 muss in einer verständlichen Form wiedergegeben werden. Hier ist insbesondere ein grosser Nachholbedarf festzustellen.	a. Ein detailliertes Konzept zur Evakuierung und Rettung der Arbeitnehmenden in der Rohrleitung vorliegt. b. Die Rohrleitung künstlich belüftet werden...

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation de Santé au Travail (IST) : Unisanté, Département de Santé au Travail (DSTE), anciennement Institut universitaire romand de Santé au Travail (IST)

Abréviation de l'entreprise / organisation : Unisanté (DSTE), anciennement IST

Adresse : Route de la Corniche 2, 1066 Epalinges-Lausanne

Personne de référence : M. Deyan Poffet

Téléphone : +41 21 314 76 18

Courriel : deyan.poffet@unisante.ch

Date : 21.07.2020

Remarques importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire et ne remplir que les champs gris.
- 3 Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4 Veuillez envoyer votre prise de position au **format Word** avant le **18.09.2020** aux adresses suivantes :
uv@bag.admin.ch ; GEVER@bag.admin.ch

Nous vous remercions de votre participation.

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Sommaire

Remarques générales	3
Remarques concernant le projet de l'Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction	Erreur ! Signet non défini.
Autres propositions	5

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Remarques générales	
Nom/entreprise	Commentaires/remarques
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Remarques concernant le projet de l'Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction

Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	4	2	d	« doit notamment régler.. une analyse des risques » ? Il me semble que ce n'est pas suffisant que le concept de sécurité règle l'analyse des risques. C'est plutôt l'analyse des risques qui va permettre de définir les let. a.,b, c, e et f.	Enlever la let. d et la remplacer par le commentaire de la ligne suivante (art.4, al 1)
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	4	1		Inclure l'analyse de risque dans le travail préparatoire du concept de sécurité et de protection de la santé	« L'employeur doit veiller à ce qu'il y ait, avant le début des travaux de construction, un concept de sécurité et de protection de la santé basé sur une analyse des risques . Ce concept doit se présenter sous la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en garder une trace écrite. »
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	33	2	c	Diluer au moyen d'une ventilation artificielle ne sera efficace et donc acceptable que si celle-ci est suffisante pour maintenir l'exposition des travailleurs en dessous des valeurs réglementaires selon l'art. 50, al. 3, OPA7'al. 1 let b	« Diluer au moyen d'une ventilation artificielle suffisance »
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	33	3		Il me semble être aussi important d'inclure les substances suspectées d'être cancérogènes par mesure de précaution. Dans tous les cas, il faut ajouter les C1b et probablement aussi les C2 selon la liste de la SUVA 1903.f	« Les substances particulièrement dangereuses pour la santé dont les effets cancérogènes sont avérés ou suspectés (catégories C1a, C1b et C2 selon la SUVA) doivent être évacuées à l'air libre, sans mettre personne en danger »
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	33	4		Le terme « qualité de l'air » est trop vague. Il faudrait être plus spécifique, pour éviter que ce contrôle ne se limite à la vérification du taux d'oxygène dans l'air.	« La qualité de l'air ainsi que la présence de substances dangereuses dans celle-ci doivent être régulièrement contrôlées.

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Erreur ! Source du renvoi introuvable.	33	6	a	Il faut aussi prendre en compte l'état de santé des travailleurs, pas seulement leur « constitution physique ». Ceci est plus large et inclus aussi les travailleuses enceintes par exemple. Ceci s'applique aussi à l'art. 35 al. 4 let a.	« qui sont aptes à réaliser ces travaux compte tenu de leur constitution physique et de leur état de santé »
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	91	2		Cette exigence ne me semble trop vague. Il faut aussi exiger que la ventilation soit suffisante.	« Les espaces de travail doivent être ventilés de manière suffisante et adéquate ».
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	91	4		« La qualité de l'air doit être surveillée en permanence par mesurage », le terme « qualité de l'air » est trop vague. Cela varie beaucoup s'il faut prendre en compte les risque d'asphyxie, d'explosion ou d'intoxication.	« Les indicateurs pertinents de qualité de l'air doivent être surveillés en permanence par mesurage »
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	91	5		« La qualité de l'air doit être surveillée en permanence par mesurage », le terme « qualité de l'air » est trop vague. Cela varie beaucoup s'il faut prendre en compte les risque d'asphyxie, d'explosion ou d'intoxication.	« Les indicateurs pertinents de qualité de l'air doivent être surveillés en permanence par mesurage »
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	3	2		La description des substances particulièrement nocives est réductrice. De plus, elle n'inclut pas toutes les catégories considérées actuellement comme des « polluants du bâtiment ». Il faudrait y ajouter les hydrocarbures aromatiques polycycliques (HAP), le plomb et éventuellement le pentachlorophénol (PCP) ⁴	« Si la présence de substances particulièrement nocives comme l'amiante, les biphényles polychlorés (PCB), les hydrocarbures aromatiques polycycliques (HAP), le plomb ou le pentachlorophénol (PCP) est suspectée,[...] »
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	32	1		La description des substances particulièrement nocives est réductrice. De plus, elle n'inclut pas toutes les catégories considérées actuellement comme des « polluants du bâtiment ». Il faudrait y ajouter les hydrocarbures aromatiques polycycliques (HAP), le plomb et éventuellement le pentachlorophénol (PCP) ⁴	« Si la présence de substances particulièrement nocives comme l'amiante, les biphényles polychlorés (PCB), les hydrocarbures aromatiques polycycliques (HAP), le plomb ou le pentachlorophénol (PCP) est suspectée,[...] »

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

Ordonnance sur la sécurité et la protection de la santé des travailleurs dans les travaux de construction
Procédure de consultation

Autres propositions			
Nom/entreprise	Art.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			



INTERKANTONALER VERBAND FÜR ARBEITNEHMERSCHUTZ - IVA

ASSOCIATION INTERCANTONALE POUR LA PROTECTION DES TRAVAILLEURS - AIPT

ASSOCIAZIONE INTERCANTONALE PER LA PROTEZIONE DEI LAVORATORI - AIPL

Herr Cristoforo Motta
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Versicherungsaufsicht
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
(per Mail an: uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch)

Bern, 20. August 2020

Verzicht Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Motta

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten, Stellung zu nehmen.

Der IVA verzichtet auf eine direkte Stellungnahme.

Besten Dank für die Kenntnisnahme
Freundliche Grüsse

Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz IVA

Beat Bachmann
Präsident



Herr Cristoforo Motta
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Versicherungsaufsicht
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
(per Mail an: uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch)

Bern, 20. August 2020

Verzicht Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Motta

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten, Stellung zu nehmen.

Der VSAA verzichtet auf eine direkte Stellungnahme.

Besten Dank für die Kenntnisnahme
Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbhörden VSAA

Nicole Hostettler
Präsidentin

Nicole Carrupt
Stv. Direktorin

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Aufzugsunternehmen

Abkürzung der Firma / Organisation : VSA

Adresse : Dornirain 5

Kontaktperson : Silvia Glaus

Telefon : 041 360 87 77

E-Mail : info@aufzuege.ch

Datum : 10.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
VSA	Bitte bei Vorlagen, die auch die Aufzugsbranche direkt oder indirekt betreffen, den VSA in die Vernehmlassung einbeziehen. Praxistauglichkeit von Gesetzesvorlagen muss auch im Baunebengewerbe berücksichtigt werden. Besten Dank.
VSA	
VSA	
VSA	
VSA	
VSA	
VSA	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VSA VSA	61	1		Begriff «Arbeitgeber» ist durch «Benützer» zu ersetzen. Der Arbeitgeber selbst macht keine Sichtkontrolle. Abgesehen davon ist unklar, ob in diesem Zusammenhang der Begriff «Arbeitgeber» als juristische Person gemeint ist, der mindestens einen Arbeitnehmer angestellt hat oder ob der Arbeitnehmer (welcher genau?) selbst gemeint ist, der im Auftrag des Arbeitgebers das Arbeitsgerüst bezüglich Sicherheit überprüfen muss. Abgesehen davon muss auch ein selbständiger Beauftragter (z.B. Einzelunternehmer), der ein Arbeitsgerüst benützt, dieses auf die Sicherheit hin überprüfen. Der in Art. 49 BauAV (SR 832.311.141) erwähnte Begriff «Benützer» ist präziser und in der Praxis tauglicher. Er lässt keine Auslegung in Bezug auf die Verantwortung (Sichtkontrolle Arbeitsgerüst) zu. Auch in organisatorischer Hinsicht ist die Sichtkontrolle nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch die für das Arbeitsgerüst zuständige Person (kann z.B. irgendein zuständiger Arbeitnehmer sein) bzw. idealerweise durch den Benützer durchzuführen. Da dem Erläuterungsbericht zur Begriffsänderung «Arbeitgeber» und zu Art. 61 allgemein keine Bemerkungen zu entnehmen sind, geht der VSA davon aus, dass es sich in der revidierten Fassung um ein redaktionelles Versehen handelt. Es kann in Art. 61 BauAV neu auch der derzeitige Wortlaut von Art. 49 BauAV unverändert übernommen werden. Es gibt keinen Grund für eine Abänderung in Art. 61 Abs. 1 BauAV neu.	Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Benützer, der Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführt, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.
VSA					

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

VSA					
VSA					
VSA					
VSA					
VSA					
VSA					
VSA					
VSA					
VSA					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
VSA			
VSA			
VSA			
VSA			
VSA			
VSA			
VSA			
VSA			

Eidg. Departement des Innern EDI
Herrn BR Alain Berset
uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

18. September 2020

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung) Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft VSBM vertritt die Interessen der Schweizer Baumaschinenhändler und -produzenten. Obwohl wir bedauernswerterweise nicht direkt zur Stellungnahme zur Revision der Bauarbeitenverordnung eingeladen wurden, möchten wir dennoch die Gelegenheit ergreifen auf zwei Punkte im Entwurf einzugehen.

Art. 7

Antrag:

«Bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsmitteln wie ~~Baumaschinen~~ und Transportfahrzeugen oder bei Arbeiten im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Warnkleider in farbigem fluoreszierendem Material höchster Auffälligkeit und mit retroreflektierenden Flächen tragen.»

Begründung:

Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen auf Baustellen darf keine Pflicht bestehen, Warnkleider (nach EN ISO 20471) zu tragen. Die Reflexionsstreifen sind bei Schweiss- und ähnlichen Unterhaltsarbeiten ein Risiko für Verbrennungen am Körper. Ausserdem sind die Tag-reflektierenden Flächen bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen starker Verschmutzung ausgesetzt. Durch Öle und Fette entsprechen die Flächen schon nach kürzester Einsatzzeit nicht mehr der Norm.

Art. 22

Bemerkung:

Wir gehen davon aus, dass Wartungsarbeiten an Baumaschinen nach wie vor nicht von der Bauarbeitenverordnung tangiert werden. Die in der Schweiz eingesetzten Baumaschinen entsprechen auch bezüglich Sicherheitsstandards der EU-Maschinenrichtlinie, eine anderslautende Schweizer Regelung wäre ein sehr bedeutendes technisches Handelshemmnis und ist auf jeden Fall zu unterlassen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Inputs und stehen Ihnen selbstverständlich für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft VSBM

Elias Welti
Geschäftsführer

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Vereinigung Schweizerischer Bahntechnik-Unternehmen

Abkürzung der Firma / Organisation : VSBTU

Adresse : 5400 Baden

Kontaktperson : Reto Stecher

Telefon : +41 79 827 09 18

E-Mail : reto.stecher@stretec.ch

Datum : 09.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	4
Weitere Vorschläge	8

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
VSBTU	Sicherheit und Gesundheitsschutz für Arbeitnehmende bei Bauarbeiten im Bahnbereich werden durch einschlägige Gesetze, Verordnungen, sowie Vorschriften und Regelwerke der betriebsführenden Bahnunternehmen detailliert geregelt. Es entstehen teilweise Widersprüche zwischen den umfangreichen Unterlagen für den Bahnbereich und dem vorliegenden Entwurf der BauAV bezüglich Sicherheitsmassnahmen. Die BauAV kann im Bahnbereich nicht durchgängig angewendet werden. Es ist eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs nötig (z.B. durch einen allgemeinen Verweis auf die spezifischen Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vorschriften im Bahnbereich).
VSBTU	Die Begrifflichkeit darf zu keinen Verwechslungen mit Fachbegriffen im Eisenbahnbereich führen. Es werden durchaus auch Bauarbeiten an und in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen (Gleis) ausgeführt. Die hier bestehenden, speziellen Bedingungen sind zu berücksichtigen.
VSBTU	Die SBB können punkto Sicherheitskonzepte hier als Vorbild dienen: die Sicherheit beginnt bei der Planung. Nur die Verantwortungszuweisung an Bauherr, Bauleitung und Bauunternehmer bewirkt eine effiziente Sicherheit.
VSBTU	Im Übrigen schliessen wir uns den Kommentaren des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) und der Vereinigung Schweizerischer Gleisbauer (VSG) an.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VSBTU	1	2		Um Überschneidungen sowie Unklarheiten und Widersprüche zu vermeiden, sind die spezifischen Sicherheitsmassnahmen des Eisenbahn-Baubereichs von der BauAV abzugrenzen (die allgemeinen Gefahren und deren Gegenmassnahmen bleiben jedoch gemeinsam und werden durch die BauAV abgedeckt).	2 Neben dieser Verordnung gelten insbesondere die Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Unfallverhütung (VUV), die Kranverordnung vom 27. September 1999 und die Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz und für den Bereich Bau und Unterhalt von Eisenbahnanlagen die spezifischen Vorschriften und Regelwerke (ohne Auflistung).
VSBTU	2		d	Definition der am Bau beteiligten Personen und Stellen	d. Am Bau beteiligte Stellen und Personen: Bauherr: Besteller eines Werkes Bauleitung: vom Bauherrn Beauftragte zur Aufsicht der Bauarbeiten (falls keine beauftragt, mit Bauherrn gleichzusetzen) Arbeitgeber: zur Ausführung eines Werkes beauftragter Unternehmer mit beschäftigtem Personal
VSBTU	3	1		Alle am Bau beteiligten Stellen in die Pflicht nehmen. Koordination bei mehreren Unternehmern bedarf eines Weisungsrechts und ist daher Sache der Bauleitung (Bauherrn).	1 Bauarbeiten müssen von allen Beteiligten (gem. Art 2) so geplant und vorbereitet werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können. Der Bauherr, bzw. die

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					von ihm beauftragte Bauleitung koordiniert die Massnahmen unter allen am Bau Beteiligten.
VSBTU	4	1		Ein unkoordiniertes Einzel-Schutzkonzept greift zu kurz. Nur die integrale Verantwortung über das ganze Projekt erzeugt einen guten Schutz der Beteiligten während der ganzen Bauzeit. Das Schutzkonzept kann auf das EKAS-RL 6508 und das 10-Punkte-ASA-Konzept Bezug nehmen.	1 Der Arbeitgeber Der Bauherr / die Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorliegt. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Der Bauherr / die Bauleitung übergibt das aktuelle Sicherheitskonzept allen Arbeitgebern. Jeder Arbeitgeber instruiert sein Baustellenpersonal entsprechend dem Schutzkonzept.
VSBTU	5	1		Wenn mehrere Arbeitgeber auf derselben Baustelle tätig sind, ist koordinativ eine Person zu bestimmen.	1 Der Arbeitgeber muss auf jeder Baustelle (...). Sind mehrere Arbeitgeber gleichzeitig auf der Baustelle tätig, so ist eine zuständige Person koordinativ zu bezeichnen.
VSBTU	11		a d	Im Bahnbereich gelten besondere Vorschriften für Dienst- und Unterhaltswege.	c Im Bereich von Bahnanlagen gelten die spezifischen Vorschriften für Dienst- und Unterhaltswege. f Im Bereich von Bahnanlagen dürfen bei kurz dauernden Arbeiten (z.B. im Unterhalt) Böschungen oder Dämme ohne besondere Massnahmen begangen werden.
VSBTU	16			Unter „Fahrbahn“ ist nicht die Fahrbahn als Gleistrasse zu verstehen (Fachbegriff im Eisenbahnbau).	Ersetzen durch Fahrweg
VSBTU	19			Im Bahnbereich gelten die Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV).	3 Für Fahrten auf Schienen der schweizerischen Eisenbahn-Infrastrukturen gelten die

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

					Schweizerischen Fahrdienstvorschriften.
VSBTU	20			Wir verweisen hier auf den Kommentar SBV. Dieser hat für die klare Definition unbedingt einzufließen.	
VSBTU	21	1, 2		Der Begriff „mobile“ Leitern steht für eine sehr breite Palette von Leitern: Alle nicht ortsfesten Leitern. Es gibt sehr wohl recht sicher anwendbare mobile Leitern; z.B. werden im Bahnbereich mobile Leitern (auf Schienenrollen, robust und mit einer hohen Standsicherheit) für Fahrleitungsarbeiten standardmässig eingesetzt. Die Sicherheit beim Arbeiten ist hierbei ungleich höher als z.B. bei tragbaren Bockleitern.	Ohne konkreten Textvorschlag: Abs. 1 bezüglich Risiken genauer spezifizieren bzw. besser eingrenzen (z.B. mit Bezug auf tragbare Bockleitern) Abs. 2: Ersatzlos streichen, da zu unspezifisch bezüglich der Dauer
VSBTU	27			Auffangnetze werden z.B. auch im Brückenbau eingesetzt. Die Definition soll sich nicht an Arbeitsorten, sondern an Schutzziele und Absturzhöhen orientieren.	Ohne konkreten Textvorschlag: Für die generelle Anwendung von Auffangnetzen einen separaten Artikel vorsehen, der auch z.B. für Brückenarbeiten gilt.
VSBTU	37			Dieser Artikel ist bezüglich den erforderlichen Massnahmen sehr unspezifisch gehalten. Der Interpretationsspielraum ist zu gross, um eine greifbare Aussage zu erhalten.	Artikel ersatzlos streichen oder bezüglich Massnahmen gegen Sonne, Hitze und Kälte auf das Sicherheitskonzept verweisen.
VSBTU	38			Die situativen Verhältnisse sowohl an Arbeitsplätzen wie auch an jeweiligen Verkehrswegen sind einerseits sehr unterschiedlich und andererseits lässt „ausreichend“ zu viel Interpretationsspielraum offen.	Artikel ersatzlos streichen, da mit dieser Formulierung keine Aussagekraft besteht.
VSBTU	61	1		Es bedarf einer Koordination, wenn mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig sind. Kontrollen sind durch eine zu bestimmende Fachperson vorzunehmen.	1 Das Arbeitsgerüst muss von einer zu bestimmenden Fachperson täglich einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Weist es Mängel auf, so müssen diese erst behoben werden, bevor es durch die Fachperson zur Benutzung freigegeben werden darf.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

VSBTU	96	1		Der Begriff „Gleisanlage“ ist hier missverständlich. Bei Bauarbeiten im Bereich von Gleisanlagen der Eisenbahnen gelten das Eisenbahngesetz (EBG), die Eisenbahnverordnung (EBV), die Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV) sowie die einschlägigen Regelwerke. S.a. unter „Allgemeine Bemerkungen“	Als Begriffe z.B. „Transportpisten und Transportanlagen“ verwenden und „Gleisanlage“ nicht explizit erwähnen.
VSBTU	98			Der Begriff „Gleisanlage“ ist hier missverständlich. Im Bahnbereich können Fusswege nicht immer von den Gleisanlagen getrennt werden (u.a. in Bahntunnels). Allerdings erfolgen dann gesonderte organisatorische Sicherheitsmassnahmen (z.B. Streckensperrungen). Die Massnahmen sind im Regelwerk RTE 20100 sowie in dessen Ausführungsbestimmungen beschrieben.	Fusswege entlang von Fahrpisten und Transportanlagen sind mit technischen Massnahmen von diesen zu trennen.
VSBTU	124			Umsetzungsmassnahmen können nur bedingt inmitten der Bausaison vorgenommen werden. Um die Erfordernisse ab Zeitpunkt der definitiven Fassung der Verordnung abzudecken, werden erst ein entsprechender Vorlauf und ein Zeitraum mit geringer Baustellentätigkeit benötigt – nicht zuletzt auch für Schulungen der Mitarbeitenden. Anstelle einer Inkraftsetzung am 01.07.2021 soll frühestens der 01.01.2022 dafür vorgesehen werden.	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Bundesamt für Gesundheit,
Versicherungsaufsicht,
3003 Bern

uv@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Dietikon, 18. September 2020

Eingabe zur Vernehmlassung der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben erwähnten Revision der Bauarbeitenverordnung Stellung nehmen zu können.

Der Verband Schweizerischer Unternehmen für Decken- und Innenausbaustrüste (VSD) ist ein arbeitgeberseitiger Berufsverband in der Branche Innenausbau/Trockenbau und ein eigenständiger Verein nach Art. 60 ff. des ZGB. Die rund 40 Aktivmitglieder des VSD sind Montageunternehmen für abgehängte Deckensysteme in Metall, Mineralfaser, Holz und Gips sowie Innenausbauten wie Systemtrennwände und Verkleidungen aller Art. Darunter fallen insbesondere auch Montagen für Kühl- und Akustikdecken. Der Jahresumsatz der Aktivmitglieder beläuft sich insgesamt auf rund 209 Mio. Schweizerfranken. Pro Jahr werden in der Schweiz durch unsere Aktivmitglieder über eine Million m² Deckenbekleidungen verlegt. Dies entspricht über 140 Fussballfeldern oder 2.5% der gesamten Grundfläche der Schweiz.

Gerne nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Änderungen Stellung, welche die Decken- und Innenausbaustrüste direkt betreffen:

- In Art. 21, Arbeiten von mobilen Leitern aus, wird neu festgelegt, dass „wenn immer möglich“ andere Arbeitsmittel einzusetzen und die Arbeitsdauer von mobilen Leitern aus möglichst kurz zu halten sind. Zudem sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neu ab einer Absturzhöhe von 2 m gegen Absturz zu sichern.

Die Regeln und Vorgaben zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nützen am meisten, wenn deren Zweck und Einhaltung von den Mitarbeitenden erkannt und unterstützt werden. In unserem Arbeitsbereich ist der vorsichtige Umgang mit Bockleitern tägliche Routine, da bei vielen Objekten (z.B. Decken in WC-Anlagen bei Sanierungen) aus Platzgründen keine anderen Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Die Mitarbeitenden werden entsprechend geschult und dauernd sensibilisiert. Die Zeitdauer des Einsatzes auf mobilen Leitern kann gerade bei Umbauarbeiten durch den Arbeitgeber nicht gesteuert werden. Uns geht diese Formulierung deshalb viel zu weit. Wir plädieren dafür, die Verhältnismässigkeit und Auswirkungen in den einzelnen Branchen mit zu berücksichtigen. Die Verschärfungen der bisherigen Bestimmungen im Bereich der Absturzsicherung auf neu 2 m ist ebenso unverhältnismässig und nicht praktikabel. Die bisherige Regelung, Sicherungsmassnahmen erst ab einer Absturzhöhe von 3 m treffen zu müssen, ist absolut ausreichend.

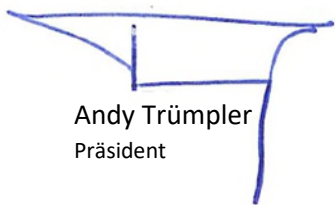
- Gemäss erläuterndem Bericht wird in Art. 53 der Begriff „bewegliche Arbeitsbühnen“ durch „Hubarbeitsbühnen“ ersetzt, weil letztere in der Regel eingesetzt werden. Dies widerspricht der Praxis in unserer Branche, wo hauptsächlich mobile Arbeitspodeste und grösserflächige Rollgerüste zum Einsatz kommen. Deckenelemente oder Deckensegel verfügen über unterschiedliche und zum Teil sehr grosse Längen und Breiten, weshalb in der Regel nicht von Hubarbeitsbühnen aus gearbeitet werden kann. Wir plädieren deshalb dafür, den bisherigen Begriff zu belassen, da er offener ist und auch bewegliche Arbeitspodeste miteinschliesst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

VSD

**Verband Schweiz. Unternehmen für
Decken- und Innenausbausysteme**



Andy Trümpler
Präsident



Gilbert Brülisauer
Sekretär

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Abkürzung der Firma / Organisation : VSE

Adresse : Hint. Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau

Kontaktperson : Herr Thomas Hartmann

Telefon : 062 825 25 25 / direkt 062 825 25 45

E-Mail : thomas.hartmann@strom.ch

Datum : 11. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	4
Weitere Vorschläge	13

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
VSE	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur revidierten Bauarbeitenverordnung Stellung nehmen zu können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge.
VSE	Der VSE setzt sich als Branchendachverband der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft mittels Erarbeitung von Branchendokumenten, Schulungsangeboten für seine Mitgliedsunternehmen sowie Sensibilisierungsmassnahmen stark für sicheres Arbeiten an Anlagen und Installationen sowie bei Bautätigkeiten ein. Die vorgeschlagenen Änderungen der Bauarbeitenverordnung wirken sich direkt auf die Tätigkeit seiner Mitgliedsunternehmen aus.
VSE	Aufgrund des vorgeschlagenen Verordnungstextes ist zu befürchten, dass Auflagen teilweise stark erhöht und Meldepflichten deutlich ausgeweitet werden. Wir weisen darauf hin, dass daraus sowohl für die betroffenen Unternehmen wie auch für die Behörden und die SUVA ein massiver organisatorischer Mehraufwand entsteht – mit entsprechenden Kostenfolgen. Dies ist zu vermeiden, sofern nicht nachgewiesenermassen Änderungsbedarf an der heutigen Regelung besteht.
VSE	Der VSE spricht sich dafür aus, Detailregelungen weiterhin subsidiär zu treffen und auf den Stand der Technik zu verweisen. Detaillierte Vorgaben auf Verordnungsstufe wirken sich je nach konkreter Arbeitssituation unnötig einengend aus und schaffen Unklarheiten. So müsste beispielsweise bei detaillierten Beschrieben eindeutig definiert werden, was unter Begriffen wie «erheblich» oder «kleiner» zu verstehen ist. Werden zudem nicht sämtliche denkbaren Arbeitssituationen durch den Verordnungstext abgedeckt, besteht ein Risiko, dass bisher absolut übliche Arbeitsweisen verunmöglicht werden. Der VSE weist zudem darauf hin, dass der Detaillierungsgrad der vorgeschlagenen Verordnung je nach Themenbereich unterschiedlich ist und plädiert für eine Vereinheitlichung.
VSE	In verschiedenen Bereichen des vorliegenden Verordnungsentwurfs kann nicht klar eruiert werden, auf welche Arten von Arbeiten Bezug genommen wird. Insb. im Bereich der Bestimmungen zu Untertagearbeiten ist eine Präzisierung notwendig, um übliche Arbeiten an unterirdisch angelegten Anlagen und Installationen nicht unnötig zu erschweren.
VSE	Der VSE weist schliesslich darauf hin, dass sämtliche Begriffe zu Beginn der Verordnung und nicht verteilt auf unterschiedliche Kapitel definiert werden sollen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VSE	2			Im Entwurf sind Begriffsdefinitionen über verschiedene Kapitel bzw. Artikel verteilt. Im Sinne der Übersichtlichkeit beantragen wir, sämtliche Begriffsdefinitionen in Art. 2 zu bündeln.	
VSE	4	2	d	Eine «Risikoanalyse» entspricht dem Wortlaut aus EN ISO 12100 und formuliert Grundsätze der Maschinensicherheit. In Analogie zu den Suva-Gefahrentabellen, z.B. 66105, wird hier von einer Beurteilung der vorhandenen Gefahren gesprochen. Das Wort «Risikoanalyse» ist daher durch den Begriff «Gefährdungsermittlung» zu ersetzen.	Art. 4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept Abs. 2 Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept muss insbesondere regeln: Bst. d. eine <u>Gefährdungsermittlung</u> Risikoanalyse ;
VSE	7			Die im Entwurf vorgesehene Formulierung betr. «höchster Auffälligkeit» könnte einen Widerspruch zu den bestehenden 3 Anforderungsklassen der SUVA zu «reflektierenden Flächen» schaffen und birgt das Risiko, dass sich beide Formulierungen gegenseitig aushebeln. Wir beantragen deshalb eine Anpassung mit Verweis auf die entsprechende ISO Norm. Zudem sollte geprüft werden, ob nicht in der gesamten Verordnung «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern» durch «Arbeitnehmende» ersetzt werden könnte.	Art. 7 Warnkleider Während Bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsmitteln wie Baumaschinen und Transportfahrzeugen oder <u>während bei</u> Arbeiten im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen müssen die <u>Arbeitnehmenden</u> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Warnkleider in farbigem fluoreszierendem Material entsprechend der Anforderungsklassen der <u>SN EN ISO 20471</u> höchster Auffälligkeit und mit retroreflektierenden Flächen tragen.
VSE	15			Die Eingrenzung auf Treppen bezüglich der zu verwendenden Arbeitsmittel zur Überwindung von Niveauunterschieden wirkt sich im Vergleich zur geltenden Fassung der Verordnung	Art. 15 Zugang bei Niveauunterschieden Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als 50 cm zu überwinden, so sind

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				einengend aus. So ist das Anlegen von Treppen nicht in jedem Fall sinnvoll und möglich. Stattdessen ist ein neutraler Begriff zu verwenden.	geeignete <u>Aufstiegshilfen</u> Arbeitsmittel wie Treppen zu verwenden.
VSE	21	1		Arbeiten von mobilen Leitern aus müssen weiterhin zulässig sein, sofern sie «den gegebenen Verhältnissen angemessen» sind. Wir beantragen daher einen Verweis auf den entsprechenden Art. 82 Abs. 1 UVG.	Art. 21 Arbeiten von mobilen Leitern aus Abs. 1 Von mobilen Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf <u>Art. 82 UVG</u> die Sicherheit besser geeignet ist
VSE	22	3		Baustellen müssen nicht nur für Arbeitnehmende, sondern auch für Passanten geschützt werden.	Art. 22 Verwendung eines Seitenschutzes Abs. 3 Bei Gräben für den Bau von Werkleitungen kann auf den Seitenschutz verzichtet werden, wenn sich <u>niemand</u> keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich des Grabenrandes aufhalten <u>muss</u> müssen und die Baustellen <u>ränder</u> gut sichtbar signalisiert <u>sind</u> ist .
VSE	25			Neben der Möglichkeit des Hineinfallens in eine Bodenöffnung ist auch die Möglichkeit des Hineintretens gem. geltendem Art. 17 BauAV abzudecken, da durchaus die Möglichkeit besteht, dass eine Person in (kleine) Bodenöffnungen auch zukünftig lediglich hineintreten kann und sich dabei verletzt.	Art. 25 Bodenöffnungen Bodenöffnungen, in die man <u>hineintreten oder</u> hineinfallen kann, sind mit einem Seitenschutz abzuschränken oder mit einer durchbruchssicheren und unverrückbaren Abdeckung zu versehen.
VSE	27	2		Es ist immer vor Arbeitsbeginn darauf zu achten, ob sich etwas an der Sicherheitseinrichtung verändert hat. Wir beantragen zudem, den letzten Satz von Abs. 2 in einen eigenen Abs. 3 auszugliedern.	Art. 27 Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von Dach- und Deckenelementen Abs. 2 Auffangnetze oder Fanggerüste sind durch jeden Arbeitgeber, der Arbeiten ausführt, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, <u>vor jedem Arbeitsbeginn</u> täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. <u>Abs. 3 (neu)</u> Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.
VSE	29	2		Kleinere Betriebe verfügen in der Regel nicht über eigene Spezialisten für Arbeitssicherheit. Das externe Hinzuziehen eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Art. 11a VUV stellt für KMUs einen wirtschaftlichen Aufwand dar, dessen Verhältnismässigkeit zu hinterfragen ist. Es sollte die Möglichkeit bestehen, «lediglich» eine fachkundige Person beiziehen zu können und durch diese die Schutzmassnahmen schriftlich festlegen zu lassen.	Art. 29 Andere Absturzsicherungen Abs. 2 Die Schutzmassnahmen müssen unter Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Artikel 11a VUV <u>oder durch eine fachkundige Person</u> schriftlich festgelegt werden
VSE	31			Erfahrungen zeigen, dass es auf Baustellen zunehmend zu Serienschaltung von Fehlerstromschutzschaltungen mit gleicher Auslösekennlinie kommt. So verfügt die eingesetzte Stromquelle über eine Fehlerstromschutzschaltung und die anschliessend daran angeschlossenen (neueren) Anlagen und Geräte verfügen über weitere. Bei einer Serienschaltung von Fehlerstromschutzschaltungen ist jedoch nicht klar, welche im Bedarfsfall auslöst, da die Selektivität nicht eingehalten werden kann. Im schlimmsten Fall löst gar keine mehr aus. Die Anordnung von Fehlerstromschutzschaltern muss deshalb selektiv sein, damit sie die richtige Schutzfunktion wahrnehmen können. Der VSE bittet um Kenntnisnahme dieses Umstands und allfällige Anpassung bzw. Präzisierung von Art. 31 Abs. 2.	
VSE	33	4		Eine «regelmässige» Überprüfung der Luftqualität ist ungenügend. Stattdessen ist auf den Stand der Technik zu verweisen. Dieser wird zum Beispiel in SUVA-Dokumenten beschrieben.	Art. 33 Luftqualität Abs. 4 Die Luftqualität ist <u>gemäss dem Stand der Technik</u> regelmässig zu überprüfen.
VSE	34			Der VSE ist mit Art. 34 grundsätzlich einverstanden. Die Bestimmung ist jedoch – z.B. im Vergleich zur differenzierten Ausgestaltung von Art. 35 – sehr knapp gehalten. Im Sinn einer Vereinheitlichung und Ausdetaillierung von Art. 34 könnte	Art. 34 Explosions- und Brandgefahr Abs. 1 Um Explosionen und Brände zu verhüten und in Explosions- und Brandfällen allfällige Folgen für

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassungsverfahren

				beispielsweise auf flammenhemmende persönliche Schutzausrüstungen eingegangen werden. Bei detaillierten Vorgaben ist in Abs. 4 zu präzisieren, welche Art «Warndreieck» zu verwenden ist.	die Gesundheit der <u>Arbeitnehmenden</u> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden, sind geeignete Massnahmen zu treffen, <u>wie etwa:</u> <u>Bst. a. (neu) die ordnungsgemässe Lagerung von brennbaren Materialien, brennbarer Flüssigkeit und explosionsgefährdeten Stoffen in ausreichendem Sicherheitsabstand zu potenziellen Zündquellen;</u> <u>Bst. b. (neu) die tägliche Beseitigung von brennbarem Verpackungsmaterial;</u> <u>Bst. c. (neu) die mindestens wöchentliche Aufräumung der Baustelle;</u> <u>Bst. d. (neu) die regelmässige Prüfung und Wartung der elektrischen Geräte und Einrichtungen.</u> <u>Abs. 1^{bis} (neu) Die Arbeitenden müssen über die vorhandenen Brandgefahren, Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten bei Brandfall orientiert sein.</u> Abs. 2 Arbeiten mit Brandgefahr sind so zu planen und auszuführen, dass im Brandfall die Arbeitsplätze gefahrlos verlassen werden können. Abs. 3 Es müssen Löschmittel und Löscheinrichtungen, die den möglichen Brandstoffen angepasst sind, in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Abs. 4 Explosionsgefährdete Bereiche sind abzusperren <u>und explosionsgefährdete Räume sind ständig verschlossen zu halten</u> und mit einem <u>dem entsprechenden Gefahrenpictogramm Warndreieck</u> zu kennzeichnen.
--	--	--	--	---	--

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

VSE	35	2		Das Wort «technisch» ist zu löschen, da es andere Gründe gibt, weshalb die Massnahmen nicht möglich sind.	Art. 35 Ertrinkungsgefahr Abs. 2 Sind die Massnahmen nach Absatz 1 technisch nicht möglich, so müssen: ...
VSE	39	1 2	c	Der vorgeschlagene Art. 39 Abs. 1 Bst. c würde für die Strombranche im Freileitungsbau bedeuten, dass die Arbeiten eingestellt werden müssen, wenn z.B. zwischen dem Arbeitsort und dem Startpunkt des Helikopters Nebel aufzieht. Dies geht viel zu weit. Die Rettung kann stattdessen mit einem eigenen Rettungskonzept gewährleistet werden. Der VSE beantragt daher die Streichung von Art. 39 Abs. 1 Bst. c und die Aufnahme einer Pflicht zur Vorbereitung einer entsprechenden Rettungsorganisation in Abs. 2.	Art. 39 Naturgefahren Abs. 1 In Zonen mit Naturgefahren wie Lawinen, Hochwasser, Erdbeben oder Steinschlag dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn: Bst. c. der Transport namentlich mit Helikopter oder über die Strasse zwischen einem Arbeitsplatz und der nächsten Ärztin oder dem nächsten Arzt oder Spital sichergestellt ist. Abs. 2 Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept nach Artikel 4 sind die Vorgaben der Behörden des Bundes und der Kantone in Bezug auf die Naturgefahren in ihrem Gebiet <u>einzuhalten zu berücksichtigen. Es ist eine Organisation einzurichten, welche die Rettung der Arbeitnehmenden jederzeit gewährleistet.</u>
VSE	46	1		Unterschiedliche Regelungen bezüglich Absturzhöhe (2 Meter bzw. 3 Meter) verwirren. Der VSE beantragt, die Regelung generell auf 2 Meter festzulegen.	Art. 46 Abs. 1 Bei Arbeiten, die gesamthaft pro Dach weniger als zwei Personenarbeitstage dauern, müssen Absturzsicherungsmassnahmen erst ab einer Höhe von <u>2 m</u> 3 m getroffen werden.
VSE	48			Das Wort «anderswie» ist durch «anderweitig» zu ersetzen.	Art. 48 Nicht zu benützende Gerüstbestandteile Gerüstbestandteile, die verbogen, geknickt oder durch Korrosion oder <u>anderweitig</u> anderswie beschädigt sind, dürfen nicht benützt werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

VSE	53			s.a. Bemerkung zu Art. 2. Alle Begriffe sollen in Art. 2 beschrieben werden.	Aufnahme in Art. 2.
VSE	61	1		Es ist immer vor Arbeitsbeginn darauf zu achten, ob sich etwas an der Arbeitseinrichtung verändert hat. Zudem ist der VSE der Auffassung, dass neben einer Sichtkontrolle auch eine Funktionskontrolle durchzuführen ist.	Art. 61 Sichtkontrolle und Unterhalt 1 Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Arbeitgeber, der Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen lässt, <u>vor jedem Arbeitsantritt täglich</u> einer Sicht- und Funktionskontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.
VSE	64			Auch kleine Anpassungen dürfen nur vom Gerüstbauer vorgenommen werden. Auch der Rückbau in den abgenommenen Zustand muss wieder sichergestellt werden. Der zweite Satz ist daher zu streichen.	Art. 64 Änderungen am Arbeitsgerüst Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstbauer vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstbauer vorgenommen werden.
VSE	65	1bis (neu)		Rollgerüste sollen auch weiterhin gegen ein unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sein müssen, um die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Der bisherige Art. 53 Abs. 2 ist deshalb wieder aufzunehmen.	Art. 65 Besondere Bestimmungen für Rollgerüste <u>Abs. 1^{bis} (neu) Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sein.</u>
VSE	67	5		Art. 67 Abs. 5 kann ersatzlos gestrichen werden, da es sich um eine Wiederholung von Art. 67 Abs. 1 handelt.	Art. 67 Fanggerüste Abs. 5 Die Absturzhöhe bei Abstürzen in ein Fanggerüst darf nicht mehr als 2 m betragen.
VSE	69	2		Es gilt die Distanz zwischen gegenüberliegenden Sattelträgern der Grabenspriessung. Es gilt also die schmalste Abmessung zwischen den Spriesswänden. Deshalb ist das Wort «Spriesswände» durch den Begriff «Sattelträger» zu ersetzen.	Art. 69 Minimale lichte Breite in Gräben und Schächten Abs. 2 Die lichte Breite ist der kleinste Abstand: Bst. a. zwischen Grabenwänden oder, sofern eine Spriessung vorhanden ist, zwischen gegenüberliegenden <u>Sattelträgern</u> Spriesswänden ; oder

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

VSE	69	3		In Art. 69 Abs. 3 sollte das Hindernis angesprochen werden, das im Weg liegt, und nicht der «Innendurchmesser». Der VSE beantragt eine Formulierung, die auf den «Aussendurchmesser» des Hindernisses Bezug nimmt, plus die jeweilige Mindestbreite des einseitigen Laufgangs (z.B. 40 cm). Es interessiert nur der Platz zum Gehen für die Person (Laufgang), nicht das Hindernis.	
VSE	73	1		s.a. Bemerkung zu Art. 15. Das Wort «Treppen» ist durch den allgemeineren Begriff «Aufgänge» zu ersetzen. Gemäss Art. 73 Abs. 1 «müssen» Treppen für den Zugang zu Baugruppen verwendet werden. Die dazugehörigen Bemerkungen im erläuternden Bericht sprechen hingegen von «sollen». Es ist nicht klar, ob mit dieser Begriffswahl eine Differenzierung beabsichtigt wurde, welcher im Verordnungstext Rechnung zu tragen wäre.	Art. 73 Zugang mit Treppen und Leitern Abs. 1 Für den Zugang zu Baugruben müssen geeignete <u>Aufgänge</u> Treppen verwendet werden. Die <u>Aufgänge</u> Treppen müssen im vertikalen Abstand von maximal 5 m mit Zwischenpodesten unterbrochen sein.
VSE	75	2		In Art. 75 Abs. 2 sollte das Wort «und» durch «oder» ersetzt werden, um zu verdeutlichen, dass die äusseren Einflüsse nicht kumulativ vorliegen müssen, sondern alternativ vorliegen können.	Art. 75 Standfestigkeit des Baugrunds bei Böschungen Abs. 2 Wird die Standfestigkeit des Baugrunds durch äussere Einflüsse wie starke Niederschläge, Tauwetter, Lasten <u>oder</u> und Erschütterungen beeinträchtigt, so sind geeignete Massnahmen zu treffen.
VSE	76	1	b	Die vorgeschlagene Formulierung wirkt sich massiv auf Arbeiten an Böschungen aus, mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgen, z.B. aufgrund von Zusatzkosten für Ingenieure. Ein flacherer Böschungswinkel führt beispielsweise auch zu Mehraushub und damit weiteren Mehrkosten. Es ist daher der Wortlaut des geltenden Art. 56 Abs. 4 Bst a beizubehalten.	Art. 76 Sicherheitsnachweis bei Böschungen Abs. 1 Bei Böschungen muss ein Sicherheitsnachweis durch eine Fachingenieurin oder einen Fachingenieur oder durch eine Geologin oder einen Geologen erbracht werden, wenn: Bst. b. die folgenden Verhältnisse zwischen Senkrechte und Waagrechte nicht eingehalten werden:

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					Ziff. 1. höchstens 3 : 1 bei gutem verfestigtem, standfestem Material <u>Ziff. 1^{bis}</u>, höchstens 2 : 1 bei gutem Material und bei mässig verfestigtem, jedoch noch standfestem Material, Ziff. 2. höchstens 1 : 1 bei rolligem Material;
VSE	82	1		Der Wortlaut «erhebliche Mengen» von Asbest ist zu quantifizieren oder zu beschreiben, oder es ist Bezug zu nehmen auf die MAK-Werte der Suva.	
VSE	87	1		Alle Arbeiten melden zu müssen, erscheint zu aufwändig im administrativen Bereich bei der SUVA. Der VSE beantragt daher, dass Arbeiten erst ab zwei Manntage meldepflichtig sein sollen.	Art. 87 Meldepflicht Abs. 1 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Untertagarbeiten <u>grösser 2 Manntage Arbeit</u> 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden.
VSE	87	2		Der Begriff «kleinere Unterhaltsarbeiten» ist nicht hinreichend klar und muss näher beschrieben werden. Dies könnte in Art. 2 der Verordnung vorgenommen oder in den Erläuterungen präzisiert werden. Der VSE beantragt, Arbeiten bis zwei Manntage als kleinere Arbeiten zu definieren.	
VSE	87	2bis (neu)		Es ist nicht klar geregelt, was als Untertagarbeiten gilt. Es ist insbesondere auszuschliessen, dass auch Instandhaltungsarbeiten an einer Turbine oder einem Generator in einer Kraftwerkskaverne einer entsprechenden Meldepflicht unterstellt werden.	Art. 87 Meldepflicht <u>Abs. 2^{bis} (neu) Nicht meldepflichtig sind Arbeiten an Technischen Anlagen und Installationen.</u>
VSE	98			s.a. Bemerkung zu Art. 87 Abs. 2. Der Begriff «kleinere Unterhaltsarbeiten» ist zu definieren. Der VSE beantragt, diesen auf zwei Manntage festzulegen.	
VSE	111			s.a. Bemerkung zu Art. 2. Alle Begriffe sollen in Art. 2 beschrieben	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				werden.	
--	--	--	--	---------	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
VSE			
VSE			
VSE			
VSE			
VSE			
VSE			
VSE			
VSE			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizer Forstpersonal

Abkürzung der Firma / Organisation : VSF

Adresse : Klosterstrasse 17, 6003 Luzern

Kontaktperson : Peter Piller

Telefon : 079 797 77 72

E-Mail : peter.piller@rueschegg.ch

Datum : 27.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Verband Schweizer Forstpersonal	4.	2		unnötig, siehe unten: a, b, c, e, f sind Bestandteile des betrieblichen Sicherheitskonzeptes d Betrieb ist verantwortlich für Gefahrenermittlung, nicht für Risikoanalyse	Ersatzlos streichen
Verband Schweizer Forstpersonal	29.	2		Diese Massnahme basiert auf einer sehr <u>theoretischen</u> Betrachtungsweise. Es lässt vermuten, dass Praktiker in der Fachkommission nicht, oder untervertreten sind. Die Umsetzung dieser Massnahme wird die Sicherheit bei den meisten forstlichen Arbeiten mit Absturzgefahr, welche der BauAV unterstellt sind, nicht verbessern. Die Umsetzung von Art. 29. ² lenkt sogar vom Wesentlichen ab. Bei forstlichen Tätigkeiten wie Seilkranbau, Bachverbau, Pflege von Schutzwald, Holzerei entlang Verkehrs- und Versorgungsachsen, Lawinenverbau, Hangsicherung, Böschungspflege ist es wichtig, dass das Personal die dauernd ändernden Bedingungen wie, Baum- und Bestandesstabilität, Witterung, Baugrund, Steinschlag und andere Gefahren beurteilen kann und für die sicherste Arbeitsausführung einbezieht. Solche Einflüsse können vorgängig nicht abschliessend beurteilt werden. Oft entstehen wirkliche Gefahren situativ und kurzfristig durch ungünstige Kombination mehrerer Einflüsse. Es ist schwierig unter diesen Voraussetzungen vorgängig Schutzmassnahmen theoretisch für Praktiker verständlich darzustellen. Deshalb werden in der EKAS Richtlinie Nr. 2134 Forstarbeiten (Dez. 2017) zum Thema Absturzsicherung vor allem praktische	<i>Art 29. Absatz ² ist ersatzlos zu streichen oder zumindest sind forstliche Tätigkeiten, welche der BauAV unterstellt sind von Art. 29 Absatz ² zu befreien.</i> Art. 29 Andere Absturzsicherungen 1 Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Artikel 23, eines Fassadengerüsts nach Artikel 26 oder eines Auffangnetzes oder Fanggerüsts nach Artikel 27 technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen. ²Die Schutzmassnahmen müssen unter Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Artikel 11a VUV⁶ schriftlich festgelegt werden. Falls Absatz ² belassen wird:

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

				Massnahmen aufgeführt. Ein wirkungsvoller und in der Forstbranche umgesetzter Ansatz ist die Ausbildung aller Stufen in «Verwendung und Einsatz» der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz im Gelände und beim Baumsteigen. Vom Lernenden Forstwart EFZ bis zum Betriebsleiter (Förster FH) wird dieses Thema stufengerecht ausgebildet. Ausgebildetes Forstpersonal kann bei ändernden Bedingungen die sicherste Methode evaluieren und diese auch anwenden. Zudem ist es ausgebildet und angehalten – bei ungünstigen Bedingungen solche Arbeiten umgehend einstellen. Zudem ist diese neue Forderung eigentlich bereits über die EKAS RL Nr. 6508 geregelt!	³ Forstliche Arbeiten, welche der BauAV unterstehen, sind von Art. 29 Absatz ² befreit.
Verband Schweizer Forstpersonal	108.			Was ist das Ziel dieser Forderung? Unklare Formulierung lässt viel Spielraum und Fragen offen. Zwingend: Klares Auseinanderhalten von Arbeiten im steilen Gelände und am hängenden Seil (verschiedene Massnahmen und Techniken)	Überarbeiten / präzisieren

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

VSG, Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
CH-3003 Bern

Zürich, 01.09.2020

Antwort auf die Vernehmlassung zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung vom 27. Mai 2020. Damit laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Totalrevision der Bauarbeitenverordnung BauAV zu nehmen.

Die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer (VSG) ist die gesamtschweizerische Berufs- Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des privaten Gleisbaus. Als Fachverband des SBV vertritt sie 15 Gleisbauunternehmen.

Die VSG sieht in der geplanten Revision der Verordnung eine grosse Chance, endlich die integrale Verantwortung für die Sicherheit der Bauarbeiter festzusetzen. Ein wirksamer Schutz muss schon in der Planung von Bauvorhaben einfließen. Ohne Einbezug von Bauherren, Planer und Bauleitung bleibt die Verordnung Papier, die vorgesehenen Verbesserungen verursachen nur hohe Folgekosten ohne eine wirksame Verbesserung der Sicherheit der Arbeitnehmenden. Der geplante Umsetzungstermin ist unrealistisch, eine sorgfältige Einführung bedarf Zeit (Übergangsfirsten).

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV) ist für die Gleisbauer eine der wichtigsten Ergänzung der Grundlagen im Umgang mit Arbeitssicherheit. Die Hauptrichtlinien werden nach wie vor durch die SBB (als Systemführerin der Schieneninfrastrukturbetreiber der Schweiz) erarbeitet. Daher ist es für unsere Branche sehr wichtig, dass sich diese Richtlinien nicht widersprechen.

2. Inkraftsetzung der revidierten BauAV per Juli 2021

Der Bund sieht vor, die totalrevidierte Bauarbeitenverordnung (BauAV) per 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen. Für die saubere Vorbereitung und Einarbeitung in die Planungsphase ist dieser Termin zu früh. Eine realistische Umsetzung ist erst auf 1. Juli 2022 möglich.

3. Planung und Leitung von Bauarbeiten

Die vorliegende Revision der BauAV bietet die Chance, alle am Bau Beteiligten für die integrale Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Anliegen einzubeziehen. In dem vorliegenden Entwurf ist dieses Kernelement leider noch nicht enthalten.

Dabei steht nicht die grundsätzliche Fürsorgepflicht der Unternehmen für Ihre Mitarbeitenden in Frage, vielmehr geht es um die Koordination aller am Bau Beteiligten, insbesondere bei mehreren Unternehmen gleichzeitig auf der gleichen Baustelle.

Für die Koordination der betreffenden Massnahmen müssen die Bauherren, ihre Planer und die von ihnen beauftragte Bauleitung eine Verantwortung übernehmen.

Wir legen Ihnen die von uns beantragten Anpassungen und Änderungen am vorliegenden Verordnungsentwurf im Detail bei.

Wir bitten Sie, diese zu berücksichtigen, für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer

Jakob Haag
Präsident



**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

Abkürzung der Firma / Organisation : VSSM

Adresse : Oberwiesenstrasse 2, 8304 Wallisellen

Kontaktperson : Daniel Furrer

Telefon : 044 267 81 30

E-Mail : daniel.furrer@vssm.ch

Datum : 6.7.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	3	4		Wesentliche Massnahmen zum Schutz von Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz bedürfen einer übergeordneten Planung und auch Bereitstellung durch die Bauleitung. Insbesondere bei Arbeiten des Ausbaugewerbes ist man auf eine korrekte und sichere Infrastru	Baustellenspezifische Massnahmen sind durch die Bauleitung zu koordinieren und als Leistungspositionen im Werkvertrag aufzunehmen.
	3	4		In Absatz 4 ist die Aufzählung zur ergänzen:	e. Befestigte Zufahrtswege vom Abladeplatz zum Gebäudeeingang und Aufzug
	4			In diesem Art. Fehlt der Bezug zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzsystemen gemäss ASA. Eine zusätzliche Risikobeurteilung ist nur da notwendig, wo keine Regeln vorhanden sind. Ansonsten ist auf die branchenspezifischen Sicherheits- und Gesundheitssystem	Der Nachweis kann anhand des Sicherheits- und Gesundheitsschutzsystems gemäss ASA erbracht werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : WaldSchweiz / Verband der Waldeigentümer

Abkürzung der Firma / Organisation : WaldSchweiz

Adresse : Rosenweg 14, 4502 Solothurn

Kontaktperson : Christoph Lüthy

Telefon : 032 625 88 00

E-Mail : christoph.luethy@waldschweiz.ch

Datum : 27.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
WaldSchweiz	WaldSchweiz, der Verband der Waldeigentümer wurde im Zusammenhang mit der Totalrevision der «Bauarbeiterverordnung» nicht als offizieller «Vernehmlassungsadressat» begrüsst. Dies ist störend, zumal ein Drittel der Schweiz mit Wald bedeckt ist. Die Pflege des Schutzwaldes und der Bau und die Instandhaltung weiterer «Verbauungsmassnahmen» sind zentrale Elemente um in gefährdeten Gebieten Leben und Infrastruktur zu schützen. Deshalb ist das «Bauwesen» in der Forstwirtschaft seit jeher ein traditionelles Arbeitsgebiet und wichtiges Element bei der Ausbildung aller Stufen. WaldSchweiz verlangt deshalb von der EKAS zukünftig in diesem Themenbereich aktiver einbezogen zu werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
WaldSchweiz	4	2		unnötig, siehe unten: a, b, c, e, f sind Bestandteile des betrieblichen Sicherheitskonzeptes d Betrieb ist verantwortlich für Gefahrenermittlung, nicht für Risikoanalyse	Ersatzlos streichen
WaldSchweiz	29.	2		Diese Massnahme basiert auf einer sehr <u>theoretischen</u> Betrachtungsweise. Es lässt vermuten, dass Praktiker in der Fachkommission nicht, oder untervertreten sind. Die Umsetzung dieser Massnahme wird die Sicherheit bei den meisten forstlichen Arbeiten mit Absturzgefahr, welche der BauAV unterstellt sind, nicht verbessern. Die Umsetzung von Art. 29. ² lenkt sogar vom Wesentlichen ab. Bei forstlichen Tätigkeiten wie Seilkranbau, Bachverbau, Pflege von Schutzwald, Holzerei entlang Verkehrs- und Versorgungsachsen, Lawinenverbau, Hangsicherung, Böschungspflege ist es wichtig, dass das Personal die dauernd ändernden Bedingungen wie, Baum- und Bestandesstabilität, Witterung, Baugrund, Steinschlag und andere Gefahren beurteilen kann und für die sicherste Arbeitsausführung einbezieht. Solche Einflüsse können vorgängig nicht abschliessend beurteilt werden. Oft entstehen wirkliche Gefahren situativ und kurzfristig durch ungünstige Kombination mehrerer Einflüsse. Es ist schwierig unter diesen Voraussetzungen vorgängig Schutzmassnahmen theoretisch für Praktiker verständlich darzustellen. Deshalb werden in der EKAS Richtlinie Nr. 2134 Forstarbeiten (Dez. 2017) zum Thema Absturzsicherung vor allem praktische	<i>Art 29. Absatz ² ist ersatzlos zu streichen oder zumindest sind forstliche Tätigkeiten, welche der BauAV unterstellt sind von Art. 29 Absatz ² zu befreien.</i> Art. 29 Andere Absturzsicherungen 1 Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Artikel 23, eines Fassadengerüsts nach Artikel 26 oder eines Auffangnetzes oder Fanggerüsts nach Artikel 27 technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen. ²Die Schutzmassnahmen müssen unter Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Artikel 11a VUV⁶ schriftlich festgelegt werden. Falls Absatz ² belassen wird:

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

				Massnahmen aufgeführt. Ein wirkungsvoller und in der Forstbranche umgesetzter Ansatz ist die Ausbildung aller Stufen in «Verwendung und Einsatz» der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz im Gelände und beim Baumsteigen. Vom Lernenden Forstwart EFZ bis zum Betriebsleiter (Förster FH) wird dieses Thema stufengerecht ausgebildet. Ausgebildetes Forstpersonal kann bei ändernden Bedingungen die sicherste Methode evaluieren und diese auch anwenden. Zudem ist es ausgebildet und angehalten – bei ungünstigen Bedingungen solche Arbeiten umgehend einstellen. Zudem ist diese neue Forderung eigentlich bereits über die EKAS RL Nr. 6508 geregelt!	³ Forstliche Arbeiten, welche der BauAV unterstehen, sind von Art. 29 Absatz ² befreit.
WaldSchweiz	108			Was ist das Ziel dieser Forderung? Unklare Formulierung lässt viel Spielraum und Fragen offen. Zwingend: Klares Auseinanderhalten von Arbeiten im steilen Gelände und am hängenden Seil (verschiedene Massnahmen und Techniken)	Überarbeiten / präzisieren

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Paul Bauder AG

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Alte Zugerstrasse 16, 6403 Küssnacht a/Rigi

Kontaktperson : Adrian Loretz

Telefon : 041 854 15 60

E-Mail : adrian.loretz@bauder.ag

Datum : 5.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	
	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Adrian Loretz	21			3.Abschnitt: Leitern Wenn eine Leiter als Dachzugang benutzt wird, das heisst nicht zum Arbeiten sondern als Zugangsweg. Ab welcher Höhe muss man zusätzlich eine Absturzsicherungsmassnahme treffen? 2.0 m? 3.0 m? 5.0 m? Dies ist momentan nicht definiert. Die Höhe muss zwingend definiert werden. Ab 2.0 m macht keinen Sinn, weil bei Arbeiten von kurzer Dauer erst ab einer Höhe von 3.0 m eine Absturzsicherungsmassnahme nötig ist. Ab 3.0 m ist in der Praxis sehr schwierig anwendbar, weil viele Anlagen auf ca. 3.50 m Absturzhöhe den Dachzugang von aussen über eine Leiter ist (haben). Eine Sicherung an der Leiter ist nicht möglich, an der Fassade in der Regel auch nicht (Untergrund und fehlender Sturzraum), ein Überwurfsystem kann an vielen Objekten auch nicht angewendet werden. Ab 5.0 m wie es momentan Stand der Technik ist und auch angewendet wird macht Sinn.	Mobile Leitern dürfen für einen Dachzugang bis zu einer maximalen Höhe von 5.0 Meter ohne zusätzliche Absturzsicherungsmassnahmen betreten werden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Reto Grütter, Grütter Bedachungen AG

Abkürzung der Firma / Organisation : Grütter Bedachungen AG

Adresse : Sandstrasse 22, 5712 Beinwil am See

Kontaktperson : Reto Grütter

Telefon : T +41 62 771 13 59 M +41 79 787 77 94

E-Mail : reto@gruetter-dach.ch

Datum : 25.8.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

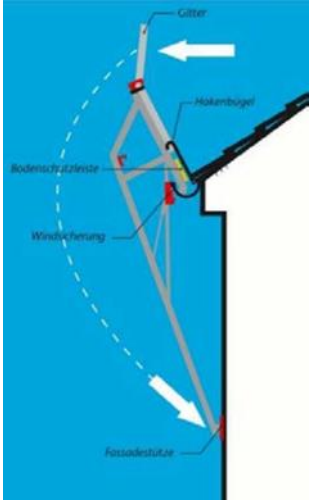
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Gh-Schweiz	41			Das Gerüst kann in vielen Bauabläufen nicht wie gewünscht eingeplant werden oder wird zu wenig berücksichtigt. Folgen sind störende Gerüste in der Bauausführung, welche abgeändert werden und so ein erhöhtes Gefahrenpotential bieten. Der Art. 41 sollte 1:1 vom Artikel 28 übernommen werden. In den Ausschreibungsunterlagen sind Gerüste bis 3m inbegriffen. Dadurch entstehen für den Unternehmer grosse Kosten.	Alter Text beibehalten 1 in Dachränder, auch an giebelseitigen Dachrändern, sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern. 2 Bei unterschiedlichen Dachneigungen ist für die zu treffenden Massnahmen die Neigung an der Dachtraufe massgebend.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden."	41 c			Das Begehen eines Daches über 45° ist unter guten Verhältnissen problemlos möglich. Auch spielt die Bauphase eine entscheidende Rolle. Ist das Dach gelatnet, so ist ein sicherer Stand immer möglich. Auch das Eindecken bietet kein Gefahrenpotential und eine Seilsicherung oder Arbeitspodest wären kaum umzusetzen. Kleine Gebäude muss man auch differenziert betrachten. Es muss textlich mehr Spielraum gegeben werden, so dass die Verbände in Absprache mit der SUVA passende Lösungen je nach Bauphase erstellen können. Viele Dächer haben eine Neigung von 45°, es ist nicht umsetzbar immer ein Gerüst mit Podesten zu erstellen.	Bei Dächern mit erhöhter Gleitgefahr und einer Neigung zwischen 45° – 60° sowie einer Sparrenlänge über 10 m sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie Arbeitspodeste oder Seilsicherungen zu treffen. Oder Bei Dächern mit einer Neigung zwischen 50° und 60° sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie Arbeitspodeste oder Seilsicherungen zu treffen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	43			Die 45° sind wie im Art. 41 c zu unpräzise. Auch hier ist es abhängig von der Gleitgefahr und der Sparrenlänge. Werden die	1 Für Arbeiten auf bestehenden Dächern kann an Stelle eines Spenglerganges eine Dachfangwand

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.“			Massnahmen aus Art. 41 c umgesetzt, so wird auch die Gefahr minimiert. Allenfalls sollte dies mit einem Praxisversuch überprüft werden. Die Abstützung an die Aussenwand sollte auch beschrieben werden. Viele Gerüstsysteme können sonst nicht mehr eingesetzt werden. 	verwendet werden. 2 3 4 Sie wird direkt an der Traufe errichtet, hat diese um mindestens 80 cm zu überragen, muss eine Bauhöhe von mindestens 100 cm aufweisen und ist in der tragenden Konstruktion verankert oder an die Aussenwand abzustützen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	46		Im aktuellen Entwurf der BauAV 2021 kann durch das Wegfallen von beschränkt durchbruchssicheren Flächen ein Sturmschaden auf einem Dach ohne Unterdach kaum repariert werden. Es muss bei Arbeiten von geringem Umfang mit einer Seilsicherung möglich sein eine Reparatur oder einen Anschluss zu reinigen, ohne dass ein Laufsteg oder dergleichen installiert werden muss.	2.Folgende Mindestmassnahmen sind zu treffen: a.... b.... c bei nicht durchbruchssicheren Dachflächen: eine Seilsicherung. Weitere Massnahmen wie Laufsteg, Auffangnetz oder Fanggerüst sind zu prüfen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	45		Es soll grundsätzlich möglich sein, dass mit einer Seilsicherung bei einer Arbeit mit geringem Umfang (Arbeiten bis 2 Mannstage) einen Unterhalt gemacht werden kann.	1 Das Arbeiten auf nicht durchbruchssicheren Dachflächen ist grundsätzlich nur von Laufstegen aus gestattet.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

werden.“				Das Begehen einer solchen Dachfläche erfordert, wie das Benutzen einer PSAGa, eine Ausbildung.	2 Ist das Anbringen von Laufstegen technisch nicht möglich oder unverhältnismässig, so sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Auffangnetze, Fanggerüste oder bei Arbeiten von geringem Umfang (Dachkontrollen etc.) der Einsatz von Seilsicherungen möglich.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	20			Eine Bockleiter kann wie eine Anstellleiter gesichert werden und daher sind nur ungesicherte Bockleitern problematisch.	6 Bei Bockleitern dürfen die obersten zwei Sprossen nicht bestiegen werden. Ungesicherte Bockleitern dürfen nur vom Leiterfuss her begangen und verlassen werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	21			Der ursprüngliche Text (BauAV 2021): Von mobilen Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn keine anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist. Dieser Text ist zu streng, da meist eine Alternative vorhanden, aber diese unverhältnismässig ist. Der ganze Text wird mit Abschnitt 2 und 3 sowie so relativiert. Grundsätzlich kann er auch weggelassen werden, da über 2 m Absturzsicherungsmassnahmen getroffen werden müssen und die Arbeit nur von kurzer Dauer sein darf.	1 Beim Einsatz von mobilen Leitern soll immer geprüft werden, ob im verhältnismässigen Umfang ein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist. Eventuell auch den Abschnitt 1 ganz streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	27			Der Begriff Arbeitgeber muss durch Bauleitender-Monteur ersetzt werden. Der Arbeitgeber hat weder Zeit noch ist der die richtige Person, um jeden Morgen Auffangnetze und Fanggerüste zu kontrollieren. Gleich Begründung wie im Art. 61	1 . . . 2 Auffangnetze oder Fanggerüste sind durch jeden Benutzer oder durch die Gruppenleiter, welche Arbeiten ausführen, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	47			Datum falsch (12. Juni 2009) für das Bundesgesetz über die Produktesicherheit. Und 21. April 2018 für die Verordnung über die Produktesicherheit. Und 9. Dezember 2014 für die Verordnung über Bauprodukte	1 Es dürfen nur Gerüste und Gerüstbestandteile verwendet werden, die den Anforderungen an das Inverkehrbringen nach dem Bundesgesetz vom 12.Juni 2009 über die Produktesicherheit entsprechen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	52			Eine Werbetafel ist ein sehr wichtiges Werbeinstrument. Wenn der Gerüstbauer dies nicht schon in der Planungsphase berücksichtigt, so wird er anschliessend kaum eine Freigabe erteilen und die Handwerker verlieren dieses Werbemittel. Daher soll der Gerüstbauer eine definierte Fläche einplanen. Der Gerüstbauer muss der Bauleitung melden, wenn das nicht zulässig ist. Es ist für einen Ersatz zu sorgen.	Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Dazu ist vorgängig die Einwilligung des Gerüstbauers einzuholen. Zusätzlich muss der Gerüstbauer eine definierte Fläche für Werbetafeln berechnen und freigeben.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	56			Die 25 Meter Distanz bedeuten, das ein Monteur der vertikal an der Fassade Arbeiten zu entrichten hat, 50 m Distanz zurücklegen muss wen er weiter Arbeiten einen Gang höher oder tiefer ausführen muss. Dies verleitet zum Hochklettern, was unbedingt vermieden werden muss. Alle 15 m einen Gerüstturm bringt enorme Arbeitserleichterung und zusätzliche Sicherheit!	2. Gerüsttreppen oder Durchstiegs Beläge müssen so angebracht werden, dass sie von jedem Arbeitsplatz aus höchstens 15 m entfernt sind.
	58			3 m Absturzhöhe sollte beibehalten werden. Die maximal 1 m unterhalb der Traufe müssen auf empfohlene 60 cm geändert werden. Die 1 m unterhalb der Traufe nützt nur dem Spengler welcher die Rinne an einem Tag montiert was. Der Dachdecker, welcher über Wochen oder Monate auf dem Gerüst arbeitet, muss mehrmals am Tag das Gerüst rauf klettern damit dieser auf das Dach kommt (Wo ist hier ein sicherer Zugang?). Ebenfalls ist der Sturz von 1 m auf das Gerüst nicht angenehm. Leider hat dies letztes Jahr ein Mitarbeiter von einem Mitglied erlebt. Unglücklicherweise ist er mit dem Rücken	1 2 Bei Absturzhöhen ab der Traufe oder am Flachdachrand von mehr als 3m ist 60 cm unterhalb der Traufe oder des Flachdachrandes ein Spenglergang zu erstellen. 3 4

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

			auf den Gerüstbolzen gefallen, welcher ihm die Nerven durchtrennte.	
	61		Im Entwurf steht, dass es täglich von jedem Arbeitgeber überprüft werden muss. Dieser hat weder die Zeit, noch ist dies die richtige Person. Manche Arbeitgeber haben gar keinen Bezug zur Baustelle. Auch Mängel, welche im Laufe des Tages entstehen müssen von dem Benutzer gemeldet werden. Und als Grundvoraussetzung sollte eine saubere Abnahme vom Gerüstbauer in Absprache mit der Bauleitung sein. Fehlerhafte Gerüste sollten vor der Benutzung schon erkannt und die Fehler behoben werden.	1 Das Arbeitsgerüst muss vom Gerüstbauer vor der Benutzung in Absprache mit der Bauleitung abgenommen werden, anschliessend ist das Gerüst durch jeden Benutzer/in oder deren Gruppenleiter, welche Arbeiten ausführen, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benutzt werden.
	67		Das ist oft nicht möglich. Das muss bei 3 Meter bleiben. Sonst muss bei jeder Dachsanierung mit einem grossen Estrich dort ein Gerüst erstellt werden! Auch wenn dies im Moment nur auf das Fanggerüst bezogen ist. Im Art. 27 sind Absturzhöhen von 3 m noch zulässig auf Dach- und Deckenelement zulässig. Wird die Anpassung bei den Fanggerüsten gemacht, so wird sicherlich versucht bei einer neuen Revision des BauAV die 3 m an das Fanggerüst anzupassen. Diese schleichenden Verschärfungen sollten unterbindet werden. Der alte Text sollte beibehalten werden, der neue ist unnötig verlängert worden.	1 Fanggerüst sind so anzubringen, dass Personen, Gegenstände und Materialien nicht tiefer als 3 m abstürzen können.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Elektrizitätswerk der Stadt Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation : ewz

Adresse : Tramstrasse 35, 8050 Zürich

Kontaktperson : Brigitta Künzli

Telefon : 058 319 27 89

E-Mail : brigitta.kuenzli@ewz.ch

Datum : 16.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Das ewz begrüsst die Aktualisierung der Verordnung. Die Sicherheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein grosses Anliegen und eine Priorität.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.ewz	Da verschiedene anderweitige Regelwerke neben diese Verordnung die Sicherheitsaspekte regelt, scheint uns wesentlich, dass die verwendeten Begriffe in dieser Verordnung keine Widersprüche oder Unklarheiten verursachen. Ein Zusammentragen der Begriff an einem zentralen Ort (z.B. im Artikel 2) würden wir begrüssen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.ewz	Die starke Verschiebung und Anpassung der Artikelnummer erfordert eine Anpassung von vielen anderen Dokument, die die BauAV referenziert. Im Rahmen der Aktualisierung soll versucht werden, die bestehenden Artikelnummer zu behalten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.ewz	Eine Umsetzbarkeit muss vorhanden bleiben, teilweise müssen die Forderungen weniger eng definiert werden (Siehe nächste Seite unter Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung).

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ewz	2			Bei diesem Artikel sämtliche Begriffsdefinition zusammentragen.	Artikel mit Begriffsdefinition hier zusammentragen, wie z.B. Art. 53, Art. 59 Abs. 1, usw.
ewz	15			Der Hinweis zu Treppen als geeigneten Arbeitsmittel ist zu eng gefasst, teilweise können Treppen gar nicht eingesetzt werden.	«geeignete Aufstiegshilfen» anstelle von «Arbeitsmitteln wie Treppen» verwenden.
ewz	4		d	In einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept sind die Begriffe an bestehenden Regelwerken anzulehnen, wie Schweizer Normen und SUVA-Unterlagen. Die Beurteilung von Gefahren ist als Gefährdungsermittlung zu beschreiben.	«Risikoanalyse ist durch den Begriff «Gefährdungsermittlung» zu ersetzen
ewz	7			Die Formulierung schafft Wechselungsgefahr mit den Anforderungsklassen der SUVA. Ein Verweis zur Norm vermeidet Missverständnisse.	«...entsprechend der Anforderungsklassen der SN EN ISO 20471 tragen»
ewz	21	1		Ein Verweis zum Artikel 82 Abs. 1 UVG regelt eindeutiger, was mit dem Begriff «Sicherheit» gemeint ist.	«...wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf Art. 82 UVGbesser geeignet ist»
ewz	33	4		Was mit regelmässig gemeint wird, ist nicht eindeutig. Der Stand der Technik ist z.B. bei den SUVA-Unterlagen beschrieben und kann bei neuen technischen Entwicklungen aktualisiert werden, ohne die Verordnung anpassen zu müssen.	«Die Luftqualität ist gemäss dem Stand der Technik zu überprüfen»
ewz	38			Die Anforderung zur Beleuchtung werden mit diversen Normen definiert.	Die offene Formulierung der Verordnung soll mit bestehenden Richtwerten konkretisiert werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

ewz	39	1	c	Die aktuelle Formulierung verunmöglicht die Arbeiten an Stellen, die nicht mit Strassen erschlossen sind und, die nicht angeflogen werden können, z.B. wegen schlechten Wetterverhältnissen. Die Rettung kann stattdessen mit einem eigenen Rettungskonzept gewährleistet werden.	Bst. C streichen
ewz	39	3		Es gibt Arbeiten, die zwingend in der Gefahrenzone erfüllt werden müssen, z.B. bei Wasserkraftanlagen. Ein Verbot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich dort aufzuhalten ist somit nicht umsetzbar.	Abs. 3 streichen
ewz	64			Selbständige geringfügige Anpassungen an Gerüste führen immer wieder bei Unfällen zu Diskussionen betreffend Verantwortlichkeiten, auch wenn diese in Rücksprache mit dem Gerüstbauer erfolgt sind.	2. Satz des Artikels ersatzlos streichen.
ewz	65	3		Die bisherige Formulierung des aktuellen Abs. 2 muss im neuen Artikel 3 behalten werden.	Art. 3: «Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sein. Während des Verschiebens dürfen sich keine Personen darauf aufhalten.»
ewz	73	1		Siehe Bemerkung zum Artikel 15, die Treppen könne nicht immer in Baugruben aus Platzgründen angewendet werden. Treppen soll mit Aufgang ersetzt werden.	«Für den Zugang zu Baugruben müssen geeignete Aufgänge verwendet werden. Die Aufgänge müssen...»
ewz	76	1	b	Die geforderten Verhältnisse zwischen Senkrechte und Waagrechte sind weniger streng zu formulieren.	Der Wortlaut und die Verhältnisse des geltenden Art. 56 Abs. 4 Bst a ist beizubehalten.
ewz	87	1		Die Einführung einer Meldefrist von 14 Tagen ist sehr stark einschränkend. Bei Arbeiten für die Behebungen von Störungen, zum Beispiel bei unterirdischen Kraftwerken kann keine Wartefrist von 14 Tagen eingehalten werden.	Formulierung des bisherigen geltenden Artikel 61 Abs. 1 beibehalten: «Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Untertagarbeiten vor deren Ausführung der SUVA zu melden»
ewz	87	2		Es gibt keine Definition was im Sinne des Abs. 1 als	Präzisieren, dass Arbeiten an technische Anlagen

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				Untertagarbeiten definiert wird. Die Auslegung der Ausnahmeregelung unter Abs. 2 ist somit nicht eindeutig.	und Installation klar von der Meldepflicht ausgenommen sind.
--	--	--	--	---	--

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Bautherm Flachdach Spenglerei AG

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Fliederstrasse 26, 4663 Aarburg

Kontaktperson : Andreas Schenk

Telefon : 062 207 40 70

E-Mail : a.schenk@bautherm-dach.ch

Datum : 28.08.2020

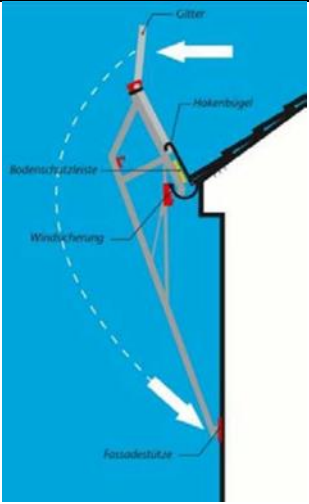
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
------------	------	------	------	--------------------	---

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

	41			Das Gerüst kann in vielen Bauabläufen nicht wie gewünscht eingeplant werden oder wird zu wenig berücksichtigt. Folgen sind störende Gerüste in der Bauausführung, welche abgeändert werden und so ein erhöhtes Gefahrenpotential bieten. Der Art. 41 sollte 1:1 vom Artikel 28 übernommen werden. In den Ausschreibungsunterlagen sind Gerüste bis 3m inbegriffen. Dadurch entstehen für den Unternehmer grosse Kosten.	Alter Text beibehalten 1 in Dachränder, auch an giebelseitigen Dachrändern, sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern. 2 Bei unterschiedlichen Dachneigungen ist für die zu treffenden Massnahmen die Neigung an der Dachtraufe massgebend.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden."	41 c			Das Begehen eines Daches über 45° ist unter guten Verhältnissen problemlos möglich. Auch spielt die Bauphase eine entscheidende Rolle. Ist das Dach gelatnet, so ist ein sicherer Stand immer möglich. Auch das Eindecken bietet kein Gefahrenpotential und eine Seilsicherung oder Arbeitspodest wären kaum umzusetzen. Kleine Gebäude muss man auch differenziert betrachten. Es muss textlich mehr Spielraum gegeben werden, so dass die Verbände in Absprache mit der SUVA passende Lösungen je nach Bauphase erstellen können. Viele Dächer haben eine Neigung von 45°, es ist nicht umsetzbar immer ein Gerüst mit Podesten zu erstellen.	Bei Dächern mit erhöhter Gleitgefahr und einer Neigung zwischen 45° – 60° sowie einer Sparrenlänge über 10 m sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie Arbeitspodeste oder Seilsicherungen zu treffen. Oder Bei Dächern mit einer Neigung zwischen 50° und 60° sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie Arbeitspodeste oder Seilsicherungen zu treffen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden."	43			Die 45° sind wie im Art. 41 c zu unpräzise. Auch hier ist es abhängig von der Gleitgefahr und der Sparrenlänge. Werden die Massnahmen aus Art. 41 c umgesetzt, so wird auch die Gefahr minimiert. Allenfalls sollte dies mit einem Praxisversuch überprüft werden. Die Abstützung an die Aussenwand sollte auch beschrieben werden. Viele Gerüstsysteme können sonst nicht mehr eingesetzt werden.	1 Für Arbeiten auf bestehenden Dächern kann an Stelle eines Spenglerganges eine Dachfangwand verwendet werden. 2 3 4 Sie wird direkt an der Traufe errichtet, hat diese um mindestens 80 cm zu überragen, muss eine Bauhöhe von mindestens 100 cm aufweisen und ist in der tragenden Konstruktion verankert oder an die Aussenwand abzustützen.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	46			Im aktuellen Entwurf der BauAV 2021 kann durch das Wegfallen von beschränkt durchbruchssicheren Flächen ein Sturmschaden auf einem Dach ohne Unterdach kaum repariert werden. Es muss bei Arbeiten von geringem Umfang mit einer Seilsicherung möglich sein eine Reparatur oder einen Anschluss zu reinigen, ohne dass ein Laufsteg oder dergleichen installiert werden muss.	2.Folgende Mindestmassnahmen sind zu treffen: a.... b.... c bei nicht durchbruchssicheren Dachflächen: eine Seilsicherung. Weitere Massnahmen wie Laufsteg, Auffangnetz oder Fanggerüst sind zu prüfen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	45			Es soll grundsätzlich möglich sein, dass mit einer Seilsicherung bei einer Arbeit mit geringem Umfang (Arbeiten bis 2 Mannstage) einen Unterhalt gemacht werden kann. Das Begehen einer solchen Dachfläche erfordert, wie das Benutzen einer PSaGA, eine Ausbildung.	1 Das Arbeiten auf nicht durchbruchssicheren Dachflächen ist grundsätzlich nur von Laufstegen aus gestattet. 2 Ist das Anbringen von Laufstegen technisch nicht möglich oder unverhältnismässig, so sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Auffangnetze, Fanggerüste oder bei Arbeiten von geringem Umfang (Dachkontrollen etc.) der Einsatz von Seilsicherungen möglich.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	20			Eine Bockleiter kann wie eine Anstellleiter gesichert werden und daher sind nur ungesicherte Bockleitern problematisch.	6 Bei Bockleitern dürfen die obersten zwei Sprossen nicht bestiegen werden. Ungesicherte Bockleitern

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.“					dürfen nur vom Leiterfuss her begangen und verlassen werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	21			Der ursprüngliche Text (BauAV 2021): Von mobilen Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn keine anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist. Dieser Text ist zu streng, da meist eine Alternative vorhanden, aber diese unverhältnismässig ist. Der ganze Text wird mit Abschnitt 2 und 3 sowie so relativiert. Grundsätzlich kann er auch weggelassen werden, da über 2 m Absturzsicherungsmassnahmen getroffen werden müssen und die Arbeit nur von kurzer Dauer sein darf.	1 Beim Einsatz von mobilen Leitern soll immer geprüft werden, ob im verhältnismässigen Umfang ein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist. Eventuell auch den Abschnitt 1 ganz streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	27			Der Begriff Arbeitgeber muss durch Bauleitender-Monteur ersetzt werden. Der Arbeitgeber hat weder Zeit noch ist der die richtige Person, um jeden Morgen Auffangnetze und Fanggerüste zu kontrollieren. Gleich Begründung wie im Art. 61	1 . . . 2 Auffangnetze oder Fanggerüste sind durch jeden Benutzer oder durch die Gruppenleiter, welche Arbeiten ausführen, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	47			Datum falsch (12. Juni 2009) für das Bundesgesetz über die Produktesicherheit. Und 21. April 2018 für die Verordnung über die Produktesicherheit. Und 9. Dezember 2014 für die Verordnung über Bauprodukte	1 Es dürfen nur Gerüste und Gerüstbestandteile verwendet werden, die den Anforderungen an das Inverkehrbringen nach dem Bundesgesetz vom 12.Juni 2009 über die Produktesicherheit entsprechen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	52			Eine Werbetafel ist ein sehr wichtiges Werbeinstrument. Wenn der Gerüstbauer dies nicht schon in der Planungsphase berücksichtigt, so wird er anschliessend kaum eine Freigabe erteilen und die Handwerker verlieren dieses Werbemittel.	Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				Daher soll der Gerüstbauer eine definierte Fläche einplanen. Der Gerüstbauer muss der Bauleitung melden, wenn das nicht zulässig ist. Es ist für einen Ersatz zu sorgen.	Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Dazu ist vorgängig die Einwilligung des Gerüstbauers einzuholen. Zusätzlich muss der Gerüstbauer eine definierte Fläche für Werbetafeln berechnen und freigeben.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	56			Die 25 Meter Distanz bedeuten, dass ein Monteur der vertikal an der Fassade Arbeiten zu entrichten hat, 50 m Distanz zurücklegen muss wenn er weiter Arbeiten einen Gang höher oder tiefer ausführen muss. Dies verleitet zum Hochklettern, was unbedingt vermieden werden muss. Alle 15 m einen Gerüstturm bringt enorme Arbeitserleichterung und zusätzliche Sicherheit!	2. Gerüsttreppen oder Durchstiegs Beläge müssen so angebracht werden, dass sie von jedem Arbeitsplatz aus höchstens 15 m entfernt sind.
	58			3 m Absturzhöhe sollte beibehalten werden. Die maximal 1 m unterhalb der Traufe müssen auf empfohlene 60 cm geändert werden. Die 1 m unterhalb der Traufe nützt nur dem Spengler welcher die Rinne an einem Tag montiert was. Der Dachdecker, welcher über Wochen oder Monate auf dem Gerüst arbeitet, muss mehrmals am Tag das Gerüst rauf klettern damit dieser auf das Dach kommt (Wo ist hier ein sicherer Zugang?). Ebenfalls ist der Sturz von 1 m auf das Gerüst nicht angenehm. Leider hat dies letztes Jahr ein Mitarbeiter von einem Mitglied erlebt. Unglücklicherweise ist er mit dem Rücken auf den Gerüstbolzen gefallen, welcher ihm die Nerven durchtrennte.	1 2 Bei Absturzhöhen ab der Traufe oder am Flachdachrand von mehr als 3m ist 60 cm unterhalb der Traufe oder des Flachdachrandes ein Spenglergang zu erstellen. 3 4
	61			Im Entwurf steht, dass es täglich von jedem Arbeitgeber überprüft werden muss. Dieser hat weder die Zeit, noch ist dies die richtige Person. Manche Arbeitgeber haben gar keinen Bezug zur Baustelle. Auch Mängel, welche im Laufe des Tages entstehen müssen von dem Benutzer gemeldet werden. Und als Grundvoraussetzung sollte eine saubere Abnahme vom Gerüstbauer in Absprache mit der Bauleitung sein. Fehlerhafte Gerüste sollten vor der Benutzung schon erkannt und die Fehler behoben werden.	1 Das Arbeitsgerüst muss vom Gerüstbauer vor der Benutzung in Absprache mit der Bauleitung abgenommen werden, anschliessend ist das Gerüst durch jeden Benutzer/in oder deren Gruppenleiter, welche Arbeiten ausführen, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benutzt werden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

	67			Das ist oft nicht möglich. Das muss bei 3 Meter bleiben. Sonst muss bei jeder Dachsanierung mit einem grossen Estrich dort ein Gerüst erstellt werden! Auch wenn dies im Moment nur auf das Fanggerüst bezogen ist. Im Art. 27 sind Absturzhöhen von 3 m noch zulässig auf Dach- und Deckenelement zulässig. Wird die Anpassung bei den Fanggerüsten gemacht, so wird sicherlich versucht bei einer neuen Revision des BauAV die 3 m an das Fanggerüst anzupassen. Diese schleichenden Verschärfungen sollten unterbindet werden. Der alte Text sollte beibehalten werden, der neue ist unnötig verlängert worden.	1 Fanggerüst sind so anzubringen, dass Personen, Gegenstände und Materialien nicht tiefer als 3 m abstürzen können.
--	----	--	--	--	--

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Werner Dähler / NSNW AG

Abkürzung der Firma / Organisation : NSNW AG

Adresse : Netzenstrasse 1, 4450 Sissach

Kontaktperson : Werner Dähler

Telefon : 079 619 46 94

E-Mail : werner.daehler@nsnw.ch

Datum : 15.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	87	1		Untertagearbeiten ist zu definieren. Die Definition rechts entspricht der Definition der SUVA. Somit sind Unterhalts- und Ersatzarbeiten an bestehenden Anlagen wie Ventilatoren, Signalen, Beleuchtung, Ver- und Entsorgungsleitungen, Leiteinrichtungen, elektrischen Installationen oder Versorgungsmedien AUSGESCHLOSSEN	Als Untertagarbeiten gelten das unterirdische Erstellen, Erweitern, Erhalten oder Rekonstruieren von Bauwerken wie Tunnel, Stollen, Schächte und Kavernen. Ebenfalls als Untertagarbeiten gelten das unterirdische Gewinnen von Gestein, Arbeiten in Pressvortrieben und Arbeiten innerhalb geschlossener Strecken von Tagbautunneln.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	87	2		Der Text ist zu allgemein	Von der Meldepflicht ausgenommen sind Arbeiten und Ersatz von bestehenden Anlagen wie Ventilatoren, Signalen, Beleuchtung, Ver- und Entsorgungsleitungen, Leiteinrichtungen, elektrischen Installationen oder Unterhaltsmedien (beliebig zu erweitern).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	87	2		Klein ist zu definieren	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Roth Gerüste AG

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hauptstrasse 89a, 5032 Aarau Rohr

Kontaktperson : Andreas Schwenk

Telefon : 079 667 17 33

E-Mail : andreas.schwenk@rothgerueste.ch

Datum : 24.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Roth Gerüste AG	64			Geringfügige Abänderungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstebauer vorgenommen werden. Was ist Geringfügig? Wo ist die Schriftlichkeit-Instruktion für Abänderungen-Beweispflicht bei Schadenfall	• Geringfügig mit in Ausnahmefällen ersetzen • Dies bedarf einer Schriftlichkeit (Instruktion, wer führt dies aus und Umfang sind schriftlich festzuhalten) Siehe Artikel 52 (42) Ein- und Anbauten am Gerüst
Roth Gerüste AG	3	1		Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass.../Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.	Aufträge müssen rechtzeitig erteilt werden (z.B. Vorlaufzeit für Gerüstinstallationen. (Die Vorlaufzeit gemäss SIA wird meistens nicht eingehalten)

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Roth Gerüste AG	61	Verantwortlichkeit der Auftraggeber in Bezug auf Abnahme, Kontrolle und Unterhalt müsste auch vermerkt werden.	Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Abnahme der Gerüste und deren regelmässigen Kontrollen.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Wiederkerhr AG

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Leisibachstrasse 18

Kontaktperson : Kurt Christen

Telefon : 041 445 05 44

E-Mail : kurt.christen@wiederkehrag.ch

Datum : 22.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Wiederkehr AG	Art 123 ist nicht klar. Bezieht sich Art. 123 auf das Inverkehrbringen des Gerüstsystems oder der einzelnen Gerüstbauteile. Wenn sich das Inverkehrbringen auf das ganze System bezieht, stellt die Änderung in der BauAV kein Problem dar, da unser System rund 60 Jahre alt ist. Anders sieht es aus, wenn sich das Inverkehrbringen auf die einzelnen Gerüstbauteile bezieht. Ist ein Gerüstsystem nach Norm gebaut, kann der Seitenschutz aus Kompatibilitäts-Gründen nicht einfach abgeändert werden. Daher bedeutet eine Änderung des Seitenschutzes die Entwicklung eines neuen Systems. Damit verbunden wären neue statische Berechnungen, Prüfungen, Zulassungen, etc.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Wiederkehr AG	123			Als Hersteller, der in der Schweiz produziert, sind wir gegenüber den ausländischen Produzenten gezwungen, Gerüstbauteile in grossen Mengen zu produzieren. Dies bedeutet oft, dass wir bestimmte Elemente über mehrere Jahre am Lager haben. Aus diesem Grund beantragen wir eine Anpassung des Artikels. Sollte bei diesem Artikel nicht der einzelne Seitenschutz gemeint sein, sondern das Inverkehrbringen des Gerüstsystems, ist unser Änderungsantrag hinfällig.	Art. 123 Übergangsbestimmung Arbeitsgerüste, bei denen die Oberkante des Geländerholms in Abweichung von Artikel 23 Absatz 2 mindestens 95 cm über der Standfläche liegt, dürfen weiterhin verwendet werden, sofern sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachstelle für forstliche Bautechnik

Abkürzung der Firma / Organisation : fobatec

Adresse : Försterschule 2

Kontaktperson : Walter Krättli

Telefon : 081 403 33 62

E-Mail : walter.kraettli@ibw.ch

Datum : 9.9.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	4			Die mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden Bauarbeiten (Waldstrassen/Schutzbauten) fallen meist in relativ hoher Frequenz aber eher geringem Ausmass an. Es ist wichtig, dass das geforderte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept verhältnismässig auch für Kleinstbaumassnahmen erstellt werden kann und auch so vom Vollzug akzeptiert wird. Sonst drohen aus Gründen der Verhältnismässigkeit eine mangelnde Umsetzung und ungewollte Verstösse gegen geltendes Recht. Eine Möglichkeit sehen wir in zur Verfügung stehenden, standardisierten Bausteinen in der Branchenlösung.	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Bundesamt für Gesundheit
uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Zollikofen, 14. September 2020

Stellungnahme zur Revision der Bauarbeitenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlauben uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, insbesondere mit unseren geologisch-geotechnischen Kernkompetenzen, Stellung zur Revision der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten zu nehmen.

Stellungnahme zu Art. 1

In Art. 1 wird u.a. auf die gleichzeitige Gültigkeit der Kranverordnung vom 27.09.1999 verwiesen. In dieser Verordnung ist eine Regelung zu ggf. notwendigen Nachweisen der Standsicherheit des Kranfundamentes resp. des Kranunterbaus nicht vorhanden.

Aus unserer täglichen und langjährigen Erfahrung in der Beurteilung, Dimensionierung und Begleitung von Baugruben und Foundationen, möchten wir aufmerksam machen, dass die Standsicherheit / Foundation von Baustellenkränen ein zunehmend wichtiges Thema bezüglich Sicherheit auf Baustellen geworden ist und eine aktuelle klare Regelung zu erforderlichen Standsicherheit fehlt.

Wir empfehlen daher dringend, dass auch dieser Aspekt in der Bauarbeitenverordnung neu als eigenständiger Artikel aufgenommen wird. Sicher ist hinsichtlich der Standsicherheit eine geforderte Beurteilung, ähnlich wie in Art. 76, durch Geotechnikerin / Geotechniker resp. Geologe / Geologin angezeigt.

GEOTEST AG

BERNSTRASSE 165
CH-3052 ZOLLIKOFEN

T +41 (0)31 910 01 01
F +41 (0)31 910 01 00

zollikofen@geotest.ch
www.geotest.ch

Stellungnahme zu Art. 76

Da es im vorgesehenen Art. 75 um die Standfestigkeit des Baugrundes bei Böschungen geht, empfehlen wir in Art. 76 den Begriff «Stand sicherheitsnachweis» zu verwenden.

Weiter sind aus unserer Sicht die Begriffe «Fachingenieurin / Fachingenieur» nicht ausreichend genau bestimmend, um sicher zu stellen, dass die erforderliche bodenmechanische Erfahrung und Kenntnis des Baugrundverhaltens bei den nachweisführenden Personen gegeben sind. Wir empfehlen, diese Begriffe durch «Geotechnikerin / Geotechniker» zu ersetzen.

Weiter empfehlen wir den Standsicherheitsnachweis auf Gräben, Baugruben, Unterfangungen und Hanganschnitte zu erweitern und im Detail festzulegen.

Wir erlauben uns in nachfolgender Anpassung des Art. 76 sinngemäss unsere Anregungen zum Ausdruck bringen zu dürfen. Unsere Anmerkungen sind mit roter Schrift gekennzeichnet.

«Art. 76 **Stand sicherheitsnachweis** bei Böschungen, **Gräben, Baugruben, Hanganschnitten und Unterfangungen**

¹Es muss ein **Stand sicherheitsnachweis** durch eine **Geotechnikerin** oder einen **Geotechniker** oder durch eine Geologin oder einen Geologen erbracht werden, wenn:

- a. die Böschung, **der Graben, die Baugrube** mehr als 4 m hoch ist;
- b. **bei Böschungen** die folgenden Verhältnisse zwischen Senkrechte und Waagrechte nicht eingehalten werden:
[...]
- e. **Bei Hanganschnitten von mehr als 2 m Höhe**
- f. **Bei Unterfangungen zwischen Gebäudeteilen von mehr als 1 m Differenzhöhe bezogen auf die Gebäudeunterkanten**

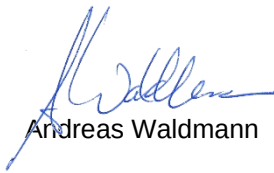
²Die **Geotechnikerin** oder der **Geotechniker** oder die Geologin oder der Geologe hat die Umsetzung der Massnahmen, die sich aus dem **Stand sicherheitsnachweis** ergeben, zu überprüfen.»

14.09.2020

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu Stellungnahmen und stehen im Falle von Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Wir begrüßen die weiteren Anpassungen ausdrücklich.

Freundliche Grüße
GEOTEST AG



Andreas Waldmann



Maximilian Hildebrand

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swissgrid AG

Abkürzung der Firma / Organisation : Swissgrid

Adresse : Bleichemattstrasse 31, CH-5001 Aarau

Kontaktperson : Michael Rudolf

Telefon : +41 58 580 35 15

E-Mail : michael.rudolf@swissgrid.ch

Datum : 16. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	4

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Swissgrid	Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Schweizer Übertragungsnetzes. Sicherheit hat dabei für uns höchste Priorität – für Menschen, Anlagen und Umwelt. Wir begrüssen deshalb die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur «Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten» äussern zu dürfen. Swissgrid ist mit den im Entwurf vorgesehenen Anpassungen insgesamt einverstanden. An verschiedenen Stellen der Vorlage besteht aus unserer Sicht jedoch Anpassungs- bzw. Präzisierungsbedarf. Zudem weisen wir darauf hin, dass der Entwurf stellenweise unübersichtlich und die Erläuterungen sehr knapp waren. So wurden einzelne bestehende Bestimmungen neu auf verschiedene Artikel aufgeteilt, ohne dass dies in den Erläuterungen ausgewiesen wurde. Eine Synopse der Vorlage hätte wesentlich zu deren Lesbarkeit und Analyse beigetragen.
Swissgrid	An verschiedenen Stellen im Entwurf werden neu Absturzsicherungsmaßnahmen ab einer Fallhöhe von 2 m vorgeschrieben (bisher 3 m). Swissgrid begrüsst dies. Einzelne Bestimmungen (Art. 26, 27, 45, 46) sehen weiterhin Massnahmen (erst) ab einer Fallhöhe von 3 m vor. Im Einzelfall und im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit kann dies «angemessen» sein. Für Swissgrid ist teils aber die Logik hinsichtlich der Verwendung unterschiedlicher Fallhöhen nur schwer erkennbar. Im Sinne des Prinzips «Safety First» und möglichst klarer, eindeutig anzuwendender Bestimmungen, plädieren wir dafür, dass durchgehend ab einer Fallhöhe von 2 m Absturzsicherungsmaßnahmen vorzuschreiben sind.
Swissgrid	Im Entwurf sind Begriffsdefinitionen über verschiedene Kapitel bzw. Artikel (insb. Art. 2, 53, 111) verteilt. Im Sinne der Übersichtlichkeit schlagen wir vor, sämtliche Begriffsdefinitionen im Art. 2 zu bündeln.
Swissgrid	Im Sinne der Lesbarkeit der Verordnung regen wir an – soweit möglich – geschlechterneutrale Begriffe wie «Arbeitnehmende» anstelle von «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern» zu verwenden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Swissgrid	4	2	d	Swissgrid begrüsst die Einführung von Art. 4 und die damit verbundene Einführung eines Sicherheits- und Gesundheitskonzeptes. Im Rahmen des Art. 4 Abs. 2 lit. d) möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass eine «Risikoanalyse» dem Wortlaut aus EN ISO 12100 entspricht und Grundsätze der Maschinensicherheit formuliert. Das Wort «Risikoanalyse» sollte daher durch den Begriff «Gefährdungsermittlung» ersetzt werden.	(2) d. eine Gefährdungsermittlung Risikoanalyse
Swissgrid	7			Die im Entwurf vorgesehene Formulierung mit « höchster Auffälligkeit » könnte einen Widerspruch zu den bestehenden 3 Anforderungsklassen der SUVA zu « reflektierenden Flächen » schaffen. Wir beantragen deshalb eine Anpassung mit Verweis auf die entsprechende ISO Norm.	Während Arbeiten im Bereich von Verkehrsmitteln wie Baumaschinen und Transportfahrzeugen oder während Arbeiten im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen müssen Arbeitnehmende Warnkleider im farbigem fluoreszierendem Material entsprechend der Anforderungsklassen SN EN ISO 20471 tragen.
Swissgrid	21	1		Der im Entwurf vorgesehene Ansatz, dass Arbeiten von mobilen Leitern nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist, ist im Grundsatz zu begrüssen. Indes sollte auch der Wirtschaftlichkeit und den gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Durch die bestehende Formulierung von Art. 21 würde die Verwendung von mobilen Leitern de facto verboten werden. So ist immer davon aus-	(1) Von mobilen Leitern aus dürfen Arbeiten ausschliesslich dann ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf Art. 82 Abs. 1 UVG besser geeignet ist.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassungsverfahren

				zugehen, dass in Bezug auf die Sicherheit ein geeigneteres Arbeitsmittel zur Verfügung steht. Swissgrid beantragt deshalb eine Anpassung und den Verweis auf den entsprechenden Art. 82 Abs. 1 UVG	
Swissgrid	22	3		Da sich auch Passanten (z.B. Kinder) «jederzeit» im Bereich einer Baustelle aufhalten können und eine permanente Überwachung zumeist nicht verhältnismässig erscheint, ist Swissgrid der Auffassung, dass sich der neue Art. 22 Abs. 3 wie der bisherige Art. 15 Abs. 3 auf einen grösseren Personenkreis beziehen sollte. Wie beantragen deshalb die Wiederaufnahme des Begriffs «niemand».	(3) Bei Gräben für den Bau von Werkleitungen kann auf den Seitenschutz verzichtet werden, wenn sich niemand im Bereich des Grabenrandes aufhalten muss und die Baustellenänder gut sichtbar signalisiert sind.
Swissgrid	23	2		Swissgrid begrüsst den neu vorgeschlagenen Abstand von 100 cm der Geländeholm-Oberkante über der Standfläche für neue Installationen. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollte bei (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens) bereits bestehenden Installationen bis zum Abschluss der entsprechenden Bau- oder Instandhaltungsarbeiten hingegen weiterhin auch 95 cm zulässig sein.	
Swissgrid	25			Neben der Möglichkeit des «Hineinfallens» in eine Bodenöffnung ist auch die Möglichkeit des «Hineintretens» (Begriff des bestehenden Art. 17 BauAV) abzudecken, da durchaus die Möglichkeit besteht, dass eine Person in (kleine) Bodenöffnungen auch zukünftig lediglich hineintreten kann und sich dabei verletzt.	Bodenöffnungen, in die man hineintreten oder hineinfallen kann, sind mit einem Seitenschutz abzuschränken oder mit einer durchbruchssicheren und unverrückbaren Abdeckung zu versehen.
Swissgrid	27	2 u. 3		Art. 27 Abs. 2 sieht vor, dass Auffangnetze oder Fanggerüste täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen sind. Swissgrid begrüsst den Vorschlag, dass eine regelmässige Kontrolle zu erfolgen hat. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese jedoch nicht «täglich», sondern vielmehr vor jedem Arbeitsbeginn	(2) Auffangnetze oder Fanggerüste sind durch jeden Arbeitgeber, der Arbeiten ausführt, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, vor jedem Arbeitsbeginn einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassungsverfahren

				erfolgen sollte. Einerseits finden Arbeiten auf Baustellen nicht zwingend täglich statt. Andererseits besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Verlaufe eines Tages ein Schichtwechsel vollzogen wird. Wir schlagen zudem vor, den letzten Satz von Abs. 2 in einen eigenen Abs. 3 auszugliedern.	(3) Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.
Swissgrid	29	2		Kleinere Betriebe verfügen in der Regel nicht über eigene Spezialisten für Arbeitssicherheit. Das externe Hinzuziehen eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Art. 11a VUV für KMUs stellt einen wirtschaftlichen Aufwand dar, dessen Verhältnismässigkeit aus Sicht Swissgrid zu hinterfragen ist. Es sollte die Möglichkeit bestehen, «lediglich» eine fachkundige Person beiziehen zu können und durch diese die Schutzmassnahmen schriftlich festlegen zu lassen.	Die Schutzmassnahmen müssen unter Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Artikel 11a VUV oder durch eine fachkundige Person schriftlich festgelegt werden.
Swissgrid	31			Erfahrungen bei Swissgrid zeigen, dass es auf Baustellen zunehmend zu einer Serienschaltung von Fehlerstromschutzschaltungen mit gleicher Auslösekennlinie kommt. So verfügt die eingesetzte Stromquelle über einen Fehlerstromschutzschaltung und die anschliessend daran angeschlossenen (neueren) Anlagen und Geräte verfügen über weitere. Bei einer Serienschaltung von Fehlerstromschutzschaltungen ist jedoch nicht klar, welche im Bedarfsfall auslöst, da die Selektivität nicht eingehalten werden kann. Im schlimmsten Fall, löst gar keine mehr aus. Die Anordnung von Fehlerstromschutzschaltern muss deshalb selektiv sein, damit sie die richtige Schutzfunktion wahrnehmen können. Swissgrid bittet um Kenntnisnahme dieses Umstands und allfällige Anpassung bzw. Präzisierung von Art. 31 Abs. 2.	
Swissgrid	33	4		Aus der Verwendung des Wortes «regelmässig» ergibt sich	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				nicht, ab welchen zeitlichen Intervallen von einer Regelmässigkeit gesprochen werden kann (einmal monatlich wäre auch «regelmässig»). Wir bitten um Prüfung und allfällige Präzisierung (bspw. auch im Hinblick auf den Stand der Technik, vgl. SUVA-Dokumente).	
Swissgrid	34	1		Swissgrid ist mit Art. 34 «Explosions- und Brandgefahr» im Grundsatz einverstanden. Die Bestimmung ist jedoch noch sehr knapp – siehe dazu bspw. die differenzierte Ausgestaltung in Art. 35. Swissgrid beantragt daher eine Überarbeitung und eine weitere Ausdetaillierung von Art. 34. So könnte beispielsweise auf flammenhemmende persönliche Schutzausrüstungen oder die korrekte Lagerung von entzündlichen Materialien eingegangen werden. Darüber hinaus sollte in Abs. 6 (neu) darauf hingewiesen werden, welche Art von Warndreieck zu verwenden ist.	Art. 34 Explosions- und Brandgefahr (1) Um Explosionen und Brände zu verhüten und in Explosions- und Brandfällen allfällige Folgen für die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu vermeiden, sind geeignete Massnahmen zu treffen. <u>Neuer Abs. 2 (Vorschlag):</u> (2) Geeignete Massnahmen sind insbesondere: a) Die ordnungsgemässe Lagerung von brennbaren Materialien, brennbare Flüssigkeiten und explosionsgefährdeten Stoffen in ausreichendem Sicherheitsabstand zu potentiellen Zündquellen, b) die tägliche Beseitigung von brennbarem Verpackungsmaterial, c) die mindestens wöchentliche Aufräumung der Baustelle, d) die regelmässige Prüfung und Wartung der elektrischen Geräte und Einrichtungen. <u>Neuer Abs.3:</u> (3) Die Arbeitenden müssen über die vorhandenen Brandgefahren, Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Brandfall orientiert sein.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

					(4) & (5) (= bisherige Abs. 2 und 3) (6) Explosionsgefährdete Bereiche sind abzusperren und explosionsgefährdete Räume sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Explosionsgefährdete Bereiche und Räume sind mit dem entsprechenden Gefahrenpictogramm zu kennzeichnen.
Swissgrid	39	1 u. 2		Swissgrid begrüsst, dass der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmenden eine überragende Stellung zugeordnet wird. Jedoch würde der vorgeschlagene Art. 39 Abs. 1 lit. c) für Swissgrid insbesondere im Freiteilungsbau bedeuten, dass sämtliche Arbeiten eingestellt werden müssten, wenn z.B. zwischen Arbeitsort und dem Startpunkt des Helikopters Nebel aufziehen würde. Swissgrid ist aus diesem Grund der Auffassung, dass Art. 39 anzupassen ist, bspw. durch einen neuen Abs. 2 mit einer Ausnahmebestimmung. Als Eventualiter beantragen wir eine Anpassung von Abs. 1 lit. c. Weiter geben wir zu Bedenken, dass im Gebirge der Transport auch über Seilbahnen erfolgen kann, was im bestehenden Abs. 1 Lit. c) nicht berücksichtigt ist. Darüber hinaus beantragen wir im Sinne der rechtlichen Klarstellung eine Anpassung von 39 Abs. 2 (neu Abs.3) dahingehend, dass die Vorgaben der Behörden des Bundes und der Kantone nicht nur zu «berücksichtigen», sondern «einzuhalten» sind.	(2) Ausnahmsweise dürfen Arbeiten auch dann durchgeführt werden, wenn aufgrund der natürlichen sowie örtlichen Bedingungen der Transport der Arbeitnehmenden namentlich mit dem Helikopter oder über die Strasse nicht dauerhaft sichergestellt werden kann, jedoch ein Rettungskonzept vorliegt, durch das die Rettung der Arbeitnehmenden jederzeit gewährleistet ist. Eventualiter, Abs. 1 Lit. c c) Eine Organisation eingerichtet ist, welche die Rettung der Arbeitnehmenden jederzeit gewährleistet. der Transport namentlich mit Helikopter oder über die Strasse zwischen einem Arbeitsplatz und der nächsten Ärztin oder dem nächsten Arzt oder Spital sichergestellt ist. (3) Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept nach Artikel 4 sind die Vorgaben der Behörden des Bundes und der Kantone in Bezug auf die Naturgefahren in ihrem Gebiet einzuhalten.
Swissgrid	46	1		Leider ergibt sich für Swissgrid – wie eingangs angemerkt – nicht, weshalb unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Absturzhöhe existieren. Um der übergeordneten Sicherheit der Arbeitnehmenden Rechnung zu tragen, ist Swissgrid daher der	(1) Bei Arbeiten, die gesamthaft pro Dach weniger als zwei Personentage dauern, müssen Absturzsicherungsmaßnahmen erst ab einer Höhe von 2 m getroffen werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Vernehmlassungsverfahren

				Auffassung, dass die Regelung generell auf 2 Meter festgelegt werden sollte.	
Swissgrid	48			Swissgrid beantragt eine sprachliche Anpassung. So wäre das Wort « anderswie » durch das Wort « anderweitig » zu ersetzen	Gerüstbestandteile, die verbogen, geknickt, oder durch Korrosion oder anderweitig beschädigt sind, dürfen nicht benützt werden.
Swissgrid	61	1		Formulierung analog Art. 27 («vor jedem Arbeitsantritt» anstatt «täglich»). Darüber hinaus ist Swissgrid der Auffassung, dass neben einer Sichtkontrolle auch eine Funktionskontrolle durchzuführen ist.	(1) Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Arbeitgebenden, der Arbeiten auf einem Arbeitsgerüst ausführen lässt, vor jedem Arbeitsantritt einer Sicht- und Funktionskontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benutzt werden.
Swissgrid	64			Swissgrid begrüsst das Einfügen von Art. 64 und ist der Auffassung, dass Änderungen und somit auch der Rückbau eines Arbeitsgerüsts ausschliesslich durch den Gerüstbauer vorgenommen werden sollten. Grund hierfür ist, dass bereits geringe Veränderungen zu statischen Veränderungen führen können und ausschliesslich der Gerüstbauer selbst hierüber den Überblick behalten kann.	Strukturelle Änderungen einschliesslich des Rückbaus eines Arbeitsgerüsts dürfen nur vom Gerüstbauer vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstbauer vorgenommen werden.
Swissgrid	65	2		Swissgrid ist der Auffassung, dass Rollgerüste auch weiterhin gegen ein unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sein müssen, um die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Der bisherige Art. 53 Abs. 2 ist deshalb wieder aufzunehmen.	(2) Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sein. (3) Die gemäss [...] (4) Während des Verschiebens [...]
Swissgrid	67	5		Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei Art. 67 Abs. 5 um eine inhaltliche Wiederholung von Art. 67 Abs. 1 handelt. Aus diesem Grund sollte Art. 67 Abs. 5 gestrichen werden.	(5) Die Absturzhöhe bei Abstürzen in ein Fanggerüst darf nicht mehr als 2 m betragen.
Swissgrid	73	1		Gemäss Art. 73 Abs. 1 «müssen» Treppen für den Zugang zu Baugruppen verwendet werden. Die dazugehörigen Erläuterungen sprechen hingegen von «sollen». Liegt in der Verwen-	(1) Für den Zugang zu Baugruben müssen geeignete Aufgänge verwendet werden.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				dung dieser Worte eine Differenzierung? Swissgrid ist der Auffassung, dass das Wort «Treppen» durch «Aufgänge» ersetzt werden sollte. Dieser Begriff sollte darüber hinaus unter Art. 2 legaldefiniert werden, sodass für jeden deutlich wird, was ein Aufgang ist und was nicht (Bsp. kein Aufgang: locker liegendes Brett).	
Swissgrid	75	2		Hier sollte das Wort «und» durch «oder» ersetzt werden, um zu verdeutlichen, dass die äusseren Einflüsse nicht kumulativ vorliegen müssen, sondern alternativ vorliegen können.	(2) Wird die Standfestigkeit des Baugrunds durch äussere Einflüsse wie starke Niederschläge, Tauwetter, Lasten oder Erschütterungen beeinträchtigt, so sind geeignete Massnahmen zu treffen.
Swissgrid	76	1	b	Swissgrid ist der Auffassung, dass sich die vorgeschlagene Formulierung schwerwiegend auf Arbeiten an Böschungen auswirken und negative wirtschaftliche Auswirkungen zur Folge hätten. So z.B. durch Zusatzkosten für entsprechende Ingenieure oder durch einen Mehraushub aufgrund eines flacheren Böschungswinkels. Aus diesem Grund schlägt Swissgrid vor, den Wortlaut des bisher geltenden Art. 56 Abs. 4 lit. a) beizubehalten.	(1) Bei Böschungen muss ein Sicherheitsnachweis durch eine Fachingenieurin oder einen Fachingenieur oder durch eine Geologin oder einen Geologen erbracht werden, wenn: a. die Böschung mehr als 4 m hoch ist b. die folgenden Verhältnisse zwischen Senkrechte und Waagrechte nicht eingehalten werden: 1. höchstens 3:1 bei gutem verfestigtem, standfestem Material 2. höchstens 2:1 bei gutem Material und bei mässig verfestigtem, jedoch noch standfestem Material, 3. höchstens 1:1 bei rolligem Material;
Swissgrid	82	1		Der Wortlaut «erhebliche Mengen» von Asbest sollte quantifiziert oder beschrieben werden (so z.B. in Art.2), oder es sollte	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

				Bezug auf die MAK-Werte der SUVA genommen werden.	
Swissgrid	87	1 u 2		Es erscheint im administrativen Bereich zu aufwendig, alle Arbeiten bei der SUVA melden zu müssen. Swissgrid beantragt daher, dass Arbeiten erst ab zwei Personenarbeitstagen meldepflichtig sein sollen. Auch ist für Swissgrid nicht hinreichend geklärt, welche Arbeiten als «kleinere Unterhaltsarbeiten» anzusehen sind. Aus diesem Grund könnten «kleinere Unterhaltsarbeiten» ebenfalls in Art. 2 legaldefiniert werden, wobei diese auf Arbeiten nicht länger als zwei Personenarbeitstage festgelegt werden sollten. Darüber hinaus ergibt sich für Swissgrid nicht eindeutig, welche Arbeiten als Untertagearbeiten anzusehen sind. Aus diesem Grund schlägt Swissgrid auch vor, den Begriff der «Untertagearbeiten» in Art. 2 zu legal zu definieren. Sollten hierunter sämtliche Arbeiten fallen, welche Untertage durchgeführt werden müssen, ist Swissgrid der Auffassung, dass auch solche Arbeiten vor den Meldepflicht ausgenommen werden sollten, welche keinerlei Auswirkungen auf die nähere natürliche Umgebung haben. So zum Beispiel Arbeiten an technischen Anlagen und Installationen.	(1) Arbeitgebende sind verpflichtet, alle Untertagearbeiten, welche grösser als zwei Personenarbeitstage sind , 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden.
Swissgrid	98			In Bezug auf Art. 98 stellt sich ebenfalls die Frage, ob die Verwendung des Begriffes «kleinere Unterhaltsarbeiten» nicht in Art. 2 definiert oder in den Erläuterungen präzisiert werden sollte.	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Wagner Bedachungen und Fassadenbau AG

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hardstrasse 78b

Kontaktperson : Stephan Gugerli

Telefon : 056/ 426 90 86

E-Mail : info@wagnerbedachungen.ch

Datum : 31.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

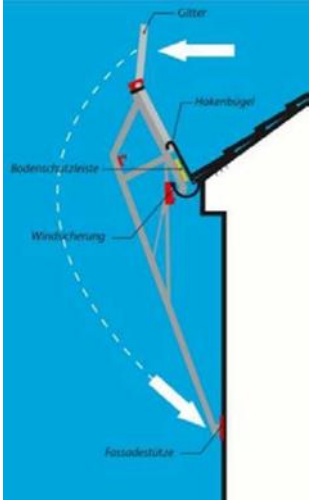
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	41			Das Gerüst kann in vielen Bauabläufen nicht wie gewünscht eingeplant werden oder wird zu wenig berücksichtigt. Folgen sind störende Gerüste in der Bauausführung, welche abgeändert werden und so ein erhöhtes Gefahrenpotential bieten. Der Art. 41 sollte 1:1 vom Artikel 28 übernommen werden. In den Ausschreibungsunterlagen sind Gerüste bis 3m inbegriffen. Dadurch entstehen für den Unternehmer grosse Kosten.	Alter Text beibehalten 1 in Dachränder, auch an giebelseitigen Dachrändern, sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern. 2 Bei unterschiedlichen Dachneigungen ist für die zu treffenden Massnahmen die Neigung an der Dachtraufe massgebend.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden."	41 c			Das Begehen eines Daches über 45° ist unter guten Verhältnissen problemlos möglich. Auch spielt die Bauphase eine entscheidende Rolle. Ist das Dach gelatnet, so ist ein sicherer Stand immer möglich. Auch das Eindecken bietet kein Gefahrenpotential und eine Seilsicherung oder Arbeitspodest wären kaum umzusetzen. Kleine Gebäude muss man auch differenziert betrachten. Es muss textlich mehr Spielraum gegeben werden, so dass die Verbände in Absprache mit der SUVA passende Lösungen je nach Bauphase erstellen können. Viele Dächer haben eine Neigung von 45°, es ist nicht umsetzbar immer ein Gerüst mit Podesten zu erstellen.	Bei Dächern mit erhöhter Gleitgefahr und einer Neigung zwischen 45° – 60° sowie einer Sparrenlänge über 10 m sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie Arbeitspodeste oder Seilsicherungen zu treffen. Oder Bei Dächern mit einer Neigung zwischen 50° und 60° sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie Arbeitspodeste oder Seilsicherungen zu treffen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	43			Die 45° sind wie im Art. 41 c zu unpräzise. Auch hier ist es abhängig von der Gleitgefahr und der Sparrenlänge. Werden die	1 Für Arbeiten auf bestehenden Dächern kann an Stelle eines Spenglerganges eine Dachfangwand

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.“			Massnahmen aus Art. 41 c umgesetzt, so wird auch die Gefahr minimiert. Allenfalls sollte dies mit einem Praxisversuch überprüft werden. Die Abstützung an die Aussenwand sollte auch beschrieben werden. Viele Gerüstsysteme können sonst nicht mehr eingesetzt werden. 	verwendet werden. 2 3 4 Sie wird direkt an der Traufe errichtet, hat diese um mindestens 80 cm zu überragen, muss eine Bauhöhe von mindestens 100 cm aufweisen und ist in der tragenden Konstruktion verankert oder an die Aussenwand abzustützen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	46		Im aktuellen Entwurf der BauAV 2021 kann durch das Wegfallen von beschränkt durchbruchssicheren Flächen ein Sturmschaden auf einem Dach ohne Unterdach kaum repariert werden. Es muss bei Arbeiten von geringem Umfang mit einer Seilsicherung möglich sein eine Reparatur oder einen Anschluss zu reinigen, ohne dass ein Laufsteg oder dergleichen installiert werden muss.	2.Folgende Mindestmassnahmen sind zu treffen: a.... b.... c bei nicht durchbruchssicheren Dachflächen: eine Seilsicherung. Weitere Massnahmen wie Laufsteg, Auffangnetz oder Fanggerüst sind zu prüfen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	45		Es soll grundsätzlich möglich sein, dass mit einer Seilsicherung bei einer Arbeit mit geringem Umfang (Arbeiten bis 2 Mannstage) einen Unterhalt gemacht werden kann.	1 Das Arbeiten auf nicht durchbruchssicheren Dachflächen ist grundsätzlich nur von Laufstegen aus gestattet.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

werden.“				Das Begehen einer solchen Dachfläche erfordert, wie das Benutzen einer PSAGa, eine Ausbildung.	2 Ist das Anbringen von Laufstegen technisch nicht möglich oder unverhältnismässig, so sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Auffangnetze, Fanggerüste oder bei Arbeiten von geringem Umfang (Dachkontrollen etc.) der Einsatz von Seilsicherungen möglich.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	20			Eine Bockleiter kann wie eine Anstellleiter gesichert werden und daher sind nur ungesicherte Bockleitern problematisch.	6 Bei Bockleitern dürfen die obersten zwei Sprossen nicht bestiegen werden. Ungesicherte Bockleitern dürfen nur vom Leiterfuss her begangen und verlassen werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	21			Der ursprüngliche Text (BauAV 2021): Von mobilen Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn keine anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist. Dieser Text ist zu streng, da meist eine Alternative vorhanden, aber diese unverhältnismässig ist. Der ganze Text wird mit Abschnitt 2 und 3 sowie so relativiert. Grundsätzlich kann er auch weggelassen werden, da über 2 m Absturzsicherungsmassnahmen getroffen werden müssen und die Arbeit nur von kurzer Dauer sein darf.	1 Beim Einsatz von mobilen Leitern soll immer geprüft werden, ob im verhältnismässigen Umfang ein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist. Eventuell auch den Abschnitt 1 ganz streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	27			Der Begriff Arbeitgeber muss durch Bauleitender-Monteur ersetzt werden. Der Arbeitgeber hat weder Zeit noch ist der die richtige Person, um jeden Morgen Auffangnetze und Fanggerüste zu kontrollieren. Gleich Begründung wie im Art. 61	1 . . . 2 Auffangnetze oder Fanggerüste sind durch jeden Benutzer oder durch die Gruppenleiter, welche Arbeiten ausführen, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	47			Datum falsch (12. Juni 2009) für das Bundesgesetz über die Produktesicherheit. Und 21. April 2018 für die Verordnung über die Produktesicherheit. Und 9. Dezember 2014 für die Verordnung über Bauprodukte	1 Es dürfen nur Gerüste und Gerüstbestandteile verwendet werden, die den Anforderungen an das Inverkehrbringen nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit entsprechen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	52			Eine Werbetafel ist ein sehr wichtiges Werbeinstrument. Wenn der Gerüstbauer dies nicht schon in der Planungsphase berücksichtigt, so wird er anschliessend kaum eine Freigabe erteilen und die Handwerker verlieren dieses Werbemittel. Daher soll der Gerüstbauer eine definierte Fläche einplanen. Der Gerüstbauer muss der Bauleitung melden, wenn das nicht zulässig ist. Es ist für einen Ersatz zu sorgen.	Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Dazu ist vorgängig die Einwilligung des Gerüstbauers einzuholen. Zusätzlich muss der Gerüstbauer eine definierte Fläche für Werbetafeln berechnen und freigeben.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	56			Die 25 Meter Distanz bedeuten, dass ein Monteur der vertikal an der Fassade Arbeiten zu entrichten hat, 50 m Distanz zurücklegen muss wenn er weiter Arbeiten einen Gang höher oder tiefer ausführen muss. Dies verleitet zum Hochklettern, was unbedingt vermieden werden muss. Alle 15 m einen Gerüstturm bringt enorme Arbeitserleichterung und zusätzliche Sicherheit!	2. Gerüsttreppen oder Durchstiegs Beläge müssen so angebracht werden, dass sie von jedem Arbeitsplatz aus höchstens 15 m entfernt sind.
	58			3 m Absturzhöhe sollte beibehalten werden. Die maximal 1 m unterhalb der Traufe müssen auf empfohlene 60 cm geändert werden. Die 1 m unterhalb der Traufe nützt nur dem Spengler welcher die Rinne an einem Tag montiert was. Der Dachdecker, welcher über Wochen oder Monate auf dem Gerüst arbeitet, muss mehrmals am Tag das Gerüst rauf klettern damit dieser auf das Dach kommt (Wo ist hier ein sicherer Zugang?). Ebenfalls ist der Sturz von 1 m auf das Gerüst nicht angenehm. Leider hat dies letztes Jahr ein Mitarbeiter von einem Mitglied erlebt. Unglücklicherweise ist er mit dem Rücken	1 2 Bei Absturzhöhen ab der Traufe oder am Flachdachrand von mehr als 3m ist 60 cm unterhalb der Traufe oder des Flachdachrandes ein Spenglergang zu erstellen. 3 4

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

			auf den Gerüstbolzen gefallen, welcher ihm die Nerven durchtrennte.	
	61		Im Entwurf steht, dass es täglich von jedem Arbeitgeber überprüft werden muss. Dieser hat weder die Zeit, noch ist dies die richtige Person. Manche Arbeitgeber haben gar keinen Bezug zur Baustelle. Auch Mängel, welche im Laufe des Tages entstehen müssen von dem Benutzer gemeldet werden. Und als Grundvoraussetzung sollte eine saubere Abnahme vom Gerüstbauer in Absprache mit der Bauleitung sein. Fehlerhafte Gerüste sollten vor der Benutzung schon erkannt und die Fehler behoben werden.	1 Das Arbeitsgerüst muss vom Gerüstbauer vor der Benutzung in Absprache mit der Bauleitung abgenommen werden, anschliessend ist das Gerüst durch jeden Benutzer/in oder deren Gruppenleiter, welche Arbeiten ausführen, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benutzt werden.
	67		Das ist oft nicht möglich. Das muss bei 3 Meter bleiben. Sonst muss bei jeder Dachsanierung mit einem grossen Estrich dort ein Gerüst erstellt werden! Auch wenn dies im Moment nur auf das Fanggerüst bezogen ist. Im Art. 27 sind Absturzhöhen von 3 m noch zulässig auf Dach- und Deckenelement zulässig. Wird die Anpassung bei den Fanggerüsten gemacht, so wird sicherlich versucht bei einer neuen Revision des BauAV die 3 m an das Fanggerüst anzupassen. Diese schleichenden Verschärfungen sollten unterbindet werden. Der alte Text sollte beibehalten werden, der neue ist unnötig verlängert worden.	1 Fanggerüst sind so anzubringen, dass Personen, Gegenstände und Materialien nicht tiefer als 3 m abstürzen können.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Wyder AG

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Moosbränneli 3, 5643 Sins AG

Kontaktperson : Max Wyder

Telefon : 041 444 06 02

E-Mail : max.wyder@wyder-ag.ch

Datum : 31.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

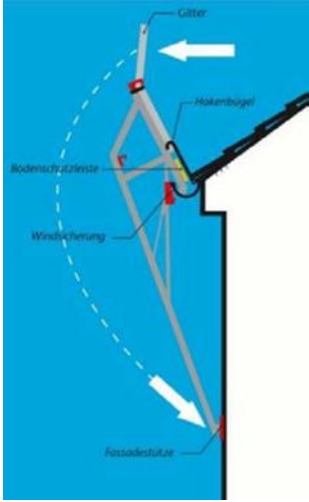
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	41			Das Gerüst kann in vielen Bauabläufen nicht wie gewünscht eingeplant werden oder wird zu wenig berücksichtigt. Folgen sind störende Gerüste in der Bauausführung, welche abgeändert werden und so ein erhöhtes Gefahrenpotential bieten. Der Art. 41 sollte 1:1 vom Artikel 28 übernommen werden. In den Ausschreibungsunterlagen sind Gerüste bis 3m inbegriffen. Dadurch entstehen für den Unternehmer grosse Kosten.	Alter Text beibehalten 1 in Dachränder, auch an giebelseitigen Dachrändern, sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern. 2 Bei unterschiedlichen Dachneigungen ist für die zu treffenden Massnahmen die Neigung an der Dachtraufe massgebend.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden."	41 c			Das Begehen eines Daches über 45° ist unter guten Verhältnissen problemlos möglich. Auch spielt die Bauphase eine entscheidende Rolle. Ist das Dach gelatnet, so ist ein sicherer Stand immer möglich. Auch das Eindecken bietet kein Gefahrenpotential und eine Seilsicherung oder Arbeitspodest wären kaum umzusetzen. Kleine Gebäude muss man auch differenziert betrachten. Es muss textlich mehr Spielraum gegeben werden, so dass die Verbände in Absprache mit der SUVA passende Lösungen je nach Bauphase erstellen können. Viele Dächer haben eine Neigung von 45°, es ist nicht umsetzbar immer ein Gerüst mit Podesten zu erstellen.	Bei Dächern mit erhöhter Gleitgefahr und einer Neigung zwischen 45° – 60° sowie einer Sparrenlänge über 10 m sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie Arbeitspodeste oder Seilsicherungen zu treffen. Oder Bei Dächern mit einer Neigung zwischen 50° und 60° sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie Arbeitspodeste oder Seilsicherungen zu treffen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	43			Die 45° sind wie im Art. 41 c zu unpräzise. Auch hier ist es abhängig von der Gleitgefahr und der Sparrenlänge. Werden die	1 Für Arbeiten auf bestehenden Dächern kann an Stelle eines Spenglerganges eine Dachfangwand

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.“			Massnahmen aus Art. 41 c umgesetzt, so wird auch die Gefahr minimiert. Allenfalls sollte dies mit einem Praxisversuch überprüft werden. Die Abstützung an die Aussenwand sollte auch beschrieben werden. Viele Gerüstsysteme können sonst nicht mehr eingesetzt werden. 	verwendet werden. 2 3 4 Sie wird direkt an der Traufe errichtet, hat diese um mindestens 80 cm zu überragen, muss eine Bauhöhe von mindestens 100 cm aufweisen und ist in der tragenden Konstruktion verankert oder an die Aussenwand abzustützen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	46		Im aktuellen Entwurf der BauAV 2021 kann durch das Wegfallen von beschränkt durchbruchssicheren Flächen ein Sturmschaden auf einem Dach ohne Unterdach kaum repariert werden. Es muss bei Arbeiten von geringem Umfang mit einer Seilsicherung möglich sein eine Reparatur oder einen Anschluss zu reinigen, ohne dass ein Laufsteg oder dergleichen installiert werden muss.	2.Folgende Mindestmassnahmen sind zu treffen: a.... b.... c bei nicht durchbruchssicheren Dachflächen: eine Seilsicherung. Weitere Massnahmen wie Laufsteg, Auffangnetz oder Fanggerüst sind zu prüfen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	45		Es soll grundsätzlich möglich sein, dass mit einer Seilsicherung bei einer Arbeit mit geringem Umfang (Arbeiten bis 2 Mannstage) einen Unterhalt gemacht werden kann.	1 Das Arbeiten auf nicht durchbruchssicheren Dachflächen ist grundsätzlich nur von Laufstegen aus gestattet.

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

werden.“				Das Begehen einer solchen Dachfläche erfordert, wie das Benutzen einer PSAGa, eine Ausbildung.	2 Ist das Anbringen von Laufstegen technisch nicht möglich oder unverhältnismässig, so sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Auffangnetze, Fanggerüste oder bei Arbeiten von geringem Umfang (Dachkontrollen etc.) der Einsatz von Seilsicherungen möglich.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	20			Eine Bockleiter kann wie eine Anstellleiter gesichert werden und daher sind nur ungesicherte Bockleitern problematisch.	6 Bei Bockleitern dürfen die obersten zwei Sprossen nicht bestiegen werden. Ungesicherte Bockleitern dürfen nur vom Leiterfuss her begangen und verlassen werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	21			Der ursprüngliche Text (BauAV 2021): Von mobilen Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn keine anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist. Dieser Text ist zu streng, da meist eine Alternative vorhanden, aber diese unverhältnismässig ist. Der ganze Text wird mit Abschnitt 2 und 3 sowie so relativiert. Grundsätzlich kann er auch weggelassen werden, da über 2 m Absturzsicherungsmassnahmen getroffen werden müssen und die Arbeit nur von kurzer Dauer sein darf.	1 Beim Einsatz von mobilen Leitern soll immer geprüft werden, ob im verhältnismässigen Umfang ein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist. Eventuell auch den Abschnitt 1 ganz streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	27			Der Begriff Arbeitgeber muss durch Bauleitender-Monteur ersetzt werden. Der Arbeitgeber hat weder Zeit noch ist der die richtige Person, um jeden Morgen Auffangnetze und Fanggerüste zu kontrollieren. Gleich Begründung wie im Art. 61	1 . . . 2 Auffangnetze oder Fanggerüste sind durch jeden Benutzer oder durch die Gruppenleiter, welche Arbeiten ausführen, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	47			Datum falsch (12. Juni 2009) für das Bundesgesetz über die Produktesicherheit. Und 21. April 2018 für die Verordnung über die Produktesicherheit. Und 9. Dezember 2014 für die Verordnung über Bauprodukte	1 Es dürfen nur Gerüste und Gerüstbestandteile verwendet werden, die den Anforderungen an das Inverkehrbringen nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit entsprechen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	52			Eine Werbetafel ist ein sehr wichtiges Werbeinstrument. Wenn der Gerüstbauer dies nicht schon in der Planungsphase berücksichtigt, so wird er anschliessend kaum eine Freigabe erteilen und die Handwerker verlieren dieses Werbemittel. Daher soll der Gerüstbauer eine definierte Fläche einplanen. Der Gerüstbauer muss der Bauleitung melden, wenn das nicht zulässig ist. Es ist für einen Ersatz zu sorgen.	Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Dazu ist vorgängig die Einwilligung des Gerüstbauers einzuholen. Zusätzlich muss der Gerüstbauer eine definierte Fläche für Werbetafeln berechnen und freigeben.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	56			Die 25 Meter Distanz bedeuten, dass ein Monteur der vertikal an der Fassade Arbeiten zu entrichten hat, 50 m Distanz zurücklegen muss wenn er weiter Arbeiten einen Gang höher oder tiefer ausführen muss. Dies verleitet zum Hochklettern, was unbedingt vermieden werden muss. Alle 15 m einen Gerüstturm bringt enorme Arbeitserleichterung und zusätzliche Sicherheit!	2. Gerüsttreppen oder Durchstiegs Beläge müssen so angebracht werden, dass sie von jedem Arbeitsplatz aus höchstens 15 m entfernt sind.
	58			3 m Absturzhöhe sollte beibehalten werden. Die maximal 1 m unterhalb der Traufe müssen auf empfohlene 60 cm geändert werden. Die 1 m unterhalb der Traufe nützt nur dem Spengler welcher die Rinne an einem Tag montiert was. Der Dachdecker, welcher über Wochen oder Monate auf dem Gerüst arbeitet, muss mehrmals am Tag das Gerüst rauf klettern damit dieser auf das Dach kommt (Wo ist hier ein sicherer Zugang?). Ebenfalls ist der Sturz von 1 m auf das Gerüst nicht angenehm. Leider hat dies letztes Jahr ein Mitarbeiter von einem Mitglied erlebt. Unglücklicherweise ist er mit dem Rücken	1 2 Bei Absturzhöhen ab der Traufe oder am Flachdachrand von mehr als 3m ist 60 cm unterhalb der Traufe oder des Flachdachrandes ein Spenglergang zu erstellen. 3 4

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

			auf den Gerüstbolzen gefallen, welcher ihm die Nerven durchtrennte.	
	61		Im Entwurf steht, dass es täglich von jedem Arbeitgeber überprüft werden muss. Dieser hat weder die Zeit, noch ist dies die richtige Person. Manche Arbeitgeber haben gar keinen Bezug zur Baustelle. Auch Mängel, welche im Laufe des Tages entstehen müssen von dem Benutzer gemeldet werden. Und als Grundvoraussetzung sollte eine saubere Abnahme vom Gerüstbauer in Absprache mit der Bauleitung sein. Fehlerhafte Gerüste sollten vor der Benutzung schon erkannt und die Fehler behoben werden.	1 Das Arbeitsgerüst muss vom Gerüstbauer vor der Benutzung in Absprache mit der Bauleitung abgenommen werden, anschliessend ist das Gerüst durch jeden Benutzer/in oder deren Gruppenleiter, welche Arbeiten ausführen, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benutzt werden.
	67		Das ist oft nicht möglich. Das muss bei 3 Meter bleiben. Sonst muss bei jeder Dachsanierung mit einem grossen Estrich dort ein Gerüst erstellt werden! Auch wenn dies im Moment nur auf das Fanggerüst bezogen ist. Im Art. 27 sind Absturzhöhen von 3 m noch zulässig auf Dach- und Deckenelement zulässig. Wird die Anpassung bei den Fanggerüsten gemacht, so wird sicherlich versucht bei einer neuen Revision des BauAV die 3 m an das Fanggerüst anzupassen. Diese schleichenden Verschärfungen sollten unterbindet werden. Der alte Text sollte beibehalten werden, der neue ist unnötig verlängert worden.	1 Fanggerüst sind so anzubringen, dass Personen, Gegenstände und Materialien nicht tiefer als 3 m abstürzen können.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren

werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			